

Beschlussvorlage	Nr: VO/2019/518		
Federführend: Vorstand III FD 7.2 Naturschutz und Wald	Status: öffentlich Datum: 30.08.2019 Vorstand: Dr. Winfried Wilkens		
Erlass des Landschaftsschutzgebietes "FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	18.09.2019	Ausschuss für Umwelt und Energie	Beratung
Nichtöffentlich	23.09.2019	Kreisausschuss	Beratung
Öffentlich	30.09.2019	Kreistag des Landkreises Osnabrück	Entscheidung

Beschluss:

Gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 19 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wird das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ in den Städten Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle sowie den Gemeinden, Bad Laer, Bad Rothenfelde und Hilter a.T.W. im Landkreis Osnabrück gemäß der beigefügten Verordnung und den dazugehörigen Karten ausgewiesen. Der Kreistag tritt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Abwägung bei.

Budgetauswirkungen für den Haushalt:

Ergebnishaushalt (ankreuzen)					
Erträge	☐				
Aufwendungen	☐				
	geplant	Veränderungen		Bei Mehrbedarfen: Deckung im Budget	
		mehr	weniger	ja	nein
		(in T€)		(ankreuzen)	
lfd. Haushaltsjahr	./.	./.	./.	☐	☐
Folgejahr 1	./.	./.	./.	☐	☐
Folgejahr 2	./.	./.	./.	☐	☐
Folgejahr 3	./.	./.	./.	☐	☐

Finanzhaushalt (ankreuzen)					
Einzahlungen	☐				
Auszahlungen	☐				
				Bei Mehrbedarfen:	
	Veränderungen			Deckung im Budget	
	geplant	mehr	weniger	ja	nein
	(in T€)			(ankreuzen)	
lfd. Haushaltsjahr	./.	./.	./.	☐	☐
Folgejahr 1	./.	./.	./.	☐	☐
Folgejahr 2	./.	./.	./.	☐	☐
Folgejahr 3	./.	./.	./.	☐	☐

Mit dieser Vorlage wird ein Beitrag zu den angegebenen Zielen geleistet:
 MEZ 5 - Klimaschutz und nachhaltiger Umgang mit unseren Lebensgrundlagen

Begründung, Sach- und Rechtslage:

I. Beschreibung und Bewertung des Verfahrensgebietes:

Aufgrund des Beschlusses der Europäischen Union (EU) vom 13.11.2007 wurde ein Teil des „Teutoburger Waldes“ zu dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (EU Code DE 3813-331, landesinterne Nr. 069) erklärt und in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinental biogeografischen Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L12/383) vom 15. Januar 2018 veröffentlicht.

Gemäß § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Dieser Verpflichtung kommt der Landkreis Osnabrück im übertragenen Wirkungskreis in Form der Ausweisung des FFH-Gebietes als LSG nach.

Weitergehende und erläuternde Informationen sind der als Anlage beigefügten Begründung zu entnehmen.

II. Verfahrenslauf:

Gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG wurde den Städten Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle sowie den Gemeinden, Bad Laer, Bad Rothenfelde und Hilter a.T.W. sowie den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.11.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig erhielten die anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG Gelegenheit zur Äußerung.

Das Auslegungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 NAGBNatSchG sollte zunächst in der Zeit vom 22. November 2017 bis 5. Januar 2018 stattfinden. Mit Datum vom 14.12.2017 wurde ortsüblich bekanntgegeben, dass die Beteiligungsfrist auf unbestimmte Zeit verlängert wird. Am 6. März 2018 wurde schließlich ortsüblich bekanntgegeben, dass die unbestimmte Verlängerung der Beteiligungsfrist aufgehoben und das Beteiligungsverfahren am 13. April 2018 endet.

III. Bewertung der eingegangenen Anregungen und Bedenken

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie deren Abwägung sind als Anlage dieser Vorlage in anonymisierter Form beigefügt.

IV. Fazit

Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die Regelungen des Verordnungsentwurfes europarechtlichen Ansprüchen genügen und dazu beitragen, die Verschlechterung

der natürlichen Lebensräume zu vermeiden und erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes abzuwehren.

Wirtschaftlichkeit:

./.

Kunden- und Bürgerorientierung / Familiengerechtigkeit:

./.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

☒ **kein** zusätzlicher
Personalaufwand

Zusätzlicher Personalaufwand		
Stellenanteil	Bewertung	Zeitraum
./.	./.	./.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

./.

Anlage/n:

Anlage 1: VO-Entwurf
Anlage 2 : Beikarte zur VO
Anlage 2.1: Übersichtskarte
Anlage 2.2: Karte 1
Anlage 2.3: Karte 2
Anlage 2.4: Karte 3
Anlage 2.5: Karte 4
Anlage 2.6: Karte 5
Anlage 3: Abwägung (öffentlich)
Anlage 3.1: Abwägung (nicht öffentlich)
Anlage 3.2 – 3.12: weitere Abwägungen
Anlage 4: Begründung

Folgende Vorstandsbereiche, Referate, Fachdienste wurden beteiligt:

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"
in den Bereichen der Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle
sowie der Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothenfelde und Bad Laer,
Landkreis Osnabrück
vom 30. 09. 2019
Entwurf Stand 29.08.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14 ,15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ erklärt.
- (2) Das LSG erstreckt sich über Teile der Städte Bad Iburg, Dissen a. T. W. und Melle sowie über Bereiche der Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde und Hilter a. T. W..
- (3) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2, Karten 1 bis 5). Sie verläuft auf der schwarzen Linie an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Im Bereich der durch Waldgebiete fließenden Bäche verläuft sie dort, wo keine Flurstücksgrenzen oder deutlich erkennbare, auentypische Geländemerkmale vorhanden sind, wie zum Beispiel an der Rehwelle, beidseitig parallel zur jeweiligen Böschungsoberkante in einem Abstand von 25 Metern, im Bereich landwirtschaftlicher Flächen in einem Abstand von 10 Metern. Entlang der in Kerbtälern entspringenden Quellbäche, wie z. B. den namenlosen Quellzuläufen der Rehwelle, verläuft die Grenze beidseitig parallel ab Böschungsoberkante der Gewässer im Abstand von 12,50 Metern. Im Bereich von Hausgrundstücken verläuft die Grenze an den Böschungsoberkanten der Gewässer. Im Bereich des Ferienhausgebietes am Kronensee geht die Grenze entlang der nördlichen Böschungsoberkante der Hase, entlang des Kronensees bildet das Flurstück die Grenze. Unter Wege- und Straßenkörpern gilt als Grenze des LSG der äußere Rand der Gewässerparzelle. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die Verordnungskarten können während der Dienststunden bei den Stadtverwaltungen Bad Iburg und Dissen a. T. W., den Gemeindeverwaltungen Hilter a. T. W., Bad Rothenfelde und Bad Laer sowie dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.

- (4) Das LSG umfasst den überwiegenden Teil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (offizielle EU-Nr. DE-3813-331; niedersächsische Nr. 069) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Nicht von diesem LSG umfasst wird das bereits in 2002 verordnete Naturschutzgebiet „Freedden“, das ebenfalls zu diesem FFH-Gebiet gehört.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 2.123 ha.
- (6) Unter § 11 „Begriffsbestimmungen“ sind die mit einem hochgestellten Kreuz (+) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

§ 2 Gebietscharakter

1. Naturraum und Geländecharakteristik

Das LSG „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ befindet sich in der naturräumlichen Region des Osnabrücker Hügellandes.

Es besteht aus fünf großflächigen, fast ausschließlich bewaldeten Teilbereichen. Es handelt sich um Bereiche des von Nordwest nach Südost verlaufenden Mittelgebirgszuges des Osnabrücker Osning, des sogenannten „Teutoburger Waldes“. Südlich dieses Höhenzuges liegt im Vorland des Osnabrücker Osnings der sogenannte „Kleine Berg“ einer inselartigen Aufwölbung.

Der Teutoburger Wald unterteilt sich im LSG von West nach Ost in die Bereiche „Langer Berg/Kahler Berg“, „Spannbrink“, „Hohnangel/Timmer Egge“ und „Steinegge/Baumgarten“. Die Bereiche des LSG sind insgesamt durch große Höhenunterschiede und eine hohe Reliefenergie gekennzeichnet. Aneinandergereihte Eggen⁺ und Brinke⁺ mit Höhen bis zu 300 Metern sowie Längs- und Quertäler, Dehnen⁺ und Kerbtäler charakterisieren das LSG, insbesondere den Bereich außerhalb des Kleinen Berges.

Bei dem LSG handelt es sich um historisch alte Wuchsstandorte⁺ von Wald. Als heute größtes Buchenwaldgebiet im westlichen Niedersachsen nimmt das LSG eine repräsentative Stellung ein. Zusammen mit den im Westen und Osten angrenzenden Waldbereichen des Osning gehört es zudem zu den nordwestlichsten Kalkbuchenwaldarealen Deutschlands und ist damit von überregionaler Bedeutung.

Das Schutzgebiet wird entlang seiner Nordseite streckenweise durch weitere Waldbereiche begrenzt. Im Westen und Osten schließt das Schutzgebiet im Bereich des Teutoburger Waldes an großflächige, nordrhein-westfälische Waldgebiete an. Während diese Bereiche fast ausschließlich an der Südseite an landwirtschaftlich genutzte Flächen und Siedlungsausläufer angrenzen, ist der Bereich des „Kleinen Berges“ in die Agrar- und Siedlungslandschaft eingebettet. Die Waldränder des LSG zeichnen sich gelegentlich, insbesondere dort, wo dem Wald Wirtschaftswege vorgelagert sind, durch Waldrandgebüsche und -säume aus.

2. Geologie und Böden, Waldtypen und Nutzungsstrukturen in den Wäldern

Im LSG dominieren Kalk- und Mergelsteine mariner Herkunft aus dem Ende der Kreidezeit. Aus ihnen haben sich vornehmlich Rendzinen in verschiedenen Verwitterungsgraden entwickelt. In Abhängigkeit von diesen Faktoren wird die Vegetation des LSG von großflächigen mesophilen Buchen- und Kalkbuchenwäldern in unterschiedlichen Ausprägungen gebildet. Besonderes Merkmal ist hier die artenreiche Geophytenflora⁺, welche besonders die gesteins skelettreichen Kammbereiche des „Teutoburger Waldes“ und den „Kleinen Berg“ vom Frühjahr bis in den Frühsommer mit Blütenteppichen besiedelt. In unteren Hanglagen oder in Tälern, wo das Ausgangsgestein mit Lössauflagen überdeckt ist, kommen auch bodensaure

Ausprägungen des Buchenwaldes vor. In geringerem Umfang finden sich im Gebiet feuchte Eichen- Hainbuchenwälder, deren Entstehung vermutlich nutzungsbedingt ist.

Neben großen Anteilen von Hochwaldnutzung⁺ mit den hierfür typischen Hallenwäldern⁺ geben die Relikte historischer Niederwald⁺- und Mittelwaldnutzung⁺ der Buchen dem gesamten LSG ein besonderes Gepräge. Hierzu gehören Strukturmerkmale, wie Hochstubben, absterbende Bäume, Wurzelhöhlen, Drehwuchs, verdickte Stammbasis, sogenannte „Elefantenfüße“, und Mehrstämmigkeit. Hierbei nimmt der „Kleiner Berg“ mit seinen großflächigen unterschiedlich alten, zum überwiegenden Teil durchgewachsenen Niederwäldern die Stellung einer regionalen Besonderheit ein.

Insgesamt sind in die naturnahen Laubwälder des gesamten LSG auch Laubwälder mit anteilig nicht gebietsheimischen⁺ Arten und größere Nadelholzbestände aus Fichten-, Douglasien und Lärchen eingestreut.

3. Bachläufe und ihre Auen, Kalksinterterrassen

In den Tälern des LSG im Bereich des Teutoburger Waldes entspringen mehrere naturnahe Waldbäche. Hierzu zählen z.B. der Noller Bach (auch Dissener Bach genannt), die Hase im Oberlauf, der Baumgartenbach mit der Großen und der Kleinen Rehquelle, die Rehquelle (auch Rehbach genannt) sowie zahlreiche „Namenlose“. Diese schmalen, von seitlichen moastigen Quellnischen und -rinnsalen charakterisierten Bäche werden örtlich von Galeriewäldern aus Schwarzerle und zuweilen von flächig und artenreich ausgebildeten Erlen-Eschenauwäldern begleitet. Daneben kommen auch Quellbachtälchen vor, die nur vereinzelt von Erlen gesäumt oder gänzlich von Nadelholz bestanden sind.

Grünländer, welche gelegentlich in den Auen entlang der Bachläufe, auf Lichtungen oder am Waldrand liegen, sind bis auf vereinzelte Vorkommen von kleinflächigen Feuchtwiesen mit Ansätzen zu Feuchthochstaudenfluren überwiegend intensiv genutzt.

Eine naturkundliche und geologische Besonderheit stellen die in ihrer Größe landesweit einzigartigen Kalksinterterrassen der Großen Rehquelle, der Kleinen Rehquelle und des Baumgartenbaches sowie die kleinflächigen Ausbildungen von Kalktuff⁺ entlang der Rehquelle im bewaldeten Grenzbereich der Stadtgebiete Melle und Dissen dar.

4. Weitere Biotope

Erwähnenswert sind auch die immer wieder eingestreuten bäuerlichen Steinbrüche, die teilweise Vorkommen von Kalktrockenrasen, Heiderelikten und Trockengebüschen sowie an diese Lebensräume gebundene seltene Pflanzen- und Tierarten aufweisen. Eingebettet in die Wälder kommen in geringem Umfang magere jedoch artenarme Wirtschaftsgrünländer vor.

5. Tierarten

5.1 Vögel

Die großflächigen zusammenhängenden Wälder in ihren unterschiedlichen strukturellen Ausprägungen, die Steinbrüche und die Bachläufe mit ihren vielerorts naturnahen Auen verleihen dem LSG auch eine besondere Bedeutung als faunistischem Lebensraum. Schwarz- und Mittelspecht sowie verschiedene Greifvogelarten kommen beispielsweise als lebensraumtypische⁺, z.T. altholzbewohnende Vogelarten der Buchen- und Eichenmischwälder vor. Als Bruthabitate spielen z. B. Altbäume oder aufgelassene, nutzungsfreie Steinbrüche für störungsempfindliche Großvögel, insbesondere für den Uhu, eine große Rolle.

5.2 Fledermäuse

Unter den Kleinsäugetieren sind besonders die Fledermäuse hervorzuheben, für die die Wälder in ihrer Nutzungs- und Strukturdiversität als Jagdgebiete und Quartierstandorte von großer Bedeutung sind.

Darüber hinaus sind fünf über das LSG verteilte Winterquartiere⁺ für verschiedene Fledermausarten zum Teil überregional bedeutsam. Zu den Quartieren gehören auf der Nord- und

Südseite des Langen Berges der Eulen- und der Z-Stollen sowie auf der Südseite des Freeden der Freedenstollen als ehemalige Luftschutzzollen, im Bereich der Flachsdehne bei Hilter der Ockerstollen als früherer Bergwerksstollen und westlich der Timmer Egge der sogenannte Dyckerhoff-Tunnel. Letzterer ist in Niedersachsen das Winterquartier⁺ mit der höchsten Anzahl überwinternder Teichfledermäuse.

5.3 Bachbewohnende Tierarten

Die naturnahen Quellbäche und Oberläufe des LSG mit ihrer Wasserqualität, ihren Fließgeschwindigkeiten, sommerkalten Temperaturen, schotterig kiesigen sowie teilweise sandigen Sohlsubstraten sind Voraussetzung für die Herausbildung eines Verbreitungsschwerpunktes quellbachtypischer Fisch- und Rundmaularten im Landkreis Osnabrück. Im Verbund mit den naturnahen Auen und feuchten Wiesen sind die Quellbereiche und ihre Bachläufe auch für verschiedene Amphibienarten, wie z. B. den Feuersalamander, von großer Bedeutung. Die Gewässer bieten zudem geeignete Habitatstrukturen für den Fischotter.

5.4 Weitere Tierarten

Daneben bieten die Wälder des LSG Lebensraum auch für zahllose andere waldbewohnende Tierarten, wie z. B. für laubholzbewohnende Käfer sowie Säugetiere. Ebenso enthalten die nutzungsfreien bäuerlichen Steinbrüche Teillebensräume für Reptilien und Amphibien. Aufgrund der Habitatstrukturen, der Großflächigkeit und des räumlichen Zusammenhangs des Teutoburger Waldes mit anderen bedeutenden Waldgebieten werden die Wälder des LSG zudem als potenzieller Wiederbesiedlungsraum/Wanderkorridor der Wildkatze angesehen.

6. Erholung

Aufgrund seiner Nähe zu den Kurorten Bad Iburg, Bad Laer und Bad Rothenfelde sowie zum Ballungsgebiet Osnabrück gehört das LSG zu einem attraktiven Ziel für die naturbezogene, ruhige Erholung. Mit dem so genannten „Hermannsweg“, der fast durchgängig über den Kammzug des Teutoburger Waldes von Rheine bis Horn/Bad-Meinberg verläuft, liegt das LSG im Bereich einer überregional bekannten Wanderroute.

§ 3

Allgemeiner und besonderer Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß des § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
 3. der Schutz von Natur und Landschaft für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Ökosystems zusammenhängender Wälder, insbesondere der großflächigen Buchen- und der eingestreuten Eichenhainbuchenwälder sowie der gebietsprägenden naturnahen Quellbereiche und Bachläufe und ihrer begleitenden Erlen-Eschen-Auwälder. Das LSG mit seinen weitgehend unzerschnittenen, verschieden ausgeprägten Laubwaldbereichen und dem Verbund an naturnahen Bachläufen ist von besonderer Eigenart und Schönheit. Hierzu tragen im Besonderen die blütenreiche Krautschicht der Waldmeister-Buchenwälder, welche insbesondere in dem Teilgebiet „Kleiner Berg“ noch großflächig als ehemalige Niederwälder ausgeprägt sind, sowie die im westlichen Niedersachsen in ihrer Ausprägung einzigartigen Kalktuffquellen mit ihren Versinterungen bei. Die Schutzgebietsausweisung dient somit dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen facettenreichen Waldgebietes für zahl-

reiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die naturbezogene, ruhige Erholung. Damit verbunden sind die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere

1. der großflächigen, überwiegend zusammenhängenden Waldgebiete mit allen Waldentwicklungsstadien in mosaikartiger Verzahnung und in reifen Altersphasen ab 100 Jahren über das Gebiet verteilt,
 2. der naturnahen Buchenwälder in unterschiedlichen Ausprägungen von artenreichen Kalkbuchenwäldern in den Kammbereichen bis zu artenarmen Hainsimsen-Buchenwäldern auf lehmüberdeckten, basenärmeren Böden,
 3. der historischen Nieder- und Mittelwaldnutzung, insbesondere im Teilgebiet „Kleiner Berg“,
 4. von naturnahen Waldrandgebüsche⁺ einschließlich ihrer standortgebundenen Säume,
 5. artenreicher kleinflächig im Wald gelegener Grünländer, z. T. mageren Flachlandmähwiesen,
 6. der kleinflächig im Bereich ehemaliger Steinbrüche gelegenen Heiden und Kalkmaggerrasen u. a. als Teillebensräume für Amphibien und Reptilien sowie als Bruthabitate des Uhus,
 7. von standortgerechten⁺, heimischen Laubwäldern in den Bachniederungen und entlang ihrer Talflanken im Übergang zu höhergelegenen Waldstandorten,
 8. eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des Grundwassers und der Oberflächengewässer u. a. als Voraussetzung für die Existenz der wasserabhängigen, gebietscharakteristischen Biotop- und Lebensraumtypen sowie aller charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. Bachforelle, Wasserramsel, Eisvogel, Feuersalamander und Fischotter,
 9. von unverbauten, naturnah ausgeprägten Quellbereichen, insbesondere der Kalktuffquellen mit Versinterungen,
 10. von unverbauten, naturnah ausgeprägten Bachsystemen mit guter Wasserqualität und kleinräumig ausgeprägter flutender Vegetation sowie der sie begleitenden standortheimischen Laubwälder, wie quelligen Erlen-Eschen-Auwäldern, den kleinflächig vorkommenden feuchten Eichen-Hainbuchen-Wäldern mit ihren Feuchthochstaudensäumen und feuchten Wiesen im Verbund,
 11. der Lebensräume waldspezifischer Tierarten, insbesondere Vogel-, Insekten- und Säugetierarten, mit struktur-, totholz- und höhlenbaumreichen Bereichen, teilweise ohne Nutzung,
 12. der Sommerquartiere⁺ sowie der Jagdgebiete aller im Schutzgebiet vorkommenden Fledermausarten,
 13. der alten Stollen und des sogenannten Dyckerhoff-Tunnels in ihrer Funktion als Winter⁺, - und Schwärmquartiere⁺ für alle überwinternden Fledermausarten, wie Wasser-, Teich-, Fransen-, Bechsteinfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr und
 14. der Ruhe und Ungestörtheit sowie des weitgehend unbesiedelten Charakters des Schutzgebietes.
- (3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 9 BNatSchG) des FFH-Gebietes im LSG ist über § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)

als naturnahe Quellbereiche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung in Form von Kalkkrusten an Sohlsubstraten, verkrusteten Moospolstern, Sinterbänken oder -terrassen sowie mit der standortspezifischen Quellflur aus Moosen des Cratoneurion, welche von naturnahen Aue- und Quellwäldern umgeben sind, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

b) 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) (Alno-Padion)

als naturnahe, strukturreiche Erlen-Eschenwälder in Quellbereichen und in den Bachauen in allen Altersstufen und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten (Schwarzerle und Esche als Hauptbaumarten mit einem Bestandesanteil von mindestens 50% sowie vereinzelt Weidenarten, Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten), einem hohem Alt- und Totholzanteil⁺, Höhlenbäumen⁺ und anderen Habitatbäumen⁺ einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten, wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*). Kraut- und Strauchschicht sind lebensraumtypisch⁺ ausgeprägt. Ein naturnaher Wasserhaushalt mit hohen Grundwasserständen, ggf. periodischen Überflutungen und autotypische Boden- sowie Geländestrukturen, wie Senken, Rinnen oder Tümpel, entsprechen natürlichen oder naturnahen Verhältnissen,

2. insbesondere der Waldlebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten in den oberen Hang- und Kuppenlagen des Gebietes in allen Alters- und Zerfallsphasen und mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten (wie Rotbuche als Hauptbaumart mit einem Bestandesanteil von mindestens 50 % sowie Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern Stiel- oder Traubeneiche (*Quercus robur*, *Q. petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten), einem hohem Tot- und Altholzanteil⁺, Höhlenbäumen⁺ und anderen Habitatbäumen⁺, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen⁺ Krautschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. das Große Mausohr (*Myotis myotis*),

b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

als naturnahe strukturreiche Buchenwälder auf basenarmen Sandstein und versauertem Löss in unteren Hanglagen und an ausgehagerten Nordhängen des Gebietes in allen Alters- und Zerfallsphasen und mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten⁺, lebensraumtypischen Baumarten (wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart mit einem Bestandesanteil von mindestens 50 % sowie Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten), einem hohem Tot- und Altholzanteil⁺, Höhlenbäumen⁺ und anderen Habitatbäumen⁺, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen⁺ Krautschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. das Große Mausohr (*Myotis myotis*)

c) 9160 Feuchter Eichen-Hainbuchen-Mischwald (*Carpinion betuli*)

als naturnahe, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten basenreichen bis mäßig basenreichen, teils grund- oder staunässe beeinflussten Standorten teilweise in Verzahnung mit Erlen-Eschen-Wäldern in Auebereichen der Rehquelle und der Haseoberläufe mit allen Alters- und Zerfallsphasen und im mosaikartige Wechsel,

mit standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten (wie Stieleiche und Hainbuche als Hauptbaumarten mit einem Bestandesanteil von mindestens 50 % sowie Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche *Prunus avium*) und Buche *Fagus sylvatica*) als Nebenbaumarten), einem hohem Tot- und Altholzanteil⁺, Höhlenbäumen⁺ und anderen Habitatbäumen⁺, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH Richtlinie)

a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

als langfristig stabiler Winterbestand von überregionaler Bedeutung, der insbesondere die Stollen und den Tunnel als Winter- und Schwärmquartier⁺ nutzt,

b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet als Sommerlebensraum (Jagdgebiete, Quartierstandorte, Schwärmquartiere⁺) mit geeigneten Habitaten, wie z.B. unterwuchs-, struktur-, alt- und totholzreiche Misch- und Laubwälder mit Höhlenbäumen⁺ sowie als Winter- und Schwärmquartier mit seinen Stollen und dem Tunnel nutzt,

c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet als Sommerlebensraum (Jagdgebiete, Quartierstandorte, Schwärmquartiere⁺) mit geeigneten Habitaten, wie z. B. naturnahe, alt- und totholzreiche Wälder mit teilweise unterwuchsarmen bis -freien Bereichen und mit Höhlenbäumen⁺, sowie als Winter- und Schwärmquartier mit seinen Stollen und dem Tunnel nutzt,

d) Groppe (*Cottus gobio*)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern (Bächen) mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil von Hartsubstraten (Kiese, Steine), Totholzelementen und Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose nutzt; vernetzte Haupt- und Nebengewässer dienen dem Austausch von Individuen,

e) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern (Bächen) mit unverbauten Ufern, Unterwasservegetation und einer vielfältigen Sohlstruktur aus , flach überströmten, kiesigen Abschnitten als Laichareale und strömungsberuhigten Abschnitten mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitate sowie naturraumtypischer Fischbiozönose nutzt; vernetzte Haupt- und Nebengewässern dienen dem Austausch von Individuen.

§ 4 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des LSG gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen und besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG außerhalb der Straßen und Wege zwischen dem 15. Februar und dem 31. August zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺, sofern sie keine Teile offiziell ausgewiesener Wander- oder Lehrpfade sind, nicht als Wege gelten,
2. die Kalktuffstrukturen (Kalksinterterrassen und kleinflächige Ausbildungen von Kalktuff⁺) entlang der Großen Rehquelle, der Kleinen Rehquelle und dem Baumgartenbach sowie der Rehwelle zu betreten,
3. das LSG ganzjährig außerhalb der Straßen, Wege und offiziell ausgewiesenen Radwege mit Fahrrädern zu befahren, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen, wobei bei Straßen und Wegen motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes ausgenommen sind,
5. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
6. Hunde abseits von Straßen und Wegen unangeleint laufen zu lassen,
7. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. die Stollen und den Tunnel zu beschädigen, zu verändern oder zu betreten, deren Eingangsbereiche zu beschädigen oder zu verändern sowie im Umkreis von 20 m um das Mundloch Veränderungen vorzunehmen, die die Funktion als Schwärmquartier beeinträchtigen können,
9. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
10. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde und invasive Arten, anzusiedeln oder auszusetzen,
11. Waldrandgebüsche⁺ einschließlich ihrer Säume sowie sonstige gebietsheimische, standortgerechte Gehölzbestände außerhalb des Waldes wie z. B. an Straßen und Wegen oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern,
12. Hausgärten über die bestehenden rechtmäßigen Grenzen hinaus zu erweitern,
13. Erstaufforstungen anzulegen,
14. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
15. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
16. Dauergrünland in Acker umzuwandeln,
17. Flächen zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
18. das LSG oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken oder Wasser aus den Still- und Fließgewässern zu entnehmen,
19. Quellbereiche zu fassen,
20. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Fließgewässer in ihrer Eignung als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge zu verschlechtern,
21. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle sowie landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,

22. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge und das Relief auf sonstige Weise zu verändern,
23. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
24. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen,
25. jegliche Leitungen, wie z. B. Freileitungen, Rohrleitungen oder Erdkabel neu zu verlegen,
26. unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben; ausgenommen ist der Einsatz für Rettungseinsätze,
27. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
28. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
 1. Das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
 - d) auf ausgewiesenen Lehrpfaden, Wander- und Radrouten,
 - e) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 12.
 2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 4. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen ist nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zulässig; keiner Zustimmung bedürfen organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten.
 5. Das Aufstellen von Tafeln zur gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig und werden regelmäßig in Absprache mit dem Eigentümer erfolgen.
 6. Das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer

Rechtsvorschriften sowie von Notfall-Rettungsschildern ist zulässig.

7. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck der Gehölzverjüngung, der Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist zulässig, wobei Schlegelmäher nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 8. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit oder in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr an Straßen, Wegen und Plätzen, die ein sofortiges Handeln erfordert, sind im notwendigen Umfang zulässig.
 9. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig.
 10. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen, rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig.
 11. Die Errichtung oder wesentliche Änderung sonstiger baulicher Anlagen ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; nicht zulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen, die Neuanlage von Anlagen zur öffentlichen Versorgung oder von landwirtschaftlichen Bauobjekten, wie z. B. Tierhaltungsanlagen, Strohlager oder Maschinenhallen.
 12. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unverzüglich bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
 13. Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) für jegliche Zwecke ist nur zulässig mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage von Gruppen oder Gräben, unterbleiben.
 2. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen sind zulässig; ihr Ersatz ist zulässig, wenn sich die Leistungsfähigkeit nicht erhöht.
 3. Die rechtmäßige Entnahme von Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern für das Tränken von Weidevieh mit Weidepumpen ist zulässig; ausgenommen ist die Wasserentnahme aus Quellen.
 4. Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen ist nicht zulässig.
 5. Die Erstaufforstung ist ausschließlich auf den in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Ackerflächen und nur mit gebietsheimischen⁺ und standortgerechten⁺ Arten zulässig.

6. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden baulichen Anlagen und Einfriedungen und deren gleichartiger Ersatz sind zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit Kalktuffquellen und Kalksinterterrassen gilt unabhängig der nachfolgenden Nrn. 2 bis 6, dass forstliche Maßnahmen nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sind.
 2. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ sowie 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung jeweils den Gesamterhaltungszustand „B“ aufweisen, und als Jagdgebiet sowie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a) bis c) genannten Fledermausarten dienen, gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 dieses Absatzes hinaus:
 - a) ein Kahlschlag⁺ unterbleibt und der Holzeinschlag⁺ erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel- oder Lochhieb⁺ vollzogen,
 - b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien⁺ auf befahrungsempfindlichen Standorten⁺ und/oder in Altholzbeständen⁺ unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,
 - c) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen ist das Befahren
 - ca) für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - cb) für die einzelstammweise Holzentnahme⁺ zur Deckung des Eigenbedarfs in boden- und vegetationsschonender Weise bei zum schadlosen Befahren geeigneter Witterung ohne den Einsatz von Forstfahrzeugen wie z. B. Harvester oder Forwarder sowie
 - cc) in sonstigen Fällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) der Holzeinschlag⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; das Rücken⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die mindestens 10 Tage vor Maßnahmenbeginn gestellt werden soll,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzwweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
 - g) Bodenschutzkalkungen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - h) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide, Fungizide und sonstige Pflanzenschutzmittel) unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwen-

dung nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. im Kalamitätenbefall) und nach Anzeige mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- i) bei Holzeinschlag⁺ ist ein vorhandener Altholzanteil⁺ auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
- j) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sind mindestens zehn lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume⁺ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,
- k) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche im Eigentum aller weiteren Eigentümer und Eigentümerinnen sind mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,
- l) bei Fehlen von Altholzbäumen müssen mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers gezielt zur Entwicklung von Habitatbäumen⁺ (Habitatbaumanwärter⁺) ausgewählt und dauerhaft markiert werden; die Auswahl der Habitatbaumanwärter erfolgt entweder ab der dritten Durchforstung oder wenn 20 % des Bestandes einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (Buche, Eiche) oder 20 cm (Erle) erreicht haben
- m) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag⁺ und Rücken⁺ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz⁺ bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
- n) bei Holzeinschlag⁺ bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
- o) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ oder 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische⁺ Baumarten mit mindestens 50 % Buchenanteil angepflanzt oder gesät.
- p) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“ oder 9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische⁺ Hauptbaumarten zu verwenden, dies sind im LRT 9160 mindestens 75% Stieleiche, im LRT 91E0* mindestens 50% Schwarzerle; im Rahmen der Neuanlage einer Eichenkultur zur Neubegründung von Eichen-Lebensraumtypen sind Abweichungen von der Regelung unter 2. a) nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- q) eine Entwässerungsmaßnahme in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Au-
enwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine
Esche)“ oder 9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ ist nur mit Zustimmung
der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen
mit Laubwald, der kein Wald-Lebensraumtyp gemäß § 5 Absatz 4 Nr. 2 ist, aber als
Jagdgebiet und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a
bis c genannten Fledermausarten, dient oder dienen kann, sind bei künstlicher Ver-
jüngung mindestens 90 % Laubbaumarten einzubringen.
4. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen
und auf Waldflächen nach Nr. 2 und 3 gilt:
- a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur
Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zuläs-
sig,
 - b) der Abtransport⁺ des zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
 - c) die Unterhaltung der Waldwege⁺ einschließlich des Einbaus von nicht mehr als
100 kg milieugepasstem Material⁺ pro Quadratmeter und ohne Ablagerung
überschüssigen Materials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflä-
chen ist zulässig,
 - d) die Instandsetzung von Waldwegen⁺ bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zu-
ständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
 - e) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen⁺ ist nur nach Zustimmung der zuständi-
gen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen
und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser
Verordnung unberührt,
 - g) das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen sind zulässig,
 - h) waldbauliche Maßnahmen im Radius von 20 m um die Eingangsbereiche (Mund-
löcher) der den Eigentümerinnen und den Eigentümern bekanntgegebenen Win-
terquartiere⁺ der Fledermäuse bedürfen der schriftlichen Anzeige mindestens ei-
nen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
5. Maßnahmen nach Nr. 2 c) cc), d), f) bis h), j), k), p) und q) sowie Nr. 4 d), e) und h)
sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und so-
lange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung
durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung er-
stellten Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.
6. Von der grundsätzlichen Eigentümerbindung der Nrn. 2 i) bis n) dieses Absatzes kann
mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen wer-
den, sofern eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und ei-
nem Dritten besteht, die die qualitative und quantitative Einhaltung der Auflagen mit
allen Konsequenzen auf den Dritten überträgt und keine Beeinträchtigungen des LSG
oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maß-
geblichen Bestandteile zu erwarten sind.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
des BNatSchG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
- 1. Die Unterhaltung an und in Gewässern II. Ordnung erfolgt in der Zeit vom 01.08. bis
zum 31.12. eines jeden Jahres und nach folgenden Vorgaben; Abweichungen von
der zeitlichen Vorgabe bedürfen der vorherigen Anzeige beim Landkreis Osnabrück.

- a) Die auf Groppe und Bachneunauge sowie auf die charakteristischen Tierarten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ausgerichteten Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung entsprechend der jeweils aktuellen und veröffentlichten Fassung des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung¹ sind zu beachten.
 - b) Die Entkrautung der Sohle findet abschnittsweise und gegen die Fließrichtung mit Entfernung des Mähgutes aus dem Gewässerquerschnitt statt.
 - c) Sohlräumungen, Ein- und Ausbau von Materialien jeglicher Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Osnabrück.
2. Die Unterhaltung an und in Gewässern III. Ordnung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Osnabrück; freigestellt bleibt außerhalb des Waldes die abschnittsweise Böschungsmahd in der Zeit vom 01.08 bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
 3. Das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen verjüngungsfähiger Gehölze außerhalb des Waldes ist in der Zeit vom 01.10. eines jeden Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.
 4. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist im Bereich von Brücken und Durchlässen das Herausnehmen von Abflusshindernissen (z. B. Aufsandungen, Äste, Laub, etc.) freigestellt.
 5. Soweit der Unterhaltungspflichtige dem Landkreis Osnabrück bis zum 01.02. eines jeden Jahres einen Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung vorlegt, können die unter den Nrn. 1 und 2 genannten Einzelzustimmungen gesammelt erteilt werden.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung (BiFischO) im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere der natürlich vorkommenden Sohlstrukturen, der Wasser- und Schwimmblattvegetation, des Uferbewuchses sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Eine im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei unterbleibt.
 2. In Fließgewässern findet eine fischereiliche Nutzung ausschließlich außerhalb des Waldes und nur mit Handangeln statt.
 3. Der Besatz in Fließgewässern ist nur mit Arten zulässig, die dem regionalen natürlichen Artenspektrum des jeweiligen Gewässers entsprechen und die zudem in der jeweils aktuellen Fassung der BiFischO als genehmigungsfrei aufgeführt sind.
 4. Fischteiche sind so zu betreiben, dass keine nicht heimischen und nicht an das Ökosystem angepassten Arten in die Bachläufe entweichen können.
 5. Reusen und ähnliche Fischereigeräte sind nur mit Otterschutzgittern zu verwenden; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die naturschutzfachlich anerkannt den Fischottern die Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten.
 6. Die fachgerechte Elektrofischerei sowie die art- und individuentzschonende Reusenfischerei zur Erfassung des Fischbestandes sind zulässig.
- (7) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 und gemäß § 3 dieser Verordnung und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen⁺ in den unter § 3 Absatz 3 genannten Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) bedarf der Zustimmung der zuständigen Natur-

¹ Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

schutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie in aufgelassenen Steinbrüchen.

2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.
3. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist zulässig.
4. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 Nr. 2 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationsschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. eines jeden Jahres bis 28./ 29.02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht.
5. Die Neuanlage von Jagdhütten erfolgt nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
6. Bei der Fallenjagd (außer auf Jungfuchse) sind nur abgedunkelte Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen, jedoch keine Draht- oder Gitterkastenfallen) erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.
7. Der Einsatz von schweren Fallen (z. B. Betonrohrfallen) des Fallentyps gemäß Nr. 6 in unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen, in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und in aufgelassenen Steinbrüchen erfolgt nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme; sofern kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen den Jagdausübungsberechtigten und dem Landkreis Osnabrück vorliegt.
8. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (9) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG (sonstige naturnahe Flächen), gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (10) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Ver-

waltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungspflicht des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
 4. das Markieren von Habitatbäumen⁺ und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen⁺,
 5. das Aufstellen von Tafeln und Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11

Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz	Transport des zwischengelagerten Holzes des am Weg oder dem Polterplatz zwischengelagerten Holzes aus dem Wald heraus.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Altholzbestand	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren. Zur Beurteilung des Alters der Bäume in Niederwäldern ist das Baumindividuum als Ganzes zu sehen. Hierzu gehören nicht nur die Bemessung der einzelnen Stockausschläge, sondern auch die Betrachtung der Stammbasis, aus der die Stöcke wieder ausschlagen, sowie die Gesamtheit der Stockausschläge.
Aufgelassener Steinbruch	Nutzungsfreie, der natürlichen Eigenentwicklung überlassene, ehemals meist bäuerlich genutzte Gesteinsabbauten (im LSG: Sandstein, Kalksandstein, Kalkstein), die besondere Biotoptypen, z.T. Stolleneingänge (Winterquartiere für Fledermäuse) und Bruthabitate des Uhus sowie Lebensraum für weitere Tierarten beherbergen.
Befahrungsempfindlicher Standort	Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Löss, Lehme über kalkhaltigen oder bodensauren Ausgangsgesteinen), des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Tal- und Grund-

	wasserstandorte, staunasse Standorte), oder der aufgrund seiner Hangneigung (bei > 30% Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Befahren oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich. Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z.B. ebene Lagen < 30 % Neigung, skeletthaltige Kalkböden, Kalksandsteinböden, skeletthaltige Silikatböden.
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Gebietsheimisch	Als gebietsheimisch wird eine Art bezeichnet, wenn sie in der betreffenden naturräumlichen Region heimisch ist und auf dem Standort natürlicherweise vorkommt.
Geophyten	Mehrrährige, krautige Pflanzen, die in ihren unterirdischen Organen, wie Zwiebeln, Knollen oder Wurzeln, überwintern; im LSG besonders Lerchensporn und Bärlauch sowie Waldmeister und Bingelkraut.
Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	Bestimmte Teile von Natur- und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop, hier z. B. Quellen, Naturnahe Bäche des Berg- und Hügellandes, Erlen- und Eschen-Auwälder, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, Nasswiesen, Sümpfe, Magerrasen und Heiden haben, sind gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Ein Verfahren zur Ausweisung gesetzlich geschützter Biotop hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Lage der geschützten Biotop zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist dem Anhang zur Begründung zu entnehmen. Sie können zukünftig an weiteren Orten des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstehen. Der jeweils aktuelle Stand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde und auf dem Server des Landkreises Osnabrück einsehbar. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotop den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern bekannt gegeben.
Habitatbaum	Lebender Altholzbaum mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwer-

	tende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint.
Hallenwälder	Meist alte Buchenwälder die durch weit auseinanderstehenden Bäumen und fehlenden Unterwuchs den Eindruck einer Halle erzeugen.
Historisch alter Wuchsstandort	In der Gegenwart vorhandener Waldstandort, der seit ca. mehr als 200 Jahren mehr oder weniger kontinuierlich als Waldfläche genutzt worden ist.
Hochwald	Hochwald ist eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Bäume aus dem Sämling als sogenannter Kernwuchs erwachsen. Die Verjüngung der Bestände erfolgt über Saat, natürlichen Samenanfall oder Pflanzung. Beim Holzeinschlag wird der gesamte Kernwuchs entnommen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Umfasst den Holzeinschlag, das Rücken und den Abtransport des Holzes aus dem Wald.
Höhlenbaum	Baum mit Höhlen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z.B. den heimischen Spechtarten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baumratter, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen angewiesen.
Horstbaum	Baum mit mindestens einem i. d. R. größeren Vogelnest, insbesondere von Greifvögeln und anderen Großvögeln, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen Zu den horstbauenden und horstnutzenden Arten zählen die heimischen Vertreter folgender Vogelfamilien: Greifvögel (Accipitridae), Falken (Falconidae), Eulen (Strigidae), Störche (Ciconiidae) und Reiher (Ardeidae).
Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert.
Kalktuff	Entsteht in sehr kalkhaltigen Quellen und Quellbachabschnitten und ist eine Form von porösem, im Gebiet weißlich grauem Kalkstein, der sich um Blätter und Moose sowie am Gewässergrund absetzt. Passiert dies im großen Stil, entstehen Sinterterrassen, in denen das Gewässer kaskadenartig abfließt.
Lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast

	oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i.d.R. meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von maximal ca. 0,5 ha Flächengröße geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Milieuangepasstes Material	Natürliches Gesteinsmaterial, das v.a. im Hinblick auf den pH-Wert den örtlichen Ausgangsgesteinen entspricht.
Mittelwald	Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der sich die Bestände aus Stockausschlägen (v.a. zur Gewinnung von Brennholz) und Überhältern (u.a. zur Gewinnung von Bauholz sowie von Eicheln und Bucheckern als Tierfutter) zusammensetzen.
Niederwald	Niederwald ist eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Waldverjüngung über Stockausschläge von Laubbaumarten, im LSG besonders die Rotbuche neben Eiche und Hainbuche, erfolgt. Beim Holzeinschlag werden die Wurzelstöcke in der Regel kniehoch belassen, aus denen dann mehrere Stockausschläge wachsen.
Rücken	Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.
Straßen und Wege, Ausbau	Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit bzw. einer Vergrößerung der Fahrbahnbreite zu erreichen, eingebaut wird.
Straßen und Wege, Neubau	Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen ein neuer Weg entsteht.
Schwärmquartier	Fledermäuse, die in Höhlen oder Stollen überwintern, treffen sich vor den Winterquartieren ab ca. Mitte August bis Oktober/November. Diese Bereiche, auch Schwärmquartiere genannt, erfüllen eine ökologisch bedeutsame Funktion, in dem hier ein Informationstransfer über adäquate Winterquartiere und die Suche nach einem unverwandten Paarungspartner stattfindet.
Sommerquartier für Fledermausarten	In den Frühlings- und Sommermonaten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in den Wäldern genutzte Quartiere (z. B. Baumhöhlen, Baumspalten, Rindentaschen usw.).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.

Trampelpfad	Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat.
Waldrandgebüsche	Waldrandgebüsche stellen die lineare Übergangszone zwischen dem Wald und anderen Biotopen (z. B. Acker, Grünland) dar. Sie sind in der heutigen Landschaft nur noch selten und häufig nur schmal ausgeprägt. Sie bestehen im Schutzgebiet oft aus jungen Gehölzen (z.B. Vogelkirsche, Feldahorn) sowie aus lichtliebenden Gebüsch (z. B. Rosen- und Weißdornarten, Schlehen), gelegentlich sind diesen Gebüsch schmale Stauden- und Grassäume vorgelagert.
Waldweg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walder-schließung.
Waldweg, Instandset-zung	Beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Waldweg, Unterhaltung	Beinhaltet Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließ-lich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberflä-che; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holz-rückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pfle-ge des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Nieder-schlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wildäsungsflächen	Beinhalten u.a. Wildäcker.
Winterquartier für Fle-dermausarten	Ab ca. Oktober/November suchen Fledermäuse ihre Winterquar-tiere auf. Typische Höhlenüberwinterer wachen während des Winterschlafs nur wenige Male auf und erwarten bei abgesenk-tem Stoffwechsel das Frühjahr, um im März/April die Winter-quartiere wieder zu verlassen.

§ 12

Inkrafttreten

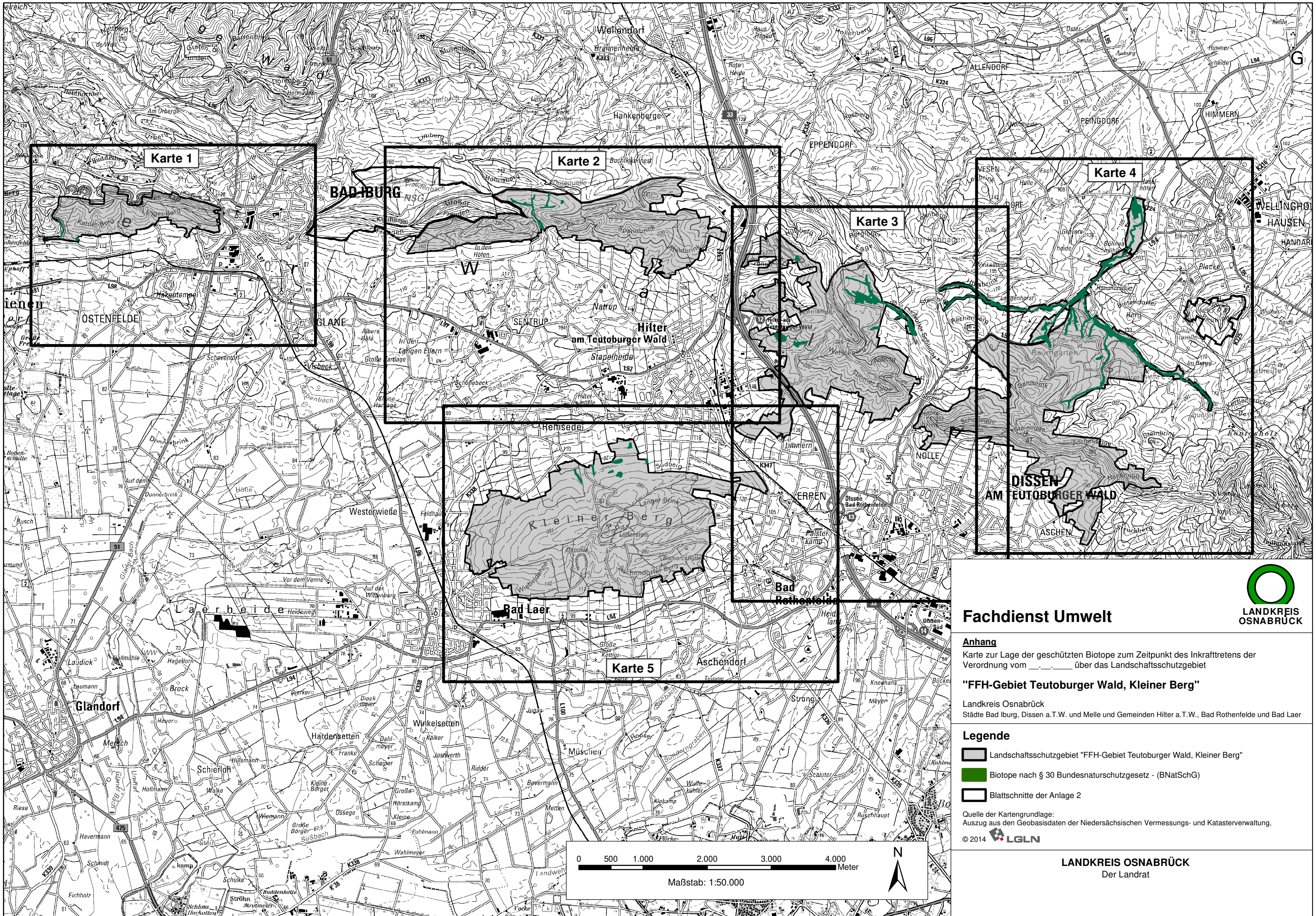
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17 vom 15.09.2004) wird im Geltungsbereich dieser Ver-ordnung aufgehoben.

Osnabrück, den

LANDKREIS OSNABRÜCK

Dr. Michael Lübbersmann

(Landrat)



Fachdienst Umwelt



Anhang

Karte zur Lage der geschützten Biotope zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom _____ über das Landschaftsschutzgebiet

"FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"

Landkreis Osnabrück

Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle und Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothenfelde und Bad Laer

Legende

Landschaftsschutzgebiet "FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"

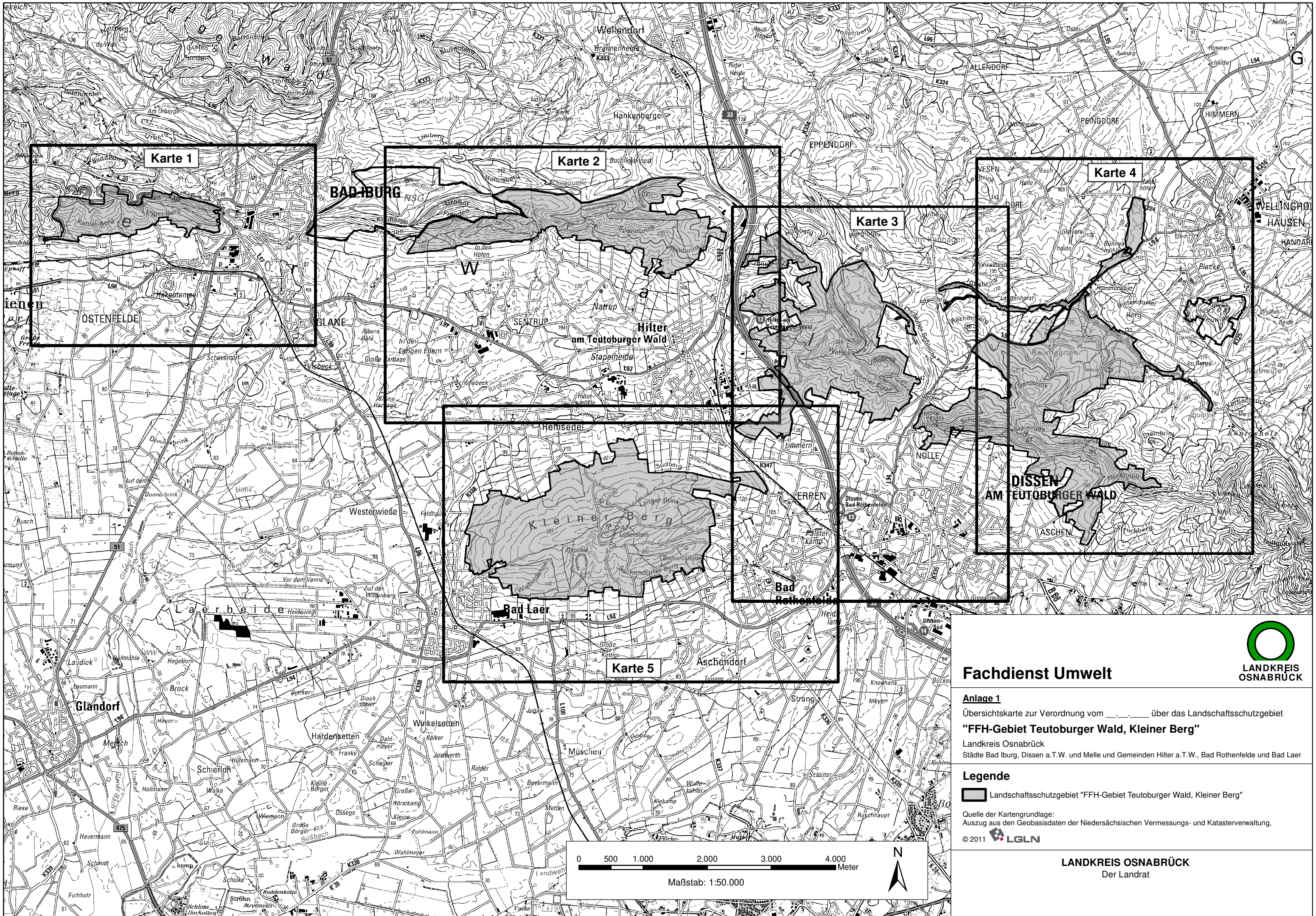
Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG)

Blattsnitte der Anlage 2

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2014 LGLN

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat





**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Fachdienst Umwelt

Anlage 1
Übersichtskarte zur Verordnung vom ____ über das Landschaftsschutzgebiet
"FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"

Landkreis Osnabrück
Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle und Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothentel und Bad Laer

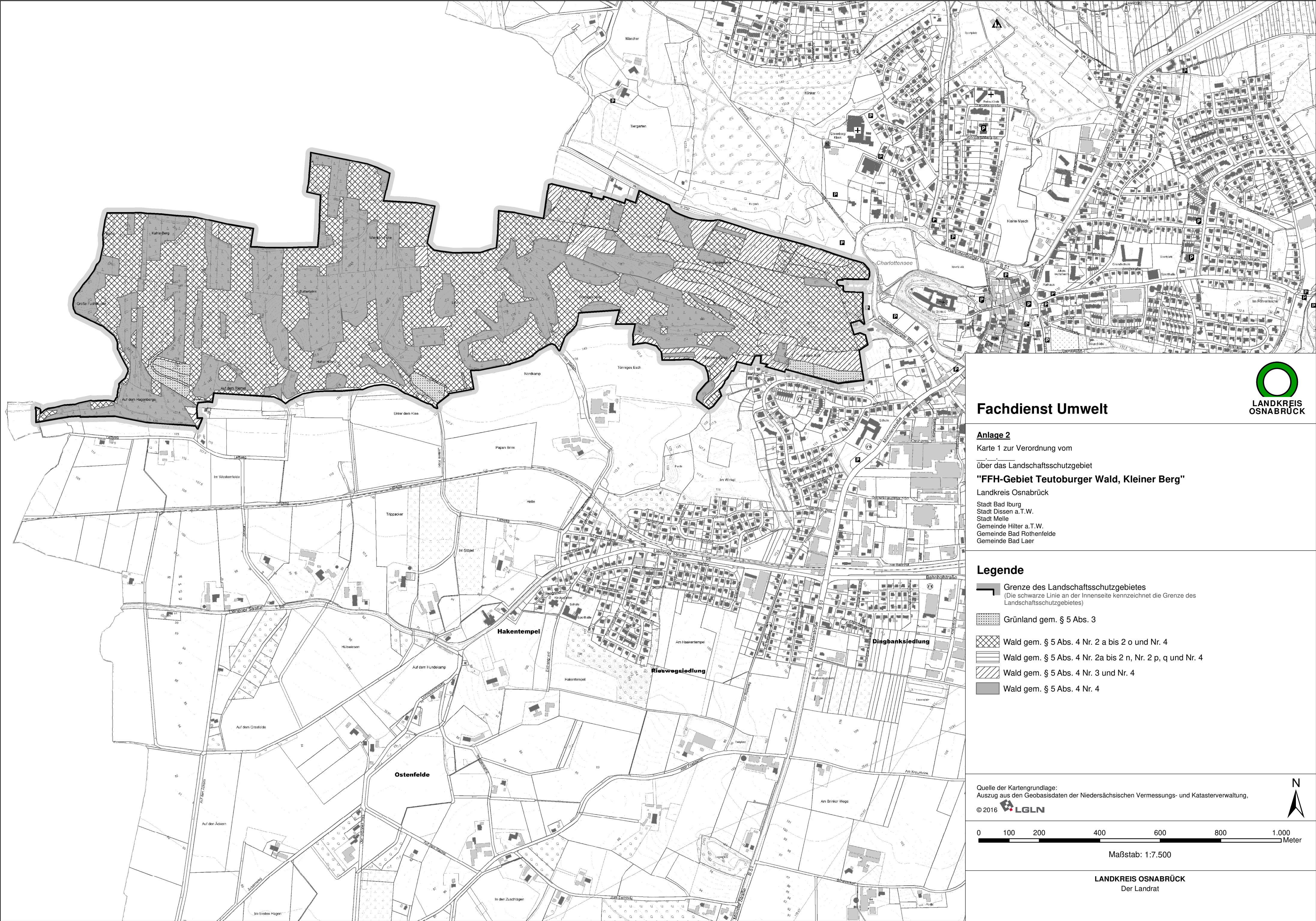
Legende

 Landschaftsschutzgebiet "FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2011  **LGL**

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat



Fachdienst Umwelt

Anlage 2
Karte 1 zur Verordnung vom
über das Landschaftsschutzgebiet
"FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"
Landkreis Osnabrück
Stadt Bad Iburg
Stadt Dissen a.T.W.
Stadt Melle
Gemeinde Hilter a.T.W.
Gemeinde Bad Rothenfelde
Gemeinde Bad Laer

Legende

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die schwarze Linie an der Innenseite kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)
- Grünland gem. § 5 Abs. 3
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2 a bis 2 o und Nr. 4
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2a bis 2 n, Nr. 2 p, q und Nr. 4
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 4

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 LGLN



Maßstab: 1:7.500

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat

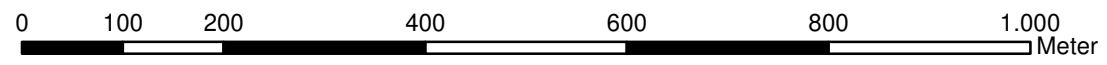
Fachdienst Umwelt

Anlage 2
Karte 2 zur Verordnung vom
über das Landschaftsschutzgebiet
"FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"
Landkreis Osnabrück
Stadt Bad Iburg
Stadt Dissen a.T.W.
Stadt Meile
Gemeinde Hilter a.T.W.
Gemeinde Bad Rothenfelde
Gemeinde Bad Laer

Legende

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die schwarze Linie an der Innenseite kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)
- Grünland gem. § 5 Abs. 3
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2 a bis 2 o und Nr. 4
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2a bis 2 n, Nr. 2 p, q und Nr. 4
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 4

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016  LGLN



Maßstab: 1:7.500

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat



Fachdienst Umwelt

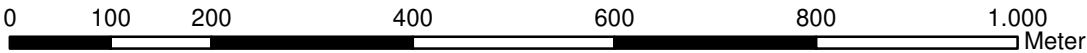


Anlage 2
Karte 3 zur Verordnung vom
über das Landschaftsschutzgebiet
"FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"
Landkreis Osnabrück
Stadt Bad Iburg
Stadt Dissen a.T.W.
Stadt Meile
Gemeinde Hilter a.T.W.
Gemeinde Bad Rothenfelde
Gemeinde Bad Laer

Legende

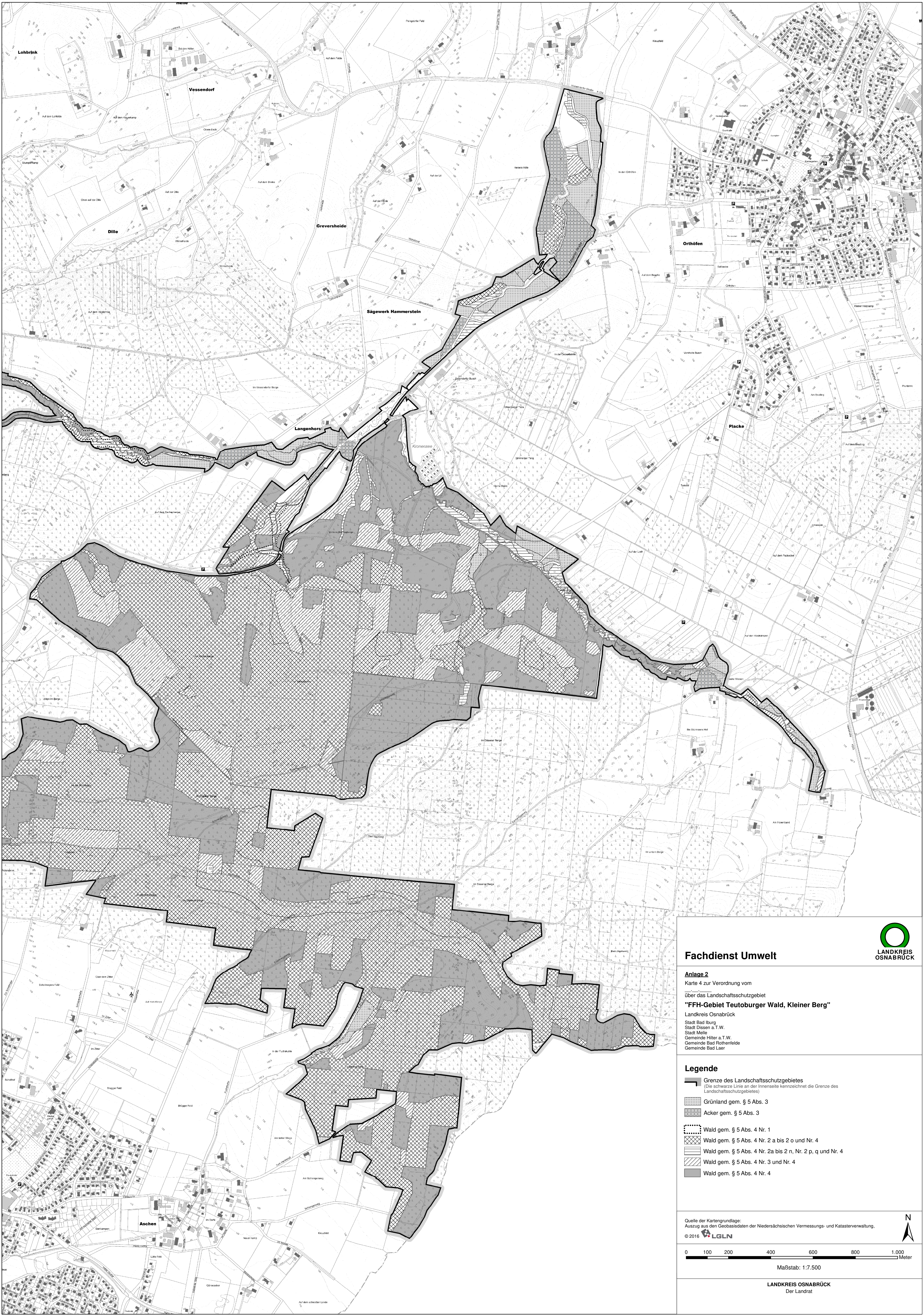
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die schwarze Linie an der Innenseite kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)
- Grünland gem. § 5 Abs. 3
- Acker gem. § 5 Abs. 3
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2 a bis 2 o und Nr. 4
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2a bis 2 n, Nr. 2 p, q und Nr. 4
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 4

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 LGLN



Maßstab: 1:7.500

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat



Fachdienst Umwelt

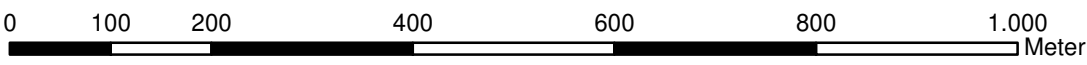


Anlage 2
Karte 4 zur Verordnung vom
über das Landschaftsschutzgebiet
"FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"
Landkreis Osnabrück
Stadt Bad Iburg
Stadt Dissen a.T.W.
Stadt Meile
Gemeinde Hiltta a.T.W.
Gemeinde Bad Rothenfelde
Gemeinde Bad Laer

Legende

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die schwarze Linie an der Innenseite kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)
- Grünland gem. § 5 Abs. 3
- Acker gem. § 5 Abs. 3
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2 a bis 2 o und Nr. 4
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2a bis 2 n, Nr. 2 p, q und Nr. 4
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4
- Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 4

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 LGLN



Maßstab: 1:7.500

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat





LANDKREIS
OSNABRÜCK

Fachdienst Umwelt

Anlage 2
Karte 5 zur Verordnung vom
über das Landschaftsschutzgebiet
"FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"
Landkreis Osnabrück
Stadt Bad Iburg
Stadt Dissen a.T.W.
Stadt Meile
Gemeinde Hilter a.T.W.
Gemeinde Bad Rothenfelde
Gemeinde Bad Laer

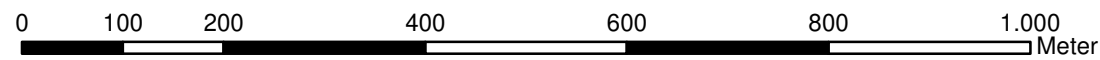
Legende

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die schwarze Linie an der Innenseite kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)
-  Grünland gem. § 5 Abs. 3
-  Acker gem. § 5 Abs. 3
-  Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2 a bis 2 o und Nr. 4
-  Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2a bis 2 n, Nr. 2 p, q und Nr. 4
-  Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4
-  Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 4

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016  LGLN



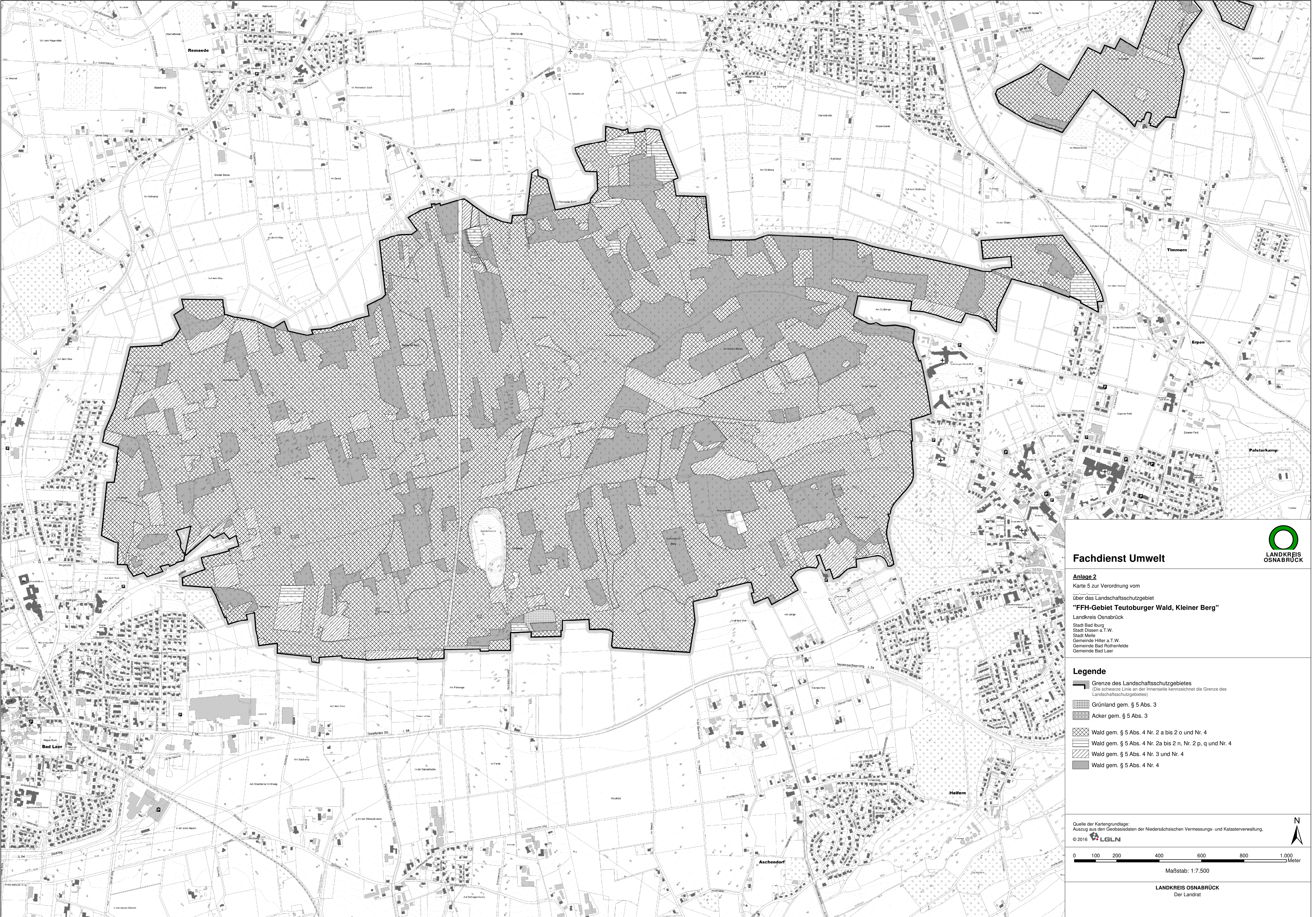
N



0 100 200 400 600 800 1.000
Meter

Maßstab: 1:7.500

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat



Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ – Tabelle 1

1. Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	2
2. Deutsche Telekom Technik GmbH	3
3. Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)	4
4. Kreislandvolkverband Melle e.V., Gesmolder Str. 7, 49324 Melle	8
5. HOL - Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes - Kreisbauernverband - Liebigstr. 4, 49593 Bersenbrück	8
6. Gemeinde Bad Rothenfelde - Beschlussvorschlag - vom 23.03.2018	8
7. Jagdgenossenschaft Remsede, 49196 Bad Laer	14
8. Wegebaugemeinschaft Remsede, Hauptstr. 59, 49196 Bad Laer	17
9. Stadt Bad Iburg	20
10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	21
11. Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Str. 4, 30539 Hannover; Katrin Wolf <k.wolf@av-nds.de>	23
12. FD 6.3 - Planung -, Herr Koitka, im Hause	24
13. Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V. (ZJEN)	25
14. Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Str. 5, 49196 Bad Laer	31
15. Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstr. 2. 49577 Ankum - (Träger öffentlicher Belange)	33
16. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück	33
17. Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstr. 2. 49577 Ankum (Grundeigentümer)	34
18. Waldwegebaugenossenschaft Aschendorfer Berg, 49214 Bad Rothenfelde	34
19. Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH, vertreten durch die RAe Dombert	36
20. Waldschutzgenossenschaft Süd, vertreten durch die RAe Dombert	36
21. Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., der Herren Kleine-Wechselmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen, vertreten durch die RAe Dombert	36
22. Kreisforstverband Osnabrück, vertreten durch die RAe Dombert	36

Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Abteilung Naturschutz und Wald, 15. August 2019

Einwendungen der Träger öffentlicher Belange

1. Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
a) Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) . Geschäftsbereich Osnabrück – sei zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, die an das FFH-Gebiet bzw. das geplante LSG angrenzen. Da aus den Karten im Maßstab 1:7.500 eine flurstücksscharfe Abgrenzung des Schutzgebietes nicht ersichtlich sei, werde davon ausgegangen, dass sich die Straßenflurstücke der Bundesstraßenverwaltung bzw. des Landes nicht innerhalb des geplanten LSG befänden.	a) Die LSG-Grenze folgt der Grenze des FFH-Gebietes. Die Einbeziehung sämtlicher im FFH-Gebiet gelegener Flächen in den Geltungsbereich der Verordnung ist zur Umsetzung der FFH-rechtlichen Verpflichtungen unumgänglich. Im LSG enthalten sind auch Flächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Hierbei handelt es sich um Kompensationsflächen, eine Grünbrücke sowie einen Weg. Vom LSG ausgenommen sind aber die Straßenböschungen entlang der Autobahn; sie bleiben von der Verordnung unberührt.
b) Die Straßenbaulast umfasse alle mit dem Bau und der Unterhaltung der o. g. Straßen zusammenhängenden Aufgaben gem. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Nieders. Straßengesetz (NStrG). Als Träger der Straßenbaulast Sorge die NLStBV dafür, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Weiterer behördlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse bedürfe es nicht. Die „ordnungsgemäße“ Unterhaltung und Pflege baulicher Anlagen, straßenbegleitender Gehölzflächen oder Kompensationsflächen obliege der SBV in eigener Verantwortung. Diese Aufgaben werden im § 5 Abs. 2 Nrn. 1, 6, 8 und 9 der LSG-VO (Entwurf) freigestellt. U. a. betreffe dies die Wildbrücke „Hambergs Weg“ (BW 7758 A) im Zuge der BAB 33. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung dieses innerhalb des Schutzgebietes liegenden Bauwerkes inkl. der Bepflanzung obliege der Straßenbauverwaltung und sei durch § 5 Abs. 2 Nr. 9 der LSG –VO freigestellt. Bei allen Maßnahmen zur Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgaben entfalle für die Straßenbauverwaltung eine Anzeigepflicht bzw. eine Zustimmung der UNB. Insofern gelte § 5 Abs. 2 Nr. 1c der LSG-VO nicht für die Straßenbauverwaltung. Die-	b) Die Nutzung sowie die Maßnahmen der Gehölzpflege und zur Herstellung der Verkehrssicherheit, der Unterhaltung und Instandsetzung sind grundsätzlich in der geplanten Verordnung unter Berücksichtigung der Regelungsinhalte freigestellt. Zur Wahrung der Schutzgüter im Bereich von Flächen der nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr innerhalb des geplanten Schutzgebietes ist jedoch eine Zustimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 der LSG-VO vorgesehen. Zu den Flächen, für die die Regelung gelten, gehören z.B. die Wildbrücke „Hambergs Weg“ (BW 7758 A) sowie die im Schutzgebiet gelegenen Kompensationsflächen in den Waldrandbereichen. Diese als LRT und als bedeutsame Flächen für den Fledermausschutz erfassten Flächen unterliegen beim Holzeinschlag je nach LRT und EHZ den Regelungen nach § 5 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung.
c)	c)

	ser Sachverhalt sei in die LSG-VO aufzunehmen. Innerhalb des geplanten LSG befänden sich östlich von Hilter beidseits der BAB 33 (vgl. beigefügten Planausschnitt zur Anlage 2, Karte 3) Kompensationsflächen der Straßenbauverwaltung, die für den Bau der Autobahn hergerichtet wurden. Es handele sich i. d. R. um naturnahe Aufforstungen mit standortgerechten Gehölzen. Dieses Maßnahmenziel dürfe durch die geplante LSG-VO nicht verändert werden.		Die Kompensationsflächen haben bereits den Status teilweise als LRT. Das Maßnahmenziel der Kompensation, die Aufforstung mit standortgerechten Gehölzen, bleibt von der geplanten LSG-Verordnung unberührt. Die Pflege der Gehölzflächen folgt den Regelungen zu den LRT.
d)	Die NLStBV bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.	d)	Eine weitere Beteiligung wird nicht für notwendig erachtet.

2. Deutsche Telekom Technik GmbH			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien und Telekommunikationsanlagen der Telekom vorhanden. Diese könnten mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ kollidieren. Die Telekom bittet sicherzustellen, dass die Verordnung Regelungen enthält, die die Unterhaltungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen. Die Telekom hat Einwendungen gegen den VO-Entwurf, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und / oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom sei danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gelte auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.	a)	Die vorgebrachten Einwendungen in Bezug zur Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Ersatz der Kommunikationslinien und -anlagen werden zurückgewiesen. Für die Unterhaltung besteht entgegen der geäußerten Bedenken kein Erlaubnisvorbehalt. Des Weiteren wird auf die Freistellung § 5 Abs. 2 Nr. 10 (neu: 11) verwiesen, in dem diese Tätigkeiten bereits berücksichtigt sind. Weiterreichende Freistellungen, die die Errichtung neuer baulicher Anlagen im LSG beinhalten würden, sind aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Maßnahmen, die über den Bestand bestehender An-

	Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinien und -anlagen in diesen Gebieten müsse weiterhin sichergestellt sein.		lagen und Einrichtungen hinausgehen, sind geeignet dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zuwiderzulaufen. Durch die Verordnung können nur eindeutig verträgliche Vorhaben freigestellt werden. Aus rechtlichen Gründen kann der Einwendung nicht entsprochen werden. Entsprechende Vorhaben, wie die Neuanlage bzw. die Erweiterung von Telekommunikationslinien müssen im konkreten Fall über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG realisiert werden und bedürfen und der Prüfung der FFH- Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG, wie es für alle Projekte und Pläne in Natura 2000-Gebieten erforderlich ist. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Befreiung von Neuanlagen oder Erweiterungen bereits seit der gültigen Landschaftsschutzgebietsverordnung OS 049 aus dem Jahr 2004 besteht.
b)	Sollte der weitere Verfahrensablauf ergeben, dass Belange der Telekom, z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – konkret berührt seien, behalte sich die Telekom vor, ihre Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken.	b)	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
c)	Aus diesem Grunde bittet die Telekom um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	c)	Eine weitere Beteiligung wird nicht für notwendig erachtet.

3. Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ bestehen aus Sicht des LAVES keine grundsätzlichen Bedenken. Die fischereilichen Beschneidungen seien nach Auffassung des LAVES gemessen an den Schutzzwecken unverhältnismäßig. Sollten sich durch die Vorgaben der neuen Landesregierung keine maßgeblichen Änderungen ergeben und das Verfahren mit dem derzeitigen VO-Entwurf fortgeführt werden, werde der Fischereikundliche Dienst mit folgenden Anmerkungen Stellung nehmen.	a)	Die Auffassung und die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

	lung nehmen:		
b)	Zu § 5 (2) 1c) Der Fischereikundliche Dienst im LAVES (FKD) oder dessen Beauftragte seien vergleichbar mit dem NLWKN unter § 5 (2) 1.b) einzuordnen. Der FKD oder dessen Beauftragte führten regelmäßig im Auftrag des MU als Landesaufgabe verpflichtende FFH- und WRRL-Fischarten-Monitorings durch. Diese dienten dem Erreichen der Schutzzwecke. Insofern sei die Notwendigkeit einer schriftlichen Anzeige des Betretens bei der zuständigen UNB mind. einen Monat vor Beginn unverhältnismäßig. Darüber hinaus sei eine schriftliche Anzeige für die Durchführung von Maßnahmen bei der UNB in den in der NLWKN Muster-VO (2016) und der entsprechenden NLT Arbeitshilfe (2017) formulierten Vorschlägen zur Sicherung von Natura 2000 – Gebieten nicht vorgesehen. Diese Dokumente müssten jedoch als verbindlich für die Formulierung der VO angesehen werden, da sie mit den zuständigen Landesbehörden und Ministerien abgestimmt wurden.	b)	Die Untersuchungen, die das LAVES durchführt, sind wie Maßnahmen jeder anderen Behörde oder öffentlichen Stelle auch anzuzeigen, um die Einhaltung des Schutzzweckes zu gewährleisten. Je nach Art, Umfang und Zeitpunkt muss es der zuständigen Naturschutzbehörde möglich sein, die Einhaltung des Schutzzweckes und die Erreichung der Erhaltungsziele zu gewährleisten. Kenntnisse über besondere lokale Empfindlichkeiten, auf die bei den Maßnahmen einzugehen ist, liegen dem LAVES oder seinen Beauftragten nicht vor. Gegenüber einer Nicht-Behördenorganisation ist im Hinblick auf die Tatsache, dass hier gesetzliche Aufgaben wahrgenommen werden, in Abwägung aller Belange bereits von einem Zustimmungsvorbehalt abgesehen worden. Die vorherige Anzeige einer Untersuchung ist aber nötig und dabei auch nicht unverhältnismäßig, da die Untersuchungen durch Beauftragte des LAVES im Vorfeld geplant und koordiniert werden. Die Musterverordnung und die NLT Arbeitshilfe (2017) sind ausdrücklich keine verbindlichen Vorgaben. Sie haben beispielhaften Charakter und sind gebietsunspezifisch, so dass individuelle Regelungen angezeigt sind. Im Übrigen sind die Regelungen überschaubar und dem Schutzzweck angemessen.
c)	Zu § 5 (6) 1. und 2. Die fischereiliche Nutzung von Gewässern sei verbindlich im Nds. Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 1. Feb. 1978 und weiterhin in der Nds. Binnenfischereiordnung (BiFischO) vom 6. Juli 1989 präzisiert. Die fischereiliche Nutzung von Fließgewässern sowie das Angeln mit Handangeln im Wald stünden aus Sicht des LAVES dem zu erzielenden Schutzzweck nicht entgegen. Ein Verbot wird als unverhältnismäßig angesehen (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 19 Rdnr, Kom-	c)	Die Recherchen im Vorfeld der Formulierungen der Regelungen haben ergeben, dass die Gewässer des Schutzgebietes bis auf den Abschnitt an der Hase zwischen Bietendorfer Mühle/ Waldschänke und der K 224 keine verpachteten Angelgewässer sind. Mit dem für den genannten Abschnitt zuständigen Fischereiverein (Melle) wurden die Regelungsinhalte abgestimmt. Seitens der Eigentümer/Anlieger, denen das Recht zur fischereilichen Nutzung in den südlich gelegenen Oberläufen obliegt, wurden diesbezüglich auch

mentar § 26 Rdnr. 31). Es mindere des Wert des Fischereirechts, welches ein eigentumsgleiches Recht sei, erheblich und könne zu Schadensersatzforderungen führen. Das Verbot der fischereilichen Nutzung sowie des Angelns mit Handangeln im Wald solle demnach aus der VO gestrichen werden. Ein generelles Verbot der fischereilichen Nutzung im Haupt- und Nebenerwerbstünde dem Erhaltungs- und Schutzzweck nicht <i>per se</i> entgegen. In vielen Bereichen trüge eine Bewirtschaftung von Teichwirtschaften bzw. Teichen zur Funktionsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wertgebender Arten bei. Vielfach seien Teichwirtschaften oder Teile davon in Niedersachsen als FFH- oder Vogelschutzgebiet gemeldet. Eine Bewirtschaftung sichere den Bestand. Daher seien Verbote, wie unter (6) 1. des VO-Entwurf gefordert, nicht verhältnismäßig und gingen weit über die in der zwischen den Landesbehörden NLWKN, LAVES und UNB abgestimmten Muster-VO (2016) und der entsprechenden NLT Arbeitshilfe (2017) formulierten Vorschläge zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten hinaus.	keine Anregungen/Bedenken vorgebracht. Bei den Gewässern des Schutzgebietes handelt es sich um meistens schmale Quellrinsale bzw. Quellbäche, die zudem im Bereich der Haseoberläufe von den für das Schutzgebiet typischen, trittempfindlichen Versinterungen oder versumpften Sickerquellbereichen begleitet sind. Die Struktur der nicht immer wasserführenden Quelläufe lässt darüberhinaus nicht erkennen, dass eine nennenswerte fischereiliche Nutzung möglich wäre. Dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen ist dies sehr entgegen gekommen. Da ein Angeln in den Wäldern offensichtlich -und auch bestätigter Weise- nicht stattfindet, wird die Erforderlichkeit, nicht gesehen, es in den Wäldern frei zustellen. Die Bedeutung von dem Einwender beschriebener Teichwirtschaften für den Arten- und Lebensraumschutz in bestimmten Teilen Niedersachsens wird nicht bezweifelt. Dieses unbestrittene Faktum ist jedoch nicht auf das vorliegende Schutzgebiet zubeziehen. Es handelt sich primär um ein Waldgebiet, dessen mal mehr, mal weniger beständig wasserführende Quelläufe in erster Linie Kinderstuben der genannten FFH-Arten sind. Die Nachforschungen im Schutzgebiet haben ergeben, dass keine Nutzung im Haupt- oder Nebenerwerb im Bereich der Gewässerläufe vorhanden ist. Dieses soll in Ansehung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks so bleiben, zumal die Voraussetzungen infrastruktureller Art und der ausreichenden Wasserführung nicht gegeben sind. Die Regelungen werden vor dem geschilderten Hintergrund als verhältnismäßig angesehen. Die Notwendigkeit, das Verbot aufzuheben, wird nicht gesehen. Für die in der Muster-VO (2016) und der entsprechenden NLT Arbeitshilfe (2017) formulierten Vorschläge zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten gilt das unter Nr. 3 b) gesagte. Die unter diesen Mustervorgaben entwickelten Vorschläge passen nicht zu den Charakteristika des Schutzgebietes, sodass diese nicht pauschal auf die Verhältnisse im Gebiet angewendet werden können.
---	---

d)	Zu § 5 (6) 3. Der Besatz von Fischen in Fließgewässern ist in der BiFischO vom 6. Juli 1989 als <i>Lex specialis</i> abschließend geregelt. Ein Genehmigungsvorbehalt durch die UNB ist nicht gegeben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass viele Fischarten nicht standorttreu seien. An den Grenzen des LSG besetzte Fische könnten ohne Hindernis in das LSG einwandern, während im LSG besetzte Fische ungehindert aus dem LSG abwandern könnten. Darüber hinaus nehme § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Besatzmaßnahmen mit dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Arten von der Erfordernis einer Genehmigung aus. Dementsprechend müsse Punkt (6) 3. Vollständig aus der finalen Verordnung gestrichen werden.	d)	Mit dem Hinweis auf BiFischO und das Nds.FischG in Absatz 6 wird die ordnungsgemäße fischereilichen Nutzung freigestellt. Es ist korrekt, dass die gesetzlichen Vorgaben die Verpflichtung der Fischereibetreibenden zur Hege regelt. Gleichwohl bleibt entgegen des Vorschlags des Einwenders der Passus unter Nr. 3 zur Gewährleistung der Schutz- und Erhaltungsziele mit deklaratorischer Funktion erhalten. Im Vertrauen auf die korrekte Handhabung der BiFischO und des Nds.FischG wird dem Anliegen des Einwenders jedoch nachgegeben, indem unter Nr. 3 auf die Anzeigepflicht bei der zuständigen Naturschutzbehörde verzichtet wird.
e)	Zu § 5 (6) 4. Die Haltung bzw., die Produktion von nicht heimischen Fischen in Teichen oder Aquakulturanlagen ist verbindlich geregelt in der Fischseuchenverordnung (FischSeuchV 2008, zuletzt geändert durch Art 7 V v. vom 03.05.2016 1057). Danach bedürfe die Haltung Fischteichen zum Zwecke Aquakulturproduktion einer Genehmigung nach der FischSeuchV. Fischteiche und Aquakulturen unterlägen nach § 40 1. ND nicht der gesetzlichen Hegepflicht, müssten jedoch hinreichend gegen Fischwechsel gesperrt sein. Insofern bedürfe es keiner zusätzlichen Regulierung im Rahmen der Verordnung über das LSG. § 5 Punkt (6) 4. müsse daher gestrichen werden.	e)	Trotz dieser vorhandenen rechtlichen Grundlagen wird im Sinn der Erhaltungsziele und des Schutzzwecke der Passus als deklaratorischer Hinweis beibehalten.
f)	Zu § 5 (6) 5. Die Elektrofischerei sei im Nds. FischG und der BiFischO als <i>Lex specialis</i> abschließend geregelt. Darüber hinausgehende Regelungsbefugnisse bestünden nicht durch die UNB. Elektrofischereien oblägen nach § 10 BiFischO ausschließlich der Genehmigung durch LAVES Fachdezernat Binnenfischerei (FKD). Der Einsatz von Reusenbefischungen sei eine zulässige fischereiliche Fangmethode, die grundsätzlich keiner gesonderten Genehmigung bedürfe. Darüber hinaus ist in § 5 (2)	f)	Vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen wird der Passus mit der geforderten Anzeigepflicht gestrichen. Zur Umsetzung der Schutz- und Erhaltungsziele hält der Verordnungsgeber es jedoch für verhältnismäßig und gerechtfertigt über aktuelle Ergebnisse aus den Elektro- und Reusenbefischungen wenigstens unterrichtet zu werden.

	der BiFischO der Fang untermaßiger und in der Schonzeit befindlicher Fische mit Netzen oder Reusen verbindlich geregelt. Die unter (6) 5. geforderte schriftliche Anzeige von Elektro- und Reusenbefischungen bei der UNB müsse daher gestrichen werden.		
--	--	--	--

4. Kreislandvolkverband Melle e.V., Gesmolder Str. 7, 49324 Melle

Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Wir setzen voraus, dass eine ordnungsgemäße und naturverträgliche Forstwirtschaft sowie auch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung im geplanten Schutzgebiet nicht eingeschränkt wird und somit zukünftig weiterhin gewährleistet bleibt. Im Übrigen schließen wird uns den Einwendungen des Hauptverbandes des Osnabrücker Landvolkes - Kreisbauernverband - (HOL) in der Person von Frau Sandra Kühle an.		Die Einwendungen des Hauptverbandes des Osnabrücker Landvolkes - Kreisbauernverband - (HOL) wurden gesondert abgewogen. Es wird auf das separate Schriftstück hierzu verwiesen

5. HOL - Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes - Kreisbauernverband - Liebigstr. 4, 49593 Bersenbrück

Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Zu dem uns in vorbezeichneter Angelegenheit zur Stellungnahme vorgelegten Verordnungs-entwurf zwecks Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 069 nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf haben wir erhebliche Bedenken vorzutragen.	a)	Die Einwendungen des Hauptverbandes des Osnabrücker Landvolkes - Kreisbauernverband - (HOL) wurden gesondert abgewogen. Es wird auf das separate Schriftstück hierzu verwiesen

6. Gemeinde Bad Rothenfelde - Beschlussvorschlag - vom 23.03.2018

Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ des Landkreises Osnabrück nimmt die Gemeinde Bad Rothenfelde wie folgt Stellung: zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Betretungsregelungen)	a)	Natura 2000-Gebiete sind mit Blick auf Naturschutzaspekte zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. für die Erhaltung be-

	Dem zeitlich befristeten Betretungsverbot außerhalb der Straßen und Wege in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. August eines jeden Jahres für sämtliche Waldflächen wird nicht zugestimmt. Begründung: Das Betretungsverbot betrifft auch ca. 40 % der Waldflächen, die nicht zu den signifikanten Lebensraumtypen der Erhaltungszustände A, B oder C gehören. Gemäß § 23 des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) besteht ein freies Betretungsrecht für den Wald (Grundsatz: Jeder Mensch darf die freie Landschaft betreten und sich dort erholen.). Dieser Grundsatz i.S. des NWaldG ist nicht auf bestehende Waldstraßen und -wege beschränkt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück ist der gesamte Kleine Berg als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Insbesondere für die Gemeinde Bad Rothenfelde als Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad ist die Erholungsnutzung ein wichtiger Faktor und ein Teil der Voraussetzungen für den Erhalt dieses Prädikates.		stimmter meldeerheblicher Tierarten zahlen- und flächenmäßig ausgewählt worden. Der besondere Schutz der dort vorkommenden Tierarten gebietet es, die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit abweichend von der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit des § 33 Abs. 1 Nr.1 Bstb. b) NWaldLG zu regeln. Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Bstb. b) NWaldLG dauert die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli. Der besonderen Verpflichtung zum Schutz der lebensraumtypischen Krautschicht des Schutzgebietes, die in bestimmten Jahren bereits vor dem 1. April austreibt bzw. der Tierarten, die auch noch nach dem 15. Juli Fortpflanzungs- und Ruhestätten im gesamten Schutzgebiet beziehen, wird man nicht gerecht, sollte sich die Beschränkung auf gehoben werden. Das Schutzgebiet mit seinen eingebetteten Lebensräumen ist als Gesamtheit zu betrachten, in denen Wechselwirkungen zwischen Lebensraumtypen und Nichtlebensraumtypen bestehen. Der Verordnungsgeber ist der Auffassung, dass das Schutzgebiet und insbesondere der Kleine Berg mit Wegen sehr gut erschlossen sind. Zu dieser Erschließung gehören auch die offiziell ausgezeichneten Wander- und Fahrradrouten. Ein Hinweis hierauf wurde als Zusatz in die Verordnung aufgenommen. Die Bürger und Kurgäste haben eine ausreichende Möglichkeit, das LSG zur Erholung aufzusuchen. Das Betreten außerhalb der Wege und außerhalb dieser offiziell ausgewiesenen Wanderrouten führt zu Beeinträchtigungen sowohl der LRT selbst als auch zur Beunruhigung der FFH-Arten und weiteren charakteristischen Arten. Das Statement wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zur Aufhebung der Regelung. Die vorgegebene Zeitspanne wird durchaus zumutbar vor dem Hintergrund angesehen, dass diese im Verhältnis zur übrigen Landschaft untergeordnet vorkommenden Gebiete vor einer immer stärker werdenden Betretensintensität und Übernutzung durch beliebige Aktivitäten geschützt werden. Dieses dürfte auch im Interesse der Kurgemeinden liegen.
b)	zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 (Leinenpflicht für Hunde)	b)	Der Verordnungsgeber ist hier anderer Auffassung. Die Leinenpflicht

	Zur Erreichung des Schutzzweckes im Kleinen Berg ist es nicht erforderlich, Hunde über die Einschränkungen des § 33 NWaldLG ganzjährig nicht unangeleint laufen lassen zu dürfen. Dem Leinenzwang in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. März eines jeden Jahres wird insofern nicht zugestimmt. <u>Begründung:</u> Gemäß § 33 NWaldLG besteht ohnehin in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres aufgrund der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit eine Leinenpflicht für Hunde. Für den Erhalt der im Kleinen Berg vorhandenen Lebensraumtypen und FFH-Arten (Fledermäuse, Groppe, Neunauge) besteht darüber hinaus keine Gefahr durch Hunde, die im Rahmen der Erholungsnutzung außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ohne Leine ausgeführt werden.		für Hunde entspringt dem Schutzzweck, der die Ruhe und Ungestört-heit des Schutzgebietes für alle Nutzer beinhaltet, überspitzt formu-liert, sowohl für die Erholungssuchenden als auch für die FFH-Arten und weiterer charakteristischer Tierarten. Unangeleint im Schutzge-biet umherlaufende Hunde können eine Gefahr für die Wanderer und Spaziergänger sein. Zum anderen können sie auch die lebensraum-typische Krautschicht des Schutzgebietes schädigen. Zur Bedeutung von Zeitspannen, die über die gesetzlich vorgesehenen Brut- und Setzzeiten hinausgehen, wird auf Buchstabe b) dieser Abwägung verwiesen. Das Statement wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch aus die-sen obengenannten Gründen nicht zur Aufhebung der Regelung. Die Regelung wird jedoch dahingehend modifiziert, als dass die Leinen-pflicht nur noch abseits von Straßen und Wegen gilt. Dieses setzt voraus, dass die Hundebesitzer in der Lage sind, ihrer Aufsichts-pflicht in hohem Maß nachkommen zu können.
c)	zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 (Befahren) Es wird davon ausgegangen, dass die ordnungsgemäße Nut-zung der Bismarckhütte als Ausflugslokal im Kleinen Berg (da-zu gehört auch das Befahren mit Kraftfahrzeugen der Nut-zungsberechtigten und deren Mitarbeitern sowie mit Lieferfahr-zeugen) noch nach Inkrafttreten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Klei-ner Berg“ ohne besondere Zustimmung der unteren Natur-schutzbehörde zulässig ist.	c)	Dieser Sachverhalt wird in der Verordnung berücksichtigt. Das be-fahren auf Straßen und Wegen ist durch Befugte zulässig (s. unter Freistellungen).
d)	zu § 4 Abs. 1 Nr. 28 (Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln) Von einer Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zum Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln sollte abgesehen wer-den. Stattdessen sollte eine Anzeigepflicht eingeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass auch künftig noch das Auf-stellen von Wandertafeln und ähnlichen Einrichtungen möglich	d)	An der Regelung wird bezüglich des Zustimmungsvorbehaltes festge-halten. Der Hinweis, dass „öffentliche Hinweisschilder und Informationsta-feln auch weiterhin aufgestellt werden dürfen“, wird in die Verord-nung aufgenommen, in Form eines neuen, wie folgt lautenden Pas-sus unter § 5 Absatz 2 Nr. 5 (neu): „Das Aufstellen oder Anbringen

	sein wird (öffentliche Wegweiser etc.). <u>Begründung:</u> Die für das Aufstellen von Bild- oder Schrifftafeln erforderliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes als wenig praktikabel angesehen. Alternativ wird vorgeschlagen, hierfür eine Anzeigepflicht gegenüber der unteren Naturschutzbehörde einzuführen. Die Freistellungen nach dem Verordnungsentwurf beziehen sich auf Schilder zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung. Da Hinweisschilder der Information dienen und rechtlich keinen Regelungscharakter haben, sollte klargestellt werden, dass öffentliche Hinweisschilder und Informationstafeln auch weiterhin aufgestellt werden dürfen.		von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften sowie von Notfall-Rettungsschildern ist zulässig“.
e)	zu § 5 Abs. 4 Nr. 6 d (Unterhaltung der Waldwege) Die Freistellungsbestimmungen zur Unterhaltung der Wanderwege mit der Beschränkung auf 100 kg/m² sind auf 200 kg/m² auszudehnen. Des Weiteren sind neben milieuangepassten Materialien auch bewährte Natursteinmaterialien in die Freistellungsbestimmungen aufzunehmen, die z.B. aus Steinbrüchen in Osnabrück, dem Osnabrücker Umland, Ibbenbüren einschließlich Umland und dem Sauerland stammen. <u>Begründung:</u> Die Gemeinde Bad Rothenfelde ist als Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad verpflichtet, ein Netz an gut ausgestatteten Terrainkurwegen vorzuhalten. Zu diesem Zweck wurde je ein Kurwegevertrag mit dem Forstamt Ankum (Nieders. Landesforsten) und den privaten Waldbauern (Waldwegebaugenossenschaft) geschlossen. Das Aufkommen an Kurgästen, Spaziergängern und Fahrradfahrern ist im Kleinen Berg erheblich hö-	e)	Eine Heraufsetzung der Einbaumenge bei der Wegeunterhaltung von 100kg/m² auf 200kg/m² entspricht nicht dem Unterschutzstellungserlass und schon garnicht der üblichen Praxis der Unterhaltung land- und forstwirtschaftlicher Wege außerhalb von FFH-Gebieten, nach der überhaupt kein Einbringen neuen Materials vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund besteht kein Ermessensspielraum. Was das milieuangepasste Material angeht, verweise ich auf die Abwägung der Anregungen und Bedenken der Waldwegebaugenossenschaft Aschendorfer Berg. Sofern die Natursteinmaterialien v.a. im Hinblick auf den pH-wert den örtlichen Ausgangsgesteinen entsprechen, ist gegen die Verwendung von Material aus Steinbrüchen des weiteren Umlandes nichts einzuwenden. Das geologische Material im Kleinen Berg ist Kalkstein, wie die Einwenderin richtig konstatiert. Dieser Fakt setzt bei der Auswahl jedoch Grenzen. Die gut ausgestatteten Terrainkurwege können auch unter diesen Voraussetzungen unterhalten und instandgehalten werden. Den Bedenken, dass Beschwerden durch die Nutzer vorprogram-

her als auf herkömmlichen Waldwegen vieler anderer Gemeinden. Die Gemeinde hat sich im Kurwegevertrag verpflichtet, die Unterhaltung der Wege zu übernehmen, so dass diese für Fußgänger verkehrssicher nutzbar sind. Gleichzeitig dürfen die Wege mit schweren Kraftfahrzeugen (z.B. Traktoren oder LKW zum Holztransport) genutzt werden. Der Unterhaltungsaufwand und -umfang erhöht sich dementsprechend. Der erlaubte Einbau von 100 kg/m² Material zur Unterhaltung von Waldwegen entspricht einer Einbaustärke von etwa 4-5 cm Mineralgemisch. Der Einbau z.B. einer Deckschicht aus Feinmaterial wäre damit ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich. Da aber häufig vorher mindestens ein Profilausgleich erforderlich ist, wird dann die im Entwurf der Verordnung freigestellte Einbaumenge überschritten. Zu erwarten wäre ein unnötig hoher Verwaltungsaufwand, sowohl bei der Antragstellung durch die Gemeinde als auch bei der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde. Praxisgerecht wäre hier eine Erhöhung auf 200 kg/m². Bei der Ausbesserung von Schlaglöchern und Spurrillen und anderen Unebenheiten wird häufig eine Tiefe von 4-5 cm überschritten. Da dieses sehr häufig vorkommt, wäre eine Zustimmungspflicht ebenfalls mit einem unnötig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Eine Erhöhung auf 200 kg/m² wäre auch hier ebenfalls praxisgerecht. Bei „milieuangepasstem Material“ handelt es sich im Kleinen Berg und Kalksteinmaterial. Sicherlich genügt dieses den Ansprüchen der Forstwirtschaft. Da die Waldwege im Kleinen Berg aber auch von vielen Kurgästen, Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden, sind hier Beschwerden vorprogrammiert. Kalksteinmaterial neigt dazu, durch Regen und Verwitterung schmierig zu werden. Daher sollten zur Unterhaltung der Wege auch andere Natursteinmaterialien verwendet werden dürfen, die z.B. aus Steinbrüchen in Osnabrück, dem Osnabrücker Umland, Ibbenbüren einschließlich Umland und	miert seien, wenn sie sich über Kalksteinmaterial bewegen, muss entgegen gehalten werden, dass es sich bei dem Kleinen Berg als Teil des Schutzgebietes von jeher um einen Kalksteinsockel der Kreidezeit handelt. Es handelt sich um ein naturnahes Waldgebiet und nicht um einen Kurpark. Die Nähe zu den Kurorten entbindet die Nutzer der Waldwege nicht, sich mit entsprechendem Schuhwerk zu rüsten und eine gewisse Akzeptanz gegenüber den natürlichen vorherrschenden Verhältnissen zu entwickeln. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderung der Regelungsinhalte.
---	--

	dem Sauerland stammen.		
f)	Allgemeines Der Entwurf der Verordnung über das geplante Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ ist voraussichtlich aufgrund seiner Komplexität und zahlreicher Verweise innerhalb des Verordnungstextes für zahlreiche Betroffene schwierig zu verstehen. Es wird daher vorgeschlagen, einen allgemeinverständlichen Leitfaden zu dieser Verordnung herauszugeben und hinsichtlich des Kartenmaterials detaillierte Pläne vorzuhalten. Die Gemeinde Bad Rothenfelde geht davon aus, dass sich die Verkehrssicherungspflicht und Haftung der Waldeigentümer und folglich mittelbar der Gemeinde (Hinweis: Die Gemeinde hat die Verkehrssicherungspflicht für die Terrainkurwege von den Eigentümern vertraglich übernommen - Kurwegeverträge) nicht erhöht. Zu allgemeinen Sicherheit der erholungssuchenden Bevölkerung soll eine Ausweisung von Habitatbäumen in einem Abstand von 30 m entlang von Waldwegen vermieden werden, um eine unangemessene Verkehrssicherungspflicht der jeweiligen Waldeigentümer und -besitzer auszuschließen.	f)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In den Wäldern der Landesforsten wird der Verkehrssicherungspflicht durch einen Fällabstand von 30 Metern (ca. eine Baumlänge) entlang von Waldwegen Rechnung getragen. Diese Vorgabe schließt sich der Ordnungsgeber als Empfehlung an. Die Verkehrssicherungspflicht sollte durch den Fällabstand von 30 Metern entlang von Waldwegen ausreichend berücksichtigt sein. Gleichwohl bleibt es den Eigentümern unbelassen, einen größeren Sicherheitsabstand zu den Wegen zu wählen.
g)	Bedenken der Waldeigentümer und -besitzer Der Gemeinde ist bekannt, dass betroffene Waldeigentümer und -besitzer folgende vorgesehene Einschränkungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sehr kritisch sehen: • Regelung zur Belassung oder Entwicklung der Altholzanteile (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 a und 4 a), zur Belassung der Habitatbäume (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 b, 4 b und 5 b) und der Habitatbaumanwärter (§ 5 Abs. 4 Nr. 4c und 5 C);	g)	Dass sich die Gemeinde in ihren Bedenken auf die Seite der Waldeigentümer und –besitzer stellt, wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken zu den Regelungsinhalten entsprechen inhaltlich auch in den Anregungen und Bedenken der Heristo GmbH, des HOL oder des KOL.

• Regelung zur Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien in einem Abstand von weniger als 40 m; • Regelungen zur zeitlichen Beschränkung von Holzeinschlag und Holzrücken (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 d und § 5 Abs. 4 Nr. 6). Die Bedenken der betroffenen Waldeigentümer und -besitzer, die sich allgemein auch auf die künftige Arbeitssicherheit im geplanten Landschaftsschutzgebiet beziehen, sind aus Sicht der Gemeinde Bad Rothenfelde nachvollziehbar und sollten seitens des Landkreises Osnabrück beim Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ berücksichtigt werden. Bestehende Feinerschließungslinien sollten Bestandsschutz erhalten, so dass sie auch künftig noch weitergenutzt werden können.		Die Abwägungen des Verordnunggebers zu den angesprochenen Regelungen und Bedenken finden sich in gesonderten Dokumenten, z. B. in den Abwägungen der Anregungen und Bedenken der Heristo GmbH, des HOL oder des KOL.
--	--	---

7. Jagdgenossenschaft Remsede, 49196 Bad Laer			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Wir möchten mit diesem Schreiben unseren Widerspruch zum o.g. Verordnungsentwurf vortragen. Die Jagdgenossenschaft Remsede vertritt auch die Interessen der Grundstückseigentümer in der Gemarkung Remsede zur Thematik.	a)	Gegen eine Verordnung kann man keinen Einspruch oder Widerspruch einlegen. Als Rechtsschutzmöglichkeit gegen die Unterschutzstellung oder einzelne Verordnungsnormen kommt vorrangig die Normenkontrolle nach Maßgabe des § 47 VwGO in Betracht. Das Schreiben der Jagdgenossenschaft wird jedoch als Bedenken und Anregungen gewertet und abgewogen.
b)	Zunächst möchten wir die Qualität des ausliegenden Kartenmaterials reklamieren. Auf diesen Karten ist es nahezu unmöglich, wichtige Details zu erkennen. Warum liegen nicht die vorhandenen farbigen Karten aus? Dies hätte die Bürgerbeteiligung erheblich erleichtert.	b)	Die verschiedenen Flächenkategorien und die für sie geltenden Regelungen lassen sich anhand der Karten im Maßstab 1: 7500 und des VO-Textes nach Auffassung des Landkreises in der Regel hinreichend bestimmt erkennen. Auf die Auslage farbiger Karten wurde aus Kostengründen und mit Rücksicht auf die Steuerzahler verzichtet.
c)	Wir sehen erhebliche Risiken für Leib und Leben unserer Jagdpächter durch die überzogenen Forderungen im Bereich der Habitatbäume und des Altholzes. Aufrecht stehendes Tot-	c)	Dass die Jagdpächter durch das Vorhandensein von Altholz und Habitatbäumen stärkeren Gefahren ausgesetzt sind, kann nicht nachvollzogen werden, da diese Komponenten von jeher Bestandteil

	holz in 25-35 m Höhe birgt unkalkulierbare Risiken durch herabfallendes Totholz! Wie können wir die Jagdausübenden vor den Gefahren schützen? Wie können wir verhindern, dass Teile des Gebietes wegen der Risiken zur „nicht jagdbaren Fläche“ werden? Wer gleicht ggf. die wirtschaftlichen Einbußen für die Jagdgenossenschaften aus?		der Wälder gewesen sind und zum Credo der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehören. Jeder ist sich selbst der Nächste. Bei der Ausübung der Jagd dürfte ein Bewußtsein über die Gesamtheit aller wald- und jagdtypischer Gefahren zum Selbstschutz vorausgesetzt sein. Naturnahe Waldstrukturen führen auch in anderen Gebieten Deutschlands nicht zur Nichtbejagbarkeit. Wirtschaftliche Einbußen der Jagdgenossenschaften werden nicht durch naturnähere Waldstrukturen verursacht. Es besteht keine Veranlassung aus diesen Gründen auf die Regelungen zu Altholz, Totholz und Habitatbäumen zu verzichten. Im Übrigen akzeptiert der Ordnungsgeber auch liegendes Totholz.
d)	Weshalb geht die geplante Verordnung über die von der EU geforderte Grundsicherung hinaus? Die EU-Verordnung fordert ein sog. „Verschlechterungsverbot, um den Erhaltungszustand der Schutzgüter zu bewahren. Dies bedeutet aber nicht die Notwendigkeit einer flächendeckenden Verbesserung!“	d)	Die „Grundsicherung“ ist ein pauschaler, weitreichender Begriff, dessen Tragweite nochmals an dieser Stelle erläutert sei. Die von der EU geforderte Grundsicherung beinhaltet die hoheitliche Sicherung der FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in Schutzgebieten. Diese Aufgabe ist in Deutschland den einzelnen Bundesländern und im Weiteren den Landkreisen übertragen, welche diese sogenannte Grundsicherung nach bestimmten Ländervorgaben gebietbezogen auszugestalten haben. Die Verordnungen der Landkreise sind gewissermaßen die spezifische schutzwertbezogene Umsetzung der Grundsicherung für die jeweiligen Schutzgebiete. Bis zum Erlass einer Verordnung gilt nach EU-Recht das Verschlechterungsverbot. Danach gilt § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, der die FFH-Belange bundesrechtlich regelt. Hiernach ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-relevanten Schutzgüter gefordert. Dieser Verpflichtung kommt der Ordnungsgeber nach. Die in der VO vorgesehenen Regelungen sind dazu geeignet, den günstigen EHZ im Schutzgebiet zu bewahren sowie auch den schlechten EHZ bestimmter meldeerheblicher Tierarten zu verbessern.
e)	Weiterhin beschreibt die EU-Verordnung eine Ausgewogenheit der wirtschaftlichen, regionalen, sozialen und ökologischen	e)	Zur Umsetzung der FFH-Gebiete in Wäldern wurden in Niedersachsen Regelungsvorgaben in Form des „Unterschutzstellungserlasses

	Aspekte. Weshalb finden diese grundsätzlichen Aspekte keine Berücksichtigung? Ihr Verordnungsentwurf vom 21.11.2017 wurde nach der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht geändert. Im Schreiben des MU und ML vom 12.01.2018 wird der Leitfaden als Richtschnur für die untere Naturschutzbehörde angezeigt! Weshalb findet sich diese Anordnung aus den Ministerien nicht wieder?		von Natura 2000 Gebieten im Wald“ vom 21.10.2015, des Runderlass des ML und MU vom 19.02.2018 (22005_12_01_09_09) und des „Leitfaden für die Praxis,“ (Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern) erstellt. Diese haben als Orientierungshilfe behördlich bindende Wirkung, wobei der Verordnungsgeber geprüft hat, ob und inwieweit die Inhalte des Unterschutzstellungserlasses sinnvoll und geeignet sind, den geschuldeten, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügenden Interessenausgleich zwischen dem Schutzes von Natur und Landschaft auf der einen und der Nutzungsinteressen der betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite zu gewährleisten. Den europarechtlichen Anforderungen genügt nur die Schutzgebietsausweisung, die durch konkrete Anordnungen und Maßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand sämtlicher in einem Natura 2000-Gebiet vorhandenen Schutzgüter sicherstellt und entwickelt. Dabei sind auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, allerdings nicht in einem Maß, dass die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL nicht erfüllt werden. Dieser Verpflichtung ist der Landkreis nachgekommen. Es ist korrekt, dass der Verordnungsentwurf vom 21.11.2017 nach Wiederaufnahme des Verfahrens im Februar 2018 nicht noch einmal geändert wurde. Eine Änderung ist dem laufenden Abwägungsverfahren vorbehalten. Bezüglich der vorgenommenen Änderungen wird auf die Abwägungen zu den Einwendungen der Heristo GmbH, des HOL und der NLF hingewiesen. Wie die Einwenderin selber sagt, handelt es sich bei dem Leitfaden um eine „Richtschnur“, die in Ansehung der eingegangenen Einwendungen als orientierungsgebende Leitlinie betrachtet wird, und nicht um eine „Anordnung“.
f)	Im Übrigen entstehen unseren Mitgliedern erhebliche wirtschaftliche Nachteile, da ca. 80 % unserer Mitglieder unter die Bagatellgrenze von 200 Euro des Erschwerenausgleichs fallen. Ein Gutachten von Prof. Möhring beziffert den wirtschaftli-	f)	Es ist davon auszugehen dass aufgrund der Kleinflächigkeit der Einzelbetriebe kein wirtschaftlicher Schaden auf den ohnehin bisher extensiv, in vergleichbar den Erlassvorgaben bewirtschafteten Waldflächen entsteht. Die Nutzung sämtlicher Waldflächen ist auch unter

chen Nachteil auf ca. 350 Euro/ha und Jahr. Wie wollen Sie die Kleinwaldbesitzer wirtschaftlich entschädigen? Ein Teil der Waldbesitzer sieht einen massiven Eingriff in seine Eigentumsrechte. Durch die einseitige Ausrichtung auf den Artenschutz bleiben wichtige persönliche Ziele des Umweltschutzes wie z.B. die CO2-Reduzierung, die globale Erwärmung oder die nachhaltige Ressourcenschonung, unberücksichtigt. Teilweise wurden erhebliche Investitionen in nachhaltige Energieerzeugung getätigt. Wie können die Waldbesitzer diese Ziele weiterhin erreichen? Weshalb wird die ursprünglich vorgesehene „ein-Hektar-Regelung“ nicht angewendet?	den Regelungsvorgaben weiterhin möglich. Nach diesseitiger Auffassung handelt es sich bei beschränkenden Regelungen der VO um sog. Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die grds. entschädigungslos hinzunehmen sind. Dass die Verordnung einen enteignungsgleichen Eingriff darstellt, wird nicht gesehen. Die Einhaltung der Regelungsinhalte im Schutzgebiet bewegt sich vollständig im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Es handelt sich um sogenannte Billigkeitsleistungen. Die Notwendigkeit einer Entschädigung wird nicht gesehen. Der Zusammenhang zwischen Eigentumsrechten und den persönlichen Zielen des Umweltschutzes wird nicht deutlich. Sofern diese sich auf die CO2-Reduzierung, die globale Erwärmung oder die nachhaltige Ressourcenschonung beziehen, ist festzuhalten, dass die Regelungsinhalte genau zu diesen Zielen beitragen, nämlich der Stabilisierung des Ökosystems naturnaher, standortheimischer Wälder als Sauerstofflieferant. Im Übrigen ist der Klimaschutz nicht im BNatSchG verankert und findet sich daher nicht explizit in den Schutzzwecken der Verordnung wieder. Wenn es bei den „persönlichen“ Zielen des Umweltschutzes um die nachhaltige Energieerzeugung durch Holzwerbung geht, so ist dies unter den Regelungsvorgaben auch weiterhin möglich (s. o.). Aus der Frage erschließt sich nicht, was der Einwender mit der „ein-Hektar-Regelung“ meint. Wenn der Einwender die „ein Hektar – Regelung“ in Verbindung mit dem verbindlichen Vorhalten von Habitatbäumen und Totholz meint, so besteht nach aktueller Auffassung des Vorstandes III des LKOS erst ab jeweils einem vollem Hektar die Verpflichtung die vorgesehene Anzahl an Habitatbäume bereitzustellen (keine kaufmännische Auf- oder Abrundung).
---	---

8. Wegebaugemeinschaft Remsede, Hauptstr. 59, 49196 Bad Laer			
Anregungen und Bedenken	Abwägung		
a) Das bei den Gemeinden ausliegende Kartenmaterial ist sehr	a)	Die verschiedenen Flächenkategorien und die für sie geltenden Re-	

	schlecht in der Darstellung, viele wichtige Details lassen sich nur unzureichend erkennen und widersprechen dem Ziel einer bürgernahen Verwaltung sowie einer bürgerfreundlichen Information. Warum liegen keine Karten aus, die es den Eigentümern ermöglichen, die entsprechenden Situationen besser zu erkennen? Dient diese Art der Öffentlichkeitsbeteiligung der Desinformation?		gelingen lassen sich anhand der Karten im Maßstab 1: 7500 und des VO-Textes nach Auffassung des Landkreises in der Regel hinreichend bestimmt erkennen. Für darüber hinausgehende Informationen und Klärungen stehen die Mitarbeiter der Naturschutzverwaltung zu den Dienststunden zur Verfügung.
b)	Wir betreiben im Kleinen Berg Forstwirtschaftswege, die auch von Erholungssuchenden Bürgern und Kurgästen genutzt werden. Zusätzlich dienen die Wege als Rettungswege für die Einsatzkräfte der Feuerwehren und für die Personen und Unfallrettung und sind somit zu einem existentiellen Bestandteil der touristischen Naherholung und Forstwirtschaft geworden. Wie wollen Sie gewährleisten, dass mit der Vielzahl von Altholz- und Habitatbäumen die gefahrlose Benutzung der Wege gewährleistet ist? Wer übernimmt die Haftung in Schadensfällen? Wer ist für die Beseitigung umgefallener Bäume auf dem Wegekörper zuständig?	b)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Landkreis Osnabrück den Standort der Habitatbäume und des Altholzes festlegt. Die Auswahl der Standorte kann und sollte der Eigentümer abseits des bestehenden Wegenetzes vornehmen, wenn die Befürchtungen bestehen, dass eine gefahrlose Benutzung der Waldwege nicht mehr möglich sein würde. Es wird darauf verwiesen, dass auch ohne die Regelungen bereits seit Jahrzehnten Bäume mit Habitabaumcharakter und stehendes Totholz örtlich an den Wegrändern des Schutzgebietes zu finden sind und im Sinn der Verkehrssicherung verantwortlich wurden. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dürfen über Wege liegende, umgefallene Bäume beseitigt werden. Die Verkehrssicherungspflicht, deren damit verbundene Maßnahmen in der Verordnung freigestellt sind, obliegt dem Eigentümer.
c)	Bei der Wegeunterhaltung haben Sie Vorgaben zu Materialmengen und -arten gemacht. Worauf stützen sich Ihre Erkenntnisse?	c)	Die Erkenntnisse fußen auf den dem Unterschutzstellungserlass zu Grunde gelegten Kriterien. Der Unterschutzstellungserlass von Natura 2000-Gebieten im Wald und der sogenannte Leitfaden stellen bezogen auf die Waldlebensräume eine niedersächsische, verbindlich einheitliche Vorgabe zum Schutz der Waldlebensraumtypen (Anhang I) und einiger waldspezifischer Tierarten (Anhang II) dar. Die dort enthaltenen Regelungen wurden von Teilnehmern verschiedener Disziplinen (Interessensver-

	Sind Wegeinstandsetzungsmaßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und welche Kosten entstehen z.B. bei erforderlichen Vor-Ort-Terminen? Wir bitten um weitere Erläuterungen hierzu.		treter des Landeswaldes, des Privatwaldes und des Naturschutzes) erarbeitet und für den Erhalt der Wald-Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung als adäquat betrachtet und gewissermaßen „in einem von der EU im übertragenem Wirkungskreis ministeriell“ erlassen. Die Einhaltung der Vorgaben, zu denen u. a. die Anteile der Habitatbäume, des Altholzes, die Rückegassenabstände, die zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen und Vorgaben zum Wegebaumaterial gehören, sind in der Expertenrunde ermittelte Mindestbezugsmaße für die Bewirtschaftung und dienen der EU-rechtlich geforderten Einhaltung der Ziele der FFH-Richtlinie. Wegeinstandsetzungsmaßnahmen stehen unter Anzeigevorbehalt, eine Gebührenpflicht hierfür besteht für die von den Verboten freigestellten Handlungen nicht. Für den LSG-VO bedeutet dieses, dass alle freigestellten Maßnahmen, auch bei dem Erfordernis einer vorherigen Anzeige oder der Einholung einer Zustimmung, gebührenfrei sind. Kostenpflichtig bleibt die Erteilung einer Befreiung, wenn das jeweilige Verbot nicht unter den Freistellungen erfasst ist.
d)	Wie können die Eigentümer, die sehr kleine oder schmale Grundstücke bewirtschaften, in Zukunft die Forstwege erreichen, wenn Sie Rückegassenabstände von 40 m fordern? Wo liegt die fachliche Begründung für diese Abstände? Kommt es nicht zu einer Überbelastung dieser Rückegassen? Welche Forstdienstleister halten die entsprechende Technik vor, um Ihre Forderungen zu ermöglichen? Wie stark würde sich die Holzernte verteuern? Welche Faktoren haben Sie Ihren Abwägungsprozessen integriert?	d)	Die Begründung zu der im Unterschutzstellungserlass formulierte Regelung zu den 40 Meter-Rückegassenabständen auf befahrungsempfindlichen Böden und im Altholz findet sich im Leitfaden (S. 43 ff. und in den Abwägungen des Verordnungsgebers). Weiterhin wird zu der angesprochenen Regelung auf die Abwägungen der Anregungen und Bedenken der Heristo GmbH (Nr. 4c), des Hol (Nr. 2g) und der NLF (Nr. 4d) verwiesen. Zur „fachlichen Begründung“ wird auf Buchstabe c) dieser Abwägung verwiesen. Zu den „Faktoren“, die in die „Abwägungsprozesse integriert“ wurden, wird auf die Abwägung zur Jagdgenossenschaft Remsede Buchstabe e) verwiesen.
e)	In der Verordnung wird eine zeitliche Beschränkung des Holzurückens und -fällens beschrieben. Bislang haben unsere Mit-	e)	Die Regelung wurde durch den die Schutzzwecke berücksichtigenden Unterschutzstellungserlass veranlasst (s. auch hierzu Buchstabe

	gliedern ihre Forstarbeiten entsprechend der Witterungseinflüsse und der Bodenbefahrbarkeit durchgeführt. Wir sehen die Gefahr darin, dass in Zukunft der erfolgreiche Bodenschutz im Wald vernachlässigt wird. Was hat Sie zu einer solchen Regelung veranlasst?		c) dieser Abwägung sowie den Leitfaden, S. 43ff.). Die dort vorgegebenen Regelungen haben genau den von der Einwederin postulierten „erfolgreichen Bodenschutz“ befahrungsempfindlicher Böden im Fokus. Auf weitere Ausführungen hierzu wird auf die Abwägungen der Anregungen und Bedenken der Landwirtschaftskammer (Nr. 3k) verwiesen.
f)	Wie könnten die Waldbesitzer erforderliche Ausnahmen erwirken und welche Kosten würden entstehen? Wir können derzeit nicht erkennen, dass der „Leitfaden“ aus Hannover in Ihrer Verordnung Berücksichtigung findet. Weshalb werden die Anweisungen aus dem Ministerium ignoriert? Hier würde z.B. die Reduzierung der Habitatbäume auf sog. B-Flächen zu einer deutlichen Entlastung beitragen. Wir fordern Sie hiermit auf, unsere oben erläuterten Fragestellung und Probleme zu beantworten und, falls erforderlich, vor Ort zu erläutern. Weiterhin behalten wir uns weitere Einwendungen, die sich im Zusammenhang mit der Verordnung ergeben, vor.	f)	Es steht den betroffenen Eigentümern frei die Verordnung im Rahmen einer sog. Normenkontrollklage auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Der Leitfaden findet im Rahmen der Abwägung in der Verordnung Berücksichtigung. Eine Stellungnahme bzw. Antwort der UNB auf schriftliche Einwendungen und Fragen innerhalb des Beteiligungsverfahrens ist nicht vorgesehen und im Übrigen auch nicht leistbar. Ebenso sind weitere Ortstermine nicht vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.-

9. Stadt Bad Iburg			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Zu der Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes möchten wir wie folgt Stellung nehmen. Grundsätzlich sehen wir den Nutzen und auch die Erforderlichkeit zur Unterschutzstellung des FFH-Gebietes. Aus touristischer und städtebaulicher Sicht ist das Vorhaben dementsprechend zu begrüßen. Erhaltenswerte Strukturen können so auch für die nachfolgenden Generationen gesichert werden. Hinsichtlich der eigenen städtischen Flächen, die von der Ausweisung betroffen sind, bestehen insofern auch keine	a)	Der dargelegte Standpunkt wird begrüßt.

	grundsätzlichen Bedenken. Zumal wir mit diesen Flächen auch keine Forstwirtschaft betreiben.		
b)	Aus Sicht der Bürger der Stadt Bad Iburg und hier insbesondere aus Sicht der Eigentümer von privaten Waldflächen wird die Ausweisung der Flächen als Landschaftsschutzgebiet kritischer betrachtet. Viele Eigentümer und Forstwirte sind von dieser Unterschutzstellung negativ betroffen und werden durch die Vorgaben der Verordnung in ihrem Handeln eingeschränkt. Wir bitten, die Belange der Privat-Waldbesitzer im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen und zu bewerten. Die Verordnung muss einen Handlungsrahmen schaffen, innerhalb dessen anstelle einer strikten Umsetzung auch Kompromisse und Alternativen möglich sind.	b)	Die Solidarität für die Eigentümer und Besitzer von privaten Waldflächen auf der anderen Seite wird zur Kenntnis genommen. Der darauf aufbauenden Bitte der Einwenderin wird im Verfahren in Ansehung der Einwendungen der Privatwald-Eigentümer und deren Vertretungen Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägungen der Anregungen und Bedenken der Heristo GmbH, des HOL, der LWK und der NLF verwiesen. Die Verordnungsgeber bemüht sich einen Handlungsrahmen zu schaffen, in dem der Interessensausgleich zwischen den schutzgebietsbezogenen Zielen und den jeweiligen Nutzerinteressen so weit wie möglich realisiert wird.

10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das o.g. Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahme eingeleitet werden können.	a)	Bestehende beördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt. Das bedeutet, dass das Unternehmen wie bisher den Schutzstreifen frei halten kann. Eine gesonderte Beteiligung im Verfahren wird nicht als erforderlich angesehen.
b)	Altbergbau: Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich von ehemaligem Bergbau: - Tongewinnungsgruben der Farb. Schröder und Stademann,	b)	Das Einholen von Erlaubnissen ist nach der Verordnung nicht vorgesehen. Die Untersuchungen, die das LBEG durchführt, sind wie Maßnahmen jeder anderen Behörde oder öffentlichen Stelle aber anzuzeigen, um die Einhaltung des Schutzzweckes zu gewährleisten.

	- Altbergbau Zeche Hammerstein. Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.		ten. Je nach Art, Umfang und Zeitpunkt muss es der zuständigen Naturschutzbehörde möglich sein, die Einhaltung des Schutzzweckes und die Erreichung der Erhaltungsziele zu gewährleisten. Kenntnisse über besondere lokale Empfindlichkeiten, auf die bei den Maßnahmen einzugehen ist, liegen dem LBEG oder seinen Beauftragten i.d.R. nicht vor. Gegenüber einer Nicht-Behördenorganisation ist im Hinblick auf die Tatsache, dass hier öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden, in Abwägung aller Belange von einem Zustimmungsvorbehalt abgesehen worden. Die vorherige Anzeige einer Untersuchung ist aber nötig und dabei auch nicht unverhältnismäßig.
c)	Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des vom o.g. Erlass einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ in den Städten Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle sowie den Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde und Hilter a.T.W. im Landkreis Osnabrück betroffenen Gebietes ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung (im Bereich der „Karte 2“ nördlich von Hilter a.T.W.) liegt, das von überregionaler Bedeutung ist. Diese Fläche sollte nicht überplant werden, so dass auch zukünftig ein Rohstoffabbau für die Versorgung der Region möglich ist. Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen - NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst	c)	Das Rohstoffsicherungsgebiet wurde in der vom NLWKN und ministeriell vorgegebenen Abgrenzung des FFH-Gebietes 069 berücksichtigt und liegt ausserhalb des geplanten Schutzgebietes.

www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen - NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.		
--	--	--

11. Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Str. 4, 30539 Hannover; Katrin Wolf <k.wolf@av-nds.de>			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Grundsätzlich wird der Schutz von Groppe und Bachneunauge, die Vorgaben zur Gewässer-unterhaltung sowie die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung von uns begrüßt. Bei einigen Vorgaben haben wir aber rechtliche und inhaltliche Bedenken.		
b)	§§ 5 (6), 3., 4. und 5.: Diese Vorgaben zur Anzeige von Besatz und Befischungen bei der zuständigen Naturschutzbehörde widersprechen den Kompetenzen der unteren Naturschutzbehörde. Diese Belange sind ausreichend über die BiFischO und das Nds.FischG geregelt und liegen im Zuständigkeitsbereich des Fischereikundlichen Dienstes des Landes Niedersachsen, der gem. § 60 Nds.FischG zur Beratung unter anderem der Naturschutzbehörden eingerichtet wurde. Insofern ist eine Prüfung/Beurteilung fischereifachlicher Belange nicht durch eine untere Naturschutzbehörde vorzunehmen, sondern vom Fischereiberechtigten mit dem Dezernat Binnenfischerei des LAVES abzustimmen und die Genehmigung für z.B. Elektrobefischung dort einzuholen. Da es hier, wie in der Begründung dargelegt wird, hauptsächlich um die Weitergabe von Informationen zu Fischbestandsdaten geht, können diese jederzeit beim LAVES, Dezernat Binnenfischerei, abgefragt werden. Informationen zu Besatzmaßnahmen können sicher kurzfristig	b)	Mit dem Hinweis auf BiFischO und das Nds.FischG in Absatz 6 wird die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung freigestellt. Es ist korrekt, dass die gesetzlichen Vorgaben die Verpflichtung der Fischereibetreibenden zur Hege regelt. Gleichwohl bleiben entgegen des Vorschlags der Einwenderin die Passagen unter Nr. 3 und 4 mit deklaratorischer Funktion zur Gewährleistung der Schutz- und Erhaltungsziele erhalten. Im Vertrauen auf die korrekte Handhabung der BiFischO und des Nds.FischG wird dem Anliegen der Einwenderin jedoch nachgekommen, indem unter Nr. 3 auf die Anzeigepflicht bei der zuständigen Naturschutzbehörde verzichtet wird. Weiterhin wird vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen der Passus mit der geforderten Anzeigepflicht unter Nr. 5 gestrichen. Zur Umsetzung der Schutz- und Erhaltungsziele hält der Verordnungsgeber es jedoch für verhältnismäßig und gerechtfertigt, über aktuelle Ergebnisse aus den Elektro- und Reusenbefischungen unterrichtet zu werden.

in Absprache mit den beteiligten Angelvereinen vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Von daher sollten die §§ 5 (6), 3 und 4 ersatzlos gestrichen werden, da sie bereits über die BiFischO geregelt sind und nicht der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde unterliegen.		
---	--	--

12. FD 6.3 - Planung -, Herr Koitka, im Hause			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Für große Bereiche der Verordnungsflächen „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 (RROP) „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“, „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“, „Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft“ und „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen (s. Anlage, zeichnerische Darstellung RROP LKOS 2004). Zusätzlich wird im Landschaftsbereich „Gehen“ kleinflächig „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ dargestellt (s Anlage, zeichnerische Darstellung RROP LKOS 2004). Eine ausgewogene Bewirtschaftung der ausgewiesenen land- und forstwirtschaftlichen Vorsorgegebiete muss innerhalb der Verordnungsrichtlinien gewährleistet sein. Eine Verfahrensbeteiligung der von der Verordnung betroffenen Städte und Gemeinden, auch in Bezug auf gemeindliche Planungen, setze ich voraus. Bei Berücksichtigung der vorgenannten regionalplanerischen Ziel- und Grundsatzausweisungen und Hinweise bestehen aus	a)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die RPOP vorgenommenen Zuweisungen sind mit der Schutzgebietsausweisung und den Verordnungsinhalten kompatibel. Die Verfahrensbeteiligung der betroffenen Städte und Gemeinden wurde vorgenommen.

	Sicht der Regional- und Bauleitplanung gegen die Neuverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ keine Bedenken.		
--	---	--	--

13. Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V. (ZJEN)

Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	In der vorbezeichneten Angelegenheit melden wir uns als Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer und zugleich namens und <u>im Auftrage der Jagdgenossenschaft Osterfelde.</u> Der Schutzzweck des vorgelegten Entwurfs einer Landschaftsschutzgebietsverordnung liegt unter anderem in der Erhaltung des Gebietes als europäisches FFH-Gebiet. Insbesondere geht es um den Schutz von natürlichen Waldlebensräumen und -lebensstätten.	a)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
b)	1.) § 5 Abs. 7 des Entwurfs beinhaltet die Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd. Diese Freistellung ist im Hinblick auf die einzelnen Verbotstatbestände in § 4 sachlich geboten und auch gesetzestechnisch erforderlich. Die Freistellung der Jagd ist im Entwurf jedoch aufgrund der dort genannten Vorgaben in § 5 Abs. 7 Nr. 1 bis 8 nicht nur unerheblich eingeschränkt. Diese Einschränkungen beeinträchtigen die Jagdausübung und das Jagdausübungsrecht ohne nachvollziehbaren Grund und in erheblichem Maße. <u>Die im Entwurf genannten Einschränkungen bei der Freistellung der Jagdausübung lehnen wir und die Jagdgenossenschaft Osterfelde deshalb sowohl aus fachlichen als auch aus juristischen Gründen ab.</u> <u>Im Einzelnen:</u>	b)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und nachfolgend abgewogen.

	a) Aus § 9 Abs. 3 NJagdG folgt, dass über jedwede jagdliche Einschränkung in Schutzgebietsverordnungen die Jagdbehörde zu entscheiden hat und zwar nach vorheriger Beteiligung des Jagdbeirats. Ob die Jagdbehörde über die vorgesehene Regelung in § 5 Abs. 7 befunden und entschieden hätte, ist uns nicht bekannt und muss deshalb in Abrede gestellt werden. Auch wissen wir nicht, ob eine frühzeitige förmliche Beteiligung des Jagdbeirates zu den genannten Vorgaben stattgefunden hat. Hierzu bitten wir um Ihre Stellungnahme. Der Gemeinsame Runderlass des ML und des MU vom 07.08.2012, zuletzt geändert durch Erlass vom 20.11. 2017, zur Jagd in Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist vom Verordnungsgeber zu beachten. Auch dieser Erlass schreibt die frühzeitige Beteiligung des Jagdbeirates vor, von der uns im vorliegenden Fall nichts bekannt ist.		Die formalrechtlichen Normen der vorherigen Beteiligung und Anhörung des Jagdbeirates wurden eingehalten. Die Regelungsinhalte wurden in mehreren intensiven Arbeitsgesprächen mit Jagdausübungsberechtigten, der Unteren Jagdbehörde und auf den Jagdbeiratssitzungen diskutiert. Am 19. 11. 2015 wurde bereits im Vorfeld der Entwicklung des VO-Entwurfs das Schutzgebiet und mögliche Regelungsinhalte erstmalig dem Jagdbeirat vorgestellt. Entsprechend der Einwendungen der Jagdausübungsberechtigten wurden die Inhalte überarbeitet und dem Jagdbeirat erneut vorgelegt, mit dem Ergebnis, dass eine dem Jagdbeirat bekannte, abgestimmte Version in die Verordnung Eingang gefunden hat. Die offizielle Anhörung fand am 30.3. 2017 statt. Die förmliche Beteiligung erfolgte damit frühzeitig (Einleitung des VO-Verfahrens November 2017).
c)	b) Die betroffenen Jagdreviere bitten um Änderung von Absatz 7 Nr. 6-8, wonach u.a. die Ausübung der Fallenjagd nur mit abgedunkelten Lebendfallen zulässig sein soll, sofern sichergestellt ist, dass diese täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden. Schlagfallen sollen im Gebiet generell verboten sein. Diese Regelungen sind für das gesamte Schutzgebiet mit einer Fläche von über 2.000 ha aus dem definierten Schutzzweck nicht ableitbar oder begründbar. Die Wildkatze unterliegt nicht dem Anhang II der FFH-Richtlinie und der Fischotter ist im weit überwiegenden Teil des	c)	Die die Regelungen tragenden Erwägungen sind nicht „hypothetisch und abstrakt“, wie tituliert, sondern fußen auf fundierten Untersuchungen, Auskünften und glaubhaften Beobachtungen von Experten der Biologie und der Forstökologie und wurden plausibel in der Begründung der VO dargelegt. Zusätzlich belegen nächtliche Be-

Gebietes, insbesondere im Wald, nicht zu erwarten. Die in der Begründung zum Entwurf beschriebenen Gefährdungsszenarien sind abstrakt und hypothetisch und erwecken den Eindruck des Herbeiformulierten. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weiter gehen als der konkrete Schutzzweck reiche. Wir bitten den Verordnungsgeber hier um entsprechende Berücksichtigung dieser Vorgaben. Auch bei Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist es im Hinblick auf Erforderlichkeit und Übermaßverbot in keinem Fall statthaft, die Fallenjagd wie im Entwurf vorgesehen grundsätzlich zu verbieten oder auch ohne räumliche Differenzierung im gesamten Schutzgebiet einzuschränken. Eine umfassende Fallenjagd ist zum Management verschiedener invasiver Arten und ebenso für die effektive Prädatorenbejagung zum Schutz von Avifauna und Niederwild erforderlich. Der sich in Vorbereitung befindliche „Nutria-Erlass“ von ML	obachtungen von Fischereiausübungsberechtigten das Vorkommen des Otters im Schutzgebiet. Darüberhinaus verkennt die Einwenderin, dass es nicht nur um den Schutz der Anhang II – Arten geht, sondern auch um die charakteristischen Arten der im Gebiet vorkommenden, signifikanten Lebensraumtypen, zu denen eindeutig die Wildkatze gehört. Dem Argumentationsstrang und der Bezeichnung „Herbeiformulierung“ können nicht gefolgt werden. Die von dem Einweder als „Einschränkungen“ bezeichneten Regelungen sind in den Schutzzwecken begründet. Die Regelungen sind moderat. Die meisten Regelungen sehen nur Anzeige- oder Zustimmungspflichten vor, die die Wahrung eben dieser Schutzzwecke im Rahmen der Jagdausübung und des Jagdschutzes im Blick haben. Gleichwohl wurden im Rahmen der Abwägung weitere Modifizierungen unter Beteiligung des Jagsbeirates vorgenommen. Hinzu kommt Nr. 9, <u>jetzt</u> Nr. 8, die generell Ausnahmen von den Regelungen der Nr. 1 bis 8, <u>jetzt</u> 7 zulässt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt und die Ausnahme dem Schutzzweck der Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Bedenken des Einwenders sieht der Verordnungsgeber hierdurch hinreichend berücksichtigt. Die Interpretation des Einwenders ist nicht korrekt, wenn sie behauptet, dass die Fallenjagd im VO-Entwurf grundsätzlich verboten sei. Auch eine räumliche Differenzierung ist entgegen der Auffassung der Einwenderin durch die Unterscheidung in Bereiche mit Lebensraumtypen, geschützten Biotopen und aufgelassenen Steinbrüche auf der einen Seite, in denen für bestimmte Vorhaben eine Anzeigepflicht vorgesehen ist, und den übrigen Waldflächen auf der anderen Seite gewährleistet. Soweit die Einwenderin die die Fallenjagd behandelnden Regelungen moniert, ist ihr nicht zu folgen. Die Fallenjagd bleibt mit geringen, sachlich begründeten Modifizierungen möglich, wie in dem Erlass zur Jagd in Natur- und Landschaftsschutzgebieten vom
--	--

	und MU beinhaltet ausdrücklich die Gewährleistung des Fallenfangs der Nutria auch in Schutzgebieten. Der Ausschluss von Draht- und Gitterkastenfallen stellt sich hier als unnötige Beschränkung und Erschwernis dar. Auch der bereits genannte Erlass zur Jagd in Schutzgebieten sieht ausdrücklich vor, dass die Fallenjagd nicht beschränkt werden soll. Im Interesse schutzwürdiger Arten kann, so der Erlass, die Zulassung von Totschlagfallen auf selektiv fangende Totschlagfallentypen begrenzt werden. Ansonsten ist die Möglichkeit der Fallenjagd umfassend zu gewährleisten. Wir bitten, den Entwurf erlasskonform zu ändern. Alt Wortlaut des Abs. 7 Nr. 6-8 schlagen wir alternativ vor: „Bei der Ausübung der Fallenjagd ist sicherzustellen, dass Wildkatze und Fischotter und deren Jungtiere nicht gefährdet werden.“ Die Anzeigepflicht nach Abs. 7 Nr. 8, noch dazu mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, ist überzogen und unverhältnismäßig und auch nicht erforderlich. Wir beantragen, die Regelung zu streichen.		20.11. 2017 gefordert. Ggf. kann gem. Regelung Nr. 9, <u>jetzt Nr. 8</u>, eine Ausnahme erteilt werden. Die Regelungsinhalte werden daher als erlasskonform angesehen. Bestimmte, reklamierte VO-Inhalte wurden im Rahmen der Abwägung in Auseinandersetzung mit den Einwendungen gestrichen, punktuell ergänzt oder modifiziert: Nr. 6 wird zur formalen Entlassung der Regelungsinhalte gestrichen, da die nachfolgende Regelung (früher Nr. <u>7</u> <u>jetzt Nr.6</u>) ohnehin das Verbot von Schlagfallen impliziert und verbindlich die Form der Fallenjagd regelt. Dem Formulierungsvorschlag wird nicht gefolgt. Die Regelung zum Typ der Fallenjagd wird aufgrund der Schutzzwecke beibehalten. Nr. 8, <u>jetzt Nr. 7</u>, wird nur noch in Bezug zum Einsatz „schwerer“ Fallen (gemäß jetzt Nr.6) aufrechterhalten, um Schäden in den empfindlichen und dem besonderen Schutzzweck dienenden Bereichen zu vermeiden. An der von der Einwederin kritisierten schriftlichen Anzeige wird allerdings weiterhin festgehalten, „sofern kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und dem Landkreis Osnabrück vorliegt“ (Originalwortlaute in der Verordnung).
d)	c) Mehrere Freistellungen hinsichtlich der Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen werden in § 5 Abs. 7 Nr. 1 bis 4	d)	In dem VO-Entwurf beziehen sich unter diesen Nummern nur die jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in Bezug zu den empfindlichen (geschützte Biotope), besonders strukturierten (ehemalige Steinbrü-

des Entwurfes von einer vorherigen Anzeige bzw. Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig gemacht. Solche Einschränkungen sind nicht erforderlich. § 3 Abs. 2 NJagdG bestimmt als einschlägige Rechtsnorm, dass die Jagdbehörde anordnen kann, dass jagdliche Einrichtungen zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen Ein präventiver Verbotstatbestand ist unter Berücksichtigung dessen überflüssig und unangemessen. Der Zustimmungsvorbehalt in Nr. 1 hinsichtlich der Neuanlage von Wildäsungsflächen innerhalb der geschützten Lebensraumtypen ist aus diesem Grunde ebenfalls überflüssig und mithin nicht geboten. Wir bitten darum, das entsprechende Verbot zu streichen. Ansitzeinrichtungen sind für eine ordnungsgemäße, sichere und effektive Jagdausübung unabdingbar erforderlich. Gerade vor dem Hintergrund der drohenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) verbieten sich hier jedwede unangemessene Beschränkungen. Die Errichtung und die Unterhaltung auch von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen führt ganz sicher nicht zu einer Veränderung oder Beschädigung des Schutzgebietes im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG. Hier handelt es sich, wenn überhaupt, um Unerheblichkeiten, die für den Gebietsschutz in der Gesamtschau völlig bedeutungslos sind. Deshalb muss in dieser Hinsicht eine vorbehaltlose Freistel-	che) und zu den FFH-relevanten Bereichen (Lebensraumtypen) geregelt. Außerhalb dieser Bereiche sind diese jagdwirtschaftlichen Einrichtungen freigestellt. Der besondere Schutzzweck und die Erhaltungsziele erfordern die Regelungsinstrumente des Zustimmungsvorbehaltes und der Anzeigepflicht bei Neuanlagen in diesen Bereichen. Eine Beurteilung der Standortverhältnisse in schutzzweckbezogenen Bereichen durch die zuständige Naturschutzbehörde im Rahmen geplanter Neuanlagen und des Aufstellens von Ansitzeinrichtungen wird als angemessen und trotz der einschlägigen Rechtsnorm und des naturschutzfachlichen Sachverständes der Jagdpächter nicht als überflüssig angesehen. Dies besonders auch vor dem Hintergrund der eu-rechtlich vorgesehenen Monitorings in den FFH-Gebietenerfordert die fachliche Beurteilung durch die naturschutzfachliche Instanz. Der Zustimmungsvorbehalt in Nr. 1 hinsichtlich der Neuanlage von Wildäsungsflächen innerhalb der geschützten Lebensraumtypen bleibt daher erhalten. Bestehende Wildäsungsflächen bleiben unberührt. Bei der Neuanlage darf vorausgesetzt werden, dass derartige Anlagen und Standorte frühzeitig geplant werden, so dass eine Anzeige zumutbar und in Anbetracht der Schutzzwecke angemessen ist. und Nicht jede Anzeige führt per se zu einer Beschränkung im Arbeitsablauf. Einer vorbehaltlosen Freistellung kann nicht nachgekommen werden, da Schäden beim Transport und Auf- und Freistellen entstehen können (s. hierzu Erläuterung in der Begründung), die z. B. nicht unerheblich für die durch Bodenvegetation gekennzeichneten Lebensraumtypen sind und zu einer Verschlechterung des Standorts und damit des Erhaltungszustandes beitragen kann. Die Unerheblichkeit betreffend wird alledingsauf den Zusatz, Hochsitze nur im Verbund mit gleichhohen Gehölzen zu errichten, verzichtet
---	--

	lung erfolgen. Unerhebliche Vorgänge scheiden für einen Verbotstatbestand (auch mit Erlaubnisvorbehalt) aus. Die Anzeigepflicht in Abs. 7 Nr. 4 muss vor dem Hintergrund der inzwischen ganzjährigen Bejagung des Schwarzwildes über die Zeit vom 15.07 bis zum 28.02. hinaus ganzjährig entfallen, d.h. gestrichen werden. Die nationale Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 069, so wie es der EU gemeldet wurde, erfordert unter keinem Gesichtspunkt eine Einschränkung der jagdlichen Befugnisse, wie sie im Bundes- und Landesjagdgesetz garantiert und ausreichend geregelt sind. Mit dem vorgelegten Entwurf wird über die zwingenden Vorgaben der EU deutlich hinausgegangen, was die betroffenen Grundeigentümer nicht akzeptieren können. Wir sind fest davon überzeugt, dass eine uneingeschränkte Freistellung der ordnungsgemäßen Jagdausübung und des Jagdschutzes dem Gebietsschutz in keinem Fall zuwiderlaufen würde und beantragen deshalb, insbesondere auch für die von uns vertretene Jagdgenossenschaft, die Streichung der in § 5 Abs. 7 Nr. 1 bis 9 genannten einschränkenden Vorgaben. Die Betroffenen erwarten insgesamt eine deutliche Entschärfung des Entwurfs.		Der Regelungsinhalt wurde mit Mitgliedern des Jagdbeirates abgestimmt und insgesamt dem Jagdbeirates vorgestellt. Es wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens kein Einwand hiergegen erhoben. Das der flexiblen und spontanen Anpassung dienende Zeitfenster zur Bejagung des Schwarzwildes bleibt in der bishereigen Form erhalten. Sollte die ganzjährige Bejagung des Schwarzwildes zum Regelfall werden, besteht über Nr. 9, jneu Nr. 8, die Möglichkeit zu einer Ausnahmeregelung. Bis dahin wird jedoch der Schutz der besonders hervorgehobenen Bereiche außerhalb des obengenannten Zeitfensters als übergeordnet angesehen. Das Statement wird zur Kenntnis genommen, jedoch, wie in der Abwägung sich verdeutlicht, nicht umfänglich geteilt.
e)	2.) Die Ausbesserung von Wildschäden muss in der Verordnung generell freigestellt sein. Jeder Bewirtschafter hat einen gesetzlichen zivilrechtlichen Anspruch auf Wildschadensausgleich und ordnungsgemäße	e)	Die gesetzlichen Regelungen zum Wildschadensausgleich haben keinen Bezug zur Einschränkung der Jagd und der Maßnahmen zum Jagdschutz. Eine Freistellung ist insoweit nicht erforderlich.

Wiederherstellung der zu bewirtschaftenden Flächen. Ein Schadensausgleich muss mit vertretbarem Aufwand durchführbar sein, weshalb hier eine generelle Freistellung bzw. Klarstellung erforderlich ist. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingaben sowie gegebenenfalls um nochmalige Erörterung der im Entwurf enthaltenen Jagdbeschränkungen mit den Betroffenen. Die Jagdpächter der Jagdgenossenschaft haben bereits angekündigt, den bisherigen Jagdpachtpreis nicht weiter zahlen zu wollen, wenn es zu den angedachten Einschränkungen kommen sollte. Diesen wirtschaftlichen Schaden kann die Jagdgenossenschaft nicht hinnehmen. Abschließend bitten wir um Weiterleitung unserer Stellungnahme an Jagdbehörde und Jagdbeirat.	Die Durchführung des Schadensausgleichs ist im übrigen Aufgabe der Kommunen (§ 29 BJagdG). Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
--	---

14. Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Str. 5, 49196 Bad Laer			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Bezüglich des geplanten o.g. Erlasses möchte ich folgende Anregungen für das Verfahren geben: Es ist in der Diskussion, in Bad Laer ein neues Gewerbegebiet oder Mischgebiet auszuweisen. Dieses soll insbesondere von einem dort bereits ansässigen Unternehmen zur dringend erforderlichen Erweiterung dienen. Aufgrund mangelnder anderweitiger Flächen in Bad Laer a) die eine solche Nutzung aktuell baurechtlich ermöglichen und/oder b) die in naher Zukunft aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft der jeweiligen Eigentümer einer Bebauungsplan zu-	a)	

geführt werden können, ist die im (nachfolgenden) Kartenausschnitt gekennzeichnete Fläche als mögliche Fläche für die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes perspektivisch vorgesehen. Mit den Eigentümern sind bereits Vorgespräche geführt worden; diese signalisierten bereits ernsthaft die Bereitschaft, diese Flächen zu verkaufen oder gegen andere Flächen zu tauschen. Somit ist die geplante notwendige Erweiterung nach jetziger Sachlage nur auf dieser Fläche möglich. Das Unternehmen befindet sich bereits vor Ort und hat in diesen Standort vor einiger Zeit weiter investiert. Die Nieders. Landgesellschaft mbH, Hannover, ist bereits auf der Sucht nach geeigneten Tauschflächen. Im Vorfeld wurden bereits Gespräche mit dem Landkreis Osnabrück und anderen Beteiligten, insbesondere Herrn Averhage, Herrn Schniederbernd und Herrn Schulz, geführt und die Voraussetzungen für ein derartiges Bauleitverfahren besprochen. Mit dem Gutachterbüro Zech ist bereits die Erstellung von Umweltverträglichkeitsgutachten besprochen, die die Auswirkungen einer gewerbliche Nutzung (u. a. Lagerplatz für Boden und Kies/Schotter, An- und Abfahrt von LKW) bewerten sollen. Wenn und soweit die Nutzung verträglich ist, ist ein Antrag auf Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes angedacht. Der Nachweis, dass andere Flächen nicht zur Verfügung stehen, kann geführt werden. Von der gekennzeichneten Fläche wird voraussichtlich nur der nördliche, nahezu dreieckige Teil benötigt. Vorsichtshalber wird aber der gesamte mögliche Planbereich angegeben.	Das Ergebnis dieses Gespräches am 29.07.2016 war, dass aufgrund der Sensibilität des Standortes (Lage im bestehenden LSG 01 und seiner unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet 069 als geplantes LSG) seitens der Firma Alternativstandorte gesucht werden sollten. Überlegt wurde auch, dass die Gemeinde Bad Laer eine Bauleitplanung außerhalb der Schutzgebiete auf den Weg bringt. Diese wäre bevorzugt zu verfolgen, da in diesem Fall die beiden Schutzgebiete unangetastet bleiben könnten. Der obengenannte Termin kam im Übrigen zustande, weil eine illegale Bodenlagerfläche in diesem Bereich dem Landkreis angezeigt wurde. Die Behauptung, dass andere Flächen nicht zur Verfügung stünden, ist nicht korrekt. Am 21.11.2018 hat beim LKOS ein weiterer Gesprächstermin hierzu stattgefunden, an dem seitens der WiGOS (Wirtschaftsförderung Landkreis Osnabrück) dargelegt wurde, dass mehrere Flächen für den Bedarf an Lagerflächen der Firma in Gewerbegebieten als Alternativstandorte zur Verfügung stehen und dass außerdem für die Erweiterung des Betriebes Gespräche mit dem Grundeigentümer einer Fläche aufgenommen werden sollen,
--	--

	Wir regen an, die Grenzen des FFH-Gebietes dieser geplanten Bauleitplanung bereits jetzt im Vorgriff darauf anzupassen. Die Darstellung der Rücknahme des FFH-Gebietes in der Zeichnung ist dabei systematisch zu sehen, die Grenzen sind Vorschläge. Es soll erreicht werden, dass die Grenzen so gestaltet werden, dass eine gewerbliche Nutzung im dargestellten Bereich mit dem FFH-Gebiet vereinbar ist.	die direkt südlich an die Firma angrenzt und weder im LSG 01 noch im FFH-Gebiet liegt. Vor dem Hintergrund, dass nachweislich Alternativen vorhanden sind, kann aufgrund des Vermeidungsgebotes (Eingriffsregelung § 14 BNatschG) keine Teillöschung des LSG 01 in Aussicht gestellt werden. Bei dem LSG 01 handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte, gewissermaßen als Puffer fungierende Zone, die an das Schutzgebiet „FFH-Gebiet Kleiner Berg“ grenzt. Angesichts der Hochwertigkeit und der besonderen Schutzzwecke des geplanten Schutzgebietes „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ wird es als zumutbar angesehen, einen der Alternativstandorte zu nutzen. Eine Rücknahme der Grenzen des FFH-Gebietes bzw. eine Anpassung der Grenzen im Vorgriff auf die geplante Bauleitplanung, wie von der Gemeinde Bad Laer angeregt, kommt nicht in Betracht. Die Präzisierung der Grenzen des FFH-Gebietes, welche der geplanten Gebietsausweisung zu Grunde liegen, ist durch das nieders. Umweltministerium erfolgt und wird entsprechend an die EU gemeldet werden. Die Grenzen umfassen ein europarechtlich anerkanntes FFH-Gebiet. Diese vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich und nicht durch die UNB veränderbar. Es besteht kein Gestaltungsspielraum.
--	--	--

15. Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstr. 2, 49577 Ankum - (Träger öffentlicher Belange)

Anregungen und Bedenken	Abwägung
a) Aus fiskalischer Sicht der Anstalt Nds. Landesforsten (NLF) als auch als Träger öffentlicher Belange bestehen erhebliche Bedenken gegen den Entwurf der geplanten Neuausweisung der LSG-Verordnung „FFH-Gebiet Teutoburger Wald und Kleiner Berg“, insbesondere zu nachstehenden Punkten:...	a) Die Einwendungen der Nds. Landesforsten als Träger öffentlicher Belange wurden gesondert abgewogen. Es wird auf das separate Schriftstück hierzu verwiesen.

16. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück

Anregungen und Bedenken	Abwägung
a) Der vorliegende Verordnungsentwurf für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner	a) Die Einwendungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurden gesondert abgewogen. Es wird auf das separate Schriftstück

Berg“ umfasst das bestehende FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ und geht über dessen Grenzen nicht hinaus. Das geplante LSG hat eine Größe von ca. 2.123 ha und besteht aus fünf großflächigen, nahezu ausschließlich bewaldeten Teilbereichen. Der Waldanteil liegt bei 97 %, auf landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland und Acker) entfallen ca. 1,8 % der Gesamtfläche. Zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf nehmen wir aus landwirtschaftlicher, fischereilicher und forstfachlicher Sicht in Abstimmung mit den jeweiligen Fachabteilungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wie folgt Stellung:	hierzu verwiesen.
---	--------------------------

17. Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstr. 2. 49577 Ankum (Grundeigentümer)			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	- Ergänzende Stellungnahme zur LSG-VO vom 21.11.2017 als Eigentümer (NLF) – In der nachstehenden Stellungnahme werden ergänzend zu der Stellungnahme des NFA Ankum vom 13.04.2018 aus Eigentümersicht einige Punkte hervorgehoben bzw. konkreter behandelt:...	a)	Die Einwendungen der Nds. Landesforsten als Grundeigentümer wurden gesondert abgewogen. Es wird auf das separate Schriftstück hierzu verwiesen.

18. Waldwegebaugenossenschaft Aschendorfer Berg, 49214 Bad Rothenfelde			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Die Genossenschaft ist am 07.04.1970 durch Beschluss des Beschlussausschusses des Landkreises Osnabrück gegründet worden. Nach ihrer Satzung „bezweckt die Genossenschaft insbesondere die Anlegung, Befestigung und Unterhaltung von Wegen, Wende- und Lagerplätzen sowie die Unterhaltung von Wegegräben zum Zwecke einer leichteren Pflege der Kulturen, der geordneten und gesicherten Holzabfuhr sowie der Durchführung eines gesicherten Brandschutzes für die den Genossenschaftsbezirk bildenden Waldflächen. Die Wege-, Wende- und Lagerplätze werden durch die Genossenschaft angelegt, befestigt und unterhalten ...“.	a)	

	Über die Ausweisung und Nutzung der Waldwege als Kurwege für Spaziergänger und Wanderer ist zwischen der Waldwegebaugenossenschaft und der Gemeinde Bad Rothenfelde am 15.11.2011 ein Kurwegevertrag von unbefristeter Dauer abgeschlossen worden. An den Waldwegen sind mehrere der Kreisleitstelle bekannte Rettungspunkte für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge markiert. Die Finanzierung zum Ausbau des Wegenetzes von ca. 7 km Länge erfolgte von 1970 bis zunächst 1986 aus Beiträgen der Genossen, Landes- und Bundesmitteln und Zuwendungen der Gemeinde. Von 1986 bis 2008 sind die ausgebauten Wege mit erheblichen z. T. unbaren Eigenleistungen in Form sog. Hand- und Spanndienste von den Genossen unterhalten worden.		Die Genossenschaft legt ihre Stellung und Funktion in Bezug auf das unter ihrer Obhut stehende Wegenetz dar. Die Bedeutung und das Engagement der Wegebaugenossenschaft als Verantwortungsträger werdend zur Kenntnisgenommen.
b)	Seit 2009 werden regelmäßig Instandsetzungen durch fachlich geeignete Tiefbauunternehmen vorgenommen. Dazu wird zur Ableitung des Niederschlagswassers Oberboden von den Banketten von einem Bagger mit Profilschaufel abgeschoben und seitlich einplaniert. Das mit LKW bisher aus Bramsche-Ueffeln transportierte Stabilisierungsmaterial der Körnung 15 - 110 m - soweit erforderlich - und das Mineralgemisch der Körnung 0 - 32 mm wird mit einem Grader dachförmig profilgerecht in vorhandener Wegebreite von 3 - 3,5 m in einer Stärke von mindestens 200 kg/qm eingebaut und mit einer Selbstfahrwalze verdichtet. Diese Art der bisherigen Instandsetzung hat sich bislang bestens bewährt. Das scharfkantige, härtere Quarzit-Material (Schadstoffklasse Z0) aus dem Steinbruch Ueffeln lässt sich besser einbauen und verdichten als das in der Verordnung genannte „milieuangepasste“ Material entsprechend der örtlichen Ausgangsgesteine (weicherer, wasserhaltiger Kalkstein), das bei Regenwetter an der Oberfläche schmiert und leichter ausschwehmt.	b)	Sowohl die Unterhaltung als auch die Instandsetzung der Waldwege sind auch weiterhin zulässig. Auch wenn „die Art der bisherigen Instandsetzung sich bislang bestens bewährt“ hat, muss ein Umdenken in Bezug auf die Verwendung des Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaterials sowie auf die gängige Praxis, überschüssiges Material in angrenzende Waldränder zu schieben oder mit der Baggerschaufel zu werfen, stattfinden. Dieses ist im Schutzzweck für das gesamte Schutzgebiet und in den Erhaltungszielen begründet. Nicht milieutypisches Material führt zur Veränderung der schutzgebiets- bzw lebensraumtypischen Krautschicht durch Veränderung der ph-werte zum einen. Die Notwendigkeit des Umdenkens bezieht sich zum anderen auf das seitliche „Einplanieren“ überschüssigen Materials. Dass das Wegebaumaterial bei der Wegepflege in den Wegeseitenraum gelangen kann, ist nicht immer auszuschließen, soll aber nicht die Regel sein. Die Regelung bezweckt, dass die Standortverhältnisse durch Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial nicht zu sehr gestört werden. Durch Ablagerung größerer Mengen und gar deren Einplanierung kommt es zu einer Verdichtung des Oberbodens und zur Ruderalisierung der Wegränder und zum Teil auch des angrenzenden Bestandesinneren. Es kommt zur Verdrängung der

			standorttypischen Waldrandvegetation. Auch wird vielfach die Ausbreitung invasiver Pflanzenarten gefördert (vgl. v. Drachenfels: AFZ-Der Wald 10/2015: 50-53) Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung von überschüssigem Material (sofern es sich nicht um reinen <u>gewachsenen</u> Boden handelt) ohnehin abfallrechtlich verboten ist. Es wird weiterhin angemerkt, dass es sich bei den Wegen im Kleinen Berg teilweise um Kurwege handelt, welche jedoch in einen Wald eingebettet sind, dessen Untergrund von jeher die Merkmale von Kalkstein aufgewiesen hat.
--	--	--	---

19. Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH, vertreten durch die RAe Dombert			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Nach Auffassung der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH ist die Unterschutzstellung in Form des vorliegenden Entwurfs formell und materiell rechtswidrig.	a)	Die Einwendungen der GmbH wurden gesondert abgewogen. Es wird auf das separate Schriftstück hierzu verwiesen.

20. Waldschutzgenossenschaft Süd, vertreten durch die RAe Dombert			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Nach Auffassung der Waldschutzgenossenschaft Süd ist die Unterschutzstellung in Form des vorliegenden Entwurfs formell und materiell rechtswidrig.	a)	Die Einwendungen der WSG Süd wurden gesondert abgewogen. Es wird auf das separate Schriftstück hierzu verwiesen.

21. Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., der Herren Kleine-Wechselmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen, vertreten durch die RAe Dombert			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Nach Auffassung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V. ist die Unterschutzstellung in Form des vorliegenden Entwurfs formell und materiell rechtswidrig.	a)	Die Einwendungen des KOL und der genannten Herren wurden gesondert abgewogen. Es wird auf das separate Schriftstück hierzu verwiesen.

22. Kreisforstverband Osnabrück, vertreten durch die RAe Dombert			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	Nach Auffassung des Kreisforstverbandes Osnabrück ist die Unterschutzstellung in Form des vorliegenden Entwurfs formell und materiell rechtswidrig.	a)	Die Einwendungen des Kreisforstverbandes Osnabrück wurden gesondert abgewogen. Es wird auf das separate Schriftstück hierzu verwiesen.

TÖB, die keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

1. FD 6.1, Landkreis Osnabrück
2. Stadt – und Kreisarchäologie
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Osnabrück
4. Stadtwerke Osnabrück, SWO Netz GmbH
5. Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück - Abteilung Kirchengemeinden
6. Niedersächsischer Heimatbund e.V., An der Börse 5-6, 30159 Hannover
7. Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland, Schloss, 49186 Bad Iburg
8. Staatliches Baumanagement Osnabrück - Emsland

Abwägung (Stellungnahme) des Landkreises Osnabrück zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“

Hier:

Einwendung der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 13.04.2018

Nach Auffassung der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH ist die Unterschutzstellung in Form des vorliegenden Entwurfs formell und materiell rechtswidrig.

Im Folgenden werden die Einwendungen dargelegt und abgewogen:

Zu I. Eigentümerstellung:

Die GmbH legt ihre Eigentümerstellung dar.

Zu II. Einwendungsvorbehalt, S. 2 ff. der Einwendungen:

Der Hinweis in § 14 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darauf, dass jedermann während der Auslegungszeit Bedenken und Anregungen vorbringen kann, bedeutet nicht, dass vor oder nach der Auslegung abgegebene Stellungnahmen ausgeschlossen sind und von der Naturschutzbehörde nicht zur Kenntnis genommen werden müssen. Aus dem allgemeinen Untersuchungsgrundsatz des § 24 Abs. 1 VwVfG folgt, dass die Naturschutzbehörde berechtigt ist, auch späteres Vorbringen zu berücksichtigen. Dementsprechend verfährt die Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (UNB). Der Einwand ist daher nicht begründet.

Zu III. Mangelnde materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen, S. 3 ff bis 9 Mitte:

Die Einwenderin meint, die Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) müsse Vorgaben für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen machen.

Die UNB folgt dieser Auffassung nicht. Weder § 32 Abs. 5 BNatSchG noch Bestimmungen des NAGBNatSchG verlangen entsprechende Regelungen in einer die FFH-rechtlichen Verpflichtungen umsetzenden Schutzgebietsverordnung. § 32 Abs. 5 BNatSchG bestimmt vielmehr, dass für Natura 2000-Gebiete Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden können. Ob und gegebenenfalls (ggf.) für welche Bereiche und mit welchem Inhalt Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden, wird die UNB zu gegebener Zeit prüfen. Maßgeblich wird es dabei um Maßnahmen gehen, die zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Schutzgüter erforderlich sind.

Die UNB wird die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten bei Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen in geeigneter Weise beteiligen, was z.B. in § 8 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO seinen Niederschlag findet. Eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht nicht, was auf der Hand liegt, wenn man mit der Einwenderin davon ausgeht, dass Bewirtschaftungspläne lediglich

verwaltungsinterne Vorschriften darstellen, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt.

Bewirtschaftungspläne werden sich im Rahmen der Verordnung halten müssen. Ihre Inhalte werden mit den im Naturschutzrecht vorgesehenen Instrumenten umgesetzt werden. Dazu kann der auf Freiwilligkeit setzende Vertragsnaturschutz gehören; es können auch hoheitliche Maßnahmen zu ergreifen sein, gegen die Betroffene Rechtsschutz erlangen können. Dies garantiert nicht zuletzt Art. 19 Abs. 4 GG. Sich im Vorfeld des Erlasses vor Bewirtschaftungsplänen „wehren“ zu können, ist grundsätzlich nicht geboten.

Den hierzu von der Einwenderin vertretenen Thesen wird nicht gefolgt.

Entsprechendes gilt in Bezug auf die Forderung, im Hinblick auf Bewirtschaftungspläne eine Vorschrift zur Kostentragung in die VO aufzunehmen. Wie oben dargestellt, lösen Bewirtschaftungspläne selbst und unmittelbar keine Kosten bei etwaigen Betroffenen aus. Für auf der Grundlage von Bewirtschaftungsplänen ggf. erfolgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen hält § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG eine Regelung vor.

Da dieser entsprechende Hinweis sich bereits im Verordnungsentwurf (§ 8 Abs. 2) befindet, ist der Einwand gegenstandslos.

Zu IV. Entschädigung nach § 68 BNatSchG, S. 9 ff. der Einwendungen:

Die Ausführungen der Einwenderin zu einer nach ihrer Auffassung erforderlichen Entschädigung nach § 68 BNatSchG werden zur Kenntnis genommen. Wenn sie meint, dass der Inhalt der VO in ihrem Fall zu unzumutbaren Belastungen führt, die nicht entschädigungslos zugemutet werden können, mag sie zu gegebener Zeit einen Entschädigungsantrag stellen. Dies ist und bleibt ihr unbenommen.

Nach diesseitiger Auffassung handelt es sich bei beschränkenden Regelungen der VO um sog. Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die grds. entschädigungslos hinzunehmen sind. Dass die Verordnung einen enteignungsgleichen Eingriff darstellt, wird nicht gesehen. Die Nutzung sämtlicher Waldflächen ist weiterhin möglich. Die Einhaltung der Regelungsinhalte im Schutzgebiet bewegt sich vollständig im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Es handelt sich um sogenannte Billigkeitsleistungen. Die Notwendigkeit einer Entschädigung wird nicht gesehen.

Sollte dies in einem konkreten Einzelfall ausnahmsweise anders zu sehen sein, greift § 68 BNatSchG. Ob im konkreten Einzelfall vorrangig eine Ausnahme auf der Grundlage der in der VO vorgesehenen Öffnungsklauseln oder eine Befreiung in Betracht kommen kann, lässt sich pauschal nicht feststellen und bliebe ggf. in einem gesonderten Verwaltungsverfahren zu prüfen.

Zu V. Fehlerhafte Anwendung des Sicherungserlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald, S.12 ff. der Einwendungen:

Die Einwenderin rügt, dass der VO-Entwurf den Sicherungserlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald fehlerhaft anwende, und verweist dazu auf eine Passage des Entwurfs der VO-Begründung auf Seite 37, in der es heißt, der Unterschutzstellungserlass sei für die kommunale Ebene im sogenannten „übertragenen Wirkungskreis“ bindend, weshalb der Landkreis Osnabrück bei der Übernahme der vorgegebenen Verordnungsinhal-

te kein Ermessen habe und hinsichtlich der übernommenen Regelungen von einer Begründung absehe.

Richtig ist, dass der Unterschutzstellungserlass die Gerichte bei der Prüfung einer Schutzgebietsverordnung nicht bindet und dass dem Erlass im Außenrechtsverhältnis zu den von der LSG-VO Betroffenen grds. keine Bedeutung zukommt. Gleichwohl hat der Unterschutzstellungserlass bei der Formulierung der Verordnungsinhalte eine behördlich bindende Wirkung, wobei der Ordnungsgeber bei der rechtsverbindlichen Unterschutzstellung bestimmter Teile von Natur und Landschaft eine in erster Linie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Schutzes von Natur und Landschaft auf der einen und der Nutzungsinteressen der betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite vorzunehmen hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.12.2017 – 4 BN 8.17 –, Rn. 9).

Dieser Verpflichtung entspricht der Landkreis Osnabrück vorliegend. Der als orientierungsgebende Leitlinie dienende Unterschutzstellungserlass wurde auf der kommunalen Ebene diesbezüglich überprüft. Der Ordnungsgeber übernimmt den Inhalt des Sicherungserlasses nicht einfach, sondern prüft in Bezug auf den hier vorliegenden Fall, ob und inwieweit die Inhalte des Sicherungserlasses sinnvoll und geeignet sind, den geschuldeten, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügenden Interessenausgleich zu gewährleisten. Dies wird bereits daran deutlich, dass der VO-Inhalt zu verschiedenen Punkten vom Inhalt des Sicherungserlasses abweicht, worauf im Begründungsentwurf auf den Seiten 37 ff. auch ausdrücklich hingewiesen wird.

Aus Anlass der Einwendungen zu diesem Punkt hat die UNB den Verordnungsentwurf erneut geprüft. Zusätzlich wurde zu den bereits bestehenden Abweichungen im Rahmen der Abwägung in Auseinandersetzung mit den Einwendungen die Verordnung punktuell weiter modifiziert. Gleichzeitig sieht der Ordnungsgeber seine Einschätzung bestätigt, dass die Regelungsvorschläge des Unterschutzstellungserlasses, die Eingang in den Verordnungsentwurf gefunden haben, angesichts der hohen Wertigkeit vieler Waldbestände und des durch das FFH-Recht geforderten hohen Schutzniveaus auch in Ansehung der Nutzungsinteressen der Waldeigentümer und Waldnutzer verhältnismäßig und gerechtfertigt sind.

Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass § 26 Abs. 2 BNatSchG fordert, die Verbotsregelungen unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG zu formulieren. Nach § 5 Abs. 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

Der Landkreis Osnabrück misst, wie von der Einwenderin gefordert, der im vorliegenden Verfahren besonders angesprochenen natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft angesichts ihres großen Beitrags für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft besonderes Gewicht zu. Das führt jedoch weder generell noch im vorliegenden Verfahren dazu, dass insbesondere die Forstwirtschaft im LSG unbeschränkt zulässig ist. Vielmehr kann –und muss– sie nach Auffassung des Ordnungsgebers zur Erreichung der mit der LSG-VO verfolgten allgemeinen und besonderen Schutzzwecke, insbesondere der im FFH-Gebiet zu verfolgenden Erhaltungsziele den sich aus §§ 4 und 5 LSG-VO ergebenden Grenzen und Verboten unterstellt werden (vgl. etwa Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl., § 26 Rn. 26 m.w.N.; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 26 Rn. 30 f. m.w.N.).

Der Landkreis Osnabrück geht unter § 4 davon aus, dass die dort formulierten Verbote grundsätzlich (grds.) dazu geeignet sind, den Charakter und den Schutzzweck des Schutzgebietes schädigen zu können. Gleichwohl behält sich der vorliegende Verordnungsentwurf unter § 5 umfangreiche Freistellungen der Verbote vor.

Z. B. differenziert § 4 i.V.m. § 5 Abs. 4 LSG-VO die Grenzen und Verbote für die Forstwirtschaft im LSG gezielt nach der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit und damit nach den Schutzzwecken, denen die Waldflächen unterliegen. Der Landkreis orientiert sich – auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Einwendungen – bei der konkreten Fassung der Verbotsvorschriften an den Inhalten des Unterschutzstellungserlasses. Er darf dies auch, da die Regelungsvorschläge Ergebnis der fachkundigen Zusammenarbeit ausgewiesener Experten verschiedener Disziplinen sind. Dort, wo es erforderlich ist, sieht der VO-Entwurf –weiterhin– abweichende Regelungen vor, was zeigt, dass der Verordnungsgeber hier nicht schematisch vorgeht.

Die von der Einwenderin gerügten Abwägungsfehler liegen nicht vor.

Der Forderung der Einwenderin (V Nr. 2), den Unterschutzstellungserlass und den Waldleitfaden zum Unterschutzstellungserlass (2018) unangewendet zu lassen, wird nicht entsprochen. Wie dargestellt, bedient sich der Landkreis der in den oben genannten Unterlagen zusammengefassten Expertise der Fachleute im Sinne einer Orientierung bei gleichzeitiger Prüfung der Notwendigkeit, im Einzelfall zu modifizieren oder abzuweichen. Entsprechendes gilt auch für die Vorschläge zur Regelung von Art und Umfang von Altholzteilen, Totholzanteilen und der Anzahl von Habitatbäumen, die sich in einem Handbuch des BfN finden lassen und zurückgehen auf einen Vorschlag des Bund-Länder-Arbeitskreises „FFH-Berichtspflichten Wälder“.

Sich den in Ausarbeitungen und Erlassen zu findenden Sachverstand von Fachleuten zu Nutze zu machen, ist zulässig und geboten. Der Landkreis verfährt entsprechend, was nicht zu beanstanden ist. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu VI. Mangelnde Erforderlichkeit des LSGVO-Entwurfs, S. 22 ff. der Einwendungen:

1. „LSG-Flächen außerhalb der FFH-Grenze und ohne wertbestimmende Lebensraumtypen/Arten“:

Die Einwenderin scheint anzunehmen (a) und b) aa)), dass das Schutzgebiet auch Flächen umfasst, die nicht Teil des FFH-Gebiets sind. Dies ist nicht der Fall. Die Grenzen des FFH-Gebiets „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ sind deckungsgleich mit den Grenzen des LSG, was anhand der Karten für das FFH-Gebiet und das LSG nachzuvollziehen ist.

Da die Einwenderin nicht konkret wird, sind weitere Ausführungen nicht veranlasst.

Die Einwenderin macht weiter geltend (b), bb)), dass die LSG-VO nicht erforderlich sei, weil der notwendige Beitrag der in das LSG aufgenommenen Flächen zur Erreichung der Erhaltungsziele im Rahmen des Konzeptes Natura 2000 nicht ersichtlich sei. Sie verweist dazu auf Ausführungen eines sog. Umweltgutachtens 1999, dass im Interesse der Waldschutzgenossenschaft in Persona in Auftrag gegeben wurde.

Stattdessen ist das FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ Ergebnis eines mehrstufigen Auswahlverfahrens nach den Vorgaben des Anhangs III der FFH-RL unter Beteiligung

der einschlägigen Fachbehörden des Bundes und des Landes. Hierbei wurden die vom NLWKN verantworteten, landesweit als wertvoll kartierten Biotop sowie im Weiteren FFH-gebietsbezogene Basis- und Tierarternerfassungen als Grundlage berücksichtigt.

Die EU-Kommission prüfte den Vorschlag auf der Basis der eingereichten mitgliedstaatlichen Unterlagen unter Unterstützung des Habitatausschusses und des Büros ETC/NC nach Art. 4 Abs. 2, Art. 20 und 21 FFH-RiL sowie Art. 17 Abs. 1 EUV und entschied am 7. Juli 2004, den Vorschlag in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufzunehmen. Angesichts dessen besteht die Vermutung, dass die Gebietsabgrenzung richtig war. Mit Rücksicht auf die durch den Auswahlprozess verbürgte hohe Richtigkeitsgewähr der Gebietsabgrenzung bedürfen Einwände gegen die Sachgerechtigkeit der Abgrenzung einer besonderen Substantiierung (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.21012 – 9 A 17.11 –, Rn. 22 f.; BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – Rn. 39; Frenz, in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 32 Rn. 67 ff. m.w.N.).

Eine besondere Substantiierung lässt der Vortrag der Einwenderin vermissen. Der Verweis auf Ausführungen des oben erwähnten Gutachtens aus dem Jahr 1999 genügt im Hinblick auf das durchlaufene mehrstufige Verfahren nicht.

Der Verweis der Einwenderin auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu Rand- und Pufferflächen (cc)), die nicht ihrerseits Teil des FFH-Gebiets sind, vermag nicht zu überzeugen. Das Herausnehmen von Flächen, die keinen Lebensraumtyp darstellen, ist bei dem FFH-Gebiet nicht durchführbar, da es sich um einen Verbund von Lebensraumtypen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Anhang II Arten und weiteren charakteristischen Arten im Wechsel mit nicht in der FFH-Richtlinie gelisteten Biotopen und weiteren Lebensräumen (hier: = Nicht- Lebensraumtypen) handelt.

Der Landkreis sieht sich durch § 32 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich dazu angehalten, die Flächen des FFH-Gebiets in vollem Umfang unter Schutz zu stellen. Er berücksichtigt diesen Einwand jedoch, in dem er z. B. zwischen den Regelungsinhalten für Lebensraumtypen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nicht-Lebensraumtypen differenziert.

Im Übrigen würde ein Herausfallen von einzelnen Flächen aus dem FFH-Gebietsstatus nicht dazu führen, dass die Flächen nicht mehr Teil des LSG sein würden. Denn sie wären gleichwohl schutzbedürftig und schutzwürdig im Hinblick auf die allgemeinen und besonderen Schutzzwecke gem. § 3 Abs. 1 und 2 LSG-VO, jedenfalls würden sie die Voraussetzungen für die Einbeziehung von Rand- und Pufferflächen erfüllen, auf die die Einwenderin auf Seite 27 hinweist. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Schutzgebiet fast flächendeckend (ausgenommen der Kleine Berg) um die frühere Kernzone des 2004 neu erlassenen Landschaftsschutzgebietes Teutoburger „Teutoburger Wald“ (LSG 49) handelt, dessen Verordnungsinhalte in vorliegender Verordnung aufgenommen wurden.

Auf Seite 28 meint die Einwenderin (c)), dass der Herausnahme der genannten Flächen aus der Schutzgebietsverordnung auch aus unionsrechtlicher Sicht nichts entgegen stehe. Es bleibt indes unklar, welche Flächen genau gemeint sind. Flächen außerhalb des FFH-Gebiets umfasst das LSG nicht.

Dass und konkret welche Flächen innerhalb des FFH-Gebiets keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aufweisen, macht die Einwenderin nicht deutlich; der Verweis auf die

Auszüge aus dem Umweltgutachten 1999 genügt der Verpflichtung zu besonderer Substantiierung nicht.

2. „Unverhältnismäßigkeit mangels Anspruch auf Befreiung“, S. 33 bis 44 der Einwendungen:

Der Einwand, die in § 4 des VO-Entwurfs vorgesehenen Verbote würden unverhältnismäßig in das Eigentumsgrundrecht und die Berufsfreiheit eingreifen (vgl. Seite 33 ff.), ist im Ergebnis nicht begründet.

Wie von der Einwenderin (a)) zutreffend ausgeführt, kommt dem Verordnungsgeber bei der Schutzgebietsausweisung ein sog. Normsetzungsermessen zu, und zwar unter Beachtung unionsrechtlicher Vorgaben bei der Entscheidung über das „Ob“ der Gebietsausweisung wie auch bei der Entscheidung über das „Wie“, also im Hinblick auf die Ausgestaltung der Ge- und Verbote, mit denen die Ziele der Unterschutzstellung erreicht werden können.

Den Darlegungen unter b) , c) und d) ist gegenüber zustellen, dass im Fall von FFH-Gebieten § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG bestimmt, dass durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen ist, dass den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL entsprochen wird. Dabei müssen die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen oder -ziele aus den Erfordernissen der einzelnen Schutzgebietes sowie der geschützten Arten eines Gebiets entwickelt werden (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Bd. II, § 10 BNatSchG, Rn. 12). Den europarechtlichen Anforderungen genügt nur die Schutzgebietsausweisung, die durch konkrete Anordnungen und Maßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand sämtlicher in einem Natura 2000-Gebiet vorhandenen Schutzgüter sicherstellt und entwickelt. Dabei sind auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, **allerdings nicht in einem Maß, dass die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL nicht erfüllt werden** (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, a.a.O., § 32 Rn. 37, 45 m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt der Entwurf der LSG-VO nach Auffassung des Landkreises Osnabrück, in dem u.a. bestimmte Regelungsinhalte z. B. in Bezug auf die Anforderungen der Forstwirtschaft modifiziert wurden. Insbesondere verletzt sie nicht die Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Eigentumsbelange.

Die Einwenderin ist anderer Auffassung ((aa)und bb)), S. 39 ff.), weil nach § 4 Abs. 8 (gemeint dürfte § 5 Abs. 8 (neu: Nr. 6) LSG-VO sein, Anm. d. UNB) und § 6 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs die UNB von Bestimmungen und Verboten der Verordnung befreien können, es aber keinen Rechtsanspruch auf Zustimmung oder Befreiung gebe. Dies mache die Verbote in der Verordnung zu sog. „repressiven Verboten“, die in einer LSG-VO nur unter bestimmten Umständen zulässig seien (vgl. Seite 39).

Das OVG Lüneburg führt dazu aus (OVG Lüneburg, Urt. v. 13.03.2003 – 8 KN 236/01 –, juris Rn. 46):

„...Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck nicht generell abträglich sind, dürfen daher nur mit präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt belegt werden, die es der Naturschutzbehörde ermöglichen, die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der Verordnung in jedem Einzelfall zu überprüfen, und einen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis begründen, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.7.1956, a.a.O.; Senatsurt. v. 24.8.2001, a.a.O.; Blum/Agenda/Franke, § 26 Rn. 10 b, m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügen die vorgeschlagenen Vorschriften § 5 Abs. 8 (neu: Nr. 6) und § 6 Abs. 1 der LSG-VO.

§ 5 Abs. 8 stellt zwar seinem Wortlaut nach die Entscheidung über einer begehrte Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen in das –pflichtgemäß auszuübende und gerade nicht freie– Ermessen („...kann erteilen, wenn ...“) der UNB. Wie entsprechende Formulierungen im BNatSchG (§ 67 BNatSchG) oder in anderen Gesetzen, etwa in § 35 Abs. 2 BauGB zeigen, verdichtet sich das Ermessen bei Erfüllung der Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite regelmäßig zu einem Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung oder des Einvernehmens (vgl. für § 67 BNatSchG z.B. Heugel/Fellenberg, in: Lütke/Ewer, BNatSchG, § 67 Rn. 19; Lau, in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 67 Rn. 13; für § 35 Abs. 2 BauGB z.B. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Loseblatt, Stand: Februar 2018, § 35 Rn. 73 → Rechtsanspruch). Die Verwendung des Wortes „kann“ führt daher weder zur Unverhältnismäßigkeit der Regelung selbst noch schließt sie die Annahme eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Zustimmung und des Einvernehmens aus. Dementsprechend hat das OVG Lüneburg vergleichbare Regelungsansätze in LSG-VOen auch nicht beanstandet. So z.B. die LSG-VO des Landkreises Stade über das LSG „Schwingetal“, in der von zahlreichen Verboten im Einvernehmen mit der UNB abgewichen werden kann, obwohl in der VO weder ausdrücklich Maßstäbe für die Entscheidung über die Einvernehmenserteilung bestimmt sind noch ausdrücklich bestimmt wird, ob das Einvernehmen zu erteilen ist oder erteilt werden kann.

Der Vorwurf, die LSG-VO arbeite „flächendeckend“ mit dem sog. repressiven Verbot und nicht mit dem für LSG-VOen gebotenen sog. präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, ist daher unbegründet.

Was § 6 Abs. 1 LSG-VO betrifft, verweist diese Bestimmung lediglich auf die Regelung des § 67 BNatSchG, ohne selbst noch zusätzliches Ermessen zu eröffnen. § 67 BNatSchG stellt die Entscheidung über die Zulassung einer Befreiung in das Ermessen der UNB verbunden mit der Möglichkeit der Verdichtung des Ermessens zu einem Rechtsanspruch.

Es muss demnach nicht der Einwendungen gefolgt werden. Im Sinne einer Klarstellung und zur Verdeutlichung, dass er die Belange der betroffenen Grundeigentümer ebenso ernst nimmt wie die Belange von Natur und Landschaft, hält der Landkreis es für vertretbar, § 5 Abs. 8 LSG-VO im Sinne einer gebundenen Entscheidung neu zu formulieren.

„: „Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt ..., wenn“

3. „Unverhältnismäßigkeit mangels Ausnahmetatbeständen“, S. 44:

Die Einwenderin rügt, dass die VO unverhältnismäßig sei, weil sie keine Ausnahmetatbestände vorsehe.

Die Rüge ist unbegründet.

§§ 4 und 5 sehen in vielen Fällen generelle Freistellungen sowie die Möglichkeit von Freistellungen im Einzelfall von den Verboten des § 4 LSG-VO vor. Wie oben ausgeführt, besteht im Regelfall auch ein Rechtsanspruch auf die Zulassung der Freistellung, wo sie von einer behördlichen Entscheidung (Zustimmung, Einvernehmen) abhängt.

4. Einwendungen gegen Kartiermaßstäbe und die Kartierungen, S. 45 bis S. 49:

Die Einwenderin rügt, ihre Flächen seien im Zuge der Erarbeitung des LSG-VO-Entwurfes nicht richtig kartiert worden (a).

Die Schutzgebietsverordnung erfolgte (auch laut Begründung) auf Grundlage einer aktualisierten Basiskartierung bezüglich Erfassung, Einstufung und Bewertung der Erhaltungszustände, welche erneut das Vorhandensein der Lebensraumtypen und der FFH-Arten belegte.

Die Einwenderin moniert, dass der Kartiermaßstab des Landes Niedersachsen nicht geboten sei (b), c)).

Der Landkreis Osnabrück ist ebenso wenig wie das Land Niedersachsen verpflichtet, nach den Kartiermaßstäben anderer Bundesländer, die sich wiederum ihrerseits unterscheiden, oder nach dem Interpretation Manual of European Habitats (S. 47, ff.) zu verfahren. Die angewandten Kartiermaßstäbe waren und sind in Niedersachsen mit Bezug auf die in Niedersachsen vorliegenden spezifischen Verhältnisse angepasst, eingeführt und fachlich nicht zu beanstanden.

Das Gebiet wurde aufbauend auf den ersten Basiserfassungen aus den Jahren 2004 bis 2006 in den Jahren 2011 bis 2013 erneut flächendeckend nach den in Niedersachsen etablierten Kartierstandards (s.o.) bearbeitet. Es wurde auf Ebene der Biotoptypen kartiert. Welche den Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, inklusive ihrer Erhaltungszustände, zugeordnet wurden. Die Zuordnung von Lebensraumtypen innerhalb eines FFH-Gebietes schließt nicht aus, dass auch untergeordnet andere Waldtypen (Nicht-LRT) neben den wertbestimmenden Lebensraumtypen vertreten sind. Die Verordnungsinhalte fußten auf aktuellen Basiserfassungen.

Die Zuordnung zu LRTen einschließlich ihrer Erhaltungszustände wurde aktuell und korrekt erfasst bzw. trifft weiter zu. Dieses konnte durch stichprobenartige Überprüfung für die Flächen der Einwenderin bestätigt werden.

Sollten Abweichungen im Rahmen der Managementplanung oder sonstigen Bewirtschaftung festgestellt werden, müssen die daraus resultierenden Anpassungen vorgenommen werden.

Die Einwenderin bemängelt, dass die Erhaltungszustände „falsch ausgewiesen“ worden seien (d).

Die Einwenderin gibt nicht präzise an, wo sich der in Rede stehende Waldmeisterbuchenwald befindet. Das Anzweifeln des EHZ „A“ durch die Einwenderin erübrigt sich jedoch, da im Rahmen der Abwägung nun mehr die Einstufung eines Gesamterhaltungszustandes pro LRT gemäß Natura-2000-Leitdaten 2018 vorgesehen ist. Dieser entspricht für den in Rede stehenden LRT dem EHZ „B“. Die UNB hat jedoch den Einwand, der Erhaltungszustand des Waldmeister-Buchenwaldes auf den Flächen der Einwenderin sei nicht mit A, sondern nur mit B zu bewerten, zum Anlass genommen, den Erhaltungszustand der angesprochenen Waldflächen stichprobenartig zu überprüfen, um die Korrektheit der Kartierung zu belegen. Die Überprüfung hat ergeben, dass der Erhaltungszustand des betroffenen Waldstückes korrekt eingestuft wurde. Die Änderungen der Zuordnung sind daher nicht fachlich, sondern aufgrund der Vorgaben des Natura-2000-Leitfaden 2018 veranlasst. Die Zuordnungen zum sogenannten Gesamt-EHZ „B“ werden in den entsprechenden Karten geändert.

Akteneinsicht (e), S. 49:

Die Einwenderin fordert Akteneinsicht.

Eine Akteneinsicht in die Basiserfassungen über das Schutzgebiet ist zulässig und wurde bereits ermöglicht.

Zu VII. Vorschriften der LSGVO-E, S. 49 ff. der Einwendungen:

Die Einwenderin hält die Verbotsvorschriften für rechtswidrig und stellt folgende Verbote in Frage.

1. § 4, Satz 3, S. 51 ff. der Einwendungen:

a) § 4, Satz 3 Nr. 5, Abstellen von Fahrzeugen und offene Feuer entzünden:

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.V.m. weiteren Vorgaben von den Verboten des § 4 freigestellt. Dies betrifft auch die Verbote des § 4 Satz 3 Nr. 5.

§ 5 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. h) (neu: § 5 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. g)) lässt zudem das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen ausdrücklich zu.

Unzumutbare Beschränkungen sind insoweit nicht ersichtlich.

Wenn und soweit Feuermachen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehört, ist es danach zulässig. Wenn und soweit es nicht zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehört, sieht der Landkreis keinen Anlass, das Feuermachen angesichts der mit ihm einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzzwecke in weiterem Umfang zuzulassen.

b) § 4 Satz 3 Nr. 17 (neu: Nr. 18) (Zusätzliche Entwässerungen des Schutzgebietes etc.) und 19 (neu: Nr. 20) (Anlage , Veränderung oder Beseitigung von fließenden oder stehenden Gewässern):

Die Verbote sind durch die Schutzzwecke gerechtfertigt. Freistellungen vom Verbot in Nr. 17 (neu: Nr. 18) sind in geringem Umfang im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 Buchst. i) (neu: Buchst. q) zulässig. Eine Freistellung vom Verbot in Nr. 19 (neu: Nr. 20) entfällt wegen der in jedem Fall nachteiligen Folgen für die Schutzzwecke.

c) § 4 Satz 3 Nr. 20 (neu: Nr. 21), Liegenlassen von forstwirtschaftlichen Abfällen:

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.V.m. weiteren Vorgaben von den Verboten des § 4 freigestellt. Dies betrifft grundsätzlich auch die Verbote des § 4 Satz 3 Nr. 20 (neu: Nr. 21).

Dem Einwand, forstwirtschaftliche Abfälle weiterhin lagern, aufschütten oder einbringen zu können, wird gefolgt. Der Begriff forstwirtschaftliche Abfälle wird in der Verordnung gestrichen.

d) § 4 Satz 3 Nr. 21 (neu: Nr. 22), Veränderungen der Bodengestalt und des -gefüges:

Die Regelung verbietet bestimmte Handlungen, die zu Veränderungen der Bodengestalt und des Bodengefüges führen können, und darüber hinaus jede sonstige Veränderung des Bodengefüges. Die Regelung ist zum Schutz des Schutzgebiets vor ökologischen Schädigungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gerechtfertigt. Die Einwenderin verkürzt die Schutzrichtung, wenn sie nur auf das Landschaftsbild bzw. wertbestimmende LRT und

geschützte Arten abhebt. Schutzzwecke, die die Verbote rechtfertigen, ergeben sich auch aus den allgemeinen Schutzzwecken des § 3 Abs. 1.

Im Übrigen gelten Freistellungen für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft. In diesem Rahmen sind u.a. Bodenbearbeitungsmaßnahmen nach Anzeige, zum Teil auch ohne Anzeige zulässig. Der Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist hinreichend bestimmbar.

Einer differenzierteren Ausgestaltung des Verbots- oder des Freistellungstatbestandes bedarf es nicht weiter.

2. Unverhältnismäßigkeit der Freistellungstatbestände § 5 Abs. 2, S. 53 ff. der Einwendungen:

a) § 5 Abs. 2 Nr. 1, Betretensrechte:

Der Landkreis sieht keinen Anlass, die Betretensrechte auszuweiten. Das Betreten des LSG außerhalb der Straßen und Wege ist nach VO-Entwurf jedermann zwischen dem 1. September und dem 15. Februar möglich.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 (neu: bis 11) enthält umfangreiche Freistellungen von dem Verbot des § 4 Satz 3 Nr. 1. Hinzu kommen Betretensrechte nach § 5 Abs. 3 bis 7. Organisierte Veranstaltungen können mit Zustimmung der UNB auch innerhalb des Schutzzeitraums durchgeführt werden. Die danach verbleibenden Betretensverbote sind erforderlich, um die Schutzziele und -zwecke nicht zu beeinträchtigen. Die Möglichkeit einer Befreiung besteht. Die Regelung ist daher nicht unverhältnismäßig und wird beibehalten.

b) § 5 Abs. 2 Nr. 2, Zustimmungspflicht für Betretungsrechte:

Sofern die Erhaltungsziele und Schutzzwecke nicht beeinträchtigt werden, wird die UNB die erforderliche Zustimmung erteilen.

c) § 5 Abs. 2 Nr. 6 (neu: Nr. 8), Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an Straßen und Wegen:

Den Anregungen der Einwenderin wird gefolgt. Es geht um die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an Straßen und Wegen, die durch den Zustand von Gehölzen nicht mehr gegeben ist. Ist die Verkehrssicherheit nicht gegeben, muss sie zur Vermeidung von Haftungsrisiken unverzüglich wiederhergestellt werden. Sind Maßnahmen zur Wiederherstellung notwendig, sind sie in diesem Umfang durchzuführen. Die Wörter „unbedingt“ und „akut“ werden gestrichen. Der Satz Nr. 6 (neu Nr. 8) wird wie folgt in der Verordnung geändert:

„Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit oder in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, sind im notwendigen Umfang zulässig.“

d) § 5 Abs. 2 Nr. 7, Einsatz von Schlegelmähern:

Die Schutzziele, die mit diesem Verbot verfolgt werden, werden in der Begründung genannt. Der Einsatz von Schlegelmähern an Gehölzen beinhaltet die Gefahr, dass als Folge der Schlegelmahd die Gehölze nicht mehr gesund austreiben. Zum Beispiel können Pilzbefall

und andere Krankheiten an den verletzten Trieben folgen. Die Einwenderin verkennet, dass es nicht nur um die Erhaltungsziele nach FFH-Recht geht, sondern auch um weitere Schutzzwecke gem. § 3 Abs. 1 und 2. An dem Verbot des Einsatzes von Schlegelmähern wird festgehalten.

e) § 5 Abs. 2 Nr. 8, 9, (neu: Nr. 9, 10 und 11 (inhaltlich)) Errichtung baulicher Anlagen, S. 55, 56 der Einwendungen:

Der Landkreis geht davon aus, dass die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und Ver- und Entsorgungsleitungen im Schutzgebiet nicht mit den Schutzzwecken der VO in Einklang zu bringen sein werden. Grds. kann die Errichtung baulicher Anlagen auch in einem LSG repressiv verboten werden (vgl. Appel, in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 26 Rn. 27 m.w.N.). Da das LSG bereits von einer Vielzahl baulicher Anlagen (s. auch Begründung), wie z.B. Leitungen sichtbar durchzogen. Daher wird im konkreten Einzelfall zu prüfen sein, ob eine bauliche Anlage die Schutzzwecke beeinträchtigt.

In der Verordnung ist der betreffende Bezugsregelungsinhalt unter der neuen Nummerierung Nr. 23 in § 4 Satz 3 zu finden: „bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind“.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird von den restriktiven Regelung Abstand genommen (neu: Nr. 11). Der Ersatz, die Neuanlage oder eine wesentliche Änderung baulicher Anlagen wird nunmehr dem Zustimmungsvorbehalt unterstellt. Grundsätzlich nicht zulässig sind beispielsweise die Errichtung von Windkraftanlagen und die Neuanlage von landwirtschaftlichen Bauobjekten, wie Tierhaltungsanlagen, Strohlager oder Maschinenhallen. Derartige Einrichtungen existieren nicht im Schutzgebiet und sind nicht mit den gebietseigenen Schutzzwecken (Landschaftsbild. Lebensraumtypen. Meldeerhebliche und charakteristische Tierarten) vereinbar.

3. § 5 Abs. 3 Nr. 5, Unverhältnismäßigkeit von Bewirtschaftungsvorgaben für Acker-/Grünlandbewirtschaftung, S. 56 ff. der Einwendungen:

Die Forderung, im Falle der Erstaufforstung von Ackerflächen nur gebietsheimische Arten zu verwenden, lässt sich insbesondere aus den Schutzzwecken nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ableiten. Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

4. § 5 Abs. 4, Unverhältnismäßigkeit von Bewirtschaftungsvorgaben für Waldflächen, S. 57 ff. der Einwendungen:

a) § 5 Abs. 4 Nr. 1, Regelung im Bereich der Kalktuffquellen/Kalksinterterrassen:

Die Bereiche mit Kalktuffquellen und Kalksinterterrassen gehören zu den prioritären Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL. Die besondere Wertigkeit dieser Bereiche rechtfertigt es, forstliche Maßnahmen generell unter einen Zustimmungsvorbehalt zu stellen. Da Beeinträchtigungen durch forstliche Maßnahmen u.U. nicht oder kaum reparabel sind, müssen Maßnahmen im Vorfeld geprüft werden können.

Der Landkreis hält daher an der Regelung fest.

b) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) und b) aa), Vorgaben bezüglich des Holzeinschlages:

Die Einwenderin stellt die Rechtmäßigkeit des Verbots von Kahlschlägen und der Vorgabe des einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zu vollziehenden Holzeinschlags in Frage.

Zu b) aa) und b) bb):

Der Landkreis hält an seinem Regelungsvorschlag auch in Ansehung der Einwendungen grundsätzlich fest und begründet dieses wie folgt:

Die Formulierung verbietet den Kahlschlag, wobei mit Bezug zum § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG erst von einem Kahlschlag ab einer Flächengröße von einem Hektar die Rede ist und zeigt gleichzeitig die Formen des möglichen Holzeinschlags auf. Grund für die Regelung ist, dass der Verzicht auf Kahlschlag und diese Formen des Holzeinschlages als geeignet angesehen werden, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen gemäß Anhang I zu gewährleisten. Als Teil der nordwestlichsten Ausläufer der biogeografisch kontinentalen Region kommt den Wäldern des Schutzgebietes mit ihren Lebensraumtypen eine herausragende Stellung zu, die die Einhaltung der Vorgaben gemäß Nr. 2 a) auf allen Flächen der Waldlebensraumtypen, unabhängig von ihrer Größe und des gegebenen räumlichen Zusammenhangs, rechtfertigt.

Weiteres erklärt der sogenannte Leitfaden (2018) hierzu: „Die waldbauliche Pflege und Nutzung von Wäldern soll sich an den standörtlichen Bedingungen und ökologischen Ansprüchen der verschiedenen Baumarten ausrichten. Die Nutzung soll grundsätzlich ohne Kahlschläge erfolgen.“

Weiterhin: „Die Nutzung von Schattbaumarten, wie beispielsweise der Buche, soll vorrangig einzelstamm- oder femelartig, an Zielstärken orientiert stattfinden. Zum Erreichen der gewünschten femelartigen Strukturen, wird – über vorhandener Verjüngung – der Haupt- und Unterstande in Gruppen (10 m bis 20 m Durchmesser) bis Horsten (20 m bis 40 m Durchmesser) genutzt.“

Der überwiegende Teil der Wälder des Schutzgebietes besteht aus eben diesen Buchenwäldern, für die die Regelungen als adäquat angesehen werden.

Zur Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, erklärt der Leitfaden, „mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen“, werden größere Flächen erforderlich, „um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht zu werden“. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Lochhiebe unter 0,5 ha“, wie sie im Glossar gemäß Unterschutzstellungserlass definiert wurden, „stellen bis auf Ausnahmen (z. B. Sonnenhänge, ohnehin sehr lichtdurchlässige Bestände) die lichtökologischen Mindestansprüche der Eiche dar.“

Ein verschwindend geringer Teil des Schutzgebietes wird von Eichen dominierten sogenannten Eichen-Hainbuchenwäldern eingenommen.

Die Einwenderin meint, dass der Landkreis, selbst Angaben über die Größe von zulässigen Femel- und Lochhieben angeben müsste.

Der zur Eichenverjüngung maximal zulässige „Lochhieb“ wurde laut Unterschutzstellungserlass mit einer Größe von ungefähr 0,2 ha angegeben. Diese Fläche innerhalb eines ansonsten geschlossenen Bestandes, wie in den meisten Wäldern des Schutzgebietes, kann laut

Leitfaden 2018 „im Einzelfall zu klein sein, um unter den (licht)- klimatischen Voraussetzungen eine Eichenverjüngung erfolgversprechend umsetzen zu können“.

Abweichend von der im Verordnungsentwurf bestehenden Regelung wird daher bezogen auf den zur Eichenverjüngung in den Eichen-Hainbuchen-Wäldern angewendeten Lochhieb (siehe cc) und dd)) in dem Glossar der Verordnung unter § 11 die Flächengröße von 0, 2 ha auf ca. 0, 5 ha heraufgesetzt und die Definition des Lochhiebs wie folgt geändert:

„...bei der in der Regel meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von maximal ca. 0,5 ha Flächengröße geschaffen werden,...

Ferner wird der Anregung der Einwenderin nachgekommen, dass auf Grund der europarechtlich vorgesehenen Verpflichtung des Erhaltes von Eichen-Lebensraumtypen Maßnahmen zur Neuanlage von den Vorschriften der Verordnung freigestellt werden sollen. Demzufolge wird Nr. 2 Buchstabe p) in der Verordnung ergänzt:

„...; im Rahmen der Neuanlage einer Eichenkultur zur Neubegründung von Eichen-Lebensraumtypen sind Abweichungen von der Regelung unter 2. a) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu lässig.“

Die angegebenen Größenfestlegungen beim Femelhiebs (dd)) sind Richtwerte, die dem derzeitigen Kenntnisstand entsprechen. Sie stellen forstfachliche Termini dar, auf die auch im Unterschutzstellungserlass und im Leitfaden als Bezugsgrößen zurückgegriffen wird. Diese können naturgemäß in ihrer Größe variabel sein. Hier sieht der Verordnungsgeber keinen Änderungsbedarf.

c) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) und cb), Feinerschließungslinien, befahrungsempfindliche Standorte:

Dieser Forderung wird nicht in Gänze entsprochen. Die Regelung ist zum Schutz empfindlicher Böden und von Wald-LRT erforderlich.

Die Regelung wird zur Berücksichtigung kleinräumiger Eigentümerstrukturen, wie von der Einwenderin gefordert, in der VO hinsichtlich der Weiternutzung von bestehenden Feinerschließungslinien ergänzt um die Zeile:

„b).....; die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,“

20 Meter stellen den absoluten Mindestgassenabstand, der noch der guten forstfachlichen Praxis entspricht, dar.

Mit Bezug auf die Neuanlage von Feinerschließungen hält der Landkreis an der Regelung der Maßgabe von 40 Metern fest, um die Schutz- und Erhaltungsziele der im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen zu gewährleisten. Bei der Neuanlage auf befahrungsempfindlichen Standorten und/ oder in Altbeständen würde ein Mindestabstand von 20 m bei Feinerschließungslinien, wie von der Einwenderin gefordert, zusätzlich schädigen und zu

dauerhaften Beeinträchtigungen und Schäden der Böden, die Grundlage der Schutz- und Erhaltungsziele der im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen sind, führen.

Nicht berechtigt ist der Einwand, der Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ sei zu unbestimmt. Es handelt sich um einen in der Fachsprache etablierten und im Unterschutzstellungserlass und Leitfaden verwendeten Terminus, dessen Inhalt im Glossar dargestellt wurde und im Folgenden nochmals erörtert wird.

Die Befahrungsempfindlichkeit eines Standortes resultiert laut Natura-2000-Leitfaden (2018) aus der Bodenart, dem aktuellen Wassergehalt und der Hangneigung. Das Schutzgebiet ist überwiegend charakterisiert durch verdichtungsempfindliche Lössauflagen über Kalk- und Sandsteinböden, oder die Hänge sind aufgrund ihrer Hangneigung erosionsgefährdet. Häufig kommen diese naturräumlichen Voraussetzungen im Schutzgebiet in Kombination vor. Unter den genannten Voraussetzungen erhöht sich die Befahrungsempfindlichkeit in Abhängigkeit vom aktuellen Wassergehalt zusätzlich. Wechseln die Bodenarten oder das Relief kleinräumig, ist gemäß Natura-2000-Leitfaden auf die jeweils empfindlichsten Standorte Rücksicht zu nehmen.

Definiert wird u. a. die Befahrungsempfindlichkeit, bezogen auf verschiedene Parameter, im Bodenschutz-Merkblatt der Niedersächsischen Landesforsten. (http://www.landesforsten.de/fileadmin/doku/Ausschreibungen/2017_Ausschreibungen/Merkblatt_Bodenschutz_Apr_2017.pdf).

Zu Nr. 2 Buchst. cb):

Die Einwenderin bemängelt, dass der Landkreis nicht die kleinteilige Grundstückssituation berücksichtigt habe.

Die Situation kleiner Grundstücke hat der Landkreis nochmals, wenn auch nicht Grundstück für Grundstück betrachtet. Er hält danach an seiner Regelung unter Nr. 2 cb) fest, nach der das Befahren zur Deckung des Eigenbedarfs in Form der einzelstammweisen Holzentnahme mit leichten Fuhrwerken bei geeigneter Witterung weiterhin wie bisher erlaubt ist. Die Gründe wurden in der Begründung dargelegt.

Wenn die Einwenderin darauf hinweist, dass das Nichtanlegenkönnen von Rückegassen auf kleinen Grundstücken zu Mehrkosten bei der Holzentnahme führt, würde dies, wenn man die Richtigkeit der Behauptung unterstellte, nicht per se dazu führen, dass die Regelungen unverhältnismäßig wären. Die VO untersagt es dem Grundeigentümer nicht, auf anderen Grundstücken vorhandene und benutzbare Rückgassen zu nutzen. Wird ihm dies untersagt, ist dafür zunächst einmal nicht die VO verantwortlich. Kommt eine Befreiung nicht in Betracht, wäre Entschädigungsansprüche nach § 68 BNatSchG zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass die fachlich begründeten Regelungen unverhältnismäßig wären bzw., dass die klein- /schmalparzellige Grundstückssituation im Schutzgebiet nicht berücksichtigt worden sei.

d) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c), Befahrung:

Der Anregung der Einwenderin folgend wird die Regelung um den Buchst c) cc) ergänzt:

„cc) in sonstigen Fällen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.“

e) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d), Zustimmungspflicht für Holzeinschlag und Rücken:

zu aa): Dem Einwand wird dahingehend gefolgt, als in der Verordnung beim Rücken der Zustimmungsvorbehalt durch die mildere Form der Anzeigepflicht ersetzt wird (siehe d) unten):

- d) „...; das Rücken in Altholzbeständen ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn gestellt werden soll“

Das Rücken in Altholzbeständen ist damit zulässig, wenn auch in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nun mit vorheriger Anzeige 10 Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Der UNB eine Möglichkeit zu geben, vor Durchführung von Maßnahmen mögliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele zu prüfen, ist sachlich geboten. Das Anzeigeverfordernis hindert die Beteiligten nicht, frühzeitig die Maßnahmen unter Berücksichtigung verschiedener Witterungslagen zu planen und miteinander abzustimmen. Frühe Planung und Kommunikation bietet u.a. die Möglichkeit schneller Entscheidungen.

Zu bb): Dem Vorschlag, Schutzradian um die „Brutbäume „ zu ziehen, wird nicht gefolgt.

Es würde die Regelungsdichte der Verordnung, z. B. in Anbetracht unterschiedlicher Habitatsprüche und daraus resultierender Schutzradian unnötig erhöhen und verkomplizieren. Darüber hinaus verkennt die Einwenderin, dass mit dieser Regelung nicht nur die Brutbäume geschützt werden sollen, sondern auch die wechselnden Ruhestätten, Paarungsquartiere sowie der Lebensraumtyp als Gesamtbiotop für alle charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Im Übrigen bleiben artenschutzrechtliche Regelungen des § 44 BNatSchG ohnehin unberührt und gelten über die Verordnung hinaus.

f) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. f) (bleibt), Bodenbearbeitung:

Bodenbearbeitungsmaßnahmen stellen Eingriffe in das Ökosystem Wald dar und können die Schutz- und Erhaltungsziele der Waldlebensraumtypen gefährden. Flächige Eingriffe in die Oberflächenstrukturen des Bodens oder in den Mineralboden eingreifende Maßnahmen können die Veränderung der lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschichten nach sich ziehen, z. B. durch Eintrag und sukzessive Ausbreitung von nitrophilen Waldbegleitarten bis zu Neophyten, oder auch das Bodengefüge grundlegend verändern. Eine komplette Freistellung kann daher nicht erfolgen. Auch eine kürzere Anzeigepflicht, wie von der Einwenderin vorgeschlagen, erscheint unter Berücksichtigung der üblichen forstwirtschaftlichen Planungszeiträume für Bodenbearbeitungsmaßnahmen einerseits und dem Erfordernis für die UNB, Sachverhalte angemessen gründlich prüfen zu können, nicht geboten.

Es bleibt bei der vorgesehenen Regelung.

g) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. g) (bleibt erhalten), Bodenschutzkalkungen:

Es gilt das vorstehend zu f) Gesagte entsprechend. Eine Änderung der Nährstoffverhältnisse im Boden könnte direkte Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft haben, die den Lebensraumtypcharakter verschlechtern oder verfälschen würden, diesen gilt besonders für den LRT „Bodensaurer Buchenwald“. Bei den Waldlebensraumtypen über Kalkböden („Mesophile Buchenwälder“) erübrigt sich eine Kalkung. Sollte in besonders begründeten Fällen eine Kalkung im Schutzgebiet aus forstwirtschaftlichen Gründen

erforderlich werden, stellt gegenüber einem Zustimmungserfordernis eine Anzeigefrist von einem Monat nach Auffassung der Ordnungsgebers das geeignete, erforderliche und auch angemessene Mittel dar.

Es bleibt bei der vorgesehen Regelung.

h) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. h) (bleibt erhalten), Anzeigepflicht für flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatz:

zu aa) und bb) der Einwenderin:

Das Verbot des flächigen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Herbizide, Fungizide, Insektizide) wird beibehalten. Für den von Einwirkungen von außen weitgehend unbeeinträchtigten Erhalt der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Tierarten der FFH-Anhänge sowie der sonstigen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten des Schutzgebietes erachtet der Landkreis dieses Verbot als zwingend erforderlich. Die Regelung wird zum Schutz der Erhaltungszeile als verhältnismäßig angesehen. Der gezielte (nicht flächige) Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bleibt anders als es die Einwenderin verstanden hat (bb)), auch weiterhin möglich.

Die Einwenderin hält die Vorschrift für zu unbestimmt in ihrer Formulierung.

Zur Verdeutlichung wird die Formulierung in der Verordnung daher wie folgt geändert:

h) „Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide, Fungizide und sonstige Pflanzenschutzmittel) unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Kalamitätenbefall) und nach Anzeige mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,“

Diese Umformulierung eröffnet, auch gemäß des Natura-2000- Leitfaden 2018, nunmehr die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen nach Anzeige den flächigen Einsatz aller Pflanzenschutzmittel, und nicht wie bisher nur der im Unterschutzstellungserlass sogenannten „sonstigen Pflanzenschutzmittel“. Der nicht flächige, sondern streifenweise oder punktuelle Einsatz aller Pflanzenschutzmittel bleibt ebenso weiterhin zulässig.

Die genannte wirtschaftliche Mehrbelastung (aa)) ist für den Ordnungsgeber nicht nachvollziehbar regelungsbezogen dargelegt. Im Übrigen ist die Anwendung unter bestimmten Voraussetzungen (s. S. 140 der Einwendungen der Heristo GmbH) auch weiterhin möglich.

Zur Kritik der Einwenderin an dem Formulierungsbestandteil der Vorschrift „ flächiger Einsatz“ ist folgendes fest zuhalten.

Der Begriff „flächig“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Gegensatz von punktuell oder linienförmig oder streifenweise definiert und entspricht daher dem Bestimmtheitsgrundsatz. Die Einwenderin selber verweist in diesem Zusammenhang auf den Natura-2000-Leitfaden 2018, der den Begriff „flächig“ von den Begriffen „punktuell“ und „streifenweise“ abgrenzt. Im Übrigen steht die UNB den Waldbewirtschaftern zur Verfügung, wenn es gilt, den Inhalt von Begriffen zu klären.

Weiterer Definitionen in der Verordnung bedarf es aus Sicht des Verordnungsgebers zur Beachtung des Bestimmtheitsgebots nicht.

Die Einwenderin hält die generelle Pflicht, die unerhebliche Beeinträchtigung einer geplanten Pflanzenschutzmittelanwendung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nachweisen zu müssen, für unverhältnismäßig (bb)).

Grundsätzlich obliegt diese Nachweispflicht schon nach §§ 33 und 34 BNatSchG demjenigen, der Pflanzenschutzmittel innerhalb des FFH-Gebiets anwenden will. Wie der Nachweis zu führen ist, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles und bedarf der Abstimmung zwischen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem Maßnahmen-träger.

Die Regelung ist sachgerecht und nicht unverhältnismäßig.

i) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. i) (neu: q), Zustimmungspflicht für Entwässerungsmaßnahmen in den Lebensraumtypen 91E0* (Erlen-Eschen-Auwald) und 9160 (Eichen-Hainbuchen-Wald) :

Bei den von der Einwenderin genannten Lebensraumtypen handelt es sich um für das Schutzgebiet wertbestimmende, signifikante Waldlebensraumtypen, die neben anderen zu den Erhaltungszielen des Schutzgebietes gehören. Diese sind in dem Verordnungsentwurf unter § 3 Absatz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 c) dargelegt.

Der Kritik der Einwenderin wird nicht gefolgt. Die angesprochenen Lebensraumtypen sind grundsätzlich vor beeinträchtigenden Entwässerungsmaßnahmen zu schützen. Die Regelung ist auch in Ansehung der Ausführungen des Natura-2000-Leitfadens (2018) (S. 52) begründet.

Wenn im Einzelfall erforderlich, kann die UNB Entwässerungsmaßnahmen zustimmen und wird dies unter den formulierten Voraussetzungen des § 5 Abs. 8 (bleibt erhalten) tun.

5. § 5 Abs. 4 Nr. 3, S. 68 ff., :

Die unter Punkt 5 von der Einwenderin vorgebrachten Bedenken sind gegenstandslos, da der Verordnungsgeber in Ansehung der Ausführungen auf S. 22 des Natura-2000- Leitfadens (2018) einen Gesamterhaltungszustand für die jeweiligen Lebensraumtypen als Planungsgrundlage annimmt. Dieser summarisch ermittelte Zustand liegt im Schutzgebiet für alle jeweiligen Waldlebensraumtypen bei „B“. Die Regelungsinhalte sind für den EHZ „B“ und „C“ identisch und entspringen der europarechtlichen Verpflichtung der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände.

Die Regelungen unter § 5 Abs. 4 Nr. 3 zum Erhaltungszustand „A“ werden gestrichen. De facto kann ein Bestand im Gelände jedoch trotzdem den EHZ „A“ aufweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Erhalt des Zustandes „A“ diese Fälle Gegenstand freiwilliger vertragsnaturschutzrechtlicher Vereinbarungen werden könnten.

Die Abwägung der Bedenken zu den Regelungsinhalten zum EHZ „A“ (S. 68 bis S. 75) erübrigt sich vor diesem Hintergrund.

Die generellen Regelungen zu Waldflächen mit LRTen werden mit den spezifisch auf die einzelnen LRTen (9110, 9130, 9160, und 91E0*) unter **Nr. 2 Buchstabe a bis q** zusammengefasst.

6. § 5 Abs. 4 Nr. 4 (neu: Nr. 2), Regelungen zu Waldlebensraumtypen im EHZ „B“, S. 75 ff.:

Vorausgeschickt wird, dass der unter Nr. 3 (alte Fassung) geregelte Erhaltungszustand „A“ auf Grund der im Leitfaden (2018) geforderten Bildung eines Gesamterhaltungszustandes gestrichen wurde, damit die Regelungsinhalte zum EHZ „A“ entfallen und sich die Nummerierung geändert hat. Der Gesamt-EHZ der jeweiligen LRTen liegt im Schutzgebiet bei „B“.

Die generellen Regelungen zu Waldflächen mit LRTen werden mit den spezifisch auf die einzelnen LRTen (9110, 9130, 9160 und 91E0*) unter **Nr. 2 Buchstaben a bis q** zusammengefasst.

Die Einwenderin hält die Festsetzung von Bewirtschaftungsvorgaben für den Erhaltungszustand B und C im Sinn von § 5 Abs. 4 Nr. 4 (neu: Nr. 2) für unverhältnismäßig. Zudem bezweifelt sie, dass sich die Regelungen im Detail aus dem Unionsrecht „zwingend“ herleiten.

Die Regelungen in Nr. 4 (neu: Nr. 2) werden durch das Unionsrecht tatsächlich nicht zwingend vorgegeben. Die Regelungen haben jedoch zumindest mittelbar ihre Grundlage im europäischen Recht, da sie für die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des von der FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind. Jeder Mitgliedstaat hat seinen Beitrag zum Erreichen dieses Zieles zu leisten und kann sich seiner Verantwortung nicht durch Verweis auf andere Mitgliedsstaaten entziehen, so dass auf die biogeographische Region jeweils innerhalb eines Mitgliedsstaates und dort auf die einzelnen Schutzgebiete abzustellen ist. Welche Maßnahmen im o.g. Sinne geeignet sind, hängt von den zu schützenden Lebensraumtypen und Arten ab. Die zu treffenden Maßnahmen müssen jedoch darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen, vgl. Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie.

Dabei reicht es nicht aus, „irgendwelche“ Maßnahmen in den einzeln zu schützenden Gebieten festzulegen, weil sich das Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I gelisteten Lebensraumtypen und der in Anhang II aufgeführten Arten auf den Geltungsbereich der FFH-Richtlinie bzw. der jeweiligen biogeographischen Region insgesamt (und nicht auf einzelne Schutzgebiete) bezieht. Diese Verpflichtung, passende Maßnahmen in diesem Sinn zu formulieren, ist in Deutschland auf die Bundesländer übertragen.

Der Unterschutzstellungsserlass von Natura 2000-Gebieten im Wald und der sogenannte, erläuternde Leitfaden (2018) zum Unterschutzstellungsserlass stellen bezogen auf die Waldlebensräume eine niedersächsische, verbindlich einheitliche Vorgabe zum Schutz der Waldlebensraumtypen (Anhang I) und einiger waldspezifischer/charakteristischer Tierarten (Anhang II) dar. Die dort enthaltenen Regelungen wurden von Teilnehmern verschiedener Disziplinen (Interessensvertreter des Landeswaldes, des Privatwaldes und des Naturschutzes) erarbeitet und für den Erhalt der niedersächsischen Wald-Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung als adäquat betrachtet. Sie wurden gewissermaßen in einem von der EU im übertragendem Wirkungskreis ministeriell vom MU und vom ML erlassen. Die Einhaltung der Vorgaben, zu denen u. a. die Anteile der Habitatbäume und des Altholzes, die Rückegas-

senabstände und die zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen gehören, sind in der Expertenrunde ermittelte Mindestbezugsmaße für die Bewirtschaftung und dienen der europarechtlich geforderten Einhaltung der Ziele der FFH-Richtlinie.

Fest zu halten ist der FFH-rechtlich vorgegebene hohe Schutzanspruch der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Fledermäuse, den der Landkreis im FFH-Gebiet Teutoburger Wald und Kleiner Berg zu gewährleisten hat. Es greift dafür zurück auf die Erkenntnisse der Fachleute, die u.a. im Unterschutzstellungserlass und im Natura-2000-Leitfaden (2018) zusammengeführt sind.

Die von der Einwenderin ergriffenen Anordnungen sind nach Auffassung des Landkreises sachlich begründet und verhältnismäßig.

a) § 5 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a) (neu: Nr. 2 Buchst. i)), Altholzanteil:

Die Einwenderin bemängelt den unter Erhaltungszustand B geforderten Altholzanteil.

Zu a) aa): Der Altholzanteil von 20 % sind durch die hohe Wertigkeit des Schutzziels auch in einer LSG-VO und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG gerechtfertigt. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen: Eine Nutzung der übrigen 80% der Lebensraumtypfläche eines Eigentümers oder Bewirtschafters bleibt weiterhin unter den Vorgaben der Verordnung möglich. Bis zu dem unteren Schwellenwert für den Überschirmungsgrad / B° von 0,3 ist eine normale forstwirtschaftliche Bewirtschaftung statthaft, dazu zählt auch die Entnahme hiebsreifer Bäume.

Die regelmäßige Bewirtschaftung der Bestände, die dem Altholz zuzuordnen sind, bleibt unbenommen. Der vorzuhaltende Altholzanteil dient dem Fortbestand der Waldlebensraumtypen in unterschiedlichen Ausprägungen und Entwicklungsstadien und ist einzuhalten.

Wenn genügend Altholz vorhanden ist, muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden.

Zu a) (neu: i)) bb) und cc): Die sich aus der Regelung für den Bewirtschafter u.U. ergebenden Erschwernisse sind grds. als Inhalts- und Schrankenbestimmung entschädigungslos hinzunehmen. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaigen Mehraufwand zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht in Waldflächen. Die Einschränkungen bewegen sich nach Auffassung der Erlassgeber jedoch auf der Grundlage der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und können als Billigkeitsleistung für die Erschwernis in der Bewirtschaftung bislang nur in Naturschutzgebieten angerechnet werden. Es obliegt allerdings der Landesregierung den Erschwernisausgleich im Wald nicht nur in Naturschutzgebieten, sondern auch in Landschaftsschutzgebieten zur Anwendung zu bringen. Die Möglichkeit von Erschwernisausgleichszahlungen im Wald bei Landschaftsschutzgebieten ist vom Land Niedersachsen bislang noch nicht vorgesehen und wird zurzeit jedoch ministeriell geprüft. Das NAGBNatSchG soll entsprechend novelliert werden. Der Entwurf befindet sich derzeit zur Abstimmung in den zuständigen Ressorts.

Die Verhältnismäßigkeit kann im Einzelfall auch durch Anwendung der §§ 67 (Befreiungen) und 68 BNatSchG (Entschädigung und Ausgleich) hergestellt werden.

b) u. c) § 5 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b) (neu: Nr. 2 Buchst. j), k) und l)), Habitatbäume und Habitatbaumanwarter, Markierungen:

zu b) aa):

Die Vorgaben zu Habitatbäumen sind durch die hohe Wertigkeit des Schutzziels auch in einer LSG-VO und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG gerechtfertigt. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen: Drei Habitatbäume pro Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers sind laut Expertenrunde der Ministerien Mindestvoraussetzung für den Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes („B“ und „C“) der jeweiligen Waldlebensraumtypen. Unter diesem sind auch die Ansprüche der charakteristischen wald-, baum- und holzbewohnende Tierarten subsumiert. Dass sechs Habitatbäume geregelt wurden, ist den Jagd-, Ruhe- und Fortpflanzungslebensräumen der im Schutzgebiet nachgewiesenen Fledermausarten geschuldet. Die Anzahl der Habitatbäume auf Waldflächen mit Ruhe und Fortpflanzungsstätten beruhte ebenfalls auf Angaben der Experten der Ministerien und der Fachbehörde für Naturschutz und stellt eine Mindestanforderung dar.

Die Infragestellung der Einwenderin, ob eine Kartieranleitung eine Bewirtschaftungsvorgabe begründen kann, ist akademisch. Im Folgendem wird klargestellt: In jedem Fall bildet die Kartieranleitung eine nachvollziehbare, in Niedersachsen anerkannte Grundlage zur Erfassung = Kartierung der Lebensraumtypen und ihrer Erhaltungszustände, die unter anderen an der vorkommenden Anzahl von Habitatbäumen gemessen werden. An diesen mittels der in der Kartieranleitung enthaltenen Matrix zur Bewertung der vorher kartierten Erhaltungszustände werden die Bewirtschaftungsvorgaben festgelegt und nicht mit der Kartieranleitung an sich.

In Ansehung der Eigentümerbelange im Rahmen der Abwägung wurde die Anzahl der Habitatbäume auf Waldflächen mit Lebensraumtypen im Privateigentum oder -besitz auf 4 Habitatbäume herabgesetzt. Um jedoch die Qualität der Lebensräume für die Fledermäuse in ihrer Gesamtheit im Erhaltungszustand B zu erhalten, wird auf allen Waldflächen der öffentlichen Hand mit LRT, zu denen auch die niedersächsischen Landesforsten gehören, die Anzahl von 6 auf 10 erhöht. Dieses gründet sich auf § 2 Abs. 4 BNatSchG, in dem geregelt wird, dass „bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen“. Damit wird für das Schutzgebiet gewährleistet, dass in der Bilanz die für den günstigen Erhaltungszustand vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen erreicht wird. Diese Möglichkeit ist für das vorliegende Schutzgebiet „Teutoburger Wald und Kleiner Berg“ machbar, da ein entsprechend großer Anteil an Flächen der öffentlichen Hand vorhanden ist.

Eine Übertragbarkeit dieser Rechnung auf andere Schutzgebiete mit dem Schutzzweck Fledermauslebensraum ist nicht automatisch gegeben, sondern hängt u.a. vom Anteil öffentlicher Flächen im Schutzgebiet ab, die die entstehende Differenz auffangen könnten.

Die geänderten Formulierungen lauten nunmehr:

b) (neu: j)) „je vollem Hektar Lebensraumtypfläche im Besitz oder im Eigentum der öffentlichen Hand sind mindestens zehn lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume+ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen,.....“

c) (neu: k)) „je vollem Hektar Lebensraumtypfläche aller weiteren Eigentümer und Eigentümerinnen sind mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume+ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen,“

Zu b) bb):

Die so veränderten Regelungen verlangen nichts Unmögliches: Das Belassen von mindestens vier bzw. mind. zehn markierten Habitatbäumen bis zu ihrem natürlichen Zerfall bzw. das Bereitstellen von Habitatbaumanwärttern sowie das Dulden des Markierens und der Markierungen sowie der erneuten Auswahl und Markierung von Bäumen nach dem Absterben der bisherigen Habitatbäume. Dass Habitatbaumanwärtter bereitgestellt werden müssen, ist den Schutzziele der Lebensraumtypen und der von ihnen abhängigen Arten gezollt.

Aus § 8 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO folgt, dass das Markieren nicht von den Grundeigentümern auf deren Kosten zu veranlassen ist. Ein Markieren und Belassen von mehr als den verordneten Habitatbäumen muss der Grundeigentümer nicht hinnehmen (vgl. b) bb), S.71), er kann es aber. Die Regelungen des § 44 BNatSchG bleiben von der Verordnung unberührt. Entsprechend § 44 BNatSchG bestehende Habitate mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch auf die Habitatbäume angerechnet werden.

Eigentümer, die insgesamt weniger als einen Hektar Fläche pro Lebensraumtyp besitzen, müssen keine Habitatbäume vorhalten und nicht markieren. Entsprechendes gilt für das Belassen von Totholz. Die Bezugsgröße für diese Regelungen errechnet sich aus der Gesamtfläche der jeweiligen Lebensraumtypen des jeweiligen Eigentümers oder der Eigentümerin.

Es wird diesbezüglich kein Änderungsbedarf gesehen, weil der Wortlaut „je vollem Hektar LRT-Fläche“ klar beinhaltet, dass erst ab einem „vollem Hektar“ eine Markierung erfolgen muss.

Zu b) cc):

Die Erfassung der Habitatbäume ist ein Bestandteil der Kartierung und wurde als ein Parameter zur Beurteilung des Erhaltungszustandes aufgenommen.

Die Unterstellung, dass die Markierungs- und Erfassungspflicht dem Eigentümer übertragen werden soll, weil diese Erfassung nicht im Vorfeld erfolgt sei, kann nicht nachvollzogen werden.

Vielmehr sollte die in der Formulierung ermöglichte Übertragung dieser Aufgabe auf den Eigentümer, einen eigenen Spielraum bzw. ein Auswahlermessen bei der Auswahl möglicher Habitatbäume eröffnen.

Zu b) dd) und ee):

Die sich aus der Regelung für den Bewirtschafter u.U. ergebenden Erschwernisse sind grds. als Inhalts- und Schrankenbestimmung entschädigungslos hinzunehmen. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaigen Mehraufwand zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht in Waldflächen. Siehe hierzu auch die Passage zu **a)** dieser Abwägung.

Die Verhältnismäßigkeit kann im Einzelfall durch Anwendung der §§ 67 und 68 BNatSchG hergestellt werden.

d) § 5 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. d) (neu: Nr. 2 Buchst. m), Totholz:

Vorausgeschickt wird, dass der unter Nr. 3 (alte Fassung) geregelte Erhaltungszustand „A“ auf Grund der im Leitfaden (2018) geforderten Bildung eines Gesamterhaltungszustandes

gestrichen wurde, damit die Regelungsinhalte zum EHZ „A“ entfallen und sich die Nummerierung geändert hat. Der Gesamt-EHZ der jeweiligen LRTen liegt im Schutzgebiet bei „B“.

Auf die grundsätzliche Bedeutung von Totholz sei an dieser Stelle hingewiesen.

Die Vorgaben zum Belassen von zwei Stück Totholz sind durch die hohe Wertigkeit des Schutzziels auch in einer LSG-VO und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG gerechtfertigt. Die Entwicklung von Habitatbäumen zu Totholz in Folge eines natürlichen Absterbeprozesses ist vom Flächeneigentümer zu dulden (Duldungspflicht). Grundsätzlich ist die Gewährleistung eines ausreichenden Umfangs von Totholz ohnehin ein Merkmal der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, dem die Waldeigentümer gesetzlich verpflichtet sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG).

Als Hinweis für den Umgang und die Bereitstellung von Totholz sollten Bäume, die auf natürliche Weise z. B. durch Absterben oder Windwurf immer wieder in den Wäldern auftreten, dann bewusst nicht genutzt werden.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die VO liegendes Totholz akzeptiert. Lebensgefahr sollte deshalb ausgeschlossen sein. Grundstückseigentümer von insgesamt weniger als einem Hektar der jeweiligen Lebensraumtypen sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Verpflichtung ausgenommen. Im Übrigen gilt das oben zur Verhältnismäßigkeit Ausgeführte entsprechend.

Bezogen auf die Bedeutung von Totholz in Wäldern, ändert der Verordnungsgeber seine Auffassung nicht.

e) § 5 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. e) (neu: Nr. 2 Buchst. n)), Lebensraumtypische Baumarten beim Holzeinschlag:

Vorausgeschickt wird, dass der unter Nr. 3 (alte Fassung) geregelte Erhaltungszustand „A“ auf Grund der im Leitfaden (2018) geforderten Bildung eines Gesamterhaltungszustandes gestrichen wurde, damit die Regelungsinhalte zum EHZ „A“ entfallen und sich die Nummerierung geändert hat. Der Gesamt-EHZ der jeweiligen LRTen liegt im Schutzgebiet bei „B“.

Gleichwohl sei auf die grundsätzliche Bedeutung des Erhalts von lebensraumtypischen Baumarten beim Holzeinschlag an dieser Stelle hingewiesen.

Die Vorgaben zum Erhalt lebensraumtypischer Baumarten sind durch die hohe Wertigkeit der Schutzziele auch in einer LSG-VO und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG verhältnismäßig und sachlich wie folgt gerechtfertigt.

Zu berücksichtigen ist, dass das Schutzgebiet u. a. aufgrund der signifikanten, im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen den Status als FFH-Gebiet erhalten hat. Die Bewahrung und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sind oberster Grundsatz und Grundlage der Regelungsinhalte. Von der Baumartenzusammensetzung hängt ab, ob es sich überhaupt um einen Lebensraumtyp handelt. Neben den verschiedenen Aspekten der Waldstruktur zeichnet sich ein günstiger Erhaltungszustand auch durch einen hohen Flächenanteil der charakteristischen Baumarten des jeweiligen Lebensraumtyps aus. Als lebensraumtypisch gelten die standortheimischen Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten des jeweiligen Lebensraumtyps. Diese sind für jeden Lebensraumtyp in den „Vollzugshinweisen“ als Teil der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz entnommen und den regional natürlich vorkommenden heimische Arten angepasst. Zu beachten ist dabei, dass

neben dem Anteil der lebensraumtypischen Baumarten (Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten) insgesamt auch ein Mindestanteil der jeweiligen Hauptbaumarten vorgehalten werden muss. Bei den jeweiligen, im Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen der Buchen- und Eichenwälder z. B. muss danach ein Mindestanteil der namengebenden Baumarten (also Buche beziehungsweise Eiche) erhalten werden, damit der Lebensraumtyp überhaupt vorliegt. Bei den Erlen-Eschen-Auwäldern wäre es die Schwarzerle.

Es handelt sich um ein Schutzgebiet, das ausdrücklich dem Erhalt der vorkommenden Waldlebensraumtypen mit seinen charakteristischen Arten FFH-rechtlich verpflichtet ist.

Vor diesem Hintergrund müssen beim Holzeinschlag im EHZ „B/C“ auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche eigentümerbezogen lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.

Die Bedenken der Einwenderin werden zur Kenntnis genommen; ihnen kann jedoch aufgrund der europarechtlichen Verpflichtung zum Erhalt eines günstigen EHZ (= „B“) der vorliegenden Lebensraumtypen nicht Rechnung getragen werden.

f) und g) § 5 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. e) (neu: Nr. 2 Buchst. o) und p)), lebensraumtypische Baumarten bei künstlicher Verjüngung:

Vorausgeschickt wird, dass der unter Nr. 3 (alte Fassung) geregelte Erhaltungszustand „A“ auf Grund der im Leitfaden (2018) geforderten Bildung eines Gesamterhaltungszustandes gestrichen wurde, damit die Regelungsinhalte zum EHZ „A“ entfallen und sich die Nummerierung geändert hat. Der Gesamt-EHZ der jeweiligen LRTen liegt im Schutzgebiet bei „B“.

Im EHZ „B/C“ gelten für die Buchen-LRT (9110 und 9130) und für den Eichen LRT (9160) sowie für den Auwald-LRT (91E0*) unterschiedliche Vorgaben bei der künstlichen Verjüngung

Gleichwohl sei auf die grundsätzliche Bedeutung des Erhalts von lebensraumtypischen Baumarten bei künstlicher Verjüngung auf die vorstehenden Ausführungen unter d) verwiesen. Vor diesem Hintergrund müssen bei der künstlichen Verjüngung im EHZ „B/ C“ in Buchenwäldern auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden. In den beiden anderen Wald-LRT dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten verwendet werden, dabei müssen 80% Hauptbaumarten sein.

Alle Regelungen zu Flächen mit Lebensraumtypen im Erhaltungszustand „B/C“ werden unter Nr. 2 abgearbeitet.

7. § 5 Abs. 4 Nr. 5 (neu: 3), S. 77 ff. der Einwendungen:

Unter Nr. 5 (neu: 3) wurden die Jagdhabitats und das dort befindliche Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der Lebensraumtypen geregelt.

Zur Zeit der Einleitung des Ordnungsverfahrens lag der Leitfaden 2018 noch nicht vor. Im Rahmen der Abwägung hatte sich bei den Regelungen zu den Fledermausbelangen der Ordnungsgeber sowohl an dem Natura-2000-Leitfaden orientiert als auch die Erkenntnisse ortskundiger Experten berücksichtigt.

Entgegen des Leitfadens, der insbesondere Altholz und bestimmte Baumarten als lebensraumrelevant gewichtet, ist nach Erfahrung und Aussagen der Fledermausexperten insbesondere der Strukturreichtum in den Wäldern unabhängig von den Baumarten der bedeutendste Parameter. Deshalb können auch Laubwälder, die kein LRT sind, oder auch Nadelwälder mit entsprechender Strukturvielfalt, z. B. an Totholz oder anbrüchigem Holz, geeignet sein, diese obengenannten Lebensraumfunktionen zu übernehmen. Dieses ist im vorliegenden Schutzgebiet der Fall.

Da mehr als die Hälfte des Schutzgebietes von Waldlebensraumtypen eingenommen wird, wurde in der Verordnung bereits auf die Beregelung von für Fledermäuse als Jagdgebiet geeigneter Nadelwälder verzichtet. Nach der Abwägung wird nun auf die hohe Beregelungsdichte der Laubwälder, die keinen Lebensraumtyp darstellen, verzichtet. Um der europarechtlichen Verpflichtung jedoch weiterhin zu genügen, den Status des Schutzgebietes als Fledermauslebensraum in seiner Qualität und Quantität zu erhalten bzw. für bestimmte Anhang II-Arten (Bechsteinfledermaus) verbessern zu müssen, müssen vor diesem Hintergrund die Regelungen zu Fledermäusen auf die Gesamtheit der Waldlebensraumtypen bezogen werden. Deshalb wird lediglich unter Nr. 3 geregelt, dass auf Waldflächen mit Laubwald, die kein Wald-Lebensraumtyp gemäß § 3 Abs. 3 sind, aber als Jagdgebiet und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a bis c genannten Fledermausarten, dienen oder dienen können, bei künstlicher Verjüngung mindestens 90 % Laubbaumarten einzubringen sind.

Die Regelungen unter Paragraph 5 Abs. 4 Nr. 5 die Buchst. a) bis d) werden gestrichen. Eine diesbezügliche Abwägung der Einwendungen wird nicht mehr als notwendig erachtet.

8. § 5 Abs. 4 Nr. 6 (neu: Nr. 4), S. 79 der Einwendungen:

Die Einwenderin macht geltend, dass die Vorgaben in den Buchst. d) bis f) (neu: c) bis e)) über die Vorgaben des Sicherungserlasses hinausgehen. Die Gründe dafür ergeben sich aus der Begründung des VO. Der Aufwand, der für die Bewirtschafter damit verbunden sind, ist gering und vor dem Hintergrund der für die Vorgaben streitenden schutzzweckbezogenen Gründe hinnehmbar.

An den bisherigen Vorgaben wird festgehalten.

9. § 5 Abs. 7, S. 79 ff. der Einwendungen:

Die Einwenderin hält die Regelungen zur Jagdausübung für unverhältnismäßig. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Regelungen sind moderat. Die die Regelungen tragenden Erwägungen werden in der Begründung der VO dargelegt. Die meisten Regelungen sehen nur Anzeige- oder Zustimmungspflichten vor, mit denen die Wahrung der Schutzzwecke im Rahmen der Jagdausübung und der Maßnahmen des Jagdschutzes gewährleistet werden soll.

Hinzu kommt Nr. 9 (neu Nr. 8) die generell Ausnahmen von den Regelungen der Nr. 1 bis 8, (neu: Nr. 7) zulässt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt und die Ausnahme dem Schutzzweck der Verordnung nicht zuwiderläuft.

Soweit die Einwenderin die die Fallenjagd behandelnden Regelungen moniert, ist ihr nicht zu folgen. Die Fallenjagd bleibt mit geringen, sachlich begründeten Modifizierungen möglich.

Ggf. kann gem. Regelung Nr. 9, (neu: Nr. 8), eine Ausnahme erteilt werden. Im Weiteren wird zum Thema Jagd auf die Abwägung der Anregungen und Bedenken des ZJEN, Nr. 14 und des HOL verwiesen.

VIII. Fazit

Die Einwenderin fasst ihre Bedenken nochmals kumulativ zusammen. Diese wurden in ihrer Gesamtheit zur Kenntnis genommen und abgewogen. Die hier nochmals reklamierten VO-Inhalte wurden im Rahmen der Abwägung in Auseinandersetzung mit den Einwendungen punktuell ergänzt oder modifiziert.

Abwägung (Stellungnahme) des Landkreises Osnabrück zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“

Hier:

Einwendung des HOL Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes, - Kreisbauernverband, Schreiben vom 12. 04. 2018 und des Kreislandvolkverbandes Melle e.V., vom 13. 04. 2018

Nach Auffassung des HOL Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes, Kreisbauernverband, und des Kreislandvolkverbandes Melle ist die Unterschutzstellung in Form des vorliegenden Entwurfs formell und materiell rechtswidrig.

Im Folgenden werden die Einwendungen dargelegt und abgewogen.

Zum besseren Nachvollziehbarkeit wurde in der Abwägung des Ordnungsgebers eine thematische Gliederung, -welche der Abfolge der Einwendungen entspricht-, in „1. Allgemeine Kritik“ und in „2. Zu den einzelnen Regelungen“ vorgenommen.

1. Allgemeine Kritik (S. 1 und 2 Mitte)

- Der Einwender erinnert an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und fordert, über die Anforderungen des Unterschutzstellungserlasses nicht hinauszugehen. Der Verordnungsentwurf gehe über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Darüber hinaus sei der Verordnungsentwurf sehr unübersichtlich und schwer verständlich, der Text genüge so dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht.

Der Landkreis folgt diesen Einwendungen im Grundsatz nicht. Er sieht sowohl den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als auch den Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt:

a) Der Ordnungsgeber hat bei der rechtsverbindlichen Unterschutzstellung bestimmter Teile von Natur und Landschaft eine in erster Linie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Schutzes von Natur und Landschaft auf der einen und der Nutzungsinteressen der betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.12.2017 – 4 BN 8.17 –, Rn. 9).

Dieser Verpflichtung entspricht der Landkreis Osnabrück. So wie der Unterschutzstellungserlass die Gerichte bei der Prüfung einer Schutzgebietsverordnung nicht bindet und dem Erlass im Außenrechtsverhältnis zu den von der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) Betroffenen grds. keine Bedeutung zukommt, wäre es verfehlt, wenn der Ordnungsgeber schlicht den Erlass „abschreiben“ würde, insbesondere dann, wenn er dadurch den konkreten Schutzansprüchen im Einzelfall und ggf. sogar seinen gesetzlichen Pflichten nicht genügen würde.

Dementsprechend übernimmt die Verordnung (VO) den Inhalt des Sicherungserlasses nicht einfach, sondern prüft in Bezug auf den hier vorliegenden Einzelfall, ob und inwieweit die

Inhalte des Unterschutzstellungserlasses sinnvoll und geeignet sind, den Schutzverpflichtungen nachzukommen und zugleich den geschuldeten, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügenden Interessenausgleich zu gewährleisten. Dies erklärt, warum der Verordnungsinhalt (VO-Inhalt) an manchen Stellen vom Inhalte des Erlasses abweicht.

Im Hinblick auf die Einwendungen zu diesem Punkt hat der Verordnungsgeber den Verordnungsentwurf erneut geprüft. Zusätzlich wurde zu den bereits bestehenden Abweichungen im Rahmen in Auseinandersetzung mit den Einwendungen die Verordnung punktuell weiter modifiziert. Gleichwohl sieht der Verordnungsgeber seine Einschätzung bestätigt, dass die Regelungsvorschläge des Unterschutzstellungserlasses, die Eingang in den Verordnungsentwurf gefunden haben, angesichts der hohen Wertigkeit vieler Waldbestände und des durch das FFH-Recht geforderten hohen Schutzniveaus auch in Ansehung der Nutzungsinteressen der Land- und Forstwirtschaft verhältnismäßig und gerechtfertigt sind. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass § 26 Abs. 2 BNatSchG fordert, die Verbotsregelungen unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG zu formulieren. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Stellungnahme des Landkreises zur Einwendungsschrift der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH verwiesen.

b) Die Regelungsvorschläge in der LSG-VO sind im Ergebnis hinreichend bestimmt – wenngleich, das ist dem Einwender zuzugeben, zum Teil nicht unbedingt auch leicht verständlich. Das ist ein Problem, das Schutzgebietsverordnungen im Allgemeinen anhaftet und keine Besonderheit des vorliegenden VO-Entwurfs.

Der Verordnungsgeber, die UNB, bemüht sich, den Betroffenen zu führen, indem er das bekannte und bewährte Regelungsmuster Schutzgebiet – Schutzzwecke – Verbote – Freistellungen – Befreiungen im VO-Entwurf umsetzt und zusätzlich in der Verbotsregelung des § 4 bereits auf Freistellungen in § 5 hinweist. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Abwägungsverfahrens durch Streichung bestimmter Absätze (z. B. Regelungsinhalte zum Erhaltungszustand „A“) oder durch Umformulierungen von schwerverständlichen Regelungen aus dem Unterschutzstellungserlass eine höhere Verständlichkeit angestrebt. Weitere Unterstützung gibt die ausführliche und fachlich fundierte Begründung.

2. Zu einzelnen Regelungen

a) § 3 Abs. 1 bis 3

- Der Einwender ist der Auffassung, es solle in der VO allein um den FFH-bezogenen Schutzzweck in § 3 Abs. 3 gehen.

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind FFH-Gebiete entsprechend den Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 zu erklären. Der Verordnungsgeber hat dementsprechend eine der in § 20 Abs. 2 BNatSchG angesprochenen Schutzgebietskategorien auszuwählen. Nicht zuletzt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hat sich der Landkreis für die Schutzgebietskategorie des LSG entschieden. Die im LSG möglichen Schutzzwecke sind in § 26 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt. Angesichts der besonderen Wertigkeit der Flächen im Schutzgebiet auch wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Bedeutung der Flächen für die Erholung hält der

Landkreis es im Rahmen des ihm eröffneten Normsetzungsermessens für geboten, dass die VO nahezu allen der in § 26 Abs. 1 BNatSchG genannten Schutzzwecke dienen soll. Alles andere würde der besonderen Bedeutung der Flächen für den Schutz von Natur und Landschaft nicht gerecht werden. Im Übrigen handelt es sich bei dem vorliegenden Schutzgebiet fast vollständig (ausgenommen der Kleine Berg) um die frühere Kernzone des 2004 neu erlassenen Landschaftsschutzgebietes Teutoburger „Teutoburger Wald“ (LSG 49), dessen Verordnungsinhalte inhaltlich in vorliegender Verordnung aufgenommen wurden.

b) Erhaltungszustände und Lebensraumtypen, S.2

- Der Einwender fordert, die kartographische Darstellung und damit die Festschreibung bestimmter Erhaltungszustände von LRT zu verwerfen. Sie beinhalte eine Statik, die nicht den Vorgängen in der Natur entspreche.

Mit der Aufnahme von Erhaltungszuständen (EHZ(en)) und Lebensraumtypen (LRT(en)) in die Karte zur VO ist nicht die Behauptung verbunden, Natur verändere sich nicht. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verordnungsentwurfs bedurfte es dieser Festlegungen, um die nach LRT und EHZ differierenden Regelungen zur Verfolgung und Erreichung der Erhaltungsziele gemäß Erlassinhalten anknüpfen zu können.

Der Natura-2000-Leitfaden (2018) zum Unterschutzstellungserlass gibt vor, summarisch einen Gesamterhaltungszustand zum jeweiligen Lebensraumtyp als Planungsgrundlage zu bilden. Im Schutzgebiet liegt der Gesamterhaltungszustand der jeweiligen Lebensraumtypen bei „B“, gleich günstig. Hierdurch entfällt in dem Verordnungsinhalten und –karten der EHZ „A“, gleich sehr gut, der de facto im Gelände jedoch bestehen bleibt. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Erhalt des Zustandes „A“ diese Fälle Gegenstand freiwilliger vertragsnaturschutzrechtlicher Vereinbarungen werden könnten.

Die Verordnungskarte wird entsprechend abgeändert. Mit der Subsumierung des EHZ „A“ in den EHZ „B“ entfällt auch das entsprechende Regelungsformat.

c) Erkennbarkeit der Erhaltungszustände A, B und C, S. 3

- Die Einwenderin kritisiert dass, die verschiedenen Flächenkategorien nicht klar erkennbar seien.

Die verschiedenen Flächenkategorien und die für sie geltenden Regelungen lassen sich anhand der Karten im Maßstab 1: 7500 und des VO-Textes nach Auffassung des Landkreises in der Regel hinreichend bestimmt erkennen, da sie in den meisten Fällen entlang Flurstücksgrenzen verlaufen. Im Übrigen entfallen durch die im Leitfaden(2018) geforderte Bildung eines summarischen Gesamterhaltungszustandes die Erhaltungszustände „A“ und „C“. Wenn eine Abgrenzung durch ein Flurstück verläuft, kann eine Klärung im Gelände zu gegebener Zeit sowie in der Managementplanung erfolgen.

d) Verbote nach § 4

- Die Einwenderin empfindet die unter § 4 genannten Regelungen als „aufgebläht“, da sie sich bereits aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergäben.

Nach Auffassung des Ordnungsgebers muss die VO die Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, konkret regeln.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart oder auch von Grünland in Ackerland stellen Handlungen dar, die nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG – nach Maßgabe näherer Bestimmungen – konkret reglementiert werden müssen, sollen die Schutzziele nicht verfehlt werden.

Dem Einwand wird daher nicht gefolgt

e) § 4 Satz 3 Nr. 23 (neu: Nr. 24)

- Der Einwender bemängelt, dass das Verbot des Neu- und Ausbaus von Straßen und Wegen über die Vorschriften des Erlasses hinausgeht.

Der Neu- und Ausbau von Wegen im LSG über die bisher vorhandene Erschließung hinaus kann im Prinzip sämtliche Schutzzwecke, die im LSG verfolgt werden, beeinträchtigen. Dies gilt für LRTen wie für andere Flächen. Die gebotene Feinsteuerung im Einzelfall gewährleistet die VO durch den § 5 Abs. 4 Nr. 6 (neu: Nr. 4) Buchst. e) für Waldwege.

Der Landkreis hält an der Regelung fest; es gilt, nicht hinter den nach der alten LSG-VO gebotenen Schutz zurückzufallen. Insoweit wäre die Vorstellung, es ginge in der LSG-VO nur um FFH-bezogene Regelungen, unrichtig. Die Flächen erfüllen -auch unabhängig vom FFH-Recht- die Voraussetzungen, um als LSG geschützt zu werden, was u.a. daran deutlich wird, dass die neue VO die alte LSG-VO „Teutoburger Wald“ im Bereich der Kernzone großflächig ersetzt.

f) § 5 Abs. 2 Nr. 4 (S. 4 der Einwendungen)

- Der Einwender stellt fest, dass organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen keiner Zustimmung der UNB bedürfen.

Der Hinweis des Einwenders ist zutreffend. Einer Ergänzung des Regelungstextes bedarf es gleichwohl nicht, weil sich der zutreffende Inhalt der Regelung aus dem Wortlaut und der Regelungssystematik ableiten lässt.

g) § 5 Abs. 2 Nr. 6 (neu Nr. 8), Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an Straßen und Wegen:

- Der Kritik des Einwenders am Wortlaut und Inhalt der Regelung wird zumindest teilweise entsprochen.

Es geht in der Tat um die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an Straßen und Wegen, die durch den Zustand von Gehölzen nicht mehr gegeben ist. Ist die Verkehrssicherheit nicht gegeben, muss sie zur Vermeidung von Haftungsrisiken unverzüglich wiederhergestellt werden. Sind Maßnahmen zur Wiederherstellung notwendig, sind sie in diesem Umfang durchzuführen.

Die Wörter „unbedingt“ und „akut“ werden gestrichen. Der Satz Nr. 6 (neu Nr. 8) wird wie folgt in der Verordnung geändert:

„Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit oder in Fällen einer gegenwärtigen

erheblichen Gefahr an Straßen, Wegen und Plätzen, die ein sofortiges Handeln erfordert, sind im notwendigen Umfang zulässig.“

f) § 5 Abs. 3 Nr. 4, Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und anderen Sonderkulturen

- Der Einwender möchte wissen, welche Sonderkulturen gemeint sind und fordert eine Begründung des Verbotes und seiner Bedeutung für den Schutzzweck.

Das Verbot „anderer“ Sonderkulturen bezieht sich auf Sonderkulturen, die den Charakter der wenigen Offenlandbereiche des Schutzgebietes, insbesondere die kleinflächigen offenen Auen oder die in den Wäldern eingebetteten Grünländer, beeinträchtigen können (vgl. Begründung). Diese sind traditionell überwiegend als extensives Grünland genutzt worden. Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen, die in der Regel mit Pflanzenschutzmitteleinsatz einhergehen, ist mit dem naturnahen Schutzgebietscharakter und den Erhaltungszielen nicht vereinbar. Sonderkulturen sind Pflanzungen, die nicht zu Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen zählen. Dazu kommen regionale Abweichungen, die von der jeweiligen Landwirtschaftskammer festgelegt werden. Bei den Sonderkulturen sind bezogen auf das Schutzgebiet neben den Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen beispielsweise an Spargel-, Blau- oder Erdbeerkulturen zu denken.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

g) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b), Gassenabstände, S. 4 der Einwendungen

- Der Einwender fordert, den Mindestabstand von 40 m zwischen den Gassenmitten von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten gänzlich zu streichen.

Dieser Forderung wird nicht in Gänze entsprochen. Eine Regelung ist zum Schutz empfindlicher Böden und von Wald-LRT auf solchen Böden unabdingbar.

Mit Bezug auf die Neuanlage von Feinerschließungen hält der Landkreis daher an der Regelung fest, um die Schutz- und Erhaltungsziele der im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen zu gewährleisten. Bei der Neuanlage auf befahrungsempfindlichen Standorten würde ein Mindestabstand von 20 m bei Feinerschließungslinien, wie von der Einwenderin gefordert, zusätzlich schädigen und zu dauerhaften Beeinträchtigungen und Schäden der Böden als Grundlage der Schutz- und Erhaltungsziele der im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen führen.

Die Regelung wird in der VO allerdings hinsichtlich der Weiternutzung von bestehenden Feinerschließungslinien um den Passus, „die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt“, ergänzt:

„b).....; die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,“

Mit dieser Möglichkeit wird den Besonderheiten der kleinräumigen Eigentümerstruktur in Teilen des LSG Rechnung getragen. Vorhandene Feinerschließungslinien in kleinräumigen Eigentumsstrukturen können weiter genutzt werden, wenn ein Mindestabstand von 40 m aufgrund geringer Größe oder des Zuschnitts der Grundstücke nicht eingehalten werden können. Es sei darauf hingewiesen, dass es zur guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft gehört, einen Abstand von 20 Metern zwischen den Erschließungslinien nicht zu unterschreiten. Dem Einwand wird in Bezug zur Weiternutzung von Feinerschließungslinien gefolgt.

h) § 5 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b) und c) (neu Nr. 2 Buchst. j), k) und m)), Habitatbäume und Totholz je vollem Hektar, S. 4 und 5 der Einwendung

- Der Einwander ist der Auffassung, dass die Regelungen nicht hinreichend bestimmt seien.

Der Einwand überzeugt nicht. Die Regelungen sind eindeutig. Eigentümer, die insgesamt weniger als einen Hektar Fläche pro Lebensraumtyp besitzen, müssen keine Habitatbäume vorhalten. Entsprechendes gilt für das Belassen von Totholz. Zu berücksichtigen ist jedoch unbedingt, dass sich die Bezugsgröße für diese Regelungen aus der Gesamtfläche der jeweiligen Lebensraumtypen des jeweiligen Eigentümers oder der Eigentümerin errechnet.

Es wird kein Änderungsbedarf gesehen.

i) § 5 Abs. 7, Regelungen zur Ausübung der Jagd, S. 5 der Einwendung

- Ob der Inhalt von notwendigerweise keine konkreten Einzelfälle im Blick habenden Erlassen „1:1“ umzusetzen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und nach dem im konkreten Einzelfall zur Erreichung der Schutzzwecke gebotenen Schutzniveau.

Was § 5 Abs. 7 betrifft, sind die Regelungen nach Auffassung des Landkreises durchaus moderat. Die die Regelungen tragenden Erwägungen werden in der Begründung der VO nachvollziehbar dargelegt. Die meisten Regelungen sehen nur Anzeige- oder Zustimmungspflichten, die der Wahrung der Schutzzwecke im Rahmen der Jagdausübung dienen. Hinzu kommt die Regelung Nr. 9, die generell Ausnahmen von den Regelungen der Nr. 1 bis 8 zulässt, wenn die untere Jagdbehörde (UJB) ihr Einvernehmen erteilt und die Ausnahme dem Schutzzweck der Verordnung nicht zuwiderläuft. Gleichwohl wurden im Rahmen der Abwägung spezielle Einwendungen des Jagdbeirates geprüft. Diese Prüfung führte zur Veränderung nachfolgender Regelungen:

Nrn. 2 und 3: Verzicht auf den Zusatz „und ausschließlich im räumlichen Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen“. Im Bereich von Waldgebieten ist die dem Landschaftsbild geschuldete Bedingung nicht von der Tragweite, wie in der offenen Landschaft.

Nr. 6: Verzicht auf den deklaratorischen Hinweis des Verbotes von Schlagfallen. Nr. 6 wird ersatzlos gestrichen, weil der für das Schutzgebiet verordnete Fallentyp unter Nr. 7 (jetzt Nr. 6) bereits präzisiert ist.

Nr. 8: Infolge der Einwendungen des Jagdbeirates wurde die Regelung dahingehend modifiziert, als sie nur noch für schwere Fallen gilt, und auch dies gemäß Verordnungstext nur wenn, „ kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen den Jagdausübungsberechtigten und dem Landkreis Osnabrück vorliegt“.

Der Ordnungsgeber sieht keinen Änderungsbedarf. Die Regelungsinhalte wurden mit dem Jagdbeirat abgesprochen.

j) Hinweis auf die Verpflichtungen des Landkreises als Ordnungsgeber, S. 5 und 6 der Einwendung des HOL sowie des Kreislandvolkverbandes Melle e. V., der voraussetzt, „dass eine ordnungsgemäße und naturverträgliche Forstwirtschaft sowie auch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung im geplanten Schutzgebiet nicht eingeschränkt wird und somit weiterhin gewährleistet bleibt.“

Die Maßgaben des Gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ wurden nach den Parametern der Bewertungsmatrix zur Erfassung und Beurteilung der FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I und der Fledermausarten des Anhangs II für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und nach forstökonomischen Kriterien von Fachleuten betroffener Disziplinen (Forstwirtschaft und Naturschutz) entwickelt. Die Maßgaben dienen dazu, einen günstigen Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten beizubehalten bzw. sicherzustellen oder wiederherzustellen. Der Landkreis Osnabrück misst, wie von der Einwenderin gefordert, der im vorliegenden Verfahren besonders angesprochenen natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft angesichts ihres großen Beitrags für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft besonderes Gewicht zu. Das führt jedoch weder generell noch im vorliegenden Verfahren dazu, dass insbesondere die Forstwirtschaft im LSG unbeschränkt zulässig ist. Vielmehr kann –und muss– sie nach Auffassung des Ordnungsgebers zur Erreichung der mit der LSG-VO verfolgten allgemeinen und besonderen Schutzzwecke, insbesondere der im FFH-Gebiet zu verfolgenden Erhaltungsziele den sich aus §§ 4 und 5 LSG-VO ergebenden Grenzen und Verböten unterstellt werden (vgl. etwa Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl., § 26 Rn. 26 m.w.N.; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 26 Rn. 30 f. m.w.N.).

Der Landkreis Osnabrück geht unter § 4 davon aus, dass die dort formulierten Verböte grundsätzlich (grds.) dazu geeignet sind, den Charakter und den Schutzzweck des Schutzgebietes schädigen zu können. Gleichwohl behält sich der vorliegende Verordnungsentwurf unter § 5 umfangreiche Freistellungen der Verböte, insbesondere für die Forst- und die Landwirtschaft, vor.

Die Regelungen gewährleisten in besonderem Maße den Erhalt der natürlichen Standortbedingungen sowie ein Mindestmaß an Alters- und Strukturreichtum standortgerechter, naturnaher sowie artenreicher Waldbestände bei gleichzeitiger Möglichkeit, die Waldbestände weiterhin forstwirtschaftlich nutzen zu können. Das Fortführen der landwirtschaftlichen Bodennutzung sieht der Ordnungsgeber auch unter den Regelungsvorgaben zu den im Schutzgebiet flächenmäßig untergeordneten Acker- und Grünlandparzellen weiterhin gewährleistet.

Der Landkreis Osnabrück hat den zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald erarbeiteten Erlass dahingehend geprüft, ob dessen Inhalte sinnvoll und geeignet sind, den geschuldeten, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügenden Interessensausgleich zu gewährleisten. Der Verordnungsinhalt weicht daher in verschiedenen Punkten vom Unterschutzstellungserlass ab.

Der Landkreis ist sich bewusst, dass er mit der VO den Inhalt und die Schranken des privaten Eigentums Dritter regelt. Er sieht es als seine Aufgabe, die Belange des - ausdrücklich sozialpflichtigen- Privateigentums mit den öffentlichen Belangen -hier des Natur- und Landschaftsschutzes- in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. (s. auch hierzu Abwägung zu 1a) dieser Stellungnahme). Er ist der Auffassung, dass ihm dies mit den Inhalten dieser Verordnung gelungen ist.

Abwägung (Stellungnahme) des Landkreises Osnabrück zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“

Hier:

Naturschutzfachliche Stellungnahme des Kölner Büros für Faunistik / Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau , Gottesweg 64, 50969 Köln vom 29.08.2018 (pers. Abgabe 11.12.2018), im Auftrag der Waldschutzgenossenschaft Osnabrück e.V.

Die Waldschutzgenossenschaft Osnabrück-Süd e.V. hat das Büro beauftragt, die Unterschützstellung und die Inhalte der LSG-Verordnung „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ fachlich zu überprüfen.

Das Gutachten folgt dem Aufbau:

Inhaltsverzeichnis

(Seitenangaben nach Original-Gutachten)

1. Anlass und Rechtsgrundlagen	4
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften	5
1.2.1 FFH-Richtlinie 92/43/EWG	5
1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	7
2. Bewertungsgrundlagen	10
3. Beschreibung des FFH-Gebiets „Teutoburger Wald und Kleiner Berg“	11
3.1 Abgrenzung des FFH-Gebiets	11
3.2 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und ihre Bewertung	15
3.2. Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	17
4. Stellungnahme zu den Inhalten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“	18
4.1 Inhalte der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet	18
4.1.1 Zu § 2 Schutzgegenstand und Gebietscharakter	18
4.1.2 Zu § 3 Schutzzweck und Erhaltungsziele	21
4.1.3 Zu § 4 Verbote	28
4.1.4 Zu § 5 Freistellungen	29
4.1.5 Zu § 6 Befreiungen	33
4.2 Fazit: Zusammenfassung der fachlichen Kritikpunkte zur LSG Verordnung und der dazugehörigen Begründung	33
5. Zusammenfassende Bewertung	36
6. Literatur und sonstige verwendete Quellen	38

Diesem Aufbau folgend werden die Einwendungen des Gutachterbüros zusammenfassend oder im direkten Bezug zu Zitaten aus dem Gutachten abgewogen. Direkte Zitate werden in dieser Abwägung zum besseren Einordnung kursiv geschrieben.

Zu 1.:

Unter Nr. 1 der Gliederung legt der Gutachter den Anlass für das Gutachten und dessen zugrunde liegende Fragestellung dar. Ferner werden die Rechtsgrundlagen und die für Niedersachsen spezifischen Verwaltungsvorschriften und Leitfäden mit Zitaten aus den europäischen Naturschutzrichtlinien (Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Richtlinie, Richtlinie 92/93/EWG, AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 206) sowie aus dem BNatSchG belegt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.:

„...Die Frage, ob und in welchem Umfang diese landesspezifischen Handlungsanweisungen zwingend umgesetzt werden müssen, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie bzw. des BNatSchG nachzukommen, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme. Allerdings lassen sich mit Bezug auf das notwendig werdende Schutzregime unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben einige eindeutige Bewertungsgrundlagen herleiten. So gilt das Schutzregime für FFH-Gebiete alleine für die signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und ihre charakteristischen Artengemeinschaften sowie für signifikante Ausprägungen von Lebensräumen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Grundlage der Bewertung müssen hierbei die offiziellen Meldedokumente sein, also der so genannte Standard-Datenbogen...“

So, wie hier postuliert, ist der Landkreis bei der Formulierung der Schutzzwecke und der aus ihnen abgeleiteten Regelungsinhalte vorgegangen.

Grundlage der Bewertungen ist der aktualisierte, so genannte Standarddatenbogen des NLWKN, welcher auf den Internetseiten des NLWKN abgerufen werden kann.

Zu 3.:

Die Ausführungen zur Beschreibung des Schutzgebietes, die der Schutzgebietsverordnung und Begründung entsprechen, sowie die aus den Standarddatenbögen zitierte Bewertung der Lebensraumtypen gem. Anhang I und der Tierarten nach Anhang II werden zur Kenntnis genommen.

Sie entsprechen den Bewertungsgrundlagen für die vom Verordnungsgeber vorgesehenen maßgeblichen Verordnungsinhalte zum Schutz der signifikanten Lebensraumtypen und Tierarten der obengenannten Anhänge.

Zu 4. ff:

Unter diesem Kapitel werden Inhalte der Schutzgebietsverordnung zitiert. Der Gutachter ist der Auffassung, dass Bestandteile des Schutzgebietes, die als nicht signifikant gelten bzw. die Tierarten, die nur teilweise unter das Schutzregime der FFH-Richtlinie fallen, keiner Beregelung bedürfen und nicht FFH-relevant seien.

Der Gutachter ist der Auffassung, dass diese Fakten *„...bei der weiteren Festlegung von Bewirtschaftungsvorgaben, Verboten, Freistellungen und Befreiungen zu beachten“* seien, *„da es bei der Unterschutzstellung primär darum geht, die Verschlechterung des derzeit*

zumindest bei den wichtigsten Schutzgütern guten bis sehr guten Erhaltungszustands zu vermeiden.“

In dieser Auffassung kommt ein Missverständnis zum Ausdruck. Neben der Bewahrung eines guten Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) ist es Ansinnen der FFH-Richtlinie, lang- bis mittelfristig die Voraussetzungen der für den Erhalt oder die Wiederherstellung von Lebensraumtypen und von für die Tierarten des Anhang II relevanten Lebensräumen zu schaffen.

Zu 4.1.2:

Der Gutachter konstatiert weiter *„...Im Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden Verordnungsentwurf steht dabei zunächst der günstige Erhaltungszustand der maßgeblichen Schutzgüter der FFH-Richtlinie im Vordergrund. Weitere Schutzgüter müssen, zumindest aus Sicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie, nicht zwingend als besondere Schutzzwecke benannt werden...“* und weiter *„...Im vorliegenden Fall sind einige Schutzgüter als besonderer Schutzzweck benannt worden, deren Benennung zumindest fraglich erscheint. Hinzu kommt, dass die Bewertung weiterer Schutzgüter einen ökologischen Zustand unterstellt, der nur auf Teilflächen gegeben ist...“* Im Weiteren werden Beispiele aufgezählt, die den Charakter des Schutzgebietes gemäß § 2 Nr. 1 bis Nr. 6 beschreiben.

Der Gutachter macht geltend, dass der notwendige Beitrag der das LSG charakterisierenden Schutzgüter zur Erreichung der Erhaltungsziele im Rahmen des Konzeptes Natura 2000 fraglich seien. Der Gutachter scheint zu verkennen, dass es sich hier um den Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung handelt, in der die allgemeinen und besonderen Schutzzwecke unter den Aspekten -Vielfalt, Eigenart und Schönheit- benannt werden müssen.

Vorab sei ferner festgehalten, dass das FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ Ergebnis eines mehrstufigen Auswahlverfahrens nach den Vorgaben des Anhangs III der FFH-RL unter Beteiligung der einschlägigen Fachbehörden des Bundes und des Landes ist. Hierbei wurden die vom NLWKN verantworteten, landesweit als wertvoll kartierten Biotope sowie im Weiteren FFH-gebietsbezogene Basis- und Tierartenerfassungen als Grundlage berücksichtigt.

Das FFH-Gebiet ist charakterisiert von zahlreichen Schutzgütern. Es handelt sich um einen Verbund von Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Anhang II Arten der FFH-Richtlinie und weiteren charakteristischen Arten im Wechsel mit nicht in der FFH-Richtlinie gelisteten Biotopen und weiteren Lebensräumen (hier: = Nicht-Lebensraumtypen) handelt.

Der Landkreis sieht sich durch § 32 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich dazu angehalten, die Flächen des FFH-Gebiets in vollem Umfang unter Schutz zu stellen. Er berücksichtigt diesen Einwand jedoch, in dem er z. B. zwischen den Regelungsinhalten für Lebensraumtypen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nicht-Lebensraumtypen differenziert.

Die Flächen der Nicht-Lebensraumtypen, und nicht signifikanten Lebensraumtypen sind gleichwohl schutzbedürftig und schutzwürdig im Hinblick auf die allgemeinen und besonderen Schutzzwecke gem. § 3 Abs. 1 und 2 LSG-VO. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Schutzgebiet fast flächendeckend

(der Kleine Berg gehört nicht dazu) um die frühere Kernzone des 2004 neu erlassenen Landschaftsschutzgebietes Teutoburger „Teutoburger Wald“ (LSG 49) handelt, dessen Verordnungsinhalte in vorliegender Verordnung aufgenommen wurden.

Zu den Zitaten unter Nr. 4.1.2 im Einzelnen:

„Bei den unter Absatz 2, Punkt 1., beschriebenen „großflächigen, überwiegend zusammenhängenden Waldgebieten“ wird außer Acht gelassen, dass es sich bei dem hier als LSG auszuweisenden Schutzgebiet um insgesamt 5 getrennt liegende Teilflächen handelt. Es liegen also tatsächlich keine zusammenhängenden Waldgebiete vor. Dies gilt in besonderem Maße für den „Kleinen Berg“, der keinen unmittelbaren Anschluss an die anderen Teilflächen des Schutzgebiets hat.“

Genau auf diesen Sachverhalt, dass das Schutzgebiet „aus fünf großflächigen, fast ausschließlich bewaldeten Teilbereichen“ besteht, weist der Verordnungsgeber unter § 2 Nr. 1 der Verordnung „Naturraum und Geländecharakteristik“ und in der Begründung Nr. 2. 1, in der das Schutzgebiet als Repräsentant für „typische Ausschnitte der durch die bewaldeten Höhenzüge des Teutoburger Waldes und des Kleinen Berges“ charakterisiert ist, hin. Es handelt sich innerhalb der Teilgebiete um zusammenhängende großflächige Waldflächen, die zudem in weiten Teilen an weitere Waldbereiche der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes Teutoburger Wald (LSG 49) angrenzen bzw. umrahmt werden. Das Schutzgebiet wurde entsprechend beschrieben, der Einwand ist obsolet.

Die nachfolgenden Zitate kritisieren Schutzgebietsbestandteile, deren Benennung als Schutzzwecke nach Auffassung des Einwenders unbegründet seien:

„Die unter Absatz 2, Punkt 5., beschriebenen „artenreichen kleinflächig im Wald gelegenen Grünländer“ sind im Gebiet nicht signifikant ausgeprägt. Zum Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiesen findet sich in der Begründung zum LSG-Entwurf (LANDKREIS OSNABRÜCK 2017b) folgender Hinweis:

„Bestände dieses Typs (...) wurden als sonstiges mesophiles Grünland im schlechten Erhaltungszustand kartiert und sind im Standard-Datenbogen wegen ihrer geringen Größe und schlechter Ausprägung infolge der Nutzung als Mähweide (Tritt und Eutrophierung) und zu Freizeit Zwecken (Tontauben-Schießstand) als nicht signifikant für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes angesehen.“ Auch sonst finden sich keine Hinweise darauf, dass die Grünlandbiotope im Schutzgebiet, auch die nicht FFH-Lebensraumtypen, in besonderer Weise zum Gebietscharakter beitragen oder besonders schutzwürdige Ausprägungen aufweisen. Die Benennung als besonderer Schutzzweck ist daher unbegründet.“

„Die unter Absatz 2, Punkt 6., beschriebenen „kleinflächig im Bereich ehemaliger Steinbrüche gelegenen Heiden und Kalkmagerrasen u.a. als Teillebensräume für Amphibien und Reptilien sowie als Bruthabitate des Uhus“ sind ebenfalls nicht als signifikant ausgeprägte Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einzustufen, werden dementsprechend auch im Standard-Datenbogen bewertet. Der Uhu wird auch nicht im Standard-Datenbogen aufgeführt. In der Begründung zum LSG-Entwurf (LANDKREIS OSNABRÜCK 2017b) kommen „optimale Brutplätze in Steinbrüchen begrenzt“ vor. Auch hier scheint eine Benennung als besonderer Schutzzweck fraglich.“

„In Absatz 2, Punkt 8., wird der „gute ökologische und chemische Zustand des Grundwassers und der Oberflächengewässer“ mit den dazugehörigen Artengemeinschaften als besonderer Schutzzweck benannt. Gleichzeitig ist der Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) als nicht signifikant im Standard-Datenbogen eingestuft, die benannten Arten sind bis auf den Fischotter nicht im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Letzterer wurde im Gebiet bisher aber nicht nachgewiesen.

Gewässer spielen gleichzeitig für die Anhang II-Arten Groppe und Bachneunauge eine Rolle. Es erscheint daher sinnvoller, den Zustand der Gewässer im Zusammenhang mit diesen Arten als Schutzzweck zu beschreiben, wie dies in Absatz 3 des Verordnungsentwurfs geschieht. Als besonderer Schutzzweck ohne den Bezug zur FFH-Richtlinie erscheint die Benennung der Fließgewässer nicht zwingend.“

„In Absatz 2, Punkt 10., werden die „unverbauten, naturnah ausgeprägten Bachsysteme“ und die „sie begleitenden standortheimischen Laubwälder, wie quellige Erlen-Eschen-Auwälder“, „kleinflächig vorkommende feuchte Eichen-Hainbuchen-Wälder“ mit „ihren Feuchthochstaudensäumen und feuchten Wiesen als Lebensraumverbund“ als besonderer Schutzzweck benannt. Es sollte ergänzt werden, dass die Eichen-Hainbuchen-Wälder nutzungsbedingt entstanden sind. Die benannten „Feuchthochstaudensäume“ und „feuchten Wiesen“ stellen ebenfalls keine signifikanten „Hochstaudensäume) bzw. keine Lebensraumtypen (feuchte Wiesen) nach Anhang I der FFH-Richtlinie dar und prägen das Gebiet auch nicht. Ihre Benennung erscheint daher fraglich.“

Die in Absatz 2, Punkt 11., erwähnten „Lebensräume waldspezifischer Tierarten, insbesondere Vogel-, Insekten- und Säugetierarten, mit struktur-, totholz- und höhlenbaumreichen Bereichen, teilweise ohne Nutzung“ weisen auf eine Zielsetzung hin zu einem möglichst hohen Anteil von Alt- und Totholzanteilen hin, die im Gebiet aber nur auf kleineren Teilflächen gegeben sind. In der Begründung zum LSG-Entwurf (LANDKREIS OSNABRÜCK 2017b) werden durchschnittliche bis hohe Artenzahlen biotopspezifischer Holzkäferarten aufgeführt. Es ist lediglich eine Art als Urwaldreliktart nachgewiesen worden (Aeletes atomarius). Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen. Insofern erscheint eine Benennung als besonderer Schutzzweck ohne weitergehende Konkretisierungen nicht sinnvoll. Es sollte zumindest einschränkend angemerkt werden, dass die hier benannten Artengemeinschaften nur auf kleineren Teilflächen im Schutzgebiet auftreten.“

Der Verordnungsgeber bekräftigt bezüglich der voran zitierten Punkte nochmals die zu 4.1.2 dargelegte Auffassung, dass neben den FFH-bedeutsamen Schutzgütern auch sämtliche erfassbaren besonderen Schutzgegenstände, die originär zum Schutzgebiet gehören und dieses in seinen vielseitigen Bereichen prägen, benannt werden müssen. Sie gehören ebenso wie die signifikanten Lebensraumtypen zum Gebietscharakter und unterliegen im Gegensatz zu den FFH-relevanten Schutzzwecken weniger strengen oder gar keinen Regelungsinhalten. Ihre Benennung im Schutzgebiet als besondere Schutzzwecke setzt mögliche Schwerpunkte der Erhaltung und Wiederherstellung oder auch Entwicklung von Lebensräumen im Rahmen der vorgesehenen Managementplanungen oder freiwilliger Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz). Z. B. die Auffassung, dass „ohne den Bezug zur FFH-Richtlinie die Benennung der Fließgewässer nicht zwingend“ erscheine, wird nicht geteilt. Fließgewässer und Quellbereiche und die sie begleitenden Biotope, wie die feuchten Wälder, prägen das Landschaftsbild, seine Eigenart und Schönheit und sind ökologisch eine tragende Voraussetzung für die Herausbildung von z. B. den Erlen-Eschen-Auwäldern, Feuchtwiesen, Feuchthochstaudensäumen und Versinterungen im Schutzgebiet und sind als Schutzgut im Sinne der besonderen Schutzzwecke des LSG anzusehen. Gewässer und feuchte Wälder haben für die Bechsteinfledermaus, aber auch für Großes Mausohr, Fransenfledermaus, die beiden Bartfledermausarten und das Braune Langohr aufgrund des im Vergleich zur Umgebung höheren Nahrungsangebots eine besondere Bedeutung als Jagdgebiet (die zuletzt genannten vier Fledermausarten sind im Anhang IV gelistet). Solche Bereiche werden auch bei kleinflächiger Ausprägung gezielt aufgesucht, was durch Fangergebnisse an solchen Stellen und Ergebnisse von Telemetriestudien mehrfach belegt wurde.

Die gleiche Argumentation wie zu den übrigen im Schutzgebiet vorkommenden Biotopen gilt auch in Bezug zu den vom Gutachter als besondere Schutzzwecke in Frage gestellten

Tierarten, die nicht nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das vorliegende Schutzgebiet gelistet wurden. Lebensraumspezifische und charakteristische Tierartengruppen wurden aktuell vor dem Unterschutzstellungsverfahren in umfangreichen Untersuchungen nachgewiesen und belegen die hohe Bedeutung des Schutzgebietes als Waldökosystem, ebenso wie auch seine Defizite, z. B. in Bezug auf Strukturmängel. Es werden deshalb die Tierarten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der im LSG vorhandenen Voraussetzungen vorkommen oder vorkommen könnten als besondere Schutzzwecke benannt. Siehe auch hierzu vorangegangenen Absatz, in dem die Anhang IV Arten als Beispiele von Arten, die die gewässernahen Bereiche des Schutzgebietes aufsuchen, genannt wurden.

Weiterhin führt der Gutachter aus:

„Die Benennung als besonderer Schutzzweck lässt aber teilweise die vorhandenen Beeinträchtigungen oder besonderen Ausprägungen außer Acht, so dass die Gefahr besteht, dass ein günstigerer Erhaltungszustand angenommen wird, als tatsächlich vorhanden ist. Daher werden ergänzende Formulierungen angeregt, und zwar:

*Gemäß Begründung zum LSG-Entwurf (LANDKREIS OSNABRÜCK 2017b) sind die **Erlen-Eschen-Wälder** als prioritärer Lebensraumtyp im Gebiet „oft nur noch fragmentarisch oder galerieartig entlang der Gewässer ausgeprägt“. Es liegen also Hinweise auf einige Teilflächen vor, deren Erhaltungszustand nicht mehr als gut bezeichnet werden kann. Dies sollte ergänzt werden.*

*Im Bereich der Lebensraumtypvorkommen des **Waldmeister-Buchenwaldes** wie auch des **Hainsimsen-Buchenwaldes** sind höchstens sehr kleinflächig naturnahe Waldränder ausgeprägt. Die hier gewählte, sehr allgemeine Formulierung gibt diese Besonderheiten nicht wieder. Auch in der Begründung zum LSG-Entwurf (LANDKREIS OSNABRÜCK 2017b) finden sich hierzu keine Hinweise. Auch „hohe Tot- und Altholzanteile, Höhlenbäume und anderen Habitatbäume“ finden sich keinesfalls verbreitet im Schutzgebiet. Hier müsste einschränkend zumindest darauf hingewiesen werden, dass es sich lediglich um Teilflächen handelt, auf denen diese Alt- und Totholzbestände zu finden sind.*

*Dasselbe gilt im Prinzip auch für den **Eichen-Hainbuchen-Wald**, der im Gebiet nur sehr kleinflächig vorkommt, zudem offenbar nutzungsbedingt entstanden ist (siehe bereits gemachte Anmerkungen). Ob in diesen kleinflächigen Beständen tatsächlich naturnahe Waldränder, Lichtungen, „hohe Tot- und Altholzanteile, Höhlenbäume und anderen Habitatbäume“ zu finden sind, ist höchst fraglich.“*

Die Einwendungen sind insofern nicht nachvollziehbar, als die Hinweise auf „vorhandene Beeinträchtigungen oder besonderen Ausprägungen“ bereits in der Begründung zu der Verordnung abgehandelt werden. So finden sich in der Beschreibung aller signifikanten Waldlebensraumtypen inklusive ihrer Ausprägungen (Niederwald, Hochwald etc.) deutliche Hinweise auf Gefährdungsursachen und Strukturdefizite.

Im Leitfaden (2018) zum Unterschutzstellungserlass wurde postuliert, für den jeweiligen Lebensraumtyp den Gesamterhaltungszustand zu ermitteln. Dieser liegt im Schutzgebiet für alle vorkommenden Waldlebensraumtypen bei „B“= gut. Läge er bei „C“= schlecht, hätte dies auf die Regelungsinhalte keinen Einfluss gehabt, da die Regelungsinhalte laut Unterschutzstellungserlass für die EHZe „B“ und „C“ dieselben sind. Dieses ist FFH-rechtlich damit begründet, dass ein guter EHZe der signifikanten Lebensraumtypen aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen ist. Insofern wird die Befürchtung, dass bessere EHZe angenommen worden sind als tatsächlich vorhanden, zur Kenntnis genommen; sie ist jedoch vom Ansatz her und in ihren möglichen Auswirkungen nicht begründet.

Weiterhin führt der Gutachter aus:

„Im Schutzzweck sollten die Bestände von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie so beschrieben werden, wie sie tatsächlich ausgeprägt sind, um dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie nachzukommen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass auf Teilflächen ein günstigerer Erhaltungszustand unterstellt wird als vorhanden. Eine Möglichkeit zur Verminderung des Risikos einer Fehleinschätzung besteht in der Detailkartierung der vorkommenden Lebensraumtypen mit ihren Erhaltungszuständen und ihrer kartographischen Darstellung.“

Dem Gutachter wird bezüglich des Verschlechterungsverbotes grundsätzlich zugestimmt. Bezüglich der Formulierung des besonderen Schutzzwecke der signifikanten Lebensraumtypen und meldeerheblichen Tierarten liegt offenbar jedoch bei dem Gutachter ein Missverständnis vor. Bei den unter § 3 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 geht es nicht um die Formulierung des Ist-Zustandes, sondern um die anzustrebenden Zielzustände oder sogenannte „Leitbilder“. Der Ist-Zustand findet sich in den Gutachten der Basiserfassungen, der faunistischen Kartierungen und in den kartografischen Darstellungen. Die Auswertung der vorliegenden Gutachten und Bestandserhebungen in Form der Beschreibung des Ist-Zustandes ist im Kapitel 3 der Begründung zur Verordnung in komprimierter Form nach zu lesen.

Eine über die Basiserfassungen hinausgehende, ggf. parzellenbezogene Defizitanalyse ist der Managementplanung vorbehalten.

Zu Nr. 4.1.3

Der Gutachter geht erneut unter diesem Punkt *„auf die Bewirtschaftungseinschränkungen, insofern sie nicht das Ziel haben, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten zu wahren oder wiederherzustellen“*, ein. Hier nennt er das Verbot der Umwandlung von Grünland in Acker gemäß § 4 Absatz 2, Nr. 15 (neu: 16).

„Das Verbot der Umwandlung von Grünland in Acker wird in FFH-Gebieten regelmäßig ausgesprochen. Es ist im vorliegenden Fall aber nicht mit einer Verschlechterung des FFH-Gebietes „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ verbunden. Aus Sicht von Artikel 6 der FFH-Richtlinie wie auch der besonders schutzwürdigen Biotope im geplanten Landschaftsschutzgebiet besteht keine grundsätzliche Notwendigkeit zum generellen Verbot der Umwandlung von Grünland in Acker.“

Der Ordnungsgeber sieht dies anders. Die wenigen in die Wälder eingestreuten und in den Bachauen gelegenen Grünländer des Schutzgebietes haben aufgrund ihres seltenen Vorkommens und aufgrund ihrer Ausprägungen einen besonderen Wert in Bezug zu Landschaftsbild-, Lebensraumtyp- und Biotopschutzaspekten. Zum einen handelt es sich bei einigen Grünländern um den Lebensraumtyp, „6510 magere Flachlandmähwiese“, der sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindet und der als nicht signifikant für das Schutzgebiet eingestuft wurde. Diese Einstufung der rudimentär noch nachvollziehbaren Flachlandmähwiesen mit Rückentwicklungspotential rechtfertigt jedoch nicht die Freistellung eine Umwandlung in Acker vornehmen zu können. Es soll die Möglichkeit offengehalten werden, solche Flächen über Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes regenerieren zu können. Zum anderen sind es auch nach § 30 BNatSchG geschützte Feuchtwiesen oder bewirtschaftete Grünländer mit Magerkeits- oder Nässezeigern. Das vom Ordnungsgeber vorgesehene Verbot schützt diese gebietstypischen Bestandteile des Schutzgebiete und dient dem Erhalt der wenigen, aber seit langer Zeit bestehenden Wiesen und Weiden (umweltsensibles Dauergrünland nach § 15 des Direktzahlungsdurchführungsgesetzes) in den Auen oder Hanglagen.

Zu 4 Nr. 4.1.4

Der Gutachter moniert auch hier die Bewirtschaftungseinschränkungen, die nicht das Ziel haben, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten zu wahren oder wiederherzustellen.

Die Kritik bezieht sich auf § 5 Absatz 3 Nr. 4 und 5 der Verordnung.

Bezüglich dieser Einschränkungen gilt vergleichbar das unter Nr. 4.1.3 Gesagte: Durch die Regelungen in Nr. 4 und 5 soll ebenfalls der naturnahe Gebietscharakter des durch Laubwälder geprägten Schutzgebietes gewahrt bleiben. Intensiv genutzte, naturferne Kulturen gehören nicht zum Landschaftsbild des durch Buchenwald geprägten Waldgebietes. Insbesondere laufen die in der Regel mit Herbiziden und Insektiziden kultivierten Plantagen dem Schutzzweck zuwider. Abschwemmungen und Anreicherungen der Pflanzenschutzmittel in der Nahrungskette können insbesondere die melde relevanten Tierarten des Anhangs II beeinträchtigen. Die wenigen Offenlandbereiche des Schutzgebietes, insbesondere die kleinflächigen offenen Auen oder die in den Wäldern eingebetteten Grünländer, sollen erhalten bleiben. Aus diesen Gründen ist die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen mit dem Schutzgebietscharakter nicht vereinbar und daher nicht zulässig. Sonderkulturen sind Pflanzungen, die nicht zu Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen zählen. Dazu kommen regionale Abweichungen, die von der jeweiligen Landwirtschaftskammer selbst festgelegt werden. Bei möglichen Sonderkulturen ist im Schutzgebiet neben den Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen beispielsweise an Spargel-, Blau- oder Erdbeerkulturen zu denken. Erstaufforstungen sind nur auf Ackerflächen und nur mit heimischen und standortgerechten Arten zulässig (Nr. 5). Erstaufforstungen könnten in dieser Form dann eine Ergänzung der gebietscharakteristischen Laubwälder darstellen.

Zu den Regelungen bezüglich der Forstwirtschaft wendet der Gutachter ein:

„Das Verbot des Kahlschlags und die Beschränkung auf Femel- oder Lochhieb entspricht in Bezug auf die Buchenwald-Lebensraumtypen 9110 und 9130 nach Anhang I der FFH-Richtlinie den Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (MINISTERIUM FÜR UMWELT; ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2015) und des Leitfadens. Für den nutzungsbedingt entstandenen Lebensraumtyp 9160 Eichen-Hainbuchenwald führt eine diesbezüglich beschränkte Nutzung jedoch absehbar zu einer Verschlechterung.“ ... „In Eiche sind demnach „Einzelbaum- und Femelhiebe“ nicht zielführend (siehe MINISTERIUM FÜR UMWELT; ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2015). Für die kleinflächigen Ausprägungen des Lebensraumtyps 9160 sollte geprüft werden, ob neben Lochhieben ggf. auch kleinflächige Kahlschläge bis zu einer Größe von 0,5 ha zugelassen werden müssten, um einen dauerhaften Erhalt des LRT im Gebiet zu sichern.“

Dem Einwender wird insofern entgegengekommen, als eine Korrektur der Definition „Lochhieb“ gemäß Definition des Leitfadens zum Unterschutzstellungserlass (2018) unter § 11 (Begriffsbestimmungen) vorgenommen wurde.

„Dass eine Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen ggf. zu einer Verschlechterung von Lebensraumtypen führen könnte, mag im Einzelfall zutreffen. Die weitere Nutzung solcher bereits bestehenden Feinerschließungslinien dagegen stellt auch in Altholzbeständen FFH-relevanter Lebensraumtypen keine Verschlechterung dar, auch wenn dies so im Unterschutzstellungserlass und dem Leitfaden dargestellt wird. Insofern würde eine Erhaltung bereits bestehender Feinerschließungslinien auch unter 40 m Abstand nicht den Zielsetzungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie oder § 32 BNatSchG widersprechen.“

Dem Einwand wird nach Abwägung berücksichtigt. Die Weiternutzung bestehender Feinerschließungslinien ist zulässig, sofern ein Mindestabstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird.

Das Kölner Büro für Faunistik merkt an, dass für Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten gemäß Punkt 5 des § 5 Absatz 4 des Verordnungsentwurfs, die keinen Wald-Lebensraumtyp darstellen, Einschränkungen vorgenommen worden sind, die über das eigentliche Verschlechterungsverbot hinausgingen:

„Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den hier in Rede stehenden Waldbeständen nicht um Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie handelt. Damit unterliegen diese Flächen auch nicht dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie bzw. § 32 BNatSchG.“

„Die Waldbestände sind als „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a bis c genannten Fledermausarten“ gekennzeichnet. Aus der „Begründung zur Verordnung über das geplante Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (LANDKREIS OSNABRÜCK 2017b) geht hervor, dass keine Wochenstubennachweise von Fledermäusen im gesamten FFH-Gebiet gelungen sind und auch wenig säugende Weibchen nachgewiesen wurden. Ein konkreter Nachweis von „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ der im Gebiet erfassten Fledermäuse liegt damit nicht vor. Die Flächen sind offenbar alleine aufgrund ihrer Struktur, insbesondere dem Vorhandensein von Lebensräumen, als „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ für Fledermäuse bezeichnet worden.“

„Zwar legt die Begründung zum Verordnungsentwurf nahe, dass das Fehlen von Wochenstuben „auf den geringen Anteil von Altholz- und Totholzbeständen im Schutzgebiet“ (LANDKREIS OSNABRÜCK 2017b) zurückzuführen sind. Die Förderung von Alt- und Totholz findet aber bereits in den Flächen mit Vorkommen FFH-relevanter Lebensraumtypen statt und ist daher auf diesen nicht FFH-relevanten Flächen nicht zwingend notwendig. Zudem stellt die Förderung von Alt- und Totholz eine Entwicklungsmaßnahme dar und nicht eine Maßnahme, um die Verschlechterung des Erhaltungszustands zu vermeiden. Hier gibt es also einen fachlichen Beurteilungsspielraum, die Vorgaben des Punkt 5. sind folglich nicht zwingend.“

Hierzu ist fachlich zu konstatieren: Als Fledermausquartier geeignete Spalten und Hohlräume sind keineswegs auf Altholzbestände beschränkt, sondern kommen prinzipiell in allen Altersklassen vor. So sind in telemetrischen Untersuchungen zweimal Fransenfledermauskolonien in nur 10-15 cm dicken ausgefaulten Buchen gefunden worden. Ein erheblicher Anteil der im Wald vorhandenen potentiellen Fledermausquartiere befindet sich nicht in Altbäumen, nicht in FFH-Lebensraumtypen und auch in Nadelbäumen. In Wirtschaftswäldern besteht allerdings oft ein Mangel an solchen potentiellen Quartieren in Schwachholz, weil sie in Folge von Durchforstungen oder der Brennholzgewinnung verloren gehen oder gar nicht erst entstehen können. Ein höheres Angebot an solchen Quartieren ist in der Regel nur in Wäldern vorhanden, die seit Jahrzehnten nicht mehr oder nur sehr extensiv genutzt wurden.

Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass das Quartierangebot ein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen sein kann und eine zu geringe Anzahl potentieller Quartiere möglicherweise den schlechten Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ wesentlich bedingen, ist die Beschränkung von Maßnahmen in FFH-Lebensraumtypen zu kurz gegriffen. Für eine effektive Verbesserung

des Quartierangebots und das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands der Bechsteinfledermaus müssen mindestens auch die übrigen Laubwaldflächen, die kein der FFH-Waldlebensraumtyp und kein Altholz sind, von der Verordnung berücksichtigt werden.

Nach eingehender Prüfung sämtlicher das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele betreffende Belange, insbesondere auch aus Sicht der Forstwirtschaft, wurde festgestellt, dass auch die Bedeutung der Laubforste, die keinem Lebensraumtyp angehören, gegeben bleibt.

Die Regelungen unter § 5 Abs. 4 Nr. 5 (neu: Nr. 3) werden in ihrer Regelungsschärfe dahingehend abgewandelt, als sie als Laubwälder lediglich erhalten bleiben müssen. Damit entfallen unter Nr. 3 die Vorgaben zu Habitatbäumen und Altholz.

Der Gutachter leitet aus den Ausführungen in der Begründung pauschal die Schlussfolgerung ab, dass *kein konkreter Nachweis von „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ der im Gebiet erfassten Fledermäuse vorliege*.

Es liegen zwar keine konkreten Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, von den im Gebiet gefangenen Individuen der Arten mit engerer Bindung an den Wald, -und hier speziell auch den Männchen der beiden Anhang II-Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, die tendenziell kleinere Aktionsradien haben als die Weibchen-, sind aber zweifellos Quartiere (Sommerquartiere, Paarungsquartiere) und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im FFH-Gebiet vorhanden.

Zu Nr. 4.1.5:

„Es ist bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei der Unterschutzstellung, insbesondere der Beschreibung des Gebietscharakters (§ 2) und des Schutzzwecks (§ 3), einige Flächen benannt worden sind, die nicht unter das Schutzregime der FFH-Richtlinie fallen. Auch bei der Erteilung einer Befreiung besteht also die Gefahr, dass diese verweigert wird, obwohl weder relevante Schutzgüter nach der FFH-Richtlinie noch solche, die in besonderer Weise den Charakter des Gebiets prägen, betroffen sind.“

Wie bereits dargestellt gehören auch Schutzgegenstände zum Schutzgebiet, die nicht direkt dem FFH-Regime unterliegen, aber für das Gebiet charakteristisch sind und in Wechselbeziehung zu den LRT stehen. Wie jedem anderen Landschaftsschutzgebiet, die nicht auf Basis der FFH-RL erlassen wurden, sind in jedem Einzelfall die Voraussetzungen für eine Befreiung zu prüfen, unabhängig davon, ob Schutzgüter nach der FFH-RL betroffen sind oder nicht.

Zu Nr. 4.2:

Der Gutachter fasst seine fachlichen Kritikpunkte zur LSG-Verordnung und der Begründung zusammen. Diese wurden im vorangegangenen Text umfassend abgewogen.

Zu Nr. 5:

Unter der zusammenfassenden Bewertung schlüsselt der Gutachter nochmals zwischen signifikanten und nicht signifikanten Lebensraumtypen auf und gibt dazu die bundesweit geltenden Erhaltungszustände an. Für die Buchenwälder entsprechen diese dem aktuellen Standarddatenbogen des NLWKN. Die LRT 91E0* und den LRT 9160 befinden sich lt. Standarddatenbogen in einem günstigen Gesamterhaltungszustand „B“. Dieses inkludiert, dass im Schutzgebiet trotzdem LRT vorhanden sind, die sich in einem schlechten

Erhaltungszustand „C“ befinden. Der VO-Geber wird in seinem VO-Entwurf dem Gesamterhaltungszustand „B“ gerecht. Festzuhalten ist, dass der LRT 7220* im Schutzgebiet sich im EHZ „A“ befindet, in Teilbereichen allerdings auch im EHZ „C“.

Bezüglich des Bachneunauges liegt im Schutzgebiet der EHZ „C“ vor. Bezüglich der Bechsteinfledermaus wird der EHZ im aktuellen Standarddatenbogen ebenfalls mit „C“ eingestuft, da Quartiere für Wochenstuben fehlen bzw. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind.

Warum auch Schutzgüter geregelt werden, die nicht dem FFH-Regime unterliegen, geht vorangehend aus der Abwägung, aus dem Gebietscharakter der Verordnung und der Begründung zur Verordnung schlüssig hervor.

Die Regelungsinhalte der VO werden den aktuellen EHZ der Anhang II-Arten und der LRT gemäß Anhang I sowie den weiteren Schutzzwecken des Gebietes gerecht.

Abwägung (Stellungnahme) des Landkreises Osnabrück zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“

Hier:

Einwendung der Waldschutzgenossenschaft Süd, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 12.04.2018

Nach Auffassung der Waldschutzgenossenschaft Süd ist die Unterschutzstellung in Form des vorliegenden Entwurfs formell und materiell rechtswidrig.

Im Folgenden werden die Einwendungen dargelegt und abgewogen:

Zu I. Eigentümerstellung:

Die Waldschutzgenossenschaft legt ihre Funktion als Interessensvertretung der als Pflichtmitglieder organisierten Waldbesitzer im Südkreis dar.

Zu II. bis VI., S. 2 ff.:

Die Ausführungen entsprechen in den Ziffern II. bis VI. wortwörtlich den Ausführungen in der Einwendungsschrift der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Landkreises zur Einwendungsschrift der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH verwiesen.

Das unter Ziffer VI. 4. Buchst a), S. 45, angesprochene Gutachten, aus dem die Einwenderin ableitet, die Kartierung der Flächen im Gebiet sei unrichtig, wurde geprüft. Vorangestellt sei, dass sich die Einwenderin auf das von der Waldschutzgenossenschaft Süd in Auftrag gegebene Gutachten mit seinen Ergebnissen aus dem Jahr 1999 beruft.

Die für die Schutzgebietsausweisung maßgeblichen, offiziellen flächendefinierten Erfassungen (Monitoring) der Lebensraumtypen und ihrer Erhaltungszustände wurden im Auftrag des NLWKN durchgeführt. Diese Kartierungen werden als Basiserfassungen bezeichnet. Diese erfolgten erstmals in den Jahren 2004/2005 und 2006. In den Jahren 2011 bis 2013 wurden darauf aufbauend die Basiserfassungen im Auftrag des Landkreises als Grundlage für die Erarbeitung des LSG-Entwurfs aktualisiert, um jüngere Daten zu erhalten. Auf diesen aktualisierten Grundlagen beruht die Kartierung der Flächen des Schutzgebietes.

Der Landkreis geht von der Korrektheit der Aussagen der Basiskartierungen als Grundlage für den Verordnungsentwurf aus.

Zu VII., S. 49 ff.:

Die Ausführungen in Ziffer VII., 1. bis 8. (§§ 4 Abs. 1 bis 5 Abs. 4 Nr. 6), entsprechen nahezu wortwörtlich den Ausführungen in der Einwendungsschrift der Heristo Land- und

Forstwirtschafts GmbH. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Landkreises zur Einwendungsschrift der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH verwiesen.

Abwägung (Stellungnahme) des Landkreises Osnabrück zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“

Hier:

Einwendung des Kreisforstverbandes, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 12.04.2018

Nach Auffassung des Kreisforstverbandes Osnabrück ist die Unterschutzstellung in Form des vorliegenden Entwurfs formell und materiell rechtswidrig.

Im Folgenden werden die Einwendungen dargelegt und abgewogen:

Zu I. Funktion- und Eigentümerstellung:

Der Kreisforstverband legt seine Funktion als privatrechtlicher Zusammenschluss von Waldschutzgenossenschaften und Forstbetriebsgemeinschaften im Landkreis Osnabrück dar.

Zu II. bis VII., S. 2 ff.:

Die Ausführungen entsprechen in den Ziffern II. bis VII. 4. Buchst. e), S. 2 bis 64, wortwörtlich den Ausführungen in der Einwendungsschrift des KOL. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Landkreises zur Einwendungsschrift des KOL verwiesen.

Die Einwenderin ist zu **§ 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. e), S. 64**, der Auffassung, die Düngung sei erforderlich, jedoch ohne ihre Position näher zu begründen.

Der Landkreis folgt der Einwendung nicht und begründet dies damit, dass die im Schutzgebiet typischen Lebensraumtypen sich aus sich selbst heraus erhalten sollen. Eine Änderung der Nährstoffverhältnisse im Boden könnte direkte Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaften haben, die den Lebensraumtypcharakter verschlechtern oder verfälschen würden. Es ist zu vermuten, dass es zu nähr- bzw. stickstoffstoffliebenden Arten zu Ungunsten der typischen Waldarten zu nehmen werden. Deswegen ist das Verbot der Düngung auf Waldflächen in Natura 2000-Gebieten sinnvoll und entspricht dem Ziel, in Lebensraumtypen den günstigen Erhaltungszustand zu sichern bzw. herzustellen.

Die weiteren Einwendungen bis Ziffer VII. 8. (**§ 5 Abs. 4 Nr. 6) (neu Nr. 4)** entsprechen wiederum nahezu wortwörtlich den Ausführungen in der Einwendungsschrift des KOL, der Herren Kleine-Wechelmann, Frieling und Meyer zu Theenhausen. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Landkreises zur Einwendungsschrift des KOL, der Herren Kleine-Wechelmann, Frieling und Meyer zu Theenhausen verwiesen.

**Abwägung (Stellungnahme) des Landkreises Osnabrück zu den
eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet (LSG)
„ FFH-Gebiet Teutoburger Wald und Kleiner Berg“**

Hier:

Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e. V. (KOL)

Der Kulturlandschaft Osnabrücker Land e. V. hat als eine weitere Einwendung einen eigenen Verordnungstext eingebracht. Dieser wurde persönlich am 23.08.2018 übergeben. Obwohl das öffentliche Beteiligungsverfahren vom 22.11.2017 bis zum 13.04.2018 lief, wurde die Einwendung entgegen genommen und es wird sich im Folgenden damit befasst.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung kann im Rahmen dieser Abwägung nur sehr überschlägig erfolgen, da die einzelnen Regelungen nicht begründet werden.

Es ist im Übrigen an mehreren Stellen ersichtlich, dass sich der Einwanderheber mit dem Gebiet und dem Verordnungsentwurf des Landkreises nicht substantiiert auseinandergesetzt hat.

Zunächst ist klarzustellen, dass es sich beim FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ um ein FFH-Gebiet handelt und nicht, wie mehrfach im beigebrachten VO-Entwurf geschrieben wurde, um ein Vogelschutzgebiet.

Einer sehr wichtige Grundlage und Basis einer Schutzgebietsverordnung ist die Beschreibung des Gebietscharakters (§ 2). Aus dieser Beschreibung werden im weiteren Verlauf einer Verordnung die weiteren Verbotsnormen und auch Freistellungen abgeleitet. Da dieses Kernelement fehlt, mangelt es im Weiteren auch an einer schlüssigen Begründung der weiteren Regelungen.

Weiterhin fehlen Erhaltungsziele (EHZ) für die maßgeblichen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes gänzlich. Diese sind im Sinne der FFH-RL eine wesentliche inhaltliche Schutzbestimmung. Es wäre dem Einwanderheber ohne weiteres zumutbar gewesen auch solche EHZ zu formulieren, da es dafür bereits Mustervorgaben gibt, die für den Einzelfall anzupassen sind.

Die genannten Verbote in § 3 und auch die vorgeschlagenen Regelungen zum Erlaubnisvorbehalt in § 4 sind insgesamt so stark abweichend von den Landesvorgaben in Gestalt der Musterverordnung einerseits und den Vorgaben des sog. Walderlasses andererseits, dass selbst mit einem weit ausgelegten Ermessensspielraum der unteren Naturschutzbehörde das nicht in Einklang zu bringen wäre.

Fazit:

Da es seitens des KOL einerseits an der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem ausgelegten Verordnungsentwurf des Landkreises mangelt und zum anderen die eigens

Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e. V.

vom KOL aufgestellten Regelungen ebenfalls unbegründet bleiben, erfolgt keine weitere inhaltliche Stellungnahme zum Verordnungsentwurf.

A Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., der Herren Kleine-Wechelmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 12. April 2018;

B Ergänzende Einwendungen, Schreiben vom 17.11.2018

**Abwägung (Stellungnahme) des Landkreises Osnabrück zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG)
„FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“**

Hier:

A Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., der Herren Kleine-Wechelmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 12. April 2018

Nach Auffassung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V. ist die Unterschutzstellung in Form des vorliegenden Entwurfs formell und materiell rechtswidrig.

Im Folgenden werden die Einwendungen dargelegt und abgewogen:

Zu I. Eigentümerstellung und Betroffenheit:

Die Gründe für die Errichtung des Vereins und die Zusammensetzung der Mitglieder werden dargestellt. Als Mitglieder des Vereins legen die Herren Kleine-Wechelmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen ihre Eigentümerstellung und ihre Betroffenheit dar und behalten sich vor, im Normenkontrollverfahren gegen die Verordnung vorzugehen.

Zu II. bis VI., S. 2 bis S. 49:

Die Einwendungen entsprechen in den Ziffern II. bis VI. vollständig den Ausführungen in der Einwendung der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH. Insoweit kann auf die Abwägung des Landkreises zu der Stellungnahme der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH uneingeschränkt verwiesen werden.

Zu VII, S. 50 ff.:

1. § 4 Satz 3 Nr. 5, S. 51 f.:

a) § 4, Satz 3 Nr. 5, Abstellen von Fahrzeugen und offene Feuer entzünden:

Die Einwender reklamieren für sich die Möglichkeit, für die Unterkunft von Personen geeignete Fahrzeuge aufzustellen, da nicht auszuschließen sei, dass sich Personen über Nacht im Wald – zu Jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken – aufhalten müssen.

Soweit es um forstwirtschaftliche Zwecke geht, ist auf die Stellungnahme zur Einwendung der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH, zu VII, § 4 Satz 3 Nr. 5 zu verweisen:

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.V.m. weiteren Vorgaben von den Verboten des § 4 freigestellt. Dies betrifft auch die Verbote des § 4 Satz 3 Nr. 5. § 5 Abs. 4 Nr. 6 (neu: Nr. 4) Buchst. h) lässt zudem das Aufstellen und

A Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., der Herren Kleine-Wechelmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 12. April 2018;

B Ergänzende Einwendungen, Schreiben vom 17.11.2018

die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen ausdrücklich zu. Unzumutbare Beschränkungen sind insoweit nicht ersichtlich.

Wenn und soweit Feuermachen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehört, ist es zulässig und freigestellt. Wenn und soweit es nicht zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehört, sieht der Landkreis keinen Anlass, das Feuermachen angesichts der mit ihm einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzzwecke in weiterem Umfang zuzulassen.

Soweit hier jagdliche Zwecke erstmals angesprochen werden, erfordern sie das Aufstellen von für die Unterkunft von Personen geeigneten Fahrzeugen im Schutzgebiet nicht. Nachtansitze werden gemeinhin auf den Ansitzeinrichtungen und nicht in Wohnwagen o.ä. absolviert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

b) § 4 Satz 3 Nr. 20 (neu: Nr. 21), Liegenlassen von forstwirtschaftlichen Abfällen, und § 4 Satz 3 Nr. 21 (neu: Nr. 22), Veränderungen der Bodengestalt und des -gefüges:

Die Einwendungen entsprechen den Ausführungen in der Einwendung zu der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH. Insoweit kann auf die die Abwägung (Stellungnahme) der Einwendungen der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH uneingeschränkt verwiesen werden.

2. Unverhältnismäßigkeit der Freistellungstatbestände § 5 Abs. 2, S. 53 ff.:

a) § 5 Abs. 2 Nr. 1, Betretensrechte:

Es gilt das zu dieser Vorschrift in der Stellungnahme zur Einwendung der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH ausgeführte entsprechend.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Einwender einerseits die Ausweitung der Betretungs- und Befahrensrechte verlangen, andererseits aber fordern, dass das Geocaching unterbunden werden sollte, um Flora und Fauna nicht zu stören. Zudem fordern sie, in die VO eine Regelung aufzunehmen, die sicherstellt, dass die Waldeigentümer Kenntnis davon erlangen können, wer und zu welchen Zwecken den Wald außerhalb der Waldwege betritt.

Der VO-Entwurf lässt das Betreten außerhalb der Straßen Wege in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. August nicht zu, auch nicht zum Geocaching. FFH-Gebiete sind von europäischer Bedeutung für eine möglichst ungestörte Entwicklung der Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten, hier u. a. der waldlebensräume bevorzugenden Arten, zu denen auch die Fledermäuse gehören und die ihre Übertragungsquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Schutzgebiet. Es ist durchaus zumutbar, dass diese im Verhältnis zur übrigen Landschaft untergeordnet vorkommenden Gebiete vor einer immer stärker werdenden Betretungsintensität geschützt werden, zumal das Schutzgebiet durch ein weitläufiges, gut ausgebauten Wanderwegenetz verfügt, welches zum Betreten und Nutzen bereitgestellt ist.

In dem Balanceakt, der sich in dem saisonalen Betretungsverbot ausdrückt, versucht der Verordnungsgeber den an das Schutzgebiet gestellten Ansprüchen (s. o.) gerecht zu wer-

A Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., der Herren Kleine-Wechselmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 12. April 2018;

B Ergänzende Einwendungen, Schreiben vom 17.11.2018

den. Es bleibt außerhalb der saisonalen Einschränkung – auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – bei dem Recht, die freie Landschaft zu betreten.

Im Übrigen ist es ist nicht –und kann es aus Rechtsgründen nicht sein– Aufgabe der LSG-VO, den Waldeigentümern die Informationen darüber zu verschaffen, wer in den Wäldern herumläuft.

Der Landkreis hat den Einwand geprüft. Die Regelung ist nicht unverhältnismäßig, die Einwendungen werden zurückgewiesen.

b) § 5 Abs. 2 Nr. 2, Zustimmungspflicht für Betretungsrechte, S. 54 f.:

Es gilt das zu dieser Vorschrift in der Stellungnahme zur Einwendung der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH Ausgeführte entsprechend.

Soweit in der Einwendungsschrift Forstexkursionen besonders angesprochen werden, ist darauf hinzuweisen, dass sich aus dem VO-Text nicht zwingend ergibt, dass für jede einzelne Exkursion eine gesonderte Zustimmung eingeholt werden muss.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

c) § 5 Abs. 2 Nr. 6 (neu: 8), 7 (bleibt), 8 (neu: 9), 9 (neu: 10), 10 (neu: 11), und Abs. 3, S. 55 ff.:

Es gilt das zu dieser Vorschrift in der Stellungnahme zur Einwendung der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH Ausgeführte entsprechend.

Es wird verfahren wie dort dargestellt.

3. § 5 Abs. 3 Nr. 5, Unverhältnismäßigkeit von Bewirtschaftungsvorgaben für Acker-/Grünlandbewirtschaftung, S. 57:

Es gilt das zu dieser Vorschrift in der Stellungnahme zur Einwendung der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH Ausgeführte entsprechend.

Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

4. § 5 Abs. 4, Unverhältnismäßigkeit von Bewirtschaftungsvorgaben für Waldflächen, S. 57 ff:

a) Hinsichtlich der Regelungen in § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Buchst. a) bis c) gilt das zu diesen Vorschriften in der Stellungnahme zur Einwendung der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH ausgeführt entsprechend, da die Texte nahezu vollständig identisch sind.

Der Landkreis hält an der Regelung fest.

b) Die Einwender lehnen zu § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d) auch eine Anzeigefrist ab. Sie befürchten Auswirkungen auf die Holzindustrie und gehen damit noch über die Forderungen der Einwenderin der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH nach einer Anzeigefrist von 10 Tagen hinaus, der in Bezug auf das Rücken nach eingehender Abwägung nach gekommen wird.

A Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., der Herren Kleine-Wechselmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 12. April 2018;

B Ergänzende Einwendungen, Schreiben vom 17.11.2018

Der Landkreis teilt diese Befürchtungen nicht. Die mit der VO verfolgten Schutzzwecke und Schutzziele machen den Zustimmungsvorbehalt beim Holzeinschlag und wenigstens den Anzeigevorbehalt beim Rücken erforderlich. Es gilt daher das in der Stellungnahme zur Einwendung der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH zu § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d) Ausgeführte entsprechend. Es wird verfahren wie dort dargestellt.

5. § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. f) bis h) (Buchstaben bleiben erhalten) und i) (neu: q), S. 64 ff.:

Die Einwendungen sind identisch zu den die Regelungen betreffende Einwendung der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH. Auf das dort in der Abwägung Ausgeführte des Landkreises wird daher verwiesen. Es wird verfahren wie dort dargestellt.

6. § 5 Abs. 4 Nr. 3 bis 6 (neu : Nr. 2 bis 4), S. 68 ff.:

Die Einwendungen sind identisch zu den die Regelungen betreffende Einwendung der Heristo Land- und Forstwirtschafts GmbH. Auf das dort in der Abwägung Ausgeführte des Landkreises wird daher verwiesen. Es wird verfahren wie dort dargestellt.

B Ergänzende Einwendungen, Schreiben vom 17.11.2018

In Ergänzung der im April 2018 schriftlich vorgetragenen Kritikpunkte erhebt der KOL erneut Einwendungen gegen den oben genannten Verordnungsentwurf.

Grund hierfür sind neue Erkenntnisse des Einwenders, sogenannte „neue Tatsachen“, die „überwiegend im naturschutzfachlichen Bereich, bisher nicht oder nur unzureichend geprüft oder erörtert worden“ seien. Zudem wird zum Verfahrensrechtlichen auf ein Urteil des EuGH vom 15.10.2015 - Rs. C - 137/14 hingewiesen. Der Zusammenhang des Urteils zur Verordnungserstellung erschließt sich dem Ordnungsgeber jedoch nicht, da es sich bei dem EuGH-Urteil um einen anderen Sachverhalt geht, und zwar um eine Vertragsverletzungsklage im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Art.11 – Richtlinie 2010/75/EU – Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Einwendungen:

Ausweisung von Altholzbäumen als Habitate

- Der Einwender lehnt aufgrund der fehlenden und teilweise fehlerhaften fachlichen Begründung und Bewertung die überzogene Ausweisung von Altholzbäumen als Habitate sowie Totholzanteile entschieden ab.

Es ist korrekt, dass der KOL in „unzähligen mündlichen Verhandlungen und Schriftsätzen immer wieder auf die Unvereinbarkeit und Beschwerne“ hingewiesen hat.

Der Ordnungsgeber hat diese Bedenken ernst genommen, was seinen Niederschlag in der Änderung vieler Regelungsinhalte gefunden hat, z. B. in der Flexibilisierung der zeitlichen Vorgaben beim Rücken von Altholz oder durch die Spreizung der Habitatbaumausweisung zwischen öffentlichen und privaten Flächen sowie in der weitgehenden Rücknahme der

A Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., der Herren Kleine-Wechselmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 12. April 2018;

B Ergänzende Einwendungen, Schreiben vom 17.11.2018

Regelungen zu Fledermäusen in Nicht-Waldlebensraumtypen. Dies, obwohl laut Expertenurteilen auch Nicht-Waldlebensraumtypen Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als Jagdgebiete von Fledermäusen Bedeutung haben können. Die Ausführungen hierzu sind der Abwägung der Anregungen und Bedenken der NLF als Träger öffentlicher Belange zu entnehmen.

- Der Einwender meint, dass „durch die pauschal und willkürlich ausgewiesene Anzahl von Altholzbäumen als Habitate den Waldbauern eine Verschlechterung der Erhaltungszustände unterstellt“ werde und „ohne, dass jemals der „Ist-Bestand in den einzelnen Lebensraumtypen (LRT) festgestellt und geprüft wurde, von dem ggf. anzunehmen ist, dass er seine Aufgabe völlig ausreichend erfüllt“. Stattdessen werde „prophylaktisch, ohne eine qualifizierte Grundlage für den Vergleich in den Bewirtschaftungskreislauf eingegriffen“.

Der Verordnungsgeber kann sich dieser Einschätzung nicht anschließen. Zum einen wurde der Istzustand in mehreren Gutachten, erstmals zwischen 2004 und 2006 erfasst sowie zwischen 2011 und 2013 aktualisiert. Es liegt damit eine qualifizierte Grundlage vor. Die Ausweisung erfolgt darüber hinaus nicht willkürlich oder pauschal, sondern folgt bezogen auf die Anzahl und das Erscheinungsbild den Vorgaben von Fachleuten des MU und ML sowie den Fachbehörden der Landwirtschaftskammer und des Naturschutzes, die an dem Unterschutzstellungserlass und dem Leitfaden dazu mitgewirkt haben. Das Faktum der Habitatbaumausweisung unterstellt den Waldbesitzern in keiner Weise eine Verschlechterung der Erhaltungszustände durch die bisherige Nutzung, sondern bezweckt einzig die dauerhafte Sicherung oder Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes im Schutzgebiet im Sinn der Umsetzung der Erhaltungsziele.

- Der KOL deklariert in diesem Zusammenhang die „Entstehung der LRT durch naturverträgliche Waldwirtschaft bisher ohne jeglichen Schutzstatus!“ für sich als Beweis.

Dieser Standpunkt wird im Grundsatz nicht angezweifelt. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Lebensraumtypen sich nicht überall in einem guten Erhaltungszustand befinden, was im u.a. Fehlen von Alt- und Totholz begründet ist, auch wenn der Gesamtzustand zu B zusammengefasst wurde. Der Verordnungsgeber kommt mit der Schutzgebietsausweisung der durch die FFH-Richtlinie vorgegebenen Verpflichtung nach. Die vorgesehenen Regelungen bilden weitgehend den Status quo ab und sollen gemäß EU-Vorgaben der nachhaltigen Sicherung und/oder Wiederherstellung der Erhaltungszustände dienen. Ferner ist zur Gewährleistung einer hohen Rechtssicherheit bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu zukünftigen Projekten und Planungen eine Schutzgebietsausweisung zweckdienlich. Sie bietet neben den formulierten Erhaltungszielen eine klare räumliche Grenze als Maßstab der Verträglichkeitsprüfung.

- Weiterhin führt der Einwender aus: „Seit Bestehen des Artenschutz-Paragraphen 44 Abs. 4 BNatSchG ist der Umgang mit Ast- und Höhlenbäumen unter den Forstleuten und Waldeigentümern ein außerordentlich sensibles Thema! Schon jetzt sind teilweise weit mehr als vier Altholzbäume als Habitate/ha vorhanden, die wichtige Aufgaben übernehmen. Daran soll sich auch nichts ändern!“ In diesem Zusammenhang schlägt der Einwender zur Konfliktlösung vor: „die Einbeziehung und Anwendung der Aus-

A Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., der Herren Kleine-Wechselmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 12. April 2018;

B Ergänzende Einwendungen, Schreiben vom 17.11.2018

nahmeregulierung des § 44 Abs. 4 BNatSchG, in der eine Entnahme und Verwertung der Altholzbäume vorgesehen ist, wenn dieses nach dem Gesamtbild der Verhältnisse geboten erscheint!“ Weiter zitiert er aus dem Paragraphen: „Sind im Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechts-VO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert!“ und folgert, dass „Eigentümer und Gebietsmanager darüber forst- und naturschutzfachlich entscheiden könnten!“

Die als Konfliktlösung vorgeschlagene Einbeziehung des § 44 Abs. 4 im Sinne des KOL ist nach Auffassung des Ordnungsgebers nicht zielführend. Nach Erlasslage (IV Nr. 1 c), letzter Satz des Unterschutzstellungserlasses) bleiben die artenschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen von den Regelungen zu den Habitatbäumen unberührt und sind nicht frei disponibel. Im Übrigen wird in der Verordnung in erster Linie die Sicherung der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten sowie der Lebensräume der Anhang II-Arten verfolgt. Diese Sicherung wird, abgesehen von den charakteristischen Arten (z. T. Arten gemäß Anhang IV), nicht über den § 44 BNatSchG realisiert.

Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass § 44 Abs. 4 auf die vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen anzuwenden ist. Bei der Anwendung der dort vorgesehenen Ausnahmeregelung bedarf es Expertenwissens, ob und ab wann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung verschlechtert. Die Schlussfolgerung des Einwenders aus der gekürzt wiedergegebenen gesetzlichen Vorgabe, dass Eigentümer und Gebietsmanager forst- und naturschutzfachlich entscheiden könnten, ist rechtlich nicht abgesichert. Den Vorstellungen des Einwenders wird nicht gefolgt.

Verkehrssicherung

- Zu diesem Thema führt der Einwender aus: „ Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 30 BWaldG sind die Verkehrssicherungspflichten nur auf solche Gefahren beschränkt, die nicht waldtypisch, sondern im Wald atypisch sind!
Soweit es sich um waldtypische Gefahren handelt, wie diese üblicherweise in einem Wald vorkommen, besteht nach gegenwärtiger Rechtsprechung keine Verkehrssicherungspflicht und damit auch keine Haftung!
Etwas anderes gilt, soweit der Waldeigentümer zwangsläufig Zustände geschaffen oder geduldet hat die ein Waldbesucher nicht rechtzeitig erkennen kann, oder weil er ggf. mit ihnen nicht rechnen konnte, bzw. der Waldeigentümer Kenntnis davon hat, dass ein Baum oder Ast in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um- oder abstürzen kann und dabei Gefahr für Leib und Leben besteht. Wald in seiner Nutzungsvielfalt ist mittlerweile eine ganz wichtige und zunehmend stärker frequentierte „Sportarena“ geworden, wobei die Nutzer nicht immer auf den dafür ausgewiesenen Waldwegen bleiben (Geocacher/Crossläufer etc.)!
Daraus folgt, dass eine relativ hohe Dichte von Altholzbäumen als Habitate, die bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand verbleiben, haftungsrechtlich eine besondere Relevanz entfalten!
Solche zusätzlichen Gefahrenpunkte je Flächeneinheit können atypische Gefahren mit entsprechenden Haftungsfolgen für den Waldeigentümer sein! Die Übernahme

A Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., der Herren Kleine-Wechelmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 12. April 2018;

B Ergänzende Einwendungen, Schreiben vom 17.11.2018

dieses auch nur in Ansätzen möglichen Risikos lehnen wir entschieden ab und das ist auch der Grund, weshalb die Waldbauern sich nicht an einer möglichen Kennzeichnung beteiligen werden!

Der Landesforst hat die Waldwege im „Großen Freeden“ in Bad Iburg für Besucher gesperrt! Der Grund u.a. ist das anhaltende Baumsterben (vor allem Esche) sowie der Hinweis auf einen Naturwald, in dem eine Entnahme absterbender Bäume ausgeschlossen ist! Eine Sicherheitsmaßnahme, der wir uns ggf. anschließen müssen.“

Die Waldeigentümer sind verkehrssicherungspflichtig und haften nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Verschuldenshaftung gem. § 823 BGB. Daran ändert die durch eine Schutzgebietsverordnung statuierte Verpflichtung, eine entsprechende Anzahl von Habitatbäumen und stehendes Totholz im Bestand zu belassen bzw. zu entwickeln, nichts. Grundsätzlich stellt sich die Situation jedoch so da, dass die sogenannten Habitatbäume und stehendes Totholz auch heute schon natürliche Bestandteile eines Waldes darstellen und gleichzeitig, soweit nicht wie in diesem Schutzgebiet durch ein zeitweises Betretungsverbot anderweitig geregelt, jeder Mensch die Wälder mit Ausnahme von Waldkulturen, Walddickungen, Waldbaumschulen sowie Flächen, auf den Holz eingeschlagen wird, betreten und sich dort erholen darf. D. h., dass grundsätzlich in Wäldern mit vielfältiger akuter Baumsturzgefahr besondere Sicherungsmaßnahmen des Waldeigentümers geboten sein können. Durch das in diesem Schutzgebiet ausgesprochene zeitlich begrenzte, saisonale Betretungsverbot außerhalb von Wegen und Straßen reduziert sich zugunsten des Verkehrssicherungspflichtigen der Personenkreis, der den Wald betreten darf. Vor allem durch die vorausschauende Auswahl der Habitatbäume und einer Konzentration dieser zu Gruppen möglichst im üblicherweise nicht frequentierten Bestandesinneren können die Konflikte zwischen dem Gefahrenpotential des Alt- und Totholzes und der Sicherheit für die Menschen begrenzt werden. Im Zweifel ist der Sicherheit der Menschen, die die Wälder des Schutzgebietes nach den Regelungen des § 5 Abs. 2 betreten dürfen, der Vorrang vor den Zielen des Naturschutzes einzuräumen.

Diesen Sachverhalt berücksichtigend wird im Verordnungstext unter § 5 Absatz 4 Nr. 2 j) und 2 k) wie folgt ergänzt:

.... „Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vorab anzuzeigen“

Erschwernisausgleich

- Der KOL führt hierzu aus: „So sehr wir die Bemühungen des MU und ML wohl schätzen, auch für Landschaftsschutzgebiete Erschwernisausgleichszahlungen bereitzustellen, so ist uns gleichwohl bewusst, dass besonders der „Kleine Berg“ mit seiner außergewöhnlichen Eigentümerstruktur nur äußerst bedingt in den Genuss der Zahlungen kommen wird. Politisch ist es darüber sehr ruhig geworden, sind doch die Mittelzuweisungen haushaltspolitisch nur auf wenige Jahre begrenzt und dem Umfang nach völlig unzureichend.“

A Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., der Herren Kleine-Wechelmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 12. April 2018;

B Ergänzende Einwendungen, Schreiben vom 17.11.2018

Ertragsverluste durch Nutzungseinschränkungen in der Waldwirtschaft sind dauerhaft, so wie auch Fehlentscheidungen (falsches Saatgut und Baumartenwahl) über Jahrzehnte nachwirken.

Der „Kleine Berg“ umfasst 531,27 ha, verteilt auf mehr als 280 Eigentümer (Durchschnitt ca. 1,8 bis 1,9 ha)!

Verschiedene Berechnungen haben ergeben, dass bei einer Bagatellgrenze von 100 €/ Eigentümer jeweils in Abhängigkeit zur Höhe der bisher diskutierten Zahlung/ha, etwa 60 bis 80 % der Waldbesitzer keine Ansprüche generieren könnten. Alle bisher diskutierten Modelle einer zufriedenstellenden Lösung sind aus ganz unterschiedlichen Gründen nicht praktikabel!

Die Bündelung der naturschutzfachlichen Belange durch Vertragsnaturschutz mit angemessenen Zahlungen über mind. 30 Jahre könnte die Lösung sein. So auch die Prof. Kirchhof und Kreuter/Kirchhof in ihrem Gutachten.

Nach einer Umfrage stehen ca. 45 bis 50 ha (8 bis 9 %) im „Kleinen Berg“ zur Verfügung, soweit nach Ablauf der Verträge keine Nachteile zu befürchten sind.

Die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG weisen auf finanzielle Beteiligungen der EU hin, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach Art 6 Abs. 1 der RL 92/43 EWG einschließlich weiterer Zahlungen erforderlich sind. Warum werden diese Mittel nicht verstärkt angeworben?“

Die Ausführungen zum Erschwernisausgleich und der Vorschlag werden zur Kenntnis genommen. Die vorangegangene Frage ist damit zu beantworten, dass die Einwerbung der Fördergelder der EU nicht auf der Ebene der Kommunen angesiedelt ist.

Die Bereitschaft der Eigentümer, heute ca. 45 bis 50 ha (8 bis 9 %) im „Kleinen Berg“ zur Verfügung stellen zu wollen, wird vom Ordnungsgeber positiv gewertet. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Ordnungsgeber bereits in den Jahren 2012 und 2013 für den Ankauf von Habitatbaumflächen Gelder (Landes- und Eigenmittel des LK OS) erfolgreich eingeworben hatte. Die Zuwendungen der Landesmittel mussten nach Umfrage bei den Eigentümern mangels Interesse am Verkauf im Jahr 2014 an das Land zurückgegeben werden.

Über die Höhe der Ausgleichszahlungen für sogenannte Schrankenbestimmungen sowie über die in der entsprechenden Verordnung vom 31.5.2016 über den Erschwernisausgleich in Natura 2000-Gebieten festgesetzte Bagatellgrenze zu entscheiden, liegt es nicht im Ermessen des Ordnungsgebers. Gleichwohl unterstützt der Landkreis den KOL in seinem Bestreben bei den entsprechenden Ministerien (MU u. ML), auch in Landschaftsschutzgebieten rechtlich die Möglichkeit von Erschwernisausgleichszahlungen zu eröffnen.

Die Bagatellgrenze liegt richtiger Weise laut § 1 Abs. 4 der obengenannten VO bei einer Höhe von 200,00 € und nicht bei 100,00 €, wie vom Einwender angeführt. Der Ordnungsgeber hat keine Kompetenz bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Erschwernisausgleichsverordnung. Hier liegt die Zuständigkeit beim Land Niedersachsen.

Im Bereich des Kleinstbesitzes wird seitens des NLWKN und des MU empfohlen, nach Möglichkeit das Instrument des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses zu nutzen, um bei der

A Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., der Herren Kleine-Wechselmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 12. April 2018;

B Ergänzende Einwendungen, Schreiben vom 17.11.2018

Erfüllung der Naturschutzaufgaben durch Überschreiten eben dieser Bagatellgrenze Erschwernisausgleichszahlungen zu erhalten.

Öffnungsklausel wegen Klimawandel

- Der Einwender befürchtet, dass im Rahmen des Klimawandels und mit Hinweis auf den Sommer 2018 die Festlegung auf eine Baumart risikobehaftet ist. Um den Herausforderungen des Klimawandels Rechnung zu tragen zu können, fordert er, in einer Öffnungsklausel das Zugeständnis der Flexibilität bei der Baumartenwahl.

Es sind u. a. die Buchenwälder, die aus gemeinschaftsweiter Sicht der EU-Mitgliedsstaaten als Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie gelistet worden sind. Wie in der Begründung zur Verordnung bereits ausgeführt, liegt Deutschland im Zentrum der heutigen Verbreitung der Buchenwälder. Hieraus ergibt sich, dass Deutschland bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in Bezug zu den Buchenlebensraumtypen eine besondere Verantwortung zukommt. Dieses fand im Landkreis Osnabrück seinen Niederschlag u. a. in der Benennung von Teilen des Teutoburger Waldes und des Kleinen Berges als FFH-Gebiet. Zu diesem Zeitpunkt gilt die FFH-rechtliche Verpflichtung zur Sicherung und nachhaltigen Entwicklung der Buchen- und auch der wenigen Eichenwaldlebensraumtypen des vorliegenden Schutzgebietes. Diese Verpflichtung wurde im Schutzzweck und in den Erhaltungszielen als Gebote festgehalten.

Der Schwerpunkt im Schutzgebiet liegt waldbaulich auf der Buchenwaldwirtschaft. Die Buche findet ihr Standortoptimum im gemäßigten Klima mit mäßig warmen Sommern und milden, nicht zu langen Wintern mit weniger als 141 Frosttagen und gilt, wie der Einwender korrekt anführt, als trockenempfindlich. Als besonders konkurrenzstarke Baumart, die sich im eigenen Schatten zu verjüngen vermag, weist die Buche jedoch eine große Standortamplitude auf, die vom westlichen über das zentrale Europa bis zum östlichen Mitteleuropa sowie in höheren Lagen Südeuropas reicht.

Diese Amplitude zeigt die hohe Anpassungsfähigkeit der Buche an klimatisch und standörtlich verschiedene Bereiche an. Untersuchungen haben belegen, dass die Buche durch individuelle Änderungen des Pflanzenaufbaus und innerphysiologische Prozesse auf Umweltänderungen durch z. B. Trockenheit reagieren kann.

Eine vorsorgliche Abkehr von der Bewirtschaftung mit Buchen, manifestiert durch eine derartige Öffnungsklausel, wird nach Auffassung von Dr. A. Bolte, Leiter des Thünen-Instituts für Waldökosysteme in Eberswalde, wegen der nicht kalkulierbaren Klimaperspektiven und der attestierten Anpassungsfähigkeit der Buche als nicht begründbar angesehen.

Trockenheitsrisiken seien durch Baumartenmischungen zu begegnen, welche nach der Verordnung trotz führender Buche auch weiterhin zu einem gewissen Prozentsatz (10%) möglich sind. Ferner könne mit Verwendung von Samenmaterial von toleranten Buchenherkünften aus heute schon trockenen Klimaten oder durch die Vermehrung von trockenheitstoleranten Einzelbuchen den Risiken der Buchenwälder durch eventuell intensiver und häufiger werdende Trockenphasen entgegen gewirkt werden.

Sollten sich die klimatischen Verhältnisse schneller und radikaler verändern als erwartet und die Wälder nicht durch entsprechende Maßnahmen stabilisiert werden können, müsste nach

A Einwendung des Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., der Herren Kleine-Wechselmann, Andreas Frieling, Dirk Meyer zu Theenhausen, vertreten durch die RAe Dombert, Schreiben vom 12. April 2018;

B Ergänzende Einwendungen, Schreiben vom 17.11.2018

Ansicht des Verordnungsgebers eine Entscheidung auf Bundes- bzw. europäischer Ebene getroffen werden.

Festzuhalten ist abschließend, dass besonders nicht heimische Baumarten, wie Fichte oder Lärche, von erhöhter Trocken-, Schädlings- und Sturmanfälligkeit in den letzten Jahrzehnten charakterisiert waren und weniger die Buche.

Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele dieses Schutzgebietes gestatten wegen der ausgeführten Gründe keine derartige Öffnungsklausel.

Abwägung (Stellungnahme) des Landkreises Osnabrück zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“

Hier:

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) – Bezirksstelle Osnabrück –, Schreiben vom 24. April 2018

Zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf nimmt die LWK, Bezirksstelle Osnabrück, aus landwirtschaftlicher, fischereilicher und forstfachlicher Sicht und in Abstimmung mit den jeweiligen Fachabteilungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellung.

Die einzelnen Bereiche werden im Folgenden dargelegt und abgewogen:

1. Landwirtschaft

a) § 5 Abs. 3

Die LWK fordert, zur Konkretisierung dessen, was ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne der Freistellungsregelung in § 5 Abs. 3 ist, auf die „Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung“ der LWK Bezug zu nehmen.

Das Bundesnaturschutzgesetz bildet die Ermächtigungs- bzw. Rechtsgrundlage zur Ausweisung nationaler Schutzgebiete.

Vor diesem Hintergrund werden auch die in § 5 Abs. 2 BNatSchG normierten Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Schutzgebiet für die Regelungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Anspruch genommen. Freigestellt ist danach die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach weiteren VO-Vorgaben.

Der Bezug auf § 5 Abs. 2 BNatSchG findet sich ebenfalls in der Muster-Verordnung des NLWKN.

Der Landkreis nimmt den Hinweis zur Kenntnis, hält eine Änderung oder Ergänzung des Wortlauts der Regelung nicht für erforderlich.

b) § 5 Abs. 3 Nr. 4

Die mit der Regelung verbundene Einschränkung der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung ist durch die Schutzzwecke des § 3 Abs. 1 und 2 gerechtfertigt und daher regelmäßig entschädigungslos hinzunehmen.

Das Verbot sonstiger Sonderkulturen bezieht sich auf Sonderkulturen, die den Charakter der wenigen Offenlandbereiche des Schutzgebietes, insbesondere die kleinflächigen offenen Auen oder die in den Wäldern eingebetteten Grünländer, beeinträchtigen können (vgl. Begründung zur Verordnung). Diese sind traditionell überwiegend als extensives Grünland genutzt worden. Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen, die in der Regel mit Pflanzenschutzmitteleinsatz einhergehen, ist mit dem naturnahen Schutzgebietscharakter und den Erhaltungszielen nicht vereinbar.

Sonderkulturen sind Pflanzungen, die nicht zu Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen zählen. Dazu kommen regionale Abweichungen, die von der jeweiligen Landwirtschaftskammer selbst festgelegt werden. Bei möglichen Sonderkulturen ist im Schutzgebiet neben den Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen beispielsweise an Spargel-, Blau- oder Erdbeerkulturen zu denken.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

c) § 5 Abs. 3 Nr. 5

Die Schutzzwecke nach § 3 Abs. 1 und 2 rechtfertigen die Regelung. Den Verlust der wenigen Grünlandflächen im LSG möchte der Landkreis verhindern.

Der Anregung der Einwenderin, auf nicht wirtschaftlich nutzbaren Grünlandflächen die Aufforstung zuzulassen, wird nicht entsprochen.

d) § 5 Abs. 3 Nr. 6

Die LWK schlägt vor, die Errichtung von Weidehütten und Einfriedungen zuzulassen, um ggf. die Beweidung von Grünlandflächen zu ermöglichen.

Der Landkreis geht davon aus, dass die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und Ver- und Entsorgungsleitungen im Schutzgebiet nicht mit den Schutzzwecken der VO in Einklang zu bringen sein wird. Grds. kann die Errichtung baulicher Anlagen auch in einem LSG repressiv verboten werden (vgl. Appel, in: Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 26 Rn. 27 m.w.N.). Allerdings wird das LSG, wie in der Begründung auf Seite 35 dargestellt, bereits von einer Vielzahl baulicher Anlagen wie z.B. Leitungen sichtbar durchzogen. Daher wird im konkreten Einzelfall zu prüfen sein, ob eine bauliche Anlage die Schutzzwecke beeinträchtigt.

Der Einwand wird berücksichtigt, in dem die VO um folgende Regelung unter Freistellungen § 5 Absatz 2 Nr. 10 ergänzt wird:

10. „Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, ausgenommen Windkraftanlagen, wie z.B. Einfriedungen, Gebäude oder Leitungen, seien sie ober- oder unterirdisch, ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.“

2. Fischerei

Vor Abwägung der Einwendungen der LWK sei vorangestellt, dass die Regelungsinhalte mit dem örtlichen Fischerei- und Angelerverein Melle abgestimmt wurden und keine Bedenken vorgetragen wurden.

a) § 5 Abs. 6 Nr. 1

Die LWK wendet sich gegen das pauschale Verbot der Fischerei im Haupt- und Nebenerwerb im LSG. Der Feststellung der Einwenderin, dass durch den ordnungsgemäßen Betrieb von Fischteichen in unserer Kulturlandschaft ökologisch höchst wertvolle Lebensräume und Strukturen geschaffen werden können, wird geteilt.

Der Forderung der Einwenderin nach Streichung der Regelung (**Nr. 1**) wird für das vorliegende Schutzgebiet aufgrund der nachstehenden Begründung nicht gefolgt.

Eine Intensivierung der gewerblichen Fischerei im LSG – Fischerei im bisherigen Umfang bleibt freigestellt – würde den Schutzzwecken der § 3 widersprechen.

Die Regelung ist darin begründet, dass zur Zeit die Bachläufe des Schutzgebietes nicht bis kaum befischt bzw. bewirtschaftet werden. Viele Teichanlagen sind aufgegeben und naturnah zurückentwickelt bzw. in den Bachlauf wieder naturnah einbezogen worden. Die Oberläufe des Schutzgebietes mit ihren Auen und ihren Quellbereichen gehören in ihrer großen Naturnähe und Unberührtheit zu den sensibelsten Bereichen des Schutzgebietes. Sie sind begleitet entweder von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG (Seggenbinsen- hochstaudenreiche Feucht- bzw. Nasswiesen, Quellbereiche) und von FFH-relevanten, prioritären Lebensraumtypen der Erlen-Eschen-Auenwälder sowie der Kalktuffquellen. Eine erwerbsmäßig betriebene Fischerei bedeutet eine Intensivierung dieser Lebensräume und Biotope, z. B. durch bauliche Maßnahmen zur Errichtung von Teichanlagen. Die Eingriffe würden zur direkten Veränderung und u. U. zur Zerstörung der Lebensraumtypen und geschützten Biotope oder zu einer schleichenden, nachteiligen Veränderung infolge des Einwanderns nicht lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten sowie zu zwangsläufig erhöhter Frequentierung durch die Bewirtschafter führen. Es kommt auch zu qualitativen und quantitativen Veränderungen im Wasserhaushalt der Oberläufe, welche die Kinderstube der FFH-relevanten Fisch- und Rundmaularten und ihrer charakteristischen Begleitarten sind.

Sollte eine aktuell im Haupt- oder Nebenerwerb bewirtschaftete Anlage im Schutzgebiet existieren, -die Kenntnis darüber entzieht sich dem Ordnungsgeber und wird auch von der Einwenderin nicht genauer lokalisiert-, so hätte diese ohnehin Bestandsschutz.

b) § 5 Abs. 6 Nr. 2

Die LWK wendet sich gegen das pauschale Verbot einer fischereilichen Nutzung innerhalb des Waldes und hält sie für unverhältnismäßig.

Die Regelung (**Nr. 2**) rechtfertigt sich aus den in der Begründung dargelegten Schutzerwägungen und wird beibehalten.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Fischvorkommen der meist sickerartigen Oberläufe in den Wäldern des Schutzgebietes in der Regel aufgrund der Wasserführung verhältnismäßig niedrig und nicht kontinuierlich ist. Diese Art der Quellläufe ist nicht dazu geeignet, große Fischbestände zu beherbergen, die geangelt werden könnten. In den Bereichen außerhalb des Waldes, -wo im Übrigen die Gewässer etwas breiter und z.T. tiefer werden und mehr Wasser führen-, entlang von landwirtschaftlichen Flächen, Wiesen- und Gehölzsäumen darf mit der Handangel an den Gewässern, wie der Rehwelle und der Hase, gefischt werden.

c) § 5 Abs. 6 Nr. 3 (Besatzmaßnahmen)

Gleichwohl bleibt entgegen des Vorschlags der Einwenderin der Passus unter Nr. 3 zur Gewährleistung der Schutz- und Erhaltungsziele mit deklaratorischer Funktion erhalten. Auf die Begründung wird verwiesen.

In Ansehung der gesetzlichen Vorschriften des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und im Vertrauen auf deren korrekte Handhabung wird dem Anliegen der Einwenderin jedoch nachgegeben, indem unter **Nr. 3** auf die Anzeigepflicht bei der zuständigen Naturschutzbehörde verzichtet wird.

Der Einwendung der LWK wird damit partiell gefolgt.

d) § 5 Abs. 6 Nr. 5 (neu: Nr. 6) (Elektrobleifischung und Reusenfischerei)

Die LWK moniert die Überregulierung der Fanggeräteauswahl und rügt eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den erlaubten jagdlichen Schutz- und Hegeaspekten.

Der Landkreis hält nach Prüfung der Einwendungen an den Regelungen in zum Teil modifizierter Form fest, um die mit der Regelung laut Begründungsverfolgten Schutzziele zu erreichen. In Ansehung der gesetzlichen Vorschriften des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung wird der Passus mit der geforderten Anzeigepflicht gestrichen.

Was den Gleichbehandlungsgrundsatz betrifft, gibt es zwischen der fischereilichen und der jagdlichen Nutzung schutzzweckrelevante Unterschiede. Diese liegen in der Art und auf dem Fokus der unterschiedlichen Nutzungen.

Der Fokus der Fischereiwirtschaft liegt ausschließlich auf den Bereichen mit Fließgewässern. Dabei ist naturgemäß auch das direkte Umfeld mit einbezogen. Die Einschränkungen dienen dazu, die schmalen, zum Teil oft gering wasserführenden bis sickernassen Quellbereiche und Oberläufe, die zudem örtlich mehr oder weniger starke Versinterungen, Lebensraumtypen und geschützte Biotope aufweisen, zu schützen. Es handelt sich hier um die gegenüber Tritt, Verdichtung, Eutrophierung und anderen Verunreinigungen empfindlichsten Bereiche des Schutzgebietes. Diese sensiblen Flächen nehmen den geringsten Anteil im Schutzgebiet ein und wären am stärksten durch die fischereiliche Nutzung (z. B. durch das Aufsuchen neuer und bestehender Ansitze, durch Trampelpfade, durch ständige oder wechselnde Angelansitze) betroffen.

Im Gegensatz dazu steht zur jagdlichen Nutzung der gesamte Wald des Schutzgebietes zur Verfügung, so dass die Intensität der jagdlichen Begehungen der Bachränder und Quellbereiche im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung nicht so hoch sein dürfte, wie bei der Fischerei. Aus diesen Erwägungen resultieren die unterschiedlichen Regelungsinhalte. Im Übrigen werden nach Abwägung mobile Ansitzvorrichtungen in den prioritären LRTen als nicht zulässig angesehen.

Die Auffassung der Einwenderin wird nicht geteilt.

3. Forstwirtschaft

Der Hinweis der LWK auf den Unterschutzstellungserlass, demzufolge Abweichungen im Einzelfall möglich und unter Umständen geboten sind, aber dann der besonderen Begründung bedürfen, ist grundsätzlich zutreffend. Der Landkreis verfährt entsprechend.

a) § 1 Abs. 3, Maßstab der Karten

Der Maßstab der maßgeblichen Karten von 1:7500 wird für ausreichend gehalten.

Der Forderung, den Maßstab 1:5000 anzuwenden, wird nicht entsprochen. Nach Auffassung des Ordnungsgebers erlaubt auch der Maßstab 1: 7500 eine eindeutige Zuordnung der Flurstücke.

b) § 4 Satz 3 Nr. 11, Waldrandgebüsche

Die LWK fordert die Streichung der Regelung zu den Waldrandgebüschen, von der LWK als „Waldränder“ benannt mit der Begründung, dass Eingriffe wie das „Auf den Stock setzen“ oder die Entnahme von Bäumen zum Erhalt und zur Entwicklung von Waldrändern notwendig sein können.

Die Vorschrift verbietet nur das Beseitigen, Beschädigen oder nachteilige Verändern. Maßnahmen, die dem Erhalt oder der Entwicklung von Waldrändern dienen, fallen nach Auffassung der UNB nicht unter die genannten Begriffe.

Richtig ist der Einwand, dass Waldrandgebüsche in der Regel nicht zu den Lebensraumtypen gehören. Die Einwanderin übersieht jedoch, dass Waldrandgebüsche zum einen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes § 2 und 3 Absatz 2 entsprechen. Zum anderen dienen Waldrandgebüsche dem besonderem Schutzzweck im Sinne der Erhaltungsziele gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG insofern, als sie über § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hinaus zu der Erhaltung oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile beitragen (z. B. Schutz vor Außenwirkungen, wie Windbruch, Eindringen von Neophyten, Erhalt des Waldbinnenklimas).

Der Landkreis behält die Regelung bei.

c) § 4 Satz 3 Nr. 13 und 14, Verbot von Erstaufforstungen und Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

Nach Auffassung der LWK sollen die Verbote entfallen, weil dieses das NWaldLG hinreichend regelt.

Der Landkreis hält an den Regelungen fest, weil sie der Klarstellung dienen. Die Regelungsansätze des Naturschutzrechts und des Waldrechts sind nicht deckungsgleich. Die Regelungskulisse der LSG-VO würde zudem lückenhaft und nicht sicher vollziehbar werden.

Der Landkreis behält die Regelungen bei.

d) § 5 Abs. 2 Nr. 2 (Betretung zur Forschung und Lehre, Haftungsfrage)

Ob die Zustimmung des Eigentümers zum Betreten seiner Flächen im LSG für wissenschaftliche Forschung und Lehre etc. erforderlich ist, stellt keine Frage des Naturschutzrechts, sondern des Privatrechts, das und ist daher kein Thema der LSG-VO.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Bezüglich der Haftungsfrage ist zu beachten, dass nach einem Urteil des BGH vom 02.10.2012 –VI ZR 311/11– der amtliche Leitsatz wie folgt lautet: „Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht

für walddtypische Gefahren.“ Der BGH erläutert hierzu weiter dass, zu den walddtypischen Gefahren „alle Gefahren gehören, die von lebenden oder toten Bäumen, wie Astabbruch oder Baumsturz, ausgehen.“ Inwieweit eine abweichende haftungsrechtliche Beurteilung geboten ist, wenn Waldeigentümer eine akute Gefahr für die Waldbesucher oder Waldarbeiter erkennen, ohne darauf zu reagieren, bleibt einzelfallbezogen zu prüfen. Sofern keine anderslautende einzelfallbezogene, höchstrichterliche Entscheidung vorliegt, ist davon aus zu gehen, dass das vorliegende Urteil auch für das Schutzgebiet Geltung hat. Der Vollständigkeit halber wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Fragestellung um einen privatrechtlichen Sachverhalt handelt, der nicht im Rahmen dieser Verordnung geregelt werden kann.

An zu merken ist darüber hinaus, dass bei den Personen, die zum Zweck der Forschung und Lehre das Gebiet betreten, vorausgesetzt werden sollte, dass sie gewissermaßen mit einem Risikobewusstsein über mögliche Gefahren bei den Gelände- bzw. bei Kartierarbeiten ausgestattet sind.

Bezüglich der Habitatbäume wird ferner darauf hingewiesen, dass, eine verkehrssicherungsbedingte Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes eingeräumt wird; in einem derartigen Fall verbleibt der Baum als zusätzliches Totholz im Bestand. Das heißt, es wird nicht auf den verpflichtenden Anteil an Totholz von zwei Stück stehendem oder liegendem starken Totholz, der im Bestand zu lassen ist, angerechnet. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen.

Trotz der vom Verordnungsgeber aufgezeigten Möglichkeiten wird aus der Frage der LWK jedoch die Anregung mitgenommen, dass im Rahmen der Beschilderung des Schutzgebietes auf walddtypische Gefahren im Bereich der Lebensraumtypen, für die beispielsweise Habitatbäume gemäß Unterschutzstellungserlass zur Sicherung eines guten Erhaltungszustand auszuweisen sind, hingewiesen werden sollte.

e) § 5 Abs. 2 Nr. 4

Die LWK fordert die Streichung der Worte „keiner Zustimmung bedürfen organisierte Veranstaltungen ...“.

Die Zustimmung meint nur die naturschutzrechtlich geforderte Zustimmung der UNB. Andere Zustimmungserfordernisse etwa im Anwendungsbereich des NWaldLG werden durch die Regelung nicht berührt.

Der Forderung wird nicht entsprochen.

f) § 5 Abs. 2 Nr. 5

Die LWK fordert, dass das Aufstellen von Schildern bzw. Tafeln wird, wie von der LWK gefordert; in Absprache mit dem Eigentümer erfolgen soll. Grundsätzlich greift die Duldungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, die ggf. durch Verwaltungsakt gegen den Eigentümer durchzusetzen wäre.

Dem Einwand wird mit Rücksicht auf die Herstellung der Vertrauensbildung und eines Konsens entsprochen. Das Aufstellen von Tafeln und Schildern im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird regelmäßig in Absprache mit dem Eigentümer erfolgen.

g) § 5 Abs. 2 Nr. 6 und 7 (neu: Nr. 7 und 8)

Der Kritik am Wortlaut und Inhalt der Regelung wird teilweise entsprochen.

Es geht in der Tat um die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an Straßen und Wegen, die durch den Zustand von Gehölzen nicht mehr gegeben ist. Ist die Verkehrssicherheit nicht gegeben, muss sie zur Vermeidung von Haftungsrisiken unverzüglich wiederhergestellt werden. Sind Maßnahmen zur Wiederherstellung notwendig, sind sie in diesem Umfang durchzuführen. Die Wörter „unbedingt“ und „akut“ werden gestrichen. Der Satz Nr. 6 (jetzt Nr. 8) wird wie folgt in der Verordnung geändert:

„Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit oder in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, sind im notwendigen Umfang zulässig.“

Nr. 7 lautet nunmehr:

„ Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck der Gehölzverjüngung, der Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist zulässig, wobei Schlegelmäher+ nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.“

h) § 5 Abs. 2 (Neu:)Nr. 9 10, und 11

Das restriktive Verbot unter § 4 Satz 3 (neu) Nr. 23 wird unter den Freistellungen § 5 Absatz 2 (neu) Nr. 11 wie folgt gelockert:

11.: „Die Errichtung oder wesentliche Änderung sonstiger baulicher Anlagen ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; nicht zulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen, die Neuanlage von Anlagen zur öffentlichen Versorgung oder von landwirtschaftlichen Bauobjekten, wie z. B. Tierhaltungsanlagen, Strohlager oder Maschinenhallen.“

i) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b), Feinerschließungslinien, bestehende

Es wird gefordert, die bestehende Feinerschließung mit Rücksicht auf kleinflächige Eigentümerstrukturen beizubehalten.

Der Forderung hiernach wird entsprochen.

Die Regelung wird zur Berücksichtigung kleinräumiger Eigentümerstrukturen, wie von der LWK gefordert, in der VO hinsichtlich der Weiternutzung von bestehenden Feinerschließungslinien ergänzt um die Zeile:

„b).....; die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden

Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,“

Mit Bezug auf die Neuanlage von Feinerschließungen hält der Landkreis an der Regelung der Maßgabe von 40 Metern fest, um die Schutz- und Erhaltungsziele der im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen zu gewährleisten. Bei der Neuanlage auf befahrungsempfindlichen Standorten und/ oder in Altbeständen würde ein Mindestabstand von 20 m bei Feinerschließungslinien, wie von der Einwenderin gefordert, zusätzlich schädigen und zu dauerhaften Beeinträchtigungen und Schäden der Böden als Grundlage der Schutz- und Erhaltungsziele der im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen führen.

Eine Abgrenzung und kartografische Darstellung der befahrungsempfindlichen Standorte in Lebensraumtypenflächen in FFH-Gebieten, wird im Natura-2000-Leitfaden 2018 empfohlen.

Dieser von der Einwenderin angesprochenen Empfehlung wird entsprochen. Spätestens bei der Pflege- und Entwicklungsplanung (Managementplanung) für das Schutzgebiet soll eine Kartierung der befahrungsempfindlichen Standorte als Planungsgrundlage vorgenommen werden, damit der Waldeigentümer zweifelsfrei zur Arbeitserleichterung und zum Schutz der Wuchsorte erkennen kann, ob er sich auf derartigen Standorten befindet.

j) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c), cb)

Die Einwenderin bemängelt in Ihrer Stellungnahme (S. 5 zu Abs. 4 Nr. 2b) und gemäß i) dieser Abwägung (vorangegangener Punkt), dass der Landkreis nicht die „klein- bis kleinstteilige“ Grundstückssituation berücksichtigt habe.

Die Situation kleinteiliger und oder schmalparzelliger Grundstücke hat der Landkreis, wenn auch nicht Grundstück für Grundstück, betrachtet. Er hält danach an seinem Regelungskonzept unter Nr. 2 cb) fest, nach der das Befahren zur Deckung des Eigenbedarfs in Form der einzelstammweisen Holzentnahme mit leichten Fuhrwerken bei geeigneter Witterung weiterhin wie bisher erlaubt ist. Die Gründe wurden in der Begründung dargelegt.

Darüber hinaus wird nochmals unterstrichen, dass im Kleinen Berg in der „klein- bis kleinstteiligen“ Grundstückssituation, wie es die Einwenderin bezeichnet, oft überhaupt keine Feinerschließungslinien existieren. Ihre Anlage ist auf den schmalen Parzellen in der Praxis augenscheinlich oft nicht durchführbar gewesen. Vor diesem Hintergrund kommt das hier freigestellte flächige Befahren in der Art, wie oben dargestellt, den Waldnutzern derartiger Flächen entgegen, indem eine Nutzung wie bisher unter den in der Regelung festgesetzten Rahmenbedingungen möglich bleibt. Es wird in der Regel auch als schutzzweckverträglicher als die komplette Neuanlage von Feinerschließungslinien angesehen, sofern die in der Verordnung vorgegebenen Rahmenbedingungen und Regelungen beachtet werden.

Soweit das freigestellte flächige Befahren mit der Zertifizierung nach PEFC nicht kompatibel ist, gilt die 40 Meter - Rückegassen - Regelung auf befahrungsempfindlichen Standorten und/ oder im LRT-Altholz. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Weiternutzung der – soweit bereits bestehenden – Rückegassen.

Die Regelung wird zur Wahrung der Konsistenz des Regelwerks beibehalten.

k) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d)

Den Hinweisen wird dahingehend gefolgt als in der Verordnung beim Rücken der Zustimmungsvorbehalt durch eine Anzeigepflicht ersetzt wird:

„...;das Rücken in Altholzbeständen ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn gestellt werden soll“

Das Rücken in Altholzbeständen ist damit zulässig, wenn auch in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nun mit vorheriger Anzeige 10 Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Der UNB eine Möglichkeit zu geben, vor Durchführung von Maßnahmen mögliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele zu prüfen, ist sachlich geboten. Das Anzeigeeerfordernis hindert die Beteiligten nicht, frühzeitig die Maßnahmen unter Berücksichtigung verschiedener Witterungslagen zu planen und miteinander abzustimmen. Frühe Planung und Kommunikation bietet u.a. die Möglichkeit schneller Entscheidungen.

Die von der LWK angemahnte unbürokratische Bescheidung von Zustimmungsanträgen ist das Ziel der UNB.

l) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. h)

Das Verbot des flächigen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Herbizide, Fungizide, Insektizide) wird beibehalten. Für den von Einwirkungen von außen weitgehend unbeeinträchtigten Erhalt der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Tierarten der FFH-Anhänge sowie der sonstigen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten des Schutzgebietes erachtet der Landkreis dieses Verbot als zwingend erforderlich. Die Regelung wird zum Schutz der Erhaltungszeile als verhältnismäßig angesehen. Der gezielte (nicht flächige) Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bleibt anders als es die Einwenderin verstanden hat auch weiterhin möglich.

Zur Klarstellung wird die Formulierung in der Verordnung in Anlehnung an den Leitfaden 2018 daher wie folgt geändert:

„Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln) unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Kalamitätenbefall) und nach Anzeige mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,“

Diese Umformulierung eröffnet, auch gemäß des Natura-2000-Leitfaden 2018, die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen nach Anzeige den flächigen Einsatz aller Pflanzenschutzmittel, und nicht wie bisher nur der im Unterschutzstellungserlass sogenannten „sonstigen Pflanzenschutzmittel“. Der nicht flächige, sondern streifenweise oder punktuelle Einsatz aller Pflanzenschutzmittel, wie von der Einwenderin gefordert, bleibt ebenso weiterhin zulässig.

m) § 5 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b) und Nr. 4 Buchst. b) und c)

Bei der Bündelung von Habitatbäumen zu Habitatbaumflächen oder -gruppen kann die Pflege- und Entwicklungsplanung (Managementplanung) unterstützend wirken und zur räumlichen Realisierung beitragen, so die LWK.

Der Hinweis zum „Pooling“ von Habitatbäumen wird zur Kenntnis genommen.

n) § 5 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b)

Die LWK schlägt vor, den Passus „und nach ihrem Absterben neu auszuwählen“ zu streichen.

Die Formulierung wird beibehalten werden, da sie letztlich nur klarstellt, was auch nach dem Erlass gilt, nämlich dass das Vorhalten von einer Mindestanzahl von Habitatbäumen eine Dauerpflicht darstellt, die nicht endet, wenn ein Baum zerfallen ist. Sie schützt den Eigentümer vor Missverständnissen und bedeutet keine Verschärfung.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

o) § 5 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b)

Die LWK weist darauf hin, dass die Anzahl der Altholzbäume nach dem Erlass drei Bäume und nicht sechs Bäume betrage.

Hierzu ist zum einen auf die Begründung zur Verordnung zu verweisen.

Darüber hinaus ist Folgendes anzumerken: Drei Habitatbäume pro Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers sind laut Expertenrunde der Ministerien und dem daraus resultierenden Unterschutzstellungserlass Mindestvoraussetzung für den Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes („B“/„C“) der jeweiligen Waldlebensraumtypen. Unter diesem sind auch die Ansprüche der charakteristischen wald-, baum- und holzbewohnenden Tierarten subsumiert. Sechs Habitatbäume sind zudem laut Unterschutzstellungserlass auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten vorgesehen. Bei den Wäldern des Schutzgebietes handelt es sich um Jagdgebiete, die durch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Anhang II-Fledermausarten, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr, gekennzeichnet sind bzw. den Raum dafür bereitstellen. Dass sechs Habitatbäume in Lebensraumtypen im Erhaltungszustand „B“ und „C“ im Verordnungsentwurf entsprechend des Unterschutzstellungserlasses geregelt wurden, ist den Jagd- und Ruhelebensräumen der im Schutzgebiet nachgewiesenen wertbestimmenden Fledermausarten geschuldet.

Mit Rücksicht auf die Eigentümerbelange wurde die Anzahl der Habitatbäume auf den Waldflächen außerhalb der Waldflächen mit Lebensraumtypen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand auf 4 Habitatbäume herabgesetzt. Um die Qualität der Lebensräume in ihrer Gesamtheit für die Fledermäuse im Erhaltungszustand B zu erhalten, wird auf den Waldflächen der öffentlichen Hand, zu denen auch die niedersächsischen Landesforsten gehören, die Anzahl von 6 auf 10 erhöht. Damit wird für das Schutzgebiet gewährleistet, dass in der Bilanz die für den günstigen Erhaltungszustand vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen erreicht wird. Diese Möglichkeit ist für das vorliegende Schutzgebiet

„Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ machbar, da ein entsprechend großer Anteil an Flächen der öffentlichen Hand vorhanden ist.

Eine Übertragbarkeit dieser Rechnung auf andere Schutzgebiete mit dem Schutzzweck Fledermauslebensraum ist nicht automatisch gegeben, sondern hängt vom Anteil öffentlicher Flächen im jeweiligen Schutzgebiet ab, die die entstehende Differenz auffangen könnten.

Die geänderten Formulierungen diesbezüglich lauten nunmehr:

Neu Nr. 2 j); „je vollem Hektar Lebensraumtypfläche im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sind mindestens zehn lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume⁺ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,“

Neu Nr. 2 k): „je vollem Hektar Lebensraumtypfläche im Eigentum aller weiteren Eigentümer und Eigentümerinnen sind mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen“

Die so veränderten Regelungen dienen weiterhin dem besonderem Schutzzweck und verlangen nichts Unmögliches: das Belassen von mindestens vier bzw. zehn markierten Habitatbäumen bis zu ihrem natürlichen Zerfall, das Dulden des Markierens sowie der erneuten Auswahl und Markierung von Bäumen nach dem Absterben der bisherigen Habitatbäume.

p) § 5 Abs. 4 Nr. 4 (jetzt Nr. 3, nach Fortfall der Regelungen der Wälder im EHZ „A“ Buchst. c), Zusammenfassung der Punkte 4 b) und c) wie Erlassvorgabe

Es besteht keine Verpflichtung, die Formulierungen exakt so zu fassen wie im Erlass. Die Trennung der inhaltsschweren, in der Tat schwer verständlichen Regelung, wie sie im Erlass vorgegeben ist, wurde in der Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit vorgenommen und wird beibehalten.

Der Vorschlag der LWK, die Nr. 4 (jetzt 3) b) und c) zusammenzufassen, wird zur Kenntnis genommen, aber nicht aufgegriffen.

q) § 5 Abs. 4 Nr. 5 (entfällt) (neu: Nr. 3)

Wie unter Nr. 4. g) der Abwägung der Bedenken der NLF (1) dargelegt, besitzen oder können die unter Nr. 5 Regelung stehenden Laubwälder eine Bedeutung als Lebensstätten und Jagdgebiete für die Bechsteinfledermaus sowie auch für weitere charakteristische, in ihrem Vorkommen enger an Wald gebundene Fledermausarten, besitzen, so dass diese

gemäß Unterschutzstellungserlass (IV. Nr. 1. a) und c) sowie Nr. 2.) geregelt werden müssten.

Nach eingehender Prüfung sämtlicher das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele betreffende Belange, insbesondere auch aus Sicht der Forstwirtschaft, wurde festgestellt, dass die Bedeutung der Laubforste als FuR für Fledermäuse, die keinem Lebensraumtyp angehören, gegeben bleibt.

Die Regelungen unter § 5 Abs. 4 Nr. 5 (neu: Nr. 3) werden in ihrer Regelungsschärfe dahin gehend abgewandelt, als sie als Laubwälder lediglich erhalten bleiben müssen.

r) § 5 Abs. 4 Nr. 7 (neu: Nr. 5)

Entgegen der Behauptung der LWK ist dieser Sachverhalt im Unterschutzstellungserlass unter Nr. 1.7 geregelt. Zur Umsetzung von Schutz-, der Pflege- und der Entwicklungsmaßnahmen von Natura 2000-Gebieten im Landeswald ist die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes sogar als Instrument in einem nur für die Landeswälder geltenden Erlass (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015) vorgegeben. Bei Wäldern im Privatbesitz ist die Erstellung nicht zwingend. Die Regelung soll die Möglichkeit eröffnen, bürokratische Vorgänge zu reduzieren. Ein Bewirtschaftungsplan kann die alltägliche Arbeit erleichtern, indem er von der Pflicht, Maßnahmen anzuzeigen oder eine Zustimmung einholen zu müssen, entbindet.

Der Landkreis hält an der Regelung fest.

s) § 6

Die Einwenderin fordert in der Verordnung § 6 darzulegen, dass Befreiungen grundsätzlich für den Eigentümer kostenlos sind.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Es scheint hier ein grundlegendes Missverständnis bei der Einwenderin vorzuliegen. Zur Klarstellung sei vorab vorangestellt: Verwaltungsakte im Rahmen der in der Verordnung dargelegten Anzeigepflichten (§ 5 Abs. 9) und der Zustimmungsvorbehalte (§ 5 Abs. 8) sind für den Antragsteller gebührenfrei, weil sich die daraus ergebende Amtshandlung auf eine von den Verboten freigestellte Handlung (vgl. § 5 Absätze 2 bis 7) bezieht.

§ 6 behandelt im Gegensatz dazu das Instrument der Befreiung. Mit der Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen (Absätze 1 und 2) wird auf die Rechtslage hingewiesen. Unter den zur Befreiung führenden, geltenden Bestimmungen werden abstrakte Einzelfälle geregelt, die nicht zu den von der Verordnung fassbaren Regelfällen (vgl. § 5 Absätze 2 bis 7) gehören. Für solche angestrebten Handlungen muss eine Befreiung von den Verboten der Verordnung unter den in § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen erteilt werden. Gleichzeitig ist die angestrebte Handlung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck dieser Verordnung zu prüfen. Nur bei einem positiv beschiedenen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung bzw. bei der Erfüllung der Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 4 bis 5 BNatSchG kann eine Befreiung erteilt werden. Der Verwaltungsakt der Befreiung beinhaltet einen erheblichen Prüfaufwand, der mit der Beteiligung von Verbänden einhergeht. Für die Erteilung einer Befreiung nach § 67

BNatSchG, nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG oder nach § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG kann vor diesem Hintergrund nicht kostenlos erfolgen.

Richtig zu stellen ist ferner, dass in der Begründung nicht steht, dass Befreiungen für den Antragsteller kostenlos seien, wie von der Einwenderin behauptet.

Des Weiteren wird angemerkt, dass Regelungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Befreiungen nicht in die Schutzgebiets-Verordnung gehören, sondern allenfalls in Kostenordnungen. In diesem Fall handelt es sich um die Allgemeine Gebührenverordnung - ALLGO- des Landes Niedersachsen.

t) § 8

Duldungspflichten müssten ggf. durch Verwaltungsakt durchgesetzt werden. Spätestens im Vorfeld des Erlassens einer Duldungsanordnung wäre der Betroffene anzuhören. Die zuständige Naturschutzbehörde des Landkreises wird allerdings von sich aus den Kontakt zu den Betroffenen zur Abstimmung der Maßnahmen aufnehmen.

Ziel der zuständigen Naturschutzbehörde ist, die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich und ohne das Erlassen von Duldungsanordnungen umzusetzen.

4. Anmerkung

Die LWK merkt an, dass der Zusatz „wertbestimmend“ den Waldlebensraumtypen vorangestellt werden solle.

Soweit Erhaltungsziele für die Waldlebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II formuliert wurden, sind die WALD-LRTen signifikant bzw. „wertbestimmend“ für das Schutzgebiet im Sinne des Unterschutzstellungserlasses. Der Zusatz erübrigt sich.

Die Anmerkung der LWK wird zur Kenntnis genommen, aber nicht aufgegriffen.

Abwägung (Stellungnahme) des Landkreises Osnabrück zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“

Hier:

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten (NLF), Schreiben vom 13. April 2018

Aus fiskalischer Sicht der Anstalt Nds. Landesforsten (NLF) als auch als Träger öffentlicher Belange werden erhebliche Bedenken gegen den Entwurf der geplanten Neuausweisung der LSG-Verordnung „FFH-Gebiet Teutoburger Wald und Kleiner Berg“, insbesondere zu nachstehenden Punkten, geäußert:

1. Allgemeine Hinweise

- Die NLF sind der Ansicht, dass der Verordnungsentwurf sich nicht in allen Punkten nach den Regelungsvorgaben des „Unterschutzstellungserlasses von Natura 2000 Gebieten im Wald“ vom 21.10.2015, den Runderlass des ML und MU vom 19.02.2018 (22005_12_01_09_09) und den „Leitfaden für die Praxis,“ (Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern) richtet, welche als Rechtsnorm im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten stünden.

Der Landkreis nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Erlasse sind jedoch keine Rechtsnormen im eigentlichen Sinne; Abweichungen sind im Einzelfall zulässig und ggf. auch geboten. Die ausführliche Begründung zur Verordnung geht nach Auffassung des Verordnungsgebers hinreichend auf die Abweichungen ein.

- Die NLF wünschen, dass in der Begründung zur LSG-VO explizit auf den o.g. Leitfaden als Richtschnur verwiesen werden sollte.

Der einer ständigen Aktualisierung unterliegende Leitfaden des MU und des ML ist von den Autoren als Umsetzungshilfe zur Anwendung des Unterschutzstellungserlasses und wurde bei dem Abwägungsverfahren, wie im Folgenden ersichtlich wird, berücksichtigt. Nach Auffassung des Verordnungsgebers wird durch diese Tatsache der Berücksichtigung des sogenannten Leitfadens ausreichend genüge getan. Es erübrigt sich ein expliziter Verweis.

- Die NLF bemängeln, dass durch den derzeitigen Entwurf der Verordnung und der Verordnungskarte die Erhaltungszustände für einzelne Waldlebensraumtypen polygonweise festgeschrieben und geregelt werden. Die Regelungen entsprächen nicht den Vorgaben der Erlasse und des Leitfadens, wonach nicht die Erhaltungszustände der einzelnen LRT, sondern der Gesamtzustand der LRT Gegenstand der Verordnung sein sollte.

Der behördenverbindliche Unterschutzstellungserlass für Natura 2000-Gebieten im Wald sah zum Zeitpunkt (November 2017) des Unterschutzstellungsverfahrens zum Teutoburger Wald und Kleiner Berg keinen Gesamterhaltungszustand vor, so dass die Regelungen laut Erlass

nach den Ergebnissen der polygonweise erhobenen Basiserfassung ausgerichtet wurden. Dem Bestimmtheitsgrundsatz folgend wurden die laut Erlass vorgegebenen Regelungen zu den Erhaltungszuständen der jeweiligen Waldlebensraumtypen polygonweise zugeordnet.

Der als Handlungs-/Umsetzungshilfe dienende 2018 erschienene Leitfaden fordert dagegen, einen Gesamterhaltungszustand für die jeweiligen Waldlebensraumtypen zu bilden. Nach dem Leitfaden ist der überwiegende Erhaltungszustand der jeweiligen Waldlebensraumtypen (summarische Bewertung) maßgeblich für den Gesamterhaltungszustand und die daraus resultierenden Verordnungsinhalte. Diese Vorgabe wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. In Zukunft gilt, dass für die Wahrung eines guten Erhaltungszustandes und die Entwicklung des Gebietes nicht die einzelnen Polygone maßgeblich sind, sondern die Gesamtbilanz.

(Weiteres hierzu in vorliegender Stellungnahme der UNB unter Nr. 2. , § 1 Abs. 3 LSG, diese Seite unten)

- Die NLF konstatieren, dass sich die VO-Regelungen auf grundsätzliche Aussagen reduzieren sollten. Regelungen zu konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen im Wald seien im Detail im Bewirtschaftungsplan und nicht in der Verordnung zu regeln.

Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Die Verordnung berücksichtige den behördenbindenden „Unterschutzstellungserlass“. Im Abwägungsverfahren kommt nun der 2018 erschienene Leitfaden als Orientierungshilfe hinzu. Es wird nicht mehr als das Notwendige (= „grundsätzliche Aussagen“, Zitat der NLF-Stellungnahme) geregelt, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gerecht zu werden. Ein Verweis auf einen nicht vorliegenden Bewirtschaftungsplan ist rechtlich nicht zulässig. Im Übrigen fallen im Zuge der Abwägung der Einwendungen nach neustem Sachstand, die Verordnungsinhalte zum Teil hinter die durch den Unterschutzstellungserlass vorgegeben Inhalte zurück.

Die NLF bemängeln, dass die VO abweichende Regelungen oder zusätzliche Bewirtschaftungseinschränkungen enthalte, die über die anzuwendenden Erlasse hinausgehen, ohne dass sie im Einzelfall nachvollziehbar sind und als Ausnahmesituation hinreichend begründet werden.

Eine besondere Substantiierung lässt die unkonkrete und nicht weiter erläuterte Vermutung der NLF vermissen und kann nicht nachvollzogen werden. Der Landkreis hat als Verordnungsgeber versucht in einem Balanceakt, den „Unterschutzstellungserlass“ situations- und eigentümerbezogen anzuwenden und gleichzeitig den europa-, bundes- und landesrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

2. § 1 Abs. 3 LSG

- Die NLF weisen darauf hin, dass die Erhaltungszustände auf das gesamte Vorkommen eines LRT im FFH-Gebiet beziehen sind. Je LRT in jedem FFH-Gebiet sei daher ein Gesamterhaltungszustand zu bilden und als Planungsgrundlage zu verwenden. Dies bedeute für das FFH-Gebiet Nr. 069, dass von einem Gesamterhaltungszustand „B“ auszugehen sei. Dementsprechend müssten Darstellungen von Flächen mit dem Erhaltungszustand „A“ und Regelungen zu „A“ revidiert werden.

Eine kartographische Darstellung der LRT-Flächen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollte daher in einer Anlagenkarte zur Begründung genommen werden. Die NLF schlagen dazu eine konkrete VO-Formulierung vor.

Der Landkreis hat die Erwägungen der NLF eingehend geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Zu Gesamterhaltungszustand

Es wird angenommen, dass sich der Einwand auf die Darstellungen in den Verordnungskarten und zwar auf die Kennzeichnung der einzelnen Polygone in Bezug zu den Regelungsinhalten bezieht.

Mit der Vorgabe des Natura-2000-Leitfadens zum Unterschutzstellungserlass summarisch einen Gesamterhaltungszustand zum jeweiligen Lebensraumtyp als Planungsgrundlage zu bilden, entfällt die Vielfalt der EHZ im Schutzgebiet und damit auch der Regelungsinhalte. Im Schutzgebiet liegt der Gesamterhaltungszustand der jeweiligen Lebensraumtypen bei „B“, gleich günstig.

Die Verordnungskarte wird entsprechend abgeändert. Mit dem Wegfall des EHZ „A“ entfällt auch das entsprechende Regelungsformat. Wie von der Einwenderin gefordert, wird der Gesamterhaltungszustand „B“ damit als Vorgabe für die Erhaltungsziele in der Verordnung zu Grunde gelegt.

2. Zum Vorschlag, die kartographische Darstellung der LRT-Flächen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten in einer Anlagenkarte zur Begründung auf zu nehmen:

Alle Waldflächen mit Lebensraumtypen gelten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR-Flächen) (vgl. Begründung S. 20 bis 25, S. 39). Die Bewirtschaftungsvorgaben sind den im Rahmen der Abwägung geänderten Verordnungskarten zu entnehmen. Informationen zur Lage der Lebensraumtypen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten können bei der Naturschutzbehörde eingesehen werden.

3. Die NLF geben einige Formulierungsvorschläge vor. Folgende Vorschläge werden sinngemäß je nach Sachverhalt in die Verordnung oder in die Begründung übernommen:

- Die Abgrenzung der LRT-Flächen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 - 405-22005-97 - VORIS 79100) bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN.

Der Text wird inhaltlich in die Begründung aufgenommen.

- Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten).

Der Text wird modifiziert in die Begründung aufgenommen.

- Für die Lebensraumtypen-Flächen wird für die NLF sowie den sonstigen Grundbesitzer jeweils ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet.

Der Text wird modifiziert in die Begründung aufgenommen.

- Die LRT-Karte bzw. die Karte mit Darstellung der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der LRT bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen.

Der Text wird nicht übernommen. Die Regelungsinhalte für Bereiche mit LRTen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben sich aus den Verordnungskarten ebenso wie die Regelung zu Laubwäldern, die kein Waldlebensraum-Typ sind, aber als FuR oder Jagdgebiet dienen oder dienen können.

Es ist nicht vorgesehen, die Begründung um ein Kartenwerk zu erweitern. Die Karten der Basiserfassung können beim Landkreis eingesehen werden.

4. Vortrag der Einwenderin zur Dynamik in Waldbeständen

- Die Ausführungen der Einwenderin zur Dynamik in Waldlebensräumen sind dem sachkundigen Verordnungsgeber keineswegs unbekannt.

Der Kritik, dass die Verordnungskarten einen statischen Zustand abbilden, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen sei, und daher fortschreibungsfähig sein sollte, kann nicht gefolgt werden. Eine Fortschreibung der Verordnungskarten ist rechtlich nicht vorgesehen und würde jedes Mal ein öffentliches Beteiligungsverfahren mit hohem Verwaltungsaufwand erfordern.

Dazu ist zu konstatieren, dass die Aufnahme von Erhaltungszuständen und LRT in die Karten zur Verordnung nicht die Behauptung impliziert, Natur verändere sich nicht und der Zustand der Lebensraumtypen sei statisch.

Vielmehr bedarf es der kartografischen Festlegungen, um an ihnen nach LRT und Erhaltungszustand differierende Regelungen zur Verfolgung und Erreichung der Erhaltungsziele anknüpfen zu können. Dieses erfordert auch der nötige Bestimmtheitsgrad der flächenbezogenen Regelungen.

Verordnungskarten dieser Art sind inhärenter Bestandteil von Schutzgebietsverordnungen. Es kann nur der in den Karten festgehaltene Istzustand den verlässlichen Ausgangspunkt für die qualitative Gesamtbilanz der schutzzweckrelevanten, standortgebundenen Bestandteile und die schutzzweckbezogenen Regelungen darstellen. Zugleich sind sie Wegweiser für die der Dynamik unterworfenen Pflege- und Entwicklungsplanungen.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

3. § 4 Verbote

a) § 4 Satz 3 Nr. 1 (Betretungseinschränkung)

- Die NLF halten ein Betretungsverbot in der Zeit vom 15.02.-31.08. nur auf Waldflächen der empfindlichen LRT für gerechtfertigt. Die LRT 9130 und 9110 seien relativ störungsunempfindlich.

Das Verbot hat nicht nur den Schutz der empfindlichen Waldlebensräume zum Ziel, sondern darüber hinaus auch weitere Schutzgüter des § 3 Abs. 1 und 2 LSG-VO.

Das Schutzgebiet ist durch Wege, insbesondere Wanderwege, sehr gut erschlossen. Die Bürger haben hierüber grundsätzlich schon eine ausreichende Möglichkeit, das LSG zur Erholung aufzusuchen und sind nicht veranlasst, aufgrund fehlender Erschließungen querfeldein laufen zu müssen. Im Übrigen beschränkt sich das Betretungsverbot nur auf den Zeitraum zwischen dem 15. 2. und dem 31. 8. eines jeden Jahres, der als am sensibelsten für die Waldlebensraumtypen und ihre waldcharakteristischen Pflanzen- und Tierarten, besonders der schutzzweckrelevanten Fledermausarten, angesehen wird. Dieses dürfte die Akzeptanz der Waldbesucher für das Schutzgebiet erhöhen.

Das Betreten außerhalb der Wege führt zu Beeinträchtigungen sowohl der LRTen selbst als auch zur Beunruhigung der charakteristischen Arten. Zum Beispiel ist der von den NLF genannte, als „relativ störungsunempfindlich“ eingeschätzte Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) aufgrund seiner äußerst arten- und individuenreichen, LRT-typischen Krautschicht, die das Schutzgebiet u.a. überregional bekannt gemacht hat, besonders trittempfindlich.

FFH-Gebiete sind von europäischer Bedeutung für eine möglichst ungestörte Entwicklung der Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten. Es ist durchaus zumutbar, dass diese im Verhältnis zur übrigen Landschaft untergeordnet vorkommenden Gebiete vor einer immer stärker werdenden Betretungsintensität geschützt werden.

Der Landkreis hat den Einwand geprüft und hält an der vorgesehenen Regelung fest.

b) § 4 Satz 3 Nr. 23 (neu: 24)

- Hier verweist die NLF auf die Regelung gemäß des Unterschutzstellungserlasses, der den Wegebau ausschließlich für die „wertbestimmenden“ LRT einschränkt und regelt. Ein Erfordernis für Wegeneu- und Ausbaumaßnahmen (z.B. Zustimmungsvorbehalte) außerhalb von „wertbestimmenden“ LRT wird nicht gesehen und sollte sich nur auf Waldflächen mit „wertbestimmenden LRT“ beschränken.

Der Erlass geht inhaltlich nur auf die LRT ein, weil er die Mindestregelungen für LRT vorgibt. Im Umkehrschluss bedeutet das nicht, dass eine Verordnung nicht weitere Regelungen treffen darf oder sogar muss.

Die Begründung der Verordnung legt ausführlich dar, warum die Regelungen bezüglich der Waldwege nötig sind. Im Übrigen ist die Unterhaltung der Wege freigestellt und die Instandsetzung bedarf lediglich der Anzeige.

Nur Neu- und Ausbau sind für das gesamte Gebiet zustimmungspflichtig. Dies wiederum sollte in einem so sensiblen und wertvollen Gebiet verständlich sein. Die Regelungen sind vor dem Hintergrund einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durchaus sachgerecht und auch hinnehmbar, insbesondere wegen der Tatsache, dass das Gebiet mit Forstwegen gut erschlossen ist und i. d. R. die Erforderlichkeit von Aus- und vor allem Neubaumaßnahmen nicht gesehen wird.

Ferner gilt auch hier, dass das Verbot des Wegeneu- und -ausbaus nicht nur auf die Erhaltungsziele und den besonderen FFH-Schutzzweck des § 3 Abs. 3 zielt, sondern auch

die übrigen Schutzzwecke im Blick hat, auf welche ein Wegeneu- oder -ausbau immer beeinträchtigend wirkt.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

c) § 4 Abs. 1 Nr. 29 (neu: 28)

- Die NLF reklamiert für sich, dass organisierte Veranstaltungen der NLF im Rahmen ihres gesetzlichen Bildungsauftrages unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) fallen und möchte in diesem Zusammenhang, dass der Zustimmungsvorbehalt unter § 5 Abs. 2 Nr. 4 für organisierte Veranstaltungen der NLF aufgehoben wird.

Der Landkreis erkennt den Bildungsauftrag an. Die UNB möchte gleichwohl über derartige Veranstaltungen in Kenntnis gesetzt sein, damit diese im geregelten und schutzzweckverträglichen Umfang stattfinden können.

Da Veranstaltungen zur Umweltbildung in den Niedersächsischen Landesforsten langfristig und zentral durch die Niedersächsische Forstamt (NFA) Ahlhorn organisiert werden, wird die Information über eine organisierte Veranstaltung der NLF als zumutbar angesehen.

Eine ergänzende Feststellung zum Bildungsauftrag der NLF im VO-Text erscheint entbehrlich. Im Rahmen der Abwägung wird der Zustimmungsvorbehalt unter § 5 Abs. 2 Nr. 4 jedoch durch die mildere Form der Anzeige ersetzt.

4. § 5 Freistellungen

a) § 5 Abs. 2 Nr. 6 (neu Nr. 7)

- Der Kritik am Wortlaut und Inhalt der Regelung wird zumindest teilweise entsprochen.

Es geht in der Tat um die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an Straßen und Wegen, die durch den Zustand von Gehölzen nicht mehr gegeben ist. Ist die Verkehrssicherheit nicht gegeben, muss sie zur Vermeidung von Haftungsrisiken unverzüglich wiederhergestellt werden. Sind Maßnahmen zur Wiederherstellung notwendig, sind sie in diesem Umfang durchzuführen. Das Wörter „akut“ und „unbedingt“ sind hier nicht notwendig. Im Rahmen der Abwägungen wurden der dazu gehörige Passus wie folgt umformuliert:

„Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit oder in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, sind im notwendigen Umfang zulässig.“

b) § 5 Abs. 4

- Die NLF kritisieren den gewählten Aufbau der Regelung als unübersichtlich und empfehlen, die Gliederung analog des Unterschutzstellungserlasses vorzunehmen.

Der Landkreis hat den Einwand geprüft. Der Aufbau des VO-Entwurfs enthielt Regelungen als erstes für Waldflächen mit dem prioritären Lebensraumtyp Kalktuffquelle, als zweites Regelungen, die sich auf alle Waldlebensraumtypen beziehen, gefolgt von den signifikanten Lebensraumtypen des Anhang I nach den jeweiligen Erhaltungszuständen, des Weiteren für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten und als letztes für den gesamten Wald und folgte und damit in der Struktur einer Gewichtung vom Speziellen zum Allgemeinen.

Der Landkreis teilt nicht die Auffassung der Einwenderin und hält im Grundsatz an dem bisherigen Aufbau fest.

Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Abwägung durch die vom Leitfaden vorgesehen Vorgabe, einen Gesamterhaltungszustand summarisch pro LRT zu bilden sowie durch die Streichung des Großteiles der kritisierten Regelungen zu Fledermäusen außerhalb der Lebensraumtypen die entsprechenden Absätze entfallen und hierdurch formal eine größere Übersichtlichkeit erreicht wird.

c) § 5 Abs. 4 Nr. 2

- Die NLF regen an, die Abgrenzung der LRT- bzw. FuR-Flächen nicht in der LSG-VO, sondern in einer Beikarte zur Begründung darzustellen.

Diese Anregung wurde bereits unter Nr. 2. 2 vorliegender Stellungnahme der UNB abgewogen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

- Nr. 2 soll ferner ergänzt werden um „...Waldflächen mit wertbestimmenden Wald-LRT“.

Dazu ist zu sagen, dass „wertbestimmend“ ein Terminus aus der Vogelschutzrichtlinie ist, der fälschlicherweise im Unterschutzstellungserlass auch auf die Lebensraumtypen gemäß Anhang I und die Tierarten Anhang II angewendet wurde. Korrekter Weise muss hier von signifikanten Lebensraumtypen und meldeerheblichen Tierarten gesprochen werden. Dieser Sachverhalt wurde bereits in der Begründung zum Verordnungsentwurf (S. 8, Fußnoten 3 und 4) ausgeführt. Wenn überhaupt, wären diese genannten Begriffe entsprechend zu ergänzen. Da ohnehin nur die Lebensraumtypen und Tierarten im besonderen Schutzzweck aufgezählt werden, die diesen Status innehaben, wird auf diesen Zusatz verzichtet.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

d) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b)

- Eine Übernahme der Erlassformulierung wird vorgeschlagen.

Die vom Ordnungsgeber vorgenommene Ergänzung soll der der Klarstellung dienen und den Eigentümer/Nutzungsberechtigten vor Missverständnissen schützen. Der Vorschlag ist insofern obsolet, als im Rahmen der Abwägung der vorgebrachten Eigentümerbelange der Passus wie folgt abgewandelt wurde:

b).....; „die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,“

e) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d)

Die NLF schlagen die Übernahme von Passagen aus dem Leitfaden in die Begründung vor. Der als Umsetzungshilfe gedachte Leitfaden enthält praxisbezogene Hinweise und Optionen, die nicht pauschal in die Verordnung übernommen werden. Wann und wie das Rücken des Holzes stattfindet, bleibt nach Abwägung der schutzzweckbezogenen Faktoren eine

Einzelentscheidung und kann nicht pauschal freigestellt werden. Im Übrigen ist bei besonderen klimatischen Ereignissen davon auszugehen, dass Seitens der Landesministerien besondere Regelungen zur Entlastung der Betroffenen erlassen werden (s. z.B. Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums v. 29.1.2018).

Dem Vorschlag, Passagen aus dem Leitfaden zu übernehmen, wird nicht gefolgt. In dem Passus wird jedoch zur Erleichterung der Arbeitsprozesse die Zustimmungspflicht für das Rücken in Altholzbeständen durch die mildere Form der Anzeigepflicht ersetzt:

d).....; „das Rücken in Altholzbeständen ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die mindestens 10 Tage vor Maßnahmenbeginn gestellt werden soll,“

Der Holzeinschlag bleibt innerhalb des genannten Zeitraumes nach wie vor nur mit vorheriger Zustimmung der UNB möglich.

f) § 5 Abs. 4 Nr. 3 (neu: entfällt)

- Die NLF schlagen die Streichung der Nr. 3 vor, weil es den maßgeblichen Gesamterhaltungszustand „A“ weder auf NLF- noch auf Privatwaldflächen gebe.

Entsprechend der Vorgaben des Natura-2000-Leitfadens, 2018, einen Gesamterhaltungszustand zu bilden, wird Nr. 3 der Verordnung, unter der laut Erlass die damals nach der vor zu nehmenden polygonweisen Betrachtung der Erhaltungszustände gemäß „A“ geregelt wurde, entfallen.

g) § 5 Abs. 4 Nr. 4 (neu Nr. 2) und § 5 Abs. 4 Nr. 5 (neu: Nr. 3)

- Unter diesen Punkten werden die Position und der Umfang der Regelungsinhalte angezweifelt. Zu Nr. 4 (jetzt Nr. 2) weisen die NLF darauf hin, dass die FuR erst in Nr. 5 (neu: 3) als einem eigenen Regelungsabschnitt für Fledermäuse zu definieren seien.

Den Hinweis greift der Landkreis aus folgenden Gründen nicht auf.

Die Lebensraumtypen des Schutzgebietes sind aufgrund der vorhandenen Strukturen gleichzeitig die bevorzugten Jagdgebiete der walddtypischen Fledermausarten, die im Schutzgebiet wechselnde Fortpflanzungs-, Paarungsquartiere und Ruhestätten, Übertragungsquartiere für männliche und weibliche Tiere, enthalten. Nach Expertise der Biologen betrifft diese Aussage wenigstens die Gesamtheit der Lebensraumtypen.

Zur Zeit der Einleitung des Ordnungsverfahrens lag der Leitfaden 2018 noch nicht vor. Im Rahmen der Abwägung hat sich bei den Regelungen zu den Fledermausbelangen der Ordnungsgeber sowohl an dem Leitfaden, wie von den NLF postuliert, orientiert, als auch die Erkenntnisse ortskundiger Experten berücksichtigt.

Entgegen des Leitfadens 2018, der insbesondere Altholz und bestimmte Baumarten als lebensraumrelevant gewichtet, ist nach Erfahrung und Aussagen der Fledermausexperten insbesondere der Strukturreichtum in den Wäldern unabhängig von den Baumarten der bedeutendste Parameter. Deshalb können auch Laubwälder, die kein LRT sind, oder auch Nadelwälder mit entsprechender Strukturvielfalt, z. B. an Totholz oder anbrüchigem Holz, geeignet sein, diese obengenannten Lebensraumfunktionen zu übernehmen. Dieses ist im Schutzgebiet der Fall.

Da mehr als die Hälfte des Schutzgebietes von Waldlebensraumtypen eingenommen wird, wurde in der Verordnung bereits auf die Beregelung von für Fledermäuse als Jagdgebiet geeigneter Nadelwälder verzichtet sowie nach der Abwägung auch auf den bisher geregelten Umfang in den Laubwäldern, die keinen Lebensraumtyp darstellen, aber als FuR dienen oder dienen könnten (s. hierzu auch 4.h zu FuR, S. 10). Um der europarechtlichen Verpflichtung zu genügen, den Status als Fledermauslebensraum in seiner Qualität und Quantität zu erhalten bzw. für bestimmte Anhang II-Arten (Bechsteinfledermaus) verbessern bzw. wiederherstellen zu müssen, wurden die Regelungen zu Fledermäusen auf die Gesamtheit der Waldlebensraumtypen bezogen.

Die Vorgehensweise, die Regelungen zu Lebensraumtypen und zu FUR unter einem Punkt zusammenzufassen, wurde bewusst und pragmatisch gewählt, um die Verordnung in ihrer Verständlichkeit lesbarer zu machen und nicht zusätzlich zu überfrachten. Andernfalls wäre es zu Doppelungen der Inhalte gekommen. Dieses war machbar, weil die Regelungsinhalte zu den FuR unter denen zu den LRT subsumiert werden konnten. Die Regelungsinhalte sind entgegen der Behauptung der NLF im Erhaltungszustand „B“ bis auf die Anzahl der vorzuhaltenden Habitatbäume identisch.

Damit bleibt diese Vorgehensweise auch bei der Bildung eines Gesamterhaltungszustandes „B“ für das vorliegende Schutzgebiet möglich. Hier muss allein die Anzahl der Habitatbäume erhöht werden.

Im Rahmen der Abwägung wurde in Ansehung der Privateigentümerbelange die Anzahl der Habitatbäume auf LRT-Flächen im Privatbesitz auf 4 Habitatbäume herabgesetzt. Um die Qualität der Lebensräume in ihrer Gesamtheit für die Fledermäuse im Erhaltungszustand B zu erhalten, wird auf allen Waldflächen der öffentlichen Hand mit LRTen, zu denen auch die niedersächsischen Landesforsten gehören, die Anzahl der Habitatbäume von 6 auf 10 erhöht. Dieses gründet sich auf § 2 Abs. 4 BNatSchG, in dem geregelt wird, dass „bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen“. Damit wird für das Schutzgebiet gewährleistet, dass in der Bilanz die für den günstigen Erhaltungszustand vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen erreicht wird. Diese Möglichkeit ist für das vorliegende Schutzgebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ machbar, da ein entsprechend großer Anteil an Flächen der öffentlichen Hand vorhanden ist.

Eine Übertragbarkeit dieser Rechnung auf andere Schutzgebiete mit dem Schutzzweck Fledermauslebensraum ist nicht automatisch gegeben, sondern hängt vom Anteil öffentlicher Flächen im Schutzgebiet ab, die die entstehende Differenz auffangen können.

Die geänderten Formulierungen lauten nunmehr:

b) „je vollem Hektar Lebensraumtypfläche im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sind mindestens zehn lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume+ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen.“

c) „je vollem Hektar Lebensraumtypfläche aller weiteren Eigentümer und Eigentümerinnen sind mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume+ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen.“

Die so veränderten Regelungen dienen dem besonderen Schutzzweck des Gebietes und verlangen nichts Unmögliches: das Belassen von mindestens vier bzw. zehn markierten Habitatbäumen bis zu ihrem natürlichen Zerfall, das Dulden des Markierens sowie der erneuten Auswahl und Markierung von Bäumen nach dem Absterben der bisherigen Habitatbäume. Es wird ferner darüber hinaus explizit auch auf die Möglichkeit der Fällung oder Einkürzung eines Habitatbaumes aus Verkehrssicherungsgründen hingewiesen.

Nr. 4 (neu Nr.2) Buchst a), b), d), e)

- Dem Vorschlag in Nr. 4 (neu: Nr.2) litt. a), d), e) hinter Holzeinschlag „und bei der Pflege“ zu ergänzen wird wegen der inhaltlichen Deckung der vorliegenden Begriffe nicht gefolgt, auch wenn es der Unterschutzstellungserlass so vorschlägt.

Grund hierfür ist, dass jede Pflege in diesem Regelungszusammenhang einen Holzeinschlag beinhaltet. Es liegt hier eine inhaltlich verzerrende bzw. beschönigende Nennung desselben Sachverhaltes, -des Holzeinschlages-, ohne Informationsgewinn vor.

- Ebenso wird dem Vorschlag, anstelle von „zu belassen“ durch „zu erhalten“ zu setzten, nicht gefolgt.

„Belassen“ unterstreicht genauso wie „erhalten“ die Dauerhaftigkeit der Verpflichtung. Diese Formulierungen wurden zur einheitlichen formaltextlichen Gestaltung bei allen anderen Verordnungen des Landkreises, die bisher im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten erlassen wurden, verwendet und sollen beibehalten werden.

Nr. 4 (jetzt Nr. 2) Buchst. b)

- Dem Vorschlag der NLF unter Nr. 4 (jetzt Nr.2) Buchst. b) den Passus „und nach ihrem Absterben neu auszuwählen“ zu streichen, wird nicht gefolgt.

Auch diese Formulierung wurden zur einheitlichen Gestaltung bei allen anderen Verordnungen des Landkreises, die bisher im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten erlassen wurden, verwendet und wird beibehalten werden.

Das Neuauswählen nach dem Absterben ist eine Dauerverpflichtung, die sich aus sich aus der Erlassregelung ergibt. Es muss immer eine entsprechende Anzahl an lebenden Habitatbäumen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes geben. Die Ergänzung dient daher der Klarstellung und soll den Eigentümer/Nutzungsberechtigten vor Missverständnissen schützen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Verschärfung.

Der Ordnungsgeber dankt für den Hinweis, die Regelungen zum Artenschutz an dieser Stelle aufzunehmen. Der Hinweis auf die unberührt bleibenden artenschutzrechtlichen

Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen befindet sich jedoch bereits im VO-Text (Regelungen für den gesamten Waldbereich, früher Nr. 6, neu: Nr. 4).

Es wird keine Änderung der Position innerhalb der Verordnung vorgenommen.

h) § 5 Abs. 4 Nr. 5 (neu: Nr. 3) (Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR)) (Regelungsdichte entfällt)

- Die NLF weisen darauf hin, dass die Regelungen für die LRT nicht kumulierend für die FuR anzuwenden sind, und regt daher an, die Regelungen zu den FuR komplett unter Nr. 5 zu fassen.

Der Landkreis folgt dem Vorschlag der NLF nicht und verweist auf seine Abwägung unter Nr. 4 g).

Wie unter Nr. 4. g) dargelegt, können die unter Nr. 5 Regelung stehenden Laubwälder eine Bedeutung als Lebensstätten und Jagdgebiete für die Bechsteinfledermaus sowie auch für weitere charakteristische, in ihrem Vorkommen enger an Wald gebundene Fledermausarten, besitzen, so dass diese gemäß Unterschutzstellungserlass (IV. Nr. 1. a) und c) sowie Nr. 2.) geregelt werden müssten.

Nach eingehender Prüfung sämtlicher das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele betreffende Belange, insbesondere auch aus Sicht der Forstwirtschaft, wurde festgestellt, dass die Bedeutung der Laubforste, die keinem Lebensraumtyp angehören, gegeben bleibt.

Die Regelungen unter § 5 Abs. 4 Nr. 5 (neu: Nr. 3) werden in ihrer Regelungsschärfe dahin gehend abgewandelt, als sie als Laubwälder lediglich erhalten bleiben müssen.

i) § 5 Abs. 4 Nr. 6 (jetzt Nr. 4) Buchst. a)

Die NLF scheinen zu verkennen, dass nicht nur forstwirtschaftliche Belange im Schutzgebiet geregelt werden müssen.

Dem Vorschlag der NLF, „und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen auf deren Nutzung und Unterhaltung“ unter diesem Punkt zu ergänzen, wird nicht gefolgt, da der Sachverhalt bereits unter § 5 (Freistellungen) Absatz 2 geregelt ist.

j) § 5 Abs. 4 Nr. 6 (jetzt Nr. 4) Buchst. d) und e) (Unterhaltung und Instandsetzung von Waldwegen)

- Die NLF rügen, dass die Regelungen zur Instandsetzung und Unterhaltung von Waldwegen auch in „nicht wertbestimmenden LRT“ getroffen werden. Dies weiche vom Erlass und vom Leitfaden ab.

Der Erlass geht inhaltlich nur auf die LRTen ein, weil er die Mindestregelungen für LRTen vorgibt. Im Umkehrschluss bedeutet das nicht, dass eine Verordnung nicht weitere Regelungen treffen darf oder sogar muss.

Die Begründung der Verordnung legt ausführlich dar, warum die Regelungen bezüglich der Waldwege nötig sind. Im Übrigen ist die Unterhaltung der Wege freigestellt und bedeutet keine Verschärfung, die Instandsetzung bedarf lediglich der Anzeige und wird zur Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde als zumutbar angesehen und dient dazu, mögliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes zu verhindern.

Der Landkreis hält aus den in Begründung dargelegten Erwägungen an der Formulierung fest.

k) § 5 Abs. 4 Nr. 6 (jetzt Nr. 4) Buchst. i) (neu: Nr. 4 h))

- Die NLF fordern die Streichung der Regelung „waldbauliche Maßnahmen im Radius 20 m um die Winterquartiere ...“.

Der Schutz der Winterquartiere und der vorgelagerten Schwärmquartiere, die von den Anhang II- und Anhang IV-Fledermausarten aufgesucht werden, rechtfertigt die Aufnahme dieser Regelung in die Verordnung. Ein Hinweis nur in der Begründung oder in einer Bewirtschaftungsplanung, deren Durchführung auf Freiwilligkeit beruht, wäre nicht verbindlich und schutzzwecktauglich. Diese Vorgehensweise ist durch Nr. 1.9 des Unterschutzstellungserlasses legitimiert.

An der Regelung wird festgehalten.

l) § 5 Abs. 4 Nr. 7 (Bewirtschaftungsplan) (neu: Nr. 5)

- Die NLF reklamieren, dass der Bewirtschaftungsplan für die NLF-Flächen nur in den Maßnahmen zustimmungspflichtig sind, die erlassrelevant sind. Darüber hinausgehende Maßnahmenplanungen seien zustimmungsfrei.

Bewirtschaftungspläne können Einfluss auf das gesamte Schutzgebiet nehmen. LRT-übergreifende Regelungen können den Gebietscharakter verändern und den besonderen Schutzzweck tangieren. Die Regelung soll die Möglichkeit eröffnen, sowohl gegebenenfalls hierauf Einfluss nehmen zu können als auch bürokratische Vorgänge zu reduzieren.

Der Landkreis hält an der Regelung fest.

m) § 5 Abs. 7 (Jagd)

- Die NLF regen eine engere Anlehnung der Regelungen zur Jagd an den Jagderlass an.

Der Landkreis hält an seinem Regelungsvorschlägen aus den in der Begründung dargelegten Gründen, die er weiterhin für stichhaltig hält, weitgehend fest.

Das gilt für die Vorgabe unter der Nr. 1, unter der die Neuanlage von Wildäsungsflächen in 30iger Biotopen und in aufgelassenen Steinbrüchen untersagt ist. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen in den sensiblen Bereichen der gemäß § 30 geschützten Biotope käme einer Beeinträchtigung oder gar Zerstörung gleich. Gleiches gilt für die Steinbrüche, die zu den ungestörten Lebensräumen von Arten, wie Amphibien oder Reptilien, gehören oder die oft Ausgangspunkt für die ungestörte Etablierung von geschützten Biotopen, wie Magerrasen oder Heiden, sind. Entgegen der Auffassung der NLF ist die Regelung, sachlich begründet und erforderlich.

Bezogen auf die Regelungen unter Nr. 2 und 3 „im Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen“ wird dem Vorschlag nachgekommen und der im Vorsatz zitierte Passus entfernt. Es wird hierbei laut Vorgaben des niedersächsischen Jagdgesetzes und Jagderlasses von der Annahme ausgegangen, dass sich die Hochsitze möglichst in die Landschaft einpassen sollen, um eine optische Störwirkung zu vermeiden. Die Tatsache,

dass das LSG von Wald geprägt ist, dürfte dazu führen dazu, dass es leicht möglich ist, dieser Annahme verlässlich und landschaftsbildgerecht nachzukommen.

5. § 8 Pflege-, Entwicklungs-, ...-maßnahmen

Es wird keine Notwendigkeit gesehen, Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gesondert für NLF-Flächen in der VO zu regeln. Schon im Eigeninteresse wird die UNB eine enge Abstimmung und einvernehmliche Lösungen, sofern sie schutzzweckverträglich sind, anstreben.

6. Weitere Hinweise

a) Der aktuelle Änderungsstand des BNatSchG wird selbstverständlich übernommen.

b) Die vorgeschlagene Formulierung in § 1 Abs. 4 Satz 2 wird nicht geändert.

Die aktuelle Formulierung ist zutreffend und entspricht der inhaltlichen Konsistenz der Verordnungssystematik.

c) Die Vorschläge zur Bezeichnung der Schutzzwecke in § 3 Abs. 1 bis 3 werden als Anregung zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zur Änderung der Bezeichnungen.

Eine Übernahme der Begriffe gemäß der Muster-VO des NLWKN erfolgt inhaltlich und nicht wortwörtlich. Mit Blick auf eine einheitliche Verordnungssystematik der zu FFH-Gebieten erlassenen Landschaftsschutzgebiete wird auch hier wie in weiteren Schutzgebieten verfahren:

Absatz 1: Das Wort „allgemein“ wird nicht gestrichen. Es handelt sich um die gesetzlich für als LSG zu berücksichtigende Schutzzweckkategorien und dient der Klarstellung, unter welchen Kriterien ein LSG zu betrachten ist.

Absatz 2: Hier wird der besondere Schutzzweck des LSG konkretisiert.

Absatz 3: Der Formulierungsvorschlag der NLF wird nicht übernommen. Die aktuelle Formulierung ist zutreffend und wurde lediglich um den Bezug zum BNatSchG ergänzt.

d) § 3 Abs. 2 Nr. 11

- Die NLF monieren, dass Maßnahmen in der Bewirtschaftungsplanung freiwillig sind und wünscht die Streichung der Worte „teilweise ohne Nutzung“.

Nutzungsfreie Teilbereiche sind Aspekte einer naturnahen, nachhaltigen Forstwirtschaft. Nur durch Aufnahme der Formulierung in die Verordnung kann eine Verbindlichkeit dieser Absichtserklärung für den örtlichen Nutzungsverzicht in bestimmten Bereichen erreicht werden. An welcher Stelle und in welcher Größe diese Bereiche sich finden, ist dann tatsächlich über die Bewirtschaftungsplanung zu steuern und hängt von der Bereitschaft der Flächeneigentümer ab. Der Vorschlag zur Streichung der Worte „teilweise ohne Nutzung“, die dieses Teilziel, beinhaltet, wird nicht aufgegriffen.

e) § 3 Abs. 3

Der Formulierungsvorschlag der NLF wird nicht übernommen. (Vgl. hierzu 6 c))

f) Die NLF schlägt die Verwendung verkürzter Bezeichnungen vor.

Der Gewinn an Kürze und Lesbarkeit wäre „überschaubar“. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägung (Stellungnahme) des Landkreises Osnabrück zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“

Hier:

Ergänzende Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) aus Eigentümersicht, Schreiben vom 25. April 2018

1. Ein FFH-Gebiet – zwei Schutzgebiete

- Die NLF verweisen darauf, dass ein Teil der Flächen des FFH-Gebiets Nr. 069 im NSG „Freeden“ liegt. Die NLF stellen für ihre gesamten Flächen im FFH-Gebiet einen Bewirtschaftungsplan, der sich auf die Flächen im NSG und auf die Flächen im LSG bezieht. Dies soll auch zukünftig zulässig sein.

Nach Auffassung des Landkreises steht die LSG-VO der Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans, der jeweils Aussagen zur Bewirtschaftung der NLF-Flächen sowohl im NSG Freeden als auch im LSG Teutoburger Wald, Kleiner Berg enthält, nicht entgegen, sofern sich eine Aggregierung von Habitatbäumen und Altholzbeständen nicht nur auf wenige Flächen, z. B. im NSG Freeden oder den NWE 10, konzentriert. Dieses widerspräche dem Prinzip eines weitgehend gleichmäßig verteilten Angebotes dem Schutzzweck dienender Habitatstrukturen. Zur Aggregierung von Regelungsinhalten in ausgewählten Flächen sei an dieser Stelle nochmals auf die Begründung zur Verordnung unter Nummer 6 (Seite 40) verwiesen.

2. Leitfaden

- Die NLF sind der Auffassung, dass es sich bei dem Unterschutzstellungserlass und dem Leitfaden um verbindliche Vorgaben handele.

Der Erlass und der Leitfaden sind, wie der Begriff Leitfaden bereits impliziert, keine Rechtsnormen im eigentlichen Sinne, Abweichungen sind im Einzelfall zulässig und ggf. auch geboten. Die Begründung der VO geht auf die Abweichungen ein. Sie wird in Auseinandersetzung mit den Einwendungen punktuell ergänzt, um den Nachvollzug der Abweichungen zu erleichtern.

3. Gesamterhaltungszustand der Wald-LRT

- Die NLF wiederholen und vertiefen ihren Vortrag vom 13.4.2018 zum Umgang mit den Erhaltungszuständen für einzelne Wald-LRT und verlangen, dass in der Verordnungskarte die NLF-Flächen mit dem Erhaltungszustand „B“ dargestellt werden. Die NLF-Flächen seien allesamt B-Flächen.

Der Landkreis hat den Einwand eingehend geprüft und verweist auf seine Abwägung der Stellungnahme der NLF vom 13.4.18, Nr. 2. 1 und 2.

4. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR)

- Die NLF docken an ihren Vortrag vom 13.4.2018 an und wiederholen die dort eingebrachten Einwendungen. Laut NLF gehen die in der VO als FuR ausgewiesenen Waldflächen über den Leitfaden hinaus. Es sei nicht angemessen, Waldflächen, die nicht als LRT zu werten seien, mit den Vorgaben wie in § 5 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. a) und b) des VO-Entwurfs zu belegen.

Auf NLF-Flächen sollten daher nur heimische Laubhölzer als FuR ausgewiesen und mit entsprechenden Regelungen belegt werden.

Entsprechend verweist der Landkreis auf seine Abwägung Stellungnahme der NLF vom 13.4.18 unter den Nummern 4 g) und h).

Ferner weisen die NLF darauf hin, dass es keine Erhebungen zum Quartier- und Höhlenangebot für Bechstein-Fledermäuse im LSG gebe.

Bechsteinfledermäuse gelten als typische Art der Wälder. Sie leben und jagen in Wäldern, wie auch für das Schutzgebiet nachgewiesen wurde. Die Bechsteinfledermäuse sind nicht festgelegt auf ein ständiges Baumquartier, im Gegenteil sie wechseln ständig ihre Quartiere. Die Quartierauswahl hängt nach Expertenaussagen weniger vom Alter und von der Baumart ab als von vorhandenen Zerfallsstrukturen an Bäumen, die die sogenannten Habitatbäume aufweisen sollten. Für Bechsteinfledermaus-Männchen, die getrennt von den Kolonien leben, ist ein hoher Bedarf eines Quartierangebotes gegeben. Gleiches gilt für die im Gebiet lebenden Mausohr-Männchen. Daher muss ein großes Quartierangebot in den Wäldern vorhanden sein. Es ist davon auszugehen, dass die im Gebiet festgestellten Fledermausarten ihre FuR faktisch besitzen. Der häufige, kurzfristige Wechsel erschwert das Feststellen der als Ruhestätten genutzten Übertragungsquartiere der Männchen sowie der ab August zur Paarung genutzten Fortpflanzungsstätten.

Dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Wochenstuben der Bechsteinfledermäuse bei den Untersuchungen erhoben werden konnten, wird auf den Mangel an entsprechenden Quartiermöglichkeiten, Vielzahl großvolumiger Höhlen, zurückgeführt. Auch die Standorte der FuR der Kolonien, in denen die Weibchen mit ihrem Nachwuchs leben, werden häufig gewechselt. Dass die Regelungen auch im Hinblick auf Buchen-LRT im EHZ B/C über die Vorgaben des Leitfadens hinausgingen, wird vor diesen fachlich erläuterten Hintergründen nicht geteilt. Insbesondere für die im schlechten Erhaltungszustand befindliche Bechsteinfledermaus geht es um die Wiederherstellung/Entwicklung geeigneter Lebensraumbedingungen für Kolonien. Im Bereich der Gesamtheit der Lebensraumtypen sind zur Erhaltung der Gesamtbilanz vier (im Privatwald) bzw. 10 (in Flächen der öffentlichen Hand) Habitatbäumen bzw. Habitatbaumanwärtern, falls, wie im Erlass postuliert, kein Altholz vorhanden ist, erforderlich.

- Die umfassenden Ausführungen zur Bewirtschaftungsplanung der NLF sollen die Vorgehensweise darstellen und rechtfertigen, dass „die Vorgaben des Artenschutzes hinsichtlich Sicherung von Altholz und Erhalt von Habitatbaumflächen innerhalb der als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der für das Schutzgebiet meldeerheblichen Fledermausarten des Gebietes „hinreichend“ erfüllt sind.

Der umfassende Vortrag wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zur Änderung der Verordnungsinhalte.

5. Bewirtschaftungsplan

Die NLF bitten um eine Ergänzung des § 8, der zufolge Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Flächen der NLF nach einem zwischen UNB und NLF abgestimmten Bewirtschaftungsplan erfolgen, dessen Inhalt u.a. auf Ziffer 4.2. des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. Rd.Erl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015) beruhe.

Der Landkreis hält die Aufnahme einer solchen Regelung in § 8 nicht für erforderlich,

Zum einen könnten andere Waldeigentümer entsprechende Sonderregelungen verlangen, was den Rahmen des § 8 sprengen und die Norm schlicht überfordern würde. Zum anderen erscheint eine solche Regelung auch in der Sache nicht erforderlich. Der Landkreis strebt ohnehin die einvernehmliche Aufstellung von abgestimmten Bewirtschaftungsplänen mit allen Waldeigentümern an. Zur Sicherheit enthält § 8 Duldungspflichten für den Fall, dass man sich nicht einigen kann.

Weiterhin wird darauf hin gewiesen, dass § 5 Absatz 4 Nr. 5 (vorher Nr. 7) bereits die Übernahme des Inhaltes, des Unterschutzstellungserlasses von Natura 2000-Gebieten im Wald, Ziffer 1.7, der diese Thematik berührt, enthält.

6. Übernahme von Aussagen aus dem Leitfaden in die Begründung

- Die NLF fordern die Ergänzung der VO-Begründung um Aussagen aus dem Leitfaden zum Thema Holzentnahme und zum Thema Wegeunterhaltung.

Die VO gibt die Möglichkeit, flexibel auf besondere Umstände bei der Holzentnahme zu reagieren, umso mehr als nach Ansehung und Prüfung der Einwendungen, die Passagen zur zeitlichen Beschränkung in der Holzentnahme gelockert wurden.

Ergänzungen der Begründung aus dem Leitfaden werden dort vorgenommen, wo sie dem Verordnungsgeber veranlasst erscheinen.

Was die Wegeunterhaltung betrifft, bleibt der Landkreis bei seiner Einschätzung, dass das Ablagern von überschüssigem Wegeunterhaltungsmaterial im Waldsaum unzulässig sein soll. Es ist ohne weiteres zumutbar, Material, das nicht für die Wegeunterhaltung benötigt wird, aus einem Schutzgebiet zu entfernen.

Der Anregung wird nicht entsprochen werden.

7. Jagd

Die NLF schlagen vor, die Anzeigepflichten für die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen, hier Ansitzeinrichtungen, auf sensible LRT zu beschränken.

Anzeigepflichten für Ansitzeinrichtungen dienen dem präventiven Schutz des Gebiets und seiner Schutzgüter. Sie verursachen keinen erheblichen Aufwand und führen nicht zu unangemessenen Belastungen des Eigentums und der Jagd. Im Übrigen ist der Verordnungsgeber der Auffassung, dass er Standorte bereit eingegrenzt hat und unter Nr. 4 weitreichende Freistellungen anbietet.

Der Landkreis folgt dieser Anregung nicht.

**Abwägung (Stellungnahme) des Landkreises Osnabrück zu den
eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet (LSG)
„FFH-Gebiet Teutoburger Wald und Kleiner Berg“**

Hier:

Einwendung des Umweltforums Osnabrücker Land e. V.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e. V. hat als Einwendung im Rahmen der öffentlichen Auslegung einen eigenen Verordnungstext eingebracht. Eine inhaltliche Auseinandersetzung damit erfolgt im Rahmen dieser Abwägung nicht, da die einzelnen Regelungen nicht weiter begründet werden.

Es ist im Übrigen nicht ersichtlich, ob und wenn ja inwiefern sich der Einwanderheber mit dem Gebiet, das hier unter Schutz gestellt werden soll substantiiert auseinandergesetzt hat, da sich sein Verordnungsentwurf lediglich mit dem Teilbereich des Gesamtgebietes, dem Kleinen Berg befasst. Die weiteren Teile des Teutoburger Waldes, als Gegenstand des Verordnungsentwurfes des Landkreises bleiben hingegen völlig unberücksichtigt. Es wird seitens des Umweltforums auch nicht weiter darauf eingegangen, warum die einzelnen Regelungen des Verordnungsentwurfes der Landkreisverwaltung nicht geeignet seien, die Vorgaben der FFH-RL und des BNatSchG entsprechend umzusetzen. Da es einerseits an der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem ausgelegten Verordnungsentwurfes fehlt und zum anderen die eigens vom Umweltforum aufgestellten Regelungen ebenfalls unbegründet bleiben, kann keine weitere inhaltliche Stellungnahme zum Verordnungsentwurf erfolgen.

Die Einwendung beinhaltet neben des besagten Verordnungsentwurfes auch einen kurzen, aber doch sehr allgemeinen Einleitungstext, zum dem im Folgenden wir folgt Stellung genommen wird.

Einwendung

Im Rahmen der „vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung“ legt das Umweltforum Osnabrücker Land jetzt zwecks Verfahrensbeschleunigung einen eigenen Entwurf einer NSG-Verordnung für das Waldgebiet im südlichen Landkreis vor. Zum Hintergrund: Der Landkreis Osnabrück hat laut einer Pressemitteilung vom 11.12.2017 das Verfahren zur längst überfälligen Unterschutzstellung des Kleinen Berges erst einmal auf Eis gelegt, weil die Landespolitik – in Verkennung von EU-Recht – die Überprüfung eines Erlasses zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in Waldschutzgebieten angekündigt hat. Da aus Hannover schon seit vielen Jahren nichts Gutes mehr in Sachen Naturschutz kommt, hat das Umweltforum einen eigenen Verordnungsentwurf erarbeitet, um einmal wieder in Erinnerung zu rufen, dass es in einem NSG um den Schutz der Natur geht und nicht, wie man nach den lautstarken Protesten von Waldbauernorganisationen meinen könnte, um den Schutz von Nutzerinteressen. Die Proteste übertönen derzeit, dass es gleichzeitig um eines der wenigen Osnabrücker Gebiete für das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ geht: Hier sind die „Kathedralen des europäischen Naturschutzes“ zu sichern und zu entwickeln, private

Interessen müssen auf diesen kleinen Flächenanteilen im Landkreis dagegen deutlich zurücktreten.

Der nachfolgende Entwurf sieht auf 300 ha „Prozessschutz“ vor, also eine dauerhafte Null-Nutzung. Hier wird sofort der empörte Ruf „Enteignung“ erschallen. Richtig, und dafür hat die Öffentliche Hand selbstverständlich aufzukommen. In diesem Zusammenhang sei aber auf folgendes verwiesen: Bereits 2007 wurde die Forderung nach „Wildnis“ vom Bundesumweltministerium in die Nationale Biodiversitätsstrategie aufgenommen und mit der Forderung konkretisiert, dass mindestens 2 % der Landesfläche davon umfasst sein sollen. Dieses 2 %-Ziel steht auch in der aktuellen Koalitionsvereinbarung und ist mit der Absicht verbunden, einen Wildnisfond zur Verfügung zu stellen. (Wer es nicht glaubt: Es findet sich in den Zeilen 6575 ff. des Vertrages). 2 % der Landesfläche würde für den Landkreis Osnabrück eine Fläche von ca. 4.200 ha Wildnis bedeuten, wovon die hier vorgeschlagene Fläche im Kleinen Berg gerade einmal 7,1 % abdecken würde.

Stellungnahme UNB

Der Verordnungsentwurf beinhaltet nicht, wie es den Eindruck erweckt, lediglich einseitig die Nutzerinteressen der Waldeigentümer, sondern insbesondere die Belange des Naturschutzes und dabei die Vorgaben, die das Land Niedersachsen den UNBn in Gestalt des sog. Walderlasses (Gemeinsamer Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“) und des diesen konkretisierenden Leitfadens an die Hand gegeben hat. Bereits jetzt wird die Ausübung von Rechten am Privateigentum durch die inhaltlichen Regelungen des Verordnungsentwurfes eingeschränkt. Eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.

Eine darüber hinausgehende Einschränkung, die dann entschädigungspflichtig wäre, ist nicht vorgesehen und lässt sich aus dem Schutzzweck auch nicht ableiten. Darüber hinaus ist eine 0-Nutzung auch nicht immer die bestmögliche Maßnahme um die Erhaltungsziele der vorkommenden LRT dauerhaft zu sichern oder zu verbessern.

Einwendung

Obgleich die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde unter einem enormen Zeitdruck stehen, denn bis Ende 2018 müssen die über viele Jahre verschleppten Schutzgebietsverordnungen für 26 Gebiete allesamt fertiggestellt sein, werden sie nicht die Freiheit haben, den Verordnungsentwurf des Umweltforums einfach zu übernehmen oder auch nur zur Grundlage ihrer weiteren Arbeit zu machen. Viel zu sehr fühlt sich die Kreispolitik nämlich den Interessen einer kleinen Gruppe von Nutzern und nicht dem gesellschaftlichen Auftrag zur Wahrung der Biodiversität verbunden. Ob dem Entwurf des Umweltforums am Ende nicht trotzdem Bedeutung zukommt, wird sich später zeigen. Denn

absehbar ist bereits jetzt, dass Deutschland, und an vorderster Stelle Niedersachsen, seiner Zusage gegenüber der EU-Kommission, bis Ende 2018 die Unterschutzstellung seiner FFH-Gebiete abgeschlossen zu haben, nicht wird einhalten können. Danach steht eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof an. Solche Klagen versieht die EU-Kommission zur Begründung regelmäßig mit Beispielen. Es wäre nicht das erste Mal, dass sie dabei Materialien von Umweltorganisationen als das bestverfügbare Material heranzieht und im Klageverfahren zur Messlatte für schlecht oder gar nicht umgesetzte Schutzgebietsverordnungen macht.

Stellungnahm UNB

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung zur Verordnung
über das
Landschaftsschutzgebiet
„FFH-Gebiet
Teutoburger Wald, Kleiner Berg“**



Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen	4
1.1 Vorbemerkung.....	4
1.2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).....	4
1.3 Nationale Naturschutzgesetzgebung.....	5
2 Gebietsbeschreibung.....	6
2.1 Kurzcharakteristik	6
2.2 Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes	7
2.3 Eigentumsverhältnisse	8
3 Schutzwürdigkeit	8
3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	8
3.1.1 Prioritäre FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie).....	10
3.1.2 Übrige Waldlebensraumtypen.....	12
3.1.3 Nicht signifikante Lebensraumtypen	16
3.2 Gesetzlich geschützte Biotope	17
3.3 Tierarten (nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere lebensraumtypische Tierarten)	19
3.3.1 Fledermäuse	19
3.3.2 Fische und Rundmäuler (Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und weitere nachgewiesene, lebensraumtypische Arten)	25
3.4 Weitere lebensraumtypische Tierarten.....	27
3.4.1 Brutvögel	27
3.4.2 Xylobionte Käfer	29
3.4.3 Fischotter (Lutra lutra)	30
3.4.4 Wildkatze (Felis sylvestris)	31
4 Schutzbedürftigkeit und Gefährdungen	31

4.1	Schutzbedürftigkeit	31
4.2	Zusammenfassung der wichtigsten gebietstypischen Gefährdungen	32
5	Relevante Regelungsinhalte	33
5.1	§ 4 Verbote	33
5.2	§ 5 Freistellungen	34
5.2.1	Regelungen zur Betretung und Durchführung von Maßnahmen	34
5.2.2	Regelungen zur Durchführung der landwirtschaftlichen Nutzung	36
5.2.3	Regelungen zur Durchführung der forstwirtschaftlichen Nutzung	37
5.2.4	Regelungen zur Durchführung der Gewässerunterhaltung	43
5.2.5	Regelungen zur Durchführung der fischereilichen Nutzung	44
5.2.6	Regelungen zur Ausübung der Jagd	45
5.2.7	Verwaltungsrechtliche Regelungsinhalte zum Thema Freistellungen	47
5.3	§ 7 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	47
6	Literaturverzeichnis	48
7	Gesetze und Rechtsvorschriften	50

Anhang

Karte zur Lage der geschützten Biotope zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung

Titelbild: Lerchenspornblüte im Teutoburger Wald;
Fledermäuse

Foto: Hans-Jürgen Zietz
Foto.: Gerd Mäscher

Bearbeitung:
Claudia Martens-Escher
Untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag des Landrates

Osnabrück, den 30.09.2019

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Vorbemerkung

Die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung „FFH-Gebiet Teutoburger Wald und Kleiner Berg“ betrifft Teile des Landschaftsschutzgebietes „Teutoburger Wald“ (LSG OS 49) sowie – im Bereich „Kleiner Berg“ – das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 01).

Aufgrund des Beschlusses der Europäischen Union (EU) am 07.12.2004 wurden Teile des Teutoburger Waldes zwischen Bad Iburg und der westfälischen Grenze im Osten sowie des Kleinen Berges zu dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (EU Code DE 3814-301, landesinterne Nr. 069) erklärt und erstmalig mit einer Größe von 2.163 ha in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinental biogeografischen Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 382/1) vom 28.12.2004 veröffentlicht.

In Folge einer weiteren Entscheidung der EU-Kommission vom 13. November 2007 zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (2008/25/EG) wurde diesem FFH-Gebiet ein zusätzlicher Teilbereich, westlich von Bad Iburg bis zur westfälischen Grenze im Westen, zugeschrieben.

Das gesamte FFH-Gebiet hat eine Größe von 2.353 ha und wurde zuletzt unter dem EU-Code DE 3813-331 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 12/383) vom 15.01.2008 veröffentlicht. Die landesinterne Nummer blieb erhalten.

1.2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die FFH-Richtlinie wurde im Jahr 1992 vom Rat der EU verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen dient v. a. dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie ist neben der EU-Vogelschutzrichtlinie eine Säule des europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Die Natura-2000-Gebiete sind so zu behandeln, dass die natürlichen Lebensräume mit ihren Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I und die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II, welche die Ausweisung dieser Gebiete gerechtfertigt haben, in einem „günstigen Erhaltungszustand“ bewahrt werden oder dieser Zustand wiederhergestellt wird. Die Natura-2000-Gebiete sind auch Gegenstand geeigneter Vorbeugungsmaßnahmen, die eine Verschlechterung dieser natürlichen Lebensräume und Störungen, die diese Arten erheblich beeinträchtigen können, verhindern.

Gemäß Artikel 1 der FFH-Richtlinie wird „der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- auch der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist. (Ssymank, A. et al 1998)

„Der Erhaltungszustand (EHZ) einer Art wird als „günstig“ erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass sie ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet der Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“ (ebenda)

Gemäß der FFH-Richtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten zu wahren bzw. wiederherzustellen. Die Stufen „A“ (= hervorragend) und „B“ (= gut) entsprechen einem „günstigen Erhaltungszustand“. Die Stufe „C“ (= durchschnittlich bis schlecht) entspricht einem „ungünstigen Erhaltungszustand“. Hier gilt die Verpflichtung der Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“. Das heißt, es müssen Maßnahmen durchgeführt werden, durch die mindestens der Erhaltungszustand „B“ erreicht wird.

Die Grundlage für die Bewertung des Erhaltungszustands auf der Gebietsebene bilden die Vorgaben der EU-Kommission zum Standarddatenbogen, die im Amtsblatt der EU¹ veröffentlicht sind.

Der Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 069 kann auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasser-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eingesehen werden: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de>Naturschutz>Natura 2000>Downloads zu Natura 2000>Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete>FFH 069>

1.3 Nationale Naturschutzgesetzgebung

Gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Dieser Verpflichtung kommt der Landkreis Osnabrück im übertragenen Wirkungskreis in Form der Ausweisung des FFH-Gebietes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach.

Landschaftsschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Der Teutoburger Wald von Bad Iburg bis Melle und Dissen a.T.W. inklusive des Kleinen Berges bei Bad Laer und Bad Rothenfelde erfüllt diese rechtlichen Voraussetzungen.

Das Schutzgebiet ist hiernach in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten bzw. in einen solchen zu versetzen. Durch geeignete Regelungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (s. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten sind im §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt

¹ Amtsblatt der Europäischen Union, L 198/39: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten

geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) in Verbindung mit den §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik

Das LSG erstreckt sich im Süden des Landkreises Osnabrück zwischen der westlichen und östlichen Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen. Es liegt in Teilen der Städte Bad Iburg, Melle und Dissen a.T.W. sowie in den Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Laer und Bad Rothenfelde. Es hat eine Größe von ca. 2.123 ha. Die übrige Fläche des FFH-Gebietes fällt dem Naturschutzgebiet „Freedon“ zu.

Das Gebiet repräsentiert typische Ausschnitte der durch die bewaldeten Höhenzüge des Teutoburger Waldes und des Kleinen Berges geprägten Mittelgebirgslandschaft des westniedersächsischen Berglandes im Übergang zur Münsterländischen Tieflandbucht. In den großflächig vernetzten Waldgebieten dominieren Buchenwälder mit örtlichen Blütenteppichen aus Lerchensporn, Bärlauch, Waldmeister, Bingelkraut, weißem und gelben Buschwindröschen und anderen walddtypischen Arten. Die Buchenwälder des Schutzgebietes bilden zusammen mit den auf nordrhein-westfälischer Seite angrenzenden Wäldern die nordwestlichsten Ausläufer der biogeografisch kontinentalen Region. Als atlantisch geprägte² Buchenwälder befinden sie sich an der Florengrenze der atlantischen und kontinentalen Artengruppen. In dieser Grenzsituation hat das Schutzgebiet eine hohe Bedeutung für den Naturschutz.

Eingestreut in die Buchenwälder sind Laubmischwälder aus heimischen und nicht heimischen Arten, wie z. B. Robinienaufforstungen. Nadelholzbestände setzen sich überwiegend aus Fichten, Douglasien und Lärchen zusammen. Das Vorkommen von Kiefernbeständen spielt im Schutzgebiet eine untergeordnete Rolle.

Die Wälder des Schutzgebietes sind zugleich ein bedeutsamer Lebensraum für Fledermäuse und andere walddcharakteristische Tierarten.

Bäche mit begleitenden Erlen- Eschen-Auwäldern, die flächig oder örtlich galeriewaldartig ausgeprägt sind, entspringen im Schutzgebiet und prägen die Geländegestalt. Die Quellbäche mit kleinflächigen und großflächigen Versinterungen sind ein besonderes Merkmal im östlichen Bereich des Schutzgebietes.

Insgesamt beherbergen die Bachläufe für den Lebensraum charakteristische Tierarten, wie Bachneunauge, Groppe oder Bachforelle.

Details sind der Verordnung § 2 Schutzgegenstand und Gebietscharakter zu entnehmen.

² Atlantisch oder auch ozeanische Prägung bedeutet in der Regel feuchte kühle Sommer und milde Winter.

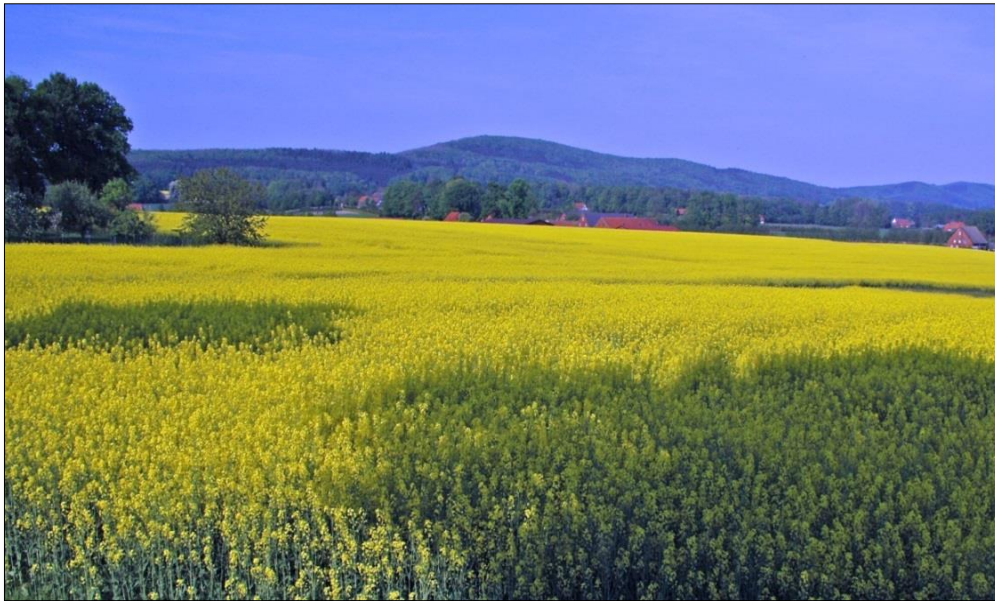


Foto 1: Blick von Süden auf den bewaldeten Höhenzug des Teutoburger Waldes

Foto: Zietz



Foto 2: Blick aus der Vogelperspektive auf den Höhenzug östlich der Noller Schlucht

Foto: Zietz

2.2 Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Die Abgrenzung des LSG folgt der vom NLWKN präzierten Grenze des FFH-Gebietes. Der Verlauf orientiert sich in der Regel an erkennbaren Geländemerkmale, wie Wegen, Böschungskanten, Nutzungsgrenzen sowie Flurstücksgrenzen.

An den Gewässern werden Abgrenzungen in folgenden Abständen vorgenommen: In den Kerbtalgewässern innerhalb der Wälder verläuft die Grenze 12,50 m beidseitig der Gewässer. In den flachen Tälern innerhalb der Wälder verläuft sie 25 m beidseitig der Gewässer.

Die Abstände entsprechen in etwa einer Baumlänge bzw. sollen sie den mit den Gewässern im ökologischen Zusammenhang stehenden Bereich einbeziehen. Im Offenland verläuft die Grenze entlang der Gewässer in 10 m ab Böschungsoberkante, wenn ansonsten keine erkennbaren sinnvollen Grenzstrukturen vorliegen. Die detaillierte Beschreibung der Grenze ist der Verordnung in § 1 Abs. 3 zu entnehmen. Die genaue Lage der Grenze ergibt sich zudem aus den Verordnungskarten (Anlage 2, Karten 1 bis 5).

2.3 Eigentumsverhältnisse

Zwei Drittel des ca. 2.123 ha großen, waldgeprägten LSG befinden sich im Privateigentum. Im Verhältnis fallen die meisten Waldeigentümer auf den Bereich „Kleiner Berg“, der historisch bedingt durch die Markenteilung Anfang des 18. Jahrhunderts (Mölder, A. et al. 2017) durch sehr kleinparzellierten Waldbesitz gekennzeichnet ist. Gleiches gilt für bestimmte Bereiche des eigentlichen Gebirgszuges des Teutoburger Waldes, z. B. örtlich im Westteil sowie im östlichen Teil des Schutzgebietes. Etwa ein Drittel der Wälder des LSG befindet sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten.

3 Schutzwürdigkeit

Für die Auswahl des FFH-Gebietes 069 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ sind der Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung von fünf im Standarddatenbogen als signifikant³ eingestuftes FFH-LRT des Anhang I sowie von fünf meldeerheblichen⁴ Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausschlaggebend. Von ca. 2.060 ha, die Biotoptypen der Wälder zugeordnet werden können, werden ca. 1.215 ha (ca. 60%) von signifikanten Lebensraumtypen der Erhaltungszustände A, B und C eingenommen.

Hiervon befinden sich ca. 875 ha im Privatbesitz und ca. 340 ha im Besitz der niedersächsischen Landesforsten.

Neben den Lebensraumtypen können die übrigen Laubwälder (Eschen- und Hybridpappelforste sowie Lebensraumtypen im Erhaltungszustand „E“) eine bedeutende Rolle als Lebensraum für Fledermausarten spielen. Diese übrigen Laubwälder kommen mit ca. 80 ha im überwiegenden Privatwald und mit ca. 103 ha im Landeswald vor.

Die Erfassung (Monitoring) der Lebensraumtypen des Schutzgebietes und ihrer Erhaltungszustände, die sogenannte Basiserfassung, erfolgte erstmals in den Jahren 2004/2005 und 2006. In den Jahren 2011 bis 2013 wurde darauf aufbauend die Basiserfassung im Auftrag des Landkreises aktualisiert, um jüngere Daten zu erhalten. Im Rahmen dieser Aktualisierung wurden zusätzlich Fledermäuse, Brutvögel und xylobionte Käfer erfasst.

3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Exkurs zur Bedeutung der Buchenwälder als „übrige“ Lebensraumtypen sowie der „prioritären“ Lebensraumtypen:

Im Anhang I der FFH-Richtlinie werden aus gemeinschaftsweiter Sicht der EU-Mitgliedsstaaten u. a. in großem Umfang für Mitteleuropa typische und weit verbreitete Lebensraumtypen, sogenannte „übrige Lebensraumtypen“, gelistet, deren Gefährdung weniger im quantitativen Flächenverlust als in der qualitativen Verschlechterung bzw. Degradierung liegt (Ssymank, A. et al. 1998).

³ Als signifikant werden die Lebensraumtypen bezeichnet, die für die Unterschutzstellung des Gebietes relevant sind. (Natura 2000- Legende der vollständigen Gebietsdaten)

⁴ Als meldeerheblich werden die Tierarten bezeichnet, die für die Unterschutzstellung des Gebietes relevant sind (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie).

Zu den übrigen Lebensraumtypen, die qualitativen Verschlechterungen und großen Flächenverlusten ausgesetzt sind, gehören insbesondere die Buchenwaldtypen, die im europäischen Raum ihren eindeutigen Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland bzw. in Mitteleuropa besitzen. Zahlreiche Buchenwaldtypen gibt es nur hier im Zentrum der Verbreitung, so zum Beispiel der im Schutzgebiet vorkommende Hainsimsen-Buchenwald und der Waldmeister-/Perlgras-Buchenwald. Buchenwälder repräsentieren daher einen bedeutenden Teil der biologischen Vielfalt Deutschlands. Natürlicherweise würden Buchenwälder etwa 66 % der Landfläche Deutschlands prägen. Das Land deckt damit etwa 25 % des Gesamtareals der Europäischen Buchenwälder ab.

Historisch-kulturelle Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Buchenwälder in ihrem Arealzentrum durch direkte Zerstörung und Nutzungseingriffe um mehr als 90 % ihres potenziellen Gesamtareals geschrumpft sind (Britz, H. et al. 2009). Wilhelm (2008) spricht in der Veröffentlichung des deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR) sogar davon, dass die Buche in den deutschen Wirtschaftswäldern nur noch auf 10% der Fläche die Hauptbaumart darstellt.

Zu einem der heute noch erhaltenen Räume mit Buchenwaldschwerpunkt und entsprechenden Buchenwaldlebensraumtypen gehört das vorliegende Schutzgebiet mit einer Bedeutung von europäischem Rang.

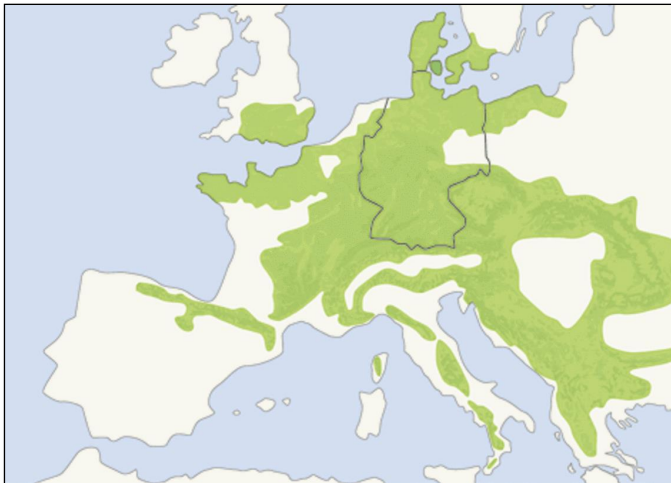


Abbildung: potentiell natürliche Verbreitung der Buchenwälder in Europa
Quelle: Nationale Naturlandschaften

Im Anhang I kommen neben den „übrigen“ Lebensraumtypen sogenannte „prioritäre“ (mit * gekennzeichnete) Lebensraumtypen vor. Diese umfassen vom Verschwinden bedrohte natürliche Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der europäischen Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zum Gebiet der Mitgliedstaaten eine besondere Verantwortung zukommt (Ssymank, A. et al. 1998). Im Schutzgebiet gehören die Kalktuffquellen und die Auenwälder zu dieser Kategorie.

Das gemeinschaftsrechtliche Erfordernis, die Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten in Schutzgebieten zu schützen und zu entwickeln ist bei beiden Kategorien, -prioritäre und übrige Lebensraumtypen-, gleich. (Die prioritären Lebensraumtypen unterliegen strengeren Vorschriften für Ausnahmeregelungen bei Eingriffsplanungen.)

Geologischer Exkurs:

Die geogene Ursache für das Vorkommen der artenreichen Buchenwälder über Kalk und der Kalktuffquellen als überregionale Besonderheiten liegt in der geologischen Beschaffenheit des Untergrundes. Vor 140 bis 90 Millionen Jahren in der Kreidezeit war das Gebiet des heutigen Teutoburger Waldes von einem Meer bedeckt. Es lagerten sich verschiedene Sedi-

mentschichten ab, darunter auch mächtige Schichten aus kalkschaligen Organismen, wie Muscheln, Schnecken, Krebsen sowie von Fischgerippen usw.. Lange nachdem sich das Meer zurückgezogen hatte, wurde der Teutoburger Wald vor 90 bis 65 Millionen Jahren im Übergang von der Kreidezeit zum Tertiär aufgefaltet. Zusammengepresst zu mächtigen Gesteinsschichten gerieten die Schichten wieder in die Nähe der Erdoberfläche, wo sie die Voraussetzung für die hier vorkommenden Lebensraumtypen schufen.

3. 1. 1 Prioritäre FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

Im Schutzgebiet sind zwei prioritäre Lebensraumtypen vertreten, 7220* „Kalktuffquellen“ und 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“.

- **7220* „Kalktuffquellen“**

Kalktuffquellen mit ihren Lebensgemeinschaften kommen im östlichen Teil des Schutzgebietes in den Grenzbereichen zwischen Dissen und Melle vor.

Die Quellen liegen versteckt und relativ unscheinbar ausnahmslos in den Wäldern des Schutzgebietes. Sie sind Ausgangspunkt der Mittelgebirgsbäche des Schutzgebietes und zum Teil begleitet von naturnahen Erlen-Eschen-Auwaldrelikten. Teilweise wurden die Quellbereiche aber auch mit Nadelgehölzen aufgeforstet. Es handelt sich um Quellen, wie die der Großen und Kleinen Rehquelle oder Abschnitte von Quellbächen, wie dem Baumgartenbach und der mit Fichten bestandenen Rehwelle, mit sehr kalkhaltigem Wasser. Der aus den Quellen austretende gelöste Kalk verfestigt sich wieder und lagert sich am Gewässergrund und an den Pflanzen, besonders an den Moosen, ab. Bei diesem Prozess sind neben zahlreichen kleinflächigen Kalktuffbildungen, die großflächigsten Kalksinterterrassen Niedersachsens entstanden.



Foto 3: Kalksinterterrassen im Bereich Baumgartenbach

Foto: Dewert

Als charakteristische Arten weisen die intakten Kalktuffbereiche insbesondere das Starknervenmoos auf. Als lebensraumtypische Krautarten kommen Milzkraut, Berle, Bachbunke sowie verschiedene Seggenarten (u.a. Gelbsegge und Schuppenfrüchtige Segge) vor.

Kalktuff oder Kalksinter ist ein sehr poröses, krümeliges Material, das wenig widerstandsfähig ist, und daher nicht betreten werden darf. In den genannten Bereichen kommen auf Grund des teilweise nicht standortgerechten Baumbewuchses in den Auen der Rehwelle Kalktuffquellen auf einer Fläche auf ca. 3 ha in einem ungünstigen Erhaltungszustand („C“) vor. Der Großteil des sehr empfindlichen Ökosystems, insbesondere die Kalksinterterrassen entlang des Baumgartenbaches sowie der Großen Rehquelle und Kleinen Rehquelle, die ebenfalls in den Sinterterrassenbereich einspeisen, weist mit ca. 0,3 ha einen hervorragenden, günstigen Erhaltungszustand („A“) auf.

- **91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“**

Diese von Erlen und/oder Eschen geprägten feucht bis zeitweilig nassen Wälder kommen im Schutzgebiet meist kleinflächig in den muldenförmigen oder tiefeingeschnittenen Tälern der Bachläufe und ihrer nischenartigen Quellbereiche vor. Der Lebensraumtyp nimmt ca. 14,5 ha (0,7 %) im Schutzgebiet ein. Die Wuchsorte werden gelegentlich überflutet und weisen wechselnde Grundwasserstände auf. Insbesondere bei steil ansteigenden Talflanken werden die Au- und Quellwälder im Gebiet naturgemäß durch Buchenwälder abgelöst; nutzungsbedingt erstrecken sich jedoch häufig auch Nadelwälder über die Talflanken bis an die Bachläufe heran. Oft ist dieser Lebensraumtyp nur noch fragmentarisch oder galerieartig entlang der Gewässer ausgeprägt. In der meist artenreichen Krautschicht intakter Auenwälder kommen Feuchte- und Nässezeiger, wie Sumpfpippau, Milzkraut, Hexenkraut, Schlüsselblume, Riesenschachtelhalm, aber auch örtlich Orchideenarten, wie geflecktes Knabenkraut sowie Arten reicherer Buchenwälder, wie das Große Zweiblatt, vor. Gut ausgeprägte Auenwälder mit diesem Arteninventar finden sich kleinflächig am Haseoberlauf des Schutzgebietes, am Noller Bach und an den namenlosen Quellläufen im Ostbereich des Schutzgebietes.



Foto 4: Große Rehwelle im Übergang zum Baumgartenbach Foto: Aufderhaar

Wegen des überwiegend lebensraumtypischen Arteninventars befinden sich die Bestände dieses Typs trotz zum Teil leichter Entwässerungserscheinungen und gelegentlicher Beimischung von Fichten überwiegend im Erhaltungszustand „B“.

Die noch bestehenden Auwälder unterliegen abgesehen von örtlich dominierenden, jedoch meist nicht vitalen Fichtenbeimischungen keiner intensiven forstlichen Nutzung, allenfalls findet vereinzelt eine kleinflächige bzw. einzelstammweise Holzentnahme statt.

3. 1. 2 Übrige Waldlebensraumtypen

Zu den übrigen Waldlebensraumtypen im Schutzgebiet gehören **9130 „Waldmeister-Buchenwald“ (Asperulo-Fagetum)**, **9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ (Luzulo-Fagetum)** sowie **9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchen-Wald“ (Carpinion)**.

- **9130 „Waldmeister-Buchenwald“ (Asperulo-Fagetum) und**
- **9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ (Luzulo-Fagetum)**

Den Buchenwäldern gemeinsam ist die namensgebende und die Wälder dominierende Rotbuche. In den naturnahen Lebensräumen ist sie begleitet von Baumarten, wie Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche sowie auf basenreichen Standorten von Vogelkirsche und Esche.

Die Buchenwälder des Schutzgebietes sind zum großen Teil historische, mittlerweile durchgewachsene Niederwälder, seltener auch Mittelwälder. Diese von Rotbuchendominierten Wälder stellen einen besonders wertvollen Lebensraum dar. Eine Besonderheit stellt die enorme Stockausschlagsfähigkeit der Rotbuche dar. Diese ist begründet in der Ozeanität des hier herrschenden Klimas⁵, regionaler Techniken zur Erziehung neuer Niederwaldstöcke und einem relativ langem Turnus der Umtriebszeit. Niederwaldstöcke, aus denen mitunter bereits mehreren Generationen aus Stockausschlägen erwachsen sind, können Alter von mehr als 100 Jahren erreichen und sind damit Zeiger einer langen Lebensraumkontinuität (Mölder, A. et al. 2017). Sie begründen die Einstufung in den EHZ



„B“, obwohl die Bestände zum Teil jünger als 100 Jahre wirken. Sie weisen oftmals aus der Niederwaldbewirtschaftung hervorgegangene Strukturen, wie eine verdickte Stammbasis, mehrstämmige Bäume, krummer Stamm- oder Drehwuchs sowie teils morsche bzw. vermodernde moos- und pilzreiche Hochstubben, Mulm- und Wurzelhöhlen und Rindentaschen auf, insgesamt Voraussetzungen als Lebensraum für auf Alt- und Totholz und besondere Strukturen spezialisierte Tiere (Käfer, Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel) und Pflanzen (Moose, Pilze).

Foto 5: Beispiel für Wuchsformen im Niederwald
Foto: Martens-Escher

Diese Elemente sind insbesondere für weite Teile des Kleinen Berges ein Alleinstellungsmerkmal. Die ehemaligen Buchenniederwälder sind dabei im östlichen Teil des Teutoburger Waldes im Vergleich zum westlichen zahlreicher, im Vergleich zum Kleinen Berg stärker durchgewachsen und die Kronendächer geschlossener.

Obwohl auch im Gebirgszug des Teutoburger Waldes Niederwaldstrukturen vorhanden sind, handelt es sich hier zu größeren Anteilen als im Kleinen Berg oft um Hochwaldbestände, die entweder aus zu Hochwald durchgewachsenen Niederwäldern oder Kern-

⁵ Das Gebiet des nordwestlichen Teutoburger Waldes gehört der ozeanisch-subozeanischen Klimaregion der kühlgemäßigten Klimazone an, für die besonders die relative Wintermilde und die durchschnittliche ganzjährige Humidität (Feuchtigkeit) kennzeichnend sind (Hütter 1996, in Mölder et al., 2017)

wüchse darstellen. Insbesondere die Wälder in den Landesforsten sind durch Kernwüchse gekennzeichnet. Bis auf wenige Ausnahmen von Einzelexemplaren stehen die Buchenwaldbestände des Schutzgebietes bei einem angenommenen natürlichen Lebensalter der Rotbuche von 250 Jahren (Jedicke, E. 2008) am Beginn des Altholzstadiums, (wie z. B. im Bereich Baumgarten oder Wehdeberg im Gebirgszug des Teutoburger Waldes oder auch im Ostteil des Kleinen Berges). Im Zusammenhang mit einer forstwirtschaftlichen Nutzung ohne ausreichenden Erhalt von Alt- und Totholz sowie von Habitatbäumen kann dies zu einer Gefährdung des EHZ der Buchenwälder führen.

In Abhängigkeit von den natürlichen Standortvoraussetzungen und den Betriebsformen kommen im Schutzgebiet zwei verschiedene Lebensraumtypen der Buchenwälder vor.

Unter den Waldlebensraumtypen nehmen die **Waldmeister-Buchenwälder (9130)** über mehr und weniger basenreichen Standorten in der Regel auf den oberen Hang- und Kuppenlagen des Gebirges die größte Fläche mit ca. 1.163 ha (ca. 55 %) des LSG ein. Sie sind entsprechend der reicheren Böden (vor allem Rendzinen, Braun- und Parabraunerden sowie deren Mischformen) im Schutzgebiet weit verbreitet und stellen damit unter den Lebensraumtypen die vorherrschende Waldgesellschaft dar. Von den Waldmeister-Buchenwäldern befindet sich der überwiegende Teil trotz Defiziten bei Strukturparametern, wie z. B. Altholz und Habitatbäumen, in einem guten EHZ.

Die Waldmeister-Buchenwälder des Schutzgebietes weisen eine reichhaltige Krautschicht auf. Der Kleine Berg sowie die Kammbereiche und insbesondere die exponierten Flanken des Gebirgszuges des Teutoburger Waldes nehmen hier eine herausragende Stellung ein.

Je nach Exposition und Belichtung sind die Standorte als frisch bis trocken anzusprechen. Neben den charakteristischen Arten, wie Waldmeister und Bingelkraut, wachsen auf der Nordseite des Kammzuges des Teutoburger Waldes frischeanzeigende Arten, wie Bärlauch und Lerchensporn. In den besonnten Südlagen kommt es oft zur Dominanz von Perlgras.



Foto 6: Frühlingsblüte im Waldmeister-Buchenwald

Foto: Zietz



Foto 7: Waldmeister-Buchenwald mit Perlgrasaspekt an der Südseite des Schutzgebietes

Foto: Martens-Escher



Foto 8: Bärlauchaspekt im Waldmeister-Buchen-Wald an der Nordseite des Kleinen Berges

Foto: Zietz

Die bodensauren **Hainsimsen-Buchenwälder (9110)** über von Natur aus basenarmen Ausgangsgesteinen kommen überwiegend in den nordwestlichen und nordöstlichen Bereichen des Schutzgebietes vor. In unteren Hanglagen und an den Hangfüßen über versauertem Löss befindet sich dieser Lebensraumtyp auch im Bereich der Waldmeister-Buchen Wälder. Insgesamt nimmt dieser Lebensraumtyp eine Fläche von ca. 28 ha (ca. 1,3 %) ein.

Die bodensauren Buchenwälder zeigen im Vergleich zu den Waldmeister-Buchenwäldern eine spärliche Deckung der Krautschicht, die sich bestenfalls z. B. aus Pillensegge, Schattenblümchen oder Drahtschmiele sowie Dornfarn, Waldgeißblatt und vereinzelt Hainsimse zusammensetzen kann. In vielen Beständen des Schutzgebietes bestehen auch Anklänge bzw. Übergangsformen zu artenreicheren Waldmeister-Buchenwäldern, angezeigt durch Waldflattergras und andere Arten.

In den bodensauren Buchenwäldern des Schutzgebietes überwiegt insgesamt ein guter Erhaltungszustand („B“).

Insgesamt sind die Bestände der Buchenwälder (9110, 9130) durch strukturelle Mängel in Form von fehlendem starken Totholz, einem Mangel an Habitatbäumen sowie durch teilweise stärkere Beimischungen von Nadelhölzern gekennzeichnet.

- **9160 „Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“ (Carpinion betuli)**

Unter den übrigen Waldlebensraumtypen sind auf grund- und stauwasserbeeinflussten basenreichen Standorten die feuchten Eichen-Hainbuchen-Wälder mit nur ca. 10 ha im LSG vertreten.

Bestände dieses LRT setzen sich zusammen aus den namengebenden Baumarten Stieleiche und/ oder Hainbuche sowie vereinzelt aus Esche und auch Rotbuche. In der Krautschicht kommen Schlüsselblume, Goldnessel, Geißblatt, Salomonssiegel und das heimische Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) vor. Vereinzelt treten in den Beständen Winkel- und Waldsegge, aber auch Störzeiger wie Knoblauchsrauke oder Brennesseln, hinzu.

Zuweilen weist dieser Waldtyp fließende Übergänge zu den Buchenwäldern oder zu dem prioritären Lebensraumtyp Erlen-Eschen-Auwald auf. Dieses kommt sowohl in der Baumschicht durch jeweils Zunahme an Rotbuchen oder Schwarzerlen als auch in der Krautschicht durch vermehrtes Vorkommen von Arten des Buchenwaldes oder auewaldtypischen Krautarten zum Ausdruck.

Kleinflächige Bestände dieses Lebensraumtyps befinden sich südlich des Freeden und an der Ostseite des Spannbrink, im Bereich der Rehwelle und auf der Südseite der Ascher Egge entlang eines namenlosen Gewässers.

Am Kleinen Berg kommt dieser Lebensraumtyp auf das gesamte Schutzgebiet bezogen am häufigsten vor. Der Lebensraumtyp liegt hier überwiegend in Randlagen des Schutzgebietes. Im Kleinen Berg ist die Krautschicht teilweise besonders reich an biotoptypischen, besonderen Arten, wie Orchideen oder Hain-Hahnenfuß, ausgebildet. Der Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps wird insgesamt trotz gelegentlichen Vorkommen von Störzeigern oder der Beimischung von Fremdholzanteilen (Hybridpappeln) aufgrund der meist artenreichen und lebensraumtypischen Krautschicht überwiegend als gut („B“) eingestuft. Etwas mehr als ein Drittel der Bestände befindet sich in einem schlechten („C“) EHZ.

Bestände dieses Lebensraumtyps unterliegen abgesehen von den lokalen Fremdholzbeimischungen offensichtlich keiner intensiven forstlichen Nutzung, insbesondere im Kleinen Berg; allenfalls findet vereinzelt eine kleinflächige bzw. einzelstammweise Holzentnahme statt. Bodenentwässerungen führen zur Verarmung an typischen Krautarten des Lebensraumtyps.



Foto 9: Orchideenvorkommen (*Orchis mascula*) im Kleinen Berg unter lichtem Laubschirm
Foto: Zietz

3.1.3 Nicht signifikante Lebensraumtypen

Die Bedeutung des vorliegenden Schutzgebietes ist in erster Linie der Schutzwürdigkeit der Wälder geschuldet. Als nicht signifikant werden die LRT bezeichnet, die in der Gesamtbeurteilung in Bezug zur Einstufung als FFH-Gebiet und auf Grund ihrer Ausprägung oder mangelnder Größe im Standarddatenbogen für nicht relevant gehalten wurden. Unberührt hiervon bleibt ihr in der Regel gesetzlicher Status als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

- **3260 Gewässer mit flutender Wasservegetation**

Dieser Lebensraumtyp ist kleinflächig (linear) auf kurzer Strecke im Bereich der Landesforsten im Oberlauf der großen Rehquelle zugewiesen worden. Wegen seiner Kleinflächigkeit ist dieser Lebensraumtyp als nicht signifikant für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes eingetragen worden.

- **4030 Trockene Heiden**

Das Vorkommen dieses Typs, welches im Bereich Hohnangel/Timmer Egge in einem ehemaligen Steinbruchgelände liegt, wird wegen extremer Kleinflächigkeit und schlechter Ausprägung (Isolation, Vergrasung und Artenarmut) im Standarddatenbogen als nicht signifikant für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes angesehen.

- **6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien**

Die drei kleinflächigen Vorkommen dieses Typs liegen in ehemaligen Kalksteinbrüchen im Bereich Steinegge/Baumgarten. Sie unterliegen starken Verbuschungen und teilweise Ruderalisierungs- und Eutrophierungsprozessen. Die für den Lebensraumtyp bedeutsamen, offenen Flächen werden im Standarddatenbogen wegen ihrer geringen Flächenanteile als nicht signifikant für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes angesehen.

- **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

Bei den erfassten Beständen handelt es sich um weitgehend von Wald umgebene, kleinflächige Feuchtbrachen am Haseoberlauf mit deutlicher Entwicklungstendenz zum bachbegleitenden Erlenwald (91E0*). Die erfassten Vorkommen dieses Typs sind im Standarddatenbogen wegen ihrer geringen Größe und ihrer Entwicklungstendenz zu einem prioritären Lebensraumtyp als nicht signifikant für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes angegeben.

- **6510 Magere Flachlandmähwiesen**

Bestände dieses Typs im südlichen Bereichen Langer Berg/ Kahler Berg und Spannbrink wurden als sonstiges mesophiles Grünland im schlechten Erhaltungszustand kartiert und sind im Standarddatenbogen wegen ihrer geringen Größe und schlechter Ausprägung infolge der Nutzung als Mähweide (Tritt und Eutrophierung) und zu Freizeit Zwecken (Tontauben-Schießstand) als nicht signifikant für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes angesehen.

3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Die im Schutzgebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG gehören teilweise gleichzeitig zu den für das Schutzgebiet signifikanten, meldeerheblichen sowie zu den für das Schutzgebiet nicht signifikant eingestuften Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.

Die Vorgaben des § 30 BNatSchG für die signifikanten FFH-Lebensraumtypen des Schutzgebietes werden über die Regelungsinhalte der Verordnung durch bestimmte Handlungsanweisungen erfüllt und darüber hinaus konkretisiert.

Für die übrigen geschützten Biotope bleiben die Bestimmungen des § 30 BNatSchG von dieser Verordnung unberührt und gelten unmittelbar. Die Lage der geschützten Biotope zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist der Karte in dem Anhang zu dieser Begründung zu entnehmen; der jeweils aktuelle Stand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde, und auf dem Server des Landkreises Osnabrück einsehbar und wird im üblichen Verwaltungsablauf den Eigentümern bekannt gegeben.

- **Quellen (FQ)⁶**

Die Mehrzahl der grundwasserabhängigen Biotope liegt im Ostteil des bewaldeten Schutzgebietes im Bereich Steinegge/Baumgarten. Als Ursprungsgebiet zahlreicher Bachläufe finden sich dort viele Quellen, die zumeist als Sicker- oder Rieselquelle (FQR), ganz selten als Tümpelquelle (FQT) ausgebildet sind. Sofern es sich nicht um fichtenbestandene Quellbereiche handelt, werden diese Quelltypen dem Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) zugeordnet. Als schutzgebietstypische Besonderheit sind unter den Quellen die als prioritärer Lebensraumtyp 7220 „Kalktuffquellen“ ausgewiesenen Kalktuffbereiche (FQK) hervorzuheben.

- **Naturnahe Bäche des Berg- und Hügellandes (FB)**

Die überwiegend im Wald entspringenden und durch Wald fließenden Bäche befinden sich fast durchgehend in einem naturnahen Zustand mit vielfältigen Ufer- und Sohlenstrukturen. Je nach Geländemorphologie, Gesteinsuntergrund und Fließgeschwindigkeiten wechseln die Sohlsubstrate zwischen schotterig kiesigem Material bei bis mäßigem Gefälle (FBH mit Schottersubstrat) und Feinsubstraten aus Lehm, Löss oder Sand in eben verlaufenden Bachabschnitten (FBL mit Feinsubstrat). Aufgrund der fast durchgängigen Beschattung fehlt weitgehend eine Gewässervegetation. Der als nicht signifikant für das Schutzgebiet eingestufte nur sehr kleinflächig ausgeprägte Lebensraumtyp 3260 besiedelt einen der Quellbäche.

⁶ Aus zwei und drei Buchstaben bestehende Codes zur Bezeichnung der Biotoptypen gemäß Kartierschlüssel für Niedersachsen 2016

In unbewaldeten oder halboffenen Auen sind die Bachläufe im Wechsel mit naturnahen Abschnitten teilweise bedingt naturnah, teils mäßig ausgebaut (FMH).

- **Erlen- und Eschen-Auwälder schmaler Bachtäler (WE)**

Die mal mehr, mal weniger schmalen Talböden der Bachläufe des Schutzgebietes, insbesondere des Noller Baches, der Rehwelle, der Großen und Kleinen Rehquelle sowie des Haseoberlaufs werden, sofern nicht durch Fichtenwälder verdrängt, mehr oder weniger reliktisch von Erlen-Eschen Auwäldern begleitet (WEB).

Oft in Verbindung mit den bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwäldern kommen in quelligen Bereichen fließende Übergänge zu Erlen-Eschen-Quellwäldern (WEQ) vor.

Auf besonders nassen, von Quellwasser durchrieselten Standorten existieren Übergänge von den Erlen- Eschen-Quellwäldern zu Erlen-Quellbruchwäldern (WARQ).

Diese Biotoptypen entsprechen dem prioritären Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche).

- **Feuchte Eichen-Hainbuchenwälder (WCR).**

Im Übergang zu den Erlen-Eschen-Auwäldern treten selten und kleinräumig feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, wie z. B. im Oberlauf der Rehwelle, auf. Dieser Biotoptyp entspricht dem Lebensraumtyp 9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald.

- **Nasswiesen (GN) und Sümpfe (NS)**

Die im bewaldeten Schutzgebiet sehr seltenen Biotope, -Nährstoffreiche Nasswiesen (GNR), mäßig nährstoffreiche Nasswiesen (GNM) und sonstige nährstoffreiche Sümpfe (NSR) -, treten in gewässernahen oder in quelligen Bereichen nur kleinflächig auf, wie z. B. am Noller Bach, an der Rehwelle und an dem Oberlauf der Hase. Der als nicht signifikant für das Schutzgebiet eingestufte Lebensraumtyp 6430 ist zum Teil randlicher Bestandteil der Nasswiesen und Sümpfe und über § 30 BNatSchG geschützt.

- **Naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer (SE)**

Bei dieser Biotopgruppe handelt es sich um einen großflächigen, naturnahen nährstoffreichen Stauteich (SES) mit Verlandungsbereichen dominiert von Röhricht (VER) oder Seggen (VEC) am Nordrand des Schutzgebietes. Daneben kommen in den Auen des Schutzgebietes verschiedene nährstoffreiche, periodisch wasserführende aufgelassene Fischteiche vor, z. B. am Noller Bach. Als Beispiel für eine gelungene Renaturierung sind die aus ehemaligen Fischteichen entwickelten, naturnahen Kleingewässer an der Mündung der Rehwelle in die Hase zu nennen (SEZ).

Daneben kommen auf Sekundärstandorten in Steinbrüchen folgende Komplexe gesetzlich geschützter Biotope vor:

- **Biotoptypkomplex in einem ehemaligen Sandsteinbruch**

Im Schutzgebiet befindet sich in einem weitgehend wiederbewaldeten Sandsteinbruchgelände nördlich Hohnangel ein Biotoptypkomplex aus einem naturnahen, nährstoffarmen Abbaugewässer (SOA) mit Verlandungsvegetation (VOB/VOM), einem Birken-Kiefernsumpfwäldchen (WNB) und einem kleinflächigen artenarmen, vergrasenden Heidebestand (HCH) im Sukzessionsstadium.

Der als nicht signifikant für das Schutzgebiet eingestufte Lebensraumtyp 4030 ist im Verbund mit den anderen Biotoptypen über den § 30 BNatSchG geschützt.

- **Biotoptypkomplexe in ehemaligen Kalksteinbrüchen**

Bei den im Schutzgebiet in ehemaligen kleineren und größeren Kalksteinbrüchen vorkommenden Magerrasen handelt es sich um zum Teil verbuschte bzw. in der Wiederbewaldung begriffene Rudimente, wie südlich des Kahlen Berges westlich von Bad Iburg. Die Übergänge der Kalkmagenrasen mit ihren biotoptypischen Entwicklungsstadien, - Pionierstadien (RHP), saumartenreiche Bestände (RHS), Laubgebüsche trockenwarmer

Standorte (BTK), bis zu Pionierwäldern (WPS) -, sind im Gebiet fließend. Ein Beispiel für einen solchen Magerrasenkomplex befindet sich südlich Hohnangel bei Hilter in einem ebenfalls in der Wiederbewaldung befindlichem Kalksteinbruch.

Der als nicht signifikant für das Schutzgebiet eingestufte Lebensraumtyp 6210 ist im Verbund mit den anderen Biotoptypen über den § 30 BNatSchG geschützt.

3.3 Tierarten (nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere lebensraumtypische Tierarten)

Im Anhang II der FFH-Richtlinie werden aus gemeinschaftsweiter Sicht der EU-Mitgliedsstaaten Pflanzen- und Tierarten gelistet, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Petersen et al. 2003, S.21), um ihre Habitate zu erhalten und zu optimieren.

Hierbei spielen die ausgedehnten Wälder des Schutzgebietes als Lebensraum, sowohl als Quartier- wie auch als Jagdgebiete, für viele Fledermausarten eine tragende Rolle. Ebenso sind die Fließgewässer des Schutzgebietes als Kinderstuben für das Bachneunauge und die Groppe von hoher Bedeutung.

Während die Schutzgebiete des ökologischen Netzes Natura 2000 u. a. dem Schutz der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten dienen, umfasst der Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten. Diese Arten sind aufgrund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung als Arten gemeinschaftlicher Bedeutung in den Anhang IV aufgenommen worden (ebenda). Bei den Arten des Anhangs IV geht es um den individuenbezogenen Schutz der Art und der Lebensstätten, unabhängig davon, ob es sich um ein Schutzgebiet handelt; sie sind also auch außerhalb dieser Schutzgebiete geschützt.

Alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten werden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) bzw. Nr. 14 b) BNatSchG) erklärt. Sowohl für die besonders geschützten als auch für die streng geschützten Arten gelten die Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote), mit denen die Verbote nach der FFH-Richtlinie Artikel 12 inhaltlich übernommen werden. Das heißt, dass diese Arten nicht verletzt, getötet oder aus der Natur entnommen werden dürfen. Insbesondere sind auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beider Kategorien geschützt. Diese dürfen weder aus der Natur entnommen, noch beschädigt oder zerstört werden.

Für die streng geschützten Arten, gelten darüber hinaus - im Rahmen der Zugriffsverbote - auch die Störverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Erhebliche Störungen sind während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten. Erhebliche Störungen liegen vor, wenn sich durch die Störung der EHZ der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert.

Verstöße gegen die Verbote können als Ordnungswidrigkeiten (§ 69 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 - Nr. 4, Abs. 3 Nr. 20 u. 21 BNatSchG) und bei qualifizierten Umständen auch als Straftat (§§ 71 und 71a BNatSchG) verfolgt werden.

3.3.1 Fledermäuse

Methodik

Um Daten zum Artenspektrum und insbesondere zu den Quartierstandorten und Aktionsradien zu konkretisieren, wurden im Schutzgebiet in den Jahren 2011 bis 2014 Netzfänge an 35 Fangplätzen und telemetrische Untersuchungen in mehreren Nächten von einem Expertenteam (Dense et al. 2011, 2012, 2013) durchgeführt. Die Fangplätze wurden gezielt nach den Ansprüchen der Zielarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus festgelegt. Der Untersuchungszeitraum (Juli bis August) wurde bewusst gewählt, weil die Tiere in dieser Zeit

noch eine Koloniebindung haben. Hierüber können Erkenntnisse zur Lage der Wochenstuben, zur Koloniegroße, zum Aktionsradius und damit zur Bedeutung des Schutzgebietes gewonnen werden.

Im gesamten Schutzgebiet wurden 13 verschiedene Fledermausarten nachgewiesen. Dabei handelt es sich um das regional zu erwartende Spektrum an Fledermausarten, die auf den Lebensraum Wald als Nahrungsquelle und als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte angewiesen sind. Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind im Anhang IV gelistet und damit streng geschützt. Von den 13 Arten gehören drei Arten zusätzlich dem Anhang II an, also zu der Gruppe, für die eigene Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

3.3.1.1 Fledermäuse nach Anhang II

Zu den für das Schutzgebiet meldeerheblichen Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind, gehören das Große Mausohr, die Bechsteinfledermaus und die Teichfledermaus.

- **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)

Die Großen Mausohren gehören zu den Fledermausarten, die in Mitteleuropa auf die Wälder als Refugialräume zurückgedrängt wurden, wo sie heute vermutlich die einzigen geeigneten Nahrungshabitate finden (Meschede et al. 2002). Als Gründe für den Rückgang werden im Wesentlichen Quartierzerstörung sowie Pestizideinsatz im Quartier und in den Nahrungshabitaten genannt (ebenda). Die Großen Mausohren werden als typische bei der Jagd an Wälder gebundene Art eingestuft. Die Großen Mausohren sind insbesondere auf die bodennahe Jagd nach überwiegend flugunfähigen Laufkäfern spezialisiert. Saisonal kann der Anteil der Laufkäfer in der Nahrung bis zu 80 % betragen. Daneben werden aber opportunistisch auch Fluginsekten erbeutet. Aufgrund ihres schnellen Fluges und wegen der optimalen Erreichbarkeit und Detektierbarkeit⁷ der Beute durch passive Ortung der Laufkäfer anhand von Raschelgeräuschen in der Laubstreu bevorzugen die Großen Mausohren Laubbaumbestände (mittleres Baumholz ab 30 cm BHD) mit lückiger oder fehlender Kraut- und Strauchschicht und einschichtigem, hallenartigem Bestandsaufbau als Jagdgebiet (ebenda). Baumabstände von 4 bis 5 Metern bieten günstige Bedingungen (Dietz & Simon 2012 in Dense & Lorenz 2013). Dass Buchen-Hallenwälder eine besondere Bedeutung als Jagdgebiete besitzen, ist inzwischen durch viele (Telemetrie-) Studien bestätigt worden.

Derartige Buchen-Hallenwaldstrukturen sind großflächig im Schutzgebiet anzutreffen. Sie befinden sich im Bereich der Kuppen, an Berghängen und in den Talbereichen. Es muss davon ausgegangen werden, dass „alle im Schutzgebiet strukturell geeignete Waldflächen“, wie oben beschrieben, „von Mausohren bejagt werden“ (Dense & Lorenz 2013).

Die Wochenstubenkolonien der Mausohren liegen in der Regel außerhalb der geschlossenen Wälder in großvolumigen Dachstühlen, wie auch im Landkreis Osnabrück durch die Wochenstuben in den Kirchtürmen von Belm und Engter belegt.

Die besondere Bedeutung des Schutzgebietes beruht auf seiner Funktion als Jagdgebiet für Wochenstubentiere der Mausohrkolonie in Belm, die ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet ist. Dies konnte durch die Koloniezugehörigkeit im FFH-Gebiet gefangener besäugter Weibchen und von Jungtieren zu der Wochenstube im Kirchturm von Belm belegt werden. Darüber hinaus ist es nicht auszuschließen, dass das Schutzgebiet noch von weiteren Ko-

⁷ Wahrnehmbarkeit/Erfassen der Beute durch passive Ortung am Boden (Wahrnehmung von Raschelgeräuschen) sowie durch aktive Ortung im Flug (durch Aussendung von hochfrequenten Lauten im Ultraschallbereich und Wahrnehmung des Echobildes)

loniestandorten, z. B. aus Ledde von Wochenstubentieren zur Nahrungssuche aufgesucht wird (Dense & Lorenz 2014). Bei telemetrischen Untersuchungen besäugter Weibchen wurden Aktionsradien bis über 20 km festgestellt (mündliche Auskunft Dense 3/2017).

Im Wald liegen Ruhestätten in Form von Tagesverstecken, welche sich z. B. in Hohlräumen und in Spalten und hinter abgeplatzten Rinden der Bäume befinden können. Diese Baumquartiere werden in der Regel von solitären männlichen Tieren (sogenannte „Männchenquartiere“) einzeln zur Übertagung aufgesucht. Im Gegensatz dazu befinden sich die Wochenstubenquartiere der Weibchen in Gebäuden. Dennoch erfüllen auch für weibliche Tiere Baumhöhlen wichtige Funktionen. Einerseits dienen sie als Ausweichquartiere, welche z. B. in weiter von der Wochenstube entfernten Jagdgebieten bei in der Nacht einsetzendem Regen aufgesucht werden (Dense in Blüml et al. 2013). Insbesondere fungieren die Höhlen für die Großen Mausohren aber auch als Fortpflanzungsstätten (Paarungsquartiere) (Dense & Lorenz 2013, NLWKN 2009).

Dabei ist es generell wichtig, dass den Fledermäusen eine größere Auswahl von Quartierbäumen zur Verfügung steht, die sie als Tagesverstecke nutzen können. Um die begrenzte Ressource „Höhlenbaum“ konkurrieren mit den Fledermäusen andere Fledermausarten, Kleinsäuger, Vögel und Wespen, sodass von den potentiell geeigneten Höhlen für die Großen Mausohren immer nur ein Teil tatsächlich nutzbar ist.

Der Erhaltungszustand des Großen Mausohr wird als gut („B“) im Standarddatenbogen des NLWKN angegeben. Diese Einstufung gilt mit Bezug zu den Jagdgebieten. Diesen Zustand gilt es zu erhalten. Bezüglich des Quartierangebotes im Schutzgebiet konstatieren die Gutachter allerdings, „dass wesentliche Lebensraumfunktionen wegen eines Mangels an geeigneten Quartierangeboten nur unzureichend erfüllt sind“ (Dense & Lorenz 2016).

Die Lebensraumfunktionen des Schutzgebietes sind infolgedessen in Bezug auf das Quartierangebot zu verbessern.



Fotos 10 und 11: Große Mausohren im Winterquartier

Fotos: Martens-Escher

- **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*)

Die Bechsteinfledermaus wird in der Fachliteratur als „typische Waldfledermaus“ (Meschede et al. 2002) bezeichnet. Sie gehört zu den Fledermausarten, die am stärksten an den „Lebensraum Wald“ gebunden sind und die in ihrem jährlichen Lebenszyklus den Wald am intensivsten und am längsten nutzen. Der Wald dient dabei sowohl als Jagdgebiet als auch Fortpflanzungsstätte von Wochenstuben, sofern für Letzteres die Voraussetzung in Form einer hinreichenden Anzahl von Quartierbäumen im räumlichen Zusammenhang vorhanden ist.

Für die substratnah jagenden Bechsteinfledermäuse ist der langsame und wendige Beutesuchflug in mehrschichtig aufgebauten, strukturreichen Wäldern belegt (ebenda). Dabei sollten die unteren Schichtungen nicht mehr als 30% Deckung betragen. Bevorzugt werden Wälder aus Laubbäumen wie Buche, Eiche oder Weichhölzern⁸.

Derartige mehrstufige Laubwälder befinden sich vielerorts im Schutzgebiet, z.B. in ehemaligen, zum Teil durchgewachsenen Niederwäldern, in Wäldern mit Naturverjüngung unter mehr oder weniger geschlossenem Kronendach oder in den strukturreichen, bachbegleitenden Auwäldern.

In ihrem Lebensraum Wald nutzen die Bechsteinfledermaus-Kolonien als Quartiere vorwiegend Spechthöhlen und hochausgefaulte Stammfußhöhlungen an verschiedenen Baumarten, auch in Nadelbäumen. Insbesondere von den Männchen werden auch spaltförmige Hohlräume hinter abstehender Borke als Tagesversteck aufgesucht.

Die Bechsteinfledermaus-Kolonien wechseln bei ansonsten ausgeprägter Gebietstreue häufig ihr Quartier (alle 1 bis 2 Tage). In einer Untersuchung wurde die Nutzung von mehr als 40 verschiedenen Quartierbäumen während einer Saison nachgewiesen. Diese Wechsel werden auch von den Müttern mit ihren Jungen vorgenommen (Meschede et al. 2002). Dabei legen sie beim Quartierwechsel geringe Entfernungen von wenigen bis höchstens 800 Metern zurück (FrInaT).

In noch deutlich höherem Maße als für das Große Mausohr gilt für diese Art, dass eine ausreichende Anzahl von Quartieren vorhanden sein muss, insbesondere bezüglich des kolonieorientierten Schutzes der fast dauerhaft im Wald lebenden Art.

Um für einen Kolonieraum geeignet zu sein, muss eine größere Anzahl an Baumhöhlen vorhanden sein. Als Art mit einem vergleichsweise geringen Aktionsradius zum Aufsuchen von Jagdgebieten (überwiegend 1-2 km, seltener bis über 3 km um ihre Quartiere), bestehen hohe Ansprüche an den Schutzraum einer Wochenstubenkolonie, der durch struktur-, alt- und totholzreiche Wälder mit hoher Baumhöhlendichte charakterisiert sein sollte.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden im gesamten Schutzgebiet nur männliche Tiere durch Fang nachgewiesen. Das legt den Schluss nah, dass zurzeit auf Grund eines nicht ausreichenden Höhlenangebotes keine Wochenstuben-Kolonien im Schutzgebiet vorkommen.

Die männlichen Tiere der Bechsteinfledermäuse finden im Schutzgebiet noch ihre Ruhestätten in Form von Tagesverstecken, z. B. in kleinvolumigen Hohlräumen. Allerdings werden diese Quartiertypen auch für solitäre Männchen nicht als optimal angesehen (Dense & Lorenz 2016).

Als Rückgangsursachen und Gefährdungen gelten in der Fachliteratur für die lebensraumtreue und anspruchsvolle Art insbesondere Habitatverschlechterungen durch Entnahme von Totholz, wirtschaftlich minderwertigen Bäumen mit Zwieselbildung, von Höhlenbäumen sowie die Anwendung von Pestiziden, die sich in der Nahrungskette anreichern (Petersen et al. 2004).

Auch die Gutachter kommen für das Schutzgebiet zu dem Ergebnis, dass trotz des Vorhandenseins von Waldtypen mit für Bechsteinfledermäuse geeigneten Baumartenzusammensetzungen und Vegetationsstrukturen die Besiedlung mit Wochenstubenkolonien im Schutzgebiet durch das Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Baumhöhlen bzw. Quartierbäumen be- bzw. verhindert ist. Die Anzahl potenzieller Quartierbäume ist zu ge-

⁸ Pappel, Weidenarten

ring. Dieses steht auch im Zusammenhang mit dem vergleichsweise geringen Tot- und Altholzanteilen im Schutzgebiet (Dense & Lorenz 2016, Blüml et al. 2012, 2013).

Der Erhaltungszustand der Bechsteinfledermäuse wird aufgrund der fehlenden Möglichkeiten zur Etablierung von Wochenstuben innerhalb des Schutzgebietes als ungünstig bzw. schlecht („C“) im Standarddatenbogen des NLWKN angegeben. Hier besteht die FFH-rechtliche Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.



Foto 12: Bechsteinfledermaus im Winterquartier

Foto: Mäscher

- **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*)

Die Teichfledermäuse, für die der Wald als Lebensraum von untergeordneter Bedeutung zu sein scheint (Meschede et al. 2002), legen bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Sommerlebensraum und Winterquartier Flugstrecken von 10 km bis zu 300 km zurück (Roer 2001 in Petersen et al. 2004). Über die Funde beringter Individuen gibt es Belege dafür, dass Teichfledermäuse aus dem ca. 100 km entfernten Westfriesland (Niederlande) (Dense mdl. Mitt. 5/2017) den stillgelegten Tunnel und deshalb wahrscheinlich auch die Stollen im Schutzgebiet zur Überwinterung aufsuchen. Der Fund eines in Wismar an einer Wochenstube beringten Jungtiers in einem Stollen am Hüggel bei Hasbergen (Flugstrecke ca. 300 km Luftlinie) gibt einen weiteren Hinweis darauf, wie groß der Einzugsbereich der Untertagequartiere im Osnabrücker Raum bezüglich überwinternder Teichfledermäuse ist.

Als überregional bedeutsame Schwärm- und Winterquartiere nehmen diese Stollen und der stillgelegte Tunnel einen erheblichen Anteil des niedersächsischen Winterbestandes der Teichfledermaus auf (Dense & Lorenz 2016). Untersuchungen haben gezeigt, dass Teichfledermäuse geeigneten Winterquartieren sehr lange treu bleiben (z. T. acht bis vierzehn Jahre (Roer 2001 in Petersen et al. 2004). Das beringte Teichfledermaus-Männchen aus Holland überwinterte mindestens viermal im stillgelegten Tunnel im LSG (Dense mdl. Mitt. 5/2017).

Der Erhaltungszustand der Teichfledermäuse wird im Standarddatenbogen als gut („B“) bewertet. Diese Einstufung gilt mit Bezug auf die Winterquartiere. Dieser Zustand ist aufrecht zu erhalten.



Foto 13: Cluster von Teichfledermäusen im Winterquartier

Foto: Mäscher

3.3.1.2 Weitere lebensraumtypische Fledermausarten des Anhang IV

Neben den oben beschriebenen drei Arten, die als Anhang II-Arten im Standarddatenbogen genannt sind, wurden zehn weitere Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Untersuchungen festgestellt.

Braunes Langohr	(Männchen und säugende Weibchen)
Breitflügelfledermaus	(Männchen, säugende Weibchen und juvenile Tiere)
Fransenfledermaus	(Männchen und Weibchen)
Große Bartfledermaus	(Männchen)
Kleine Bartfledermaus	(Männchen)
Großer Abendsegler	(Männchen)
Kleiner Abendsegler	(Männchen)
Rauhhaufledermaus	(Männchen)
Wasserfledermaus	(Männchen und juvenile Tiere)
Zwergfledermaus	(Männchen, säugende Weibchen und juvenile Tiere)

Für die obengenannten Fledermausarten, die das Schutzgebiet, ebenso wie die Anhang II-Arten (Kapitel 3.3.1.1), als Jagdgebiet aufsuchen, spielt der Lebensraum Wald mit seinen Waldrändern, Wegschneisen, Lichtungen und Gehölzanbindungen in die umgebende Kulturlandschaft als Nahrungsressource und bei geeigneten Habitatstrukturen auch als Quartierstandort eine bedeutende Rolle. Insbesondere Braune Langohren, Fransenfledermäuse, Große Bartfledermäuse, die Abendsegler und die Rauhhaufledermäuse gelten als lebensraumtypische Arten, die eine engere Bindung an Wälder haben. Aber auch für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse hat der Wald zumindest temporär oder saisonal eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet, für Wochenstubentiere sowie als Standort von Zwischen- und Paarungsquartieren.

Resümee der Gefährdungsursachen

Die Ergebnisse der Fledermauserfassungen insgesamt, -überwiegend gefangene Männchen, wenig säugende Weibchen, keine Wochenstubennachweise-, deuten nach gutachterlicher Erkenntnissen auf gravierende Defizite in den vorhandenen Habitatstrukturen der Wälder des Schutzgebietes hin. Mögen die Areale des Schutzgebietes als Jagdgebiete durch die strukturelle Vielfalt des Bestandesaufbaus der Wälder, den Wechsel zwischen Hallenwäldern und mehrschichtigen Beständen, und von Ruhestätten als Übertagungsquartiere für das nachgewiesene Artenspektrum noch geeignet sein, so ist das Quartierangebot, insbesondere für Wochenstuben, nicht ausreichend.

Dies gilt besonders für die Anhang II-Art Bechsteinfledermaus, für die der Wald, abgesehen von der Winterschlafzeit, sämtliche Lebensraumfunktionen übernimmt. Der Quartiermangel in den Wäldern des Schutzgebietes wird von den Experten in erster Linie auf den geringen Anteil von Altholz- und Totholzbeständen im Schutzgebiet zurückgeführt sowie auf die nicht konsequente Erhaltung von Bäumen mit geeigneten Quartierstrukturen, die sich oft auch schon an Schwachhölzern befinden.

3.3.2 Fische und Rundmäuler (Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und weitere nachgewiesene, lebensraumtypische Arten)

Methodik

Die Daten zu diesen Artengruppen beruhen auf Watbefischungen (standardisierte Elektrofischungen) ausgewählter Fließgewässer des Schutzgebietes aus dem Jahr 2015. Im Auftrag des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei -Fischereikundlicher Dienst, wurde an insgesamt drei Positionen mit jeweils zwei Streckenabschnitten im Oberlauf der Hase und an der Rehwehle/Baumgartenbach untersucht und ein sogenannter FFH-Steckbrief für das Gebiet 069 erstellt. Die Strecken pro Position wurden jeweils auf 100 Meter aufgeteilt, um verschiedene Habitate abzudecken (LAVES 2015).

Ergebnisse

Bei den Fließgewässern des Schutzgebietes handelt es sich um zum Teil schnell fließende, sauerstoffreiche kleine Quellbäche der Mittelgebirgsregion, in quellnahen Bereichen mit zuweilen geringer Wasserführung (Landkreis Osnabrück 2016).

Nach der Wasserrahmenrichtlinie gehören die sommerkühlen Bachläufe des Schutzgebietes auf Grund der Leitfischarten Groppe, Bachforelle und Schmerle der Referenzzönose der Forellen-Region des Berglandes an (LAVES 2017). Kleineräumiger differenziert ist der Bereich der oberen Forellen-Region des Berglandes zuzurechnen (Rötter mdl. Mitt. 4/2017). Die Forellenregion ist unterteilt in die Obere Forellenregion und in die Untere Forellenregion, wobei die Obere Forellenregion an die sog. Quellregion anschließt. Es handelt sich hier meist um Gebirgsbäche, meist schnell fließende, sauerstoffreiche Gewässer mit niedrigen Wassertemperaturen (auch im Sommer nicht über 10° C). Das Flussbett besteht aus groben Steinen bis zu groben Kies, das Wasser ist meist nährstoffarm, Wasserpflanzen fehlen. Nach der durch den Fischereiverein Melle im März 2017 mit standardisierten Methoden durchgeführten Gewässergütebestimmung wurde der oberen Hase auf der Schonstrecke im Bereich des Haseteichs die Gewässergüteklasse II attestiert. Es ist davon auszugehen, dass für die in den Wäldern gelegenen Quellgebiete der Hase und ihrer Oberläufe (Große und Kleine Rehquelle, Baumgartenbach und Rehwehle) eine ähnlich gute oder noch bessere Gewässergüte vorliegt.

Bei der Befischung wurden fünf verschiedene Arten erfasst. Dies sind Aal, Bachneunauge und seine Larven (Querder), Bachforelle, Groppe und Schmerle (LAVES 2015). Dasselbe Arteninventar wurde auch mittels Elektrofischungen im April 2017 durch den Fischereiverein Melle nachgewiesen.

Zu den meldeerheblichen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gehören davon die Groppe, auch Mühlkoppe genannt, sowie das Bachneunauge. Trotz zum Teil unterschiedlicher Habitatsprüche teilen sich diese beiden Arten einen Lebensraum. Dies ist u.a. begründet durch das in der Regel reichstrukturierte Gewässerbett der überwiegend naturnahen, unverbauten Bachläufe des Schutzgebietes, welche nähräumig flach überströmte sandig- kiesige und strömungsberuhigte Abschnitte sowie Bereiche mit hohem Anteil von steinigen Substraten und Totholzelementen vernetzen.

- **Groppe** (*Cottus gobio*)

Die dämmerungs- und nachtaktiven Groppen gehören zu den Kleinfischen und bewohnen hartsubstrat- und totholzreiche, sommerkühle und sauerstoffreiche Bachabschnitte. Hohl- liegende Steine, Totholz, Wurzelwerk und Wasserpflanzenpolster, werden dabei als Tagesverstecke und zur Laichablage genutzt. Im Schutzgebiet finden die Groppen gute bis sehr gute Habitatqualitäten (LAVES 2015).

Die Laichablage findet in der Regel zwischen März und Mai statt. Nach 3 bis 4 Wochen schlüpfen die Jungfische.

Die Groppe gilt als Indikatorart für die Gewässergüte II und besser. Aufgrund des Fehlens einer Schwimmblase ist die Groppe auf durchgängige Fließgewässer angewiesen, um die Verdriftung der Jungfische und die Verdriftung der stationär lebenden, erwachsenen Groppen nach Hochwasserereignissen kompensieren zu können (LAVES Stand 11/2011). Typische Begleitfischarten der Groppe sind strömungsliebende Arten, wie die Bachforelle (Gaumert 1986) und auch das Bachneunauge. Mit diesen Arten gehört die Groppe häufig noch zu den einzigen vorkommenden Arten in Bereichen mit geringer Wasserführung (NLWKN, LAVES 2011), wie auch die vorliegenden Untersuchungen im Schutzgebiet zeigen. Die kleinen Mittelgebirgsbäche des Schutzgebietes können aufgrund der zum Teil geringen Wasserführung auch natürlich unterbrochen sein oder auch durchfrieren. Infolgedessen können naturbedingt geringere Populationsdichten trotz guter Habitatqualität vorliegen (Pagel mdl. Mitt. 4/2017).

Der Erhaltungszustand der Groppe wird trotz geringer Populationsdichte im Standarddatenbogen des NLWKN daher trotzdem mit gut („B“) angegeben. Diesen Zustand gilt es zu erhalten.

- **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*)

Das Bachneunauge gehört zu den Rundmäulern und benötigt ebenso wie die Groppe ein sauerstoffreiches und sommerkühles Milieu. Die Bachneunaugen sind in ihren Entwicklungsstadien auf verschieden strukturierte Gewässerabschnitte, wie sie im Schutzgebiet vorkommen, angewiesen. Laichareale befinden sich in durch Strömung freigelegten Kiesstrecken. Die Entwicklungsstadien der Larven der Bachneunaugen („Querder“) benötigen hingegen strömungsberuhigte Abschnitte mit Ablagerungen von Feinsedimenten, z. B. stabile Sandbänke im Bereich von Gleithängen.

Die Laichablage erfolgt in der Regel von Mitte April bis Juni (NLWKN, LAVES Stand 11/2011). Nachdem die Larven nach elf bis vierzehn Tagen geschlüpft sind, verbringen sie noch eine kurze Zeit geschützt in der Laichgrube. Von hieraus lassen sich die Larven stromabwärts aktiv und passiv verdriften bis sie ein passendes Habitat im Feinsediment für ihre mehrjährige Larvalphase finden.

Die adulten Neunaugen kompensieren die Verdriftungen in der Larvalphase, indem sie zur Laichablage wieder bachaufwärts wandern, um sich ihre ehemaligen Laichareale zu erschließen. Gefährdungen stellen hierbei insbesondere Querbauwerke dar, indem diese zu einer genetischen Fragmentierung der Population führen.

Auf Grund der vorherrschenden Beeinträchtigungen im Schutzgebiet (fehlende Durchgängigkeit durch Messwehre) und durch die geringe nachgewiesene Populationsdichte (LAVES 2015) wurde der Erhaltungszustand dieser Art im Standarddatenbogen des

NLWKN als ungünstig bzw. schlecht („C“) eingestuft. Hier besteht die Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.

Resümee der Gefährdungsursachen

Gefährdungen gehen für beide Arten und ihre Begleitfischarten von Verschlechterungen der Gewässergüte durch anthropogene Stoffeinträge sowie von Sohlräumungen aus. Insbesondere Querbauwerke, wie sie in Form der Pegelmessstellen im Gebiet vorkommen, aber auch kleinere Sohlschwelen (Pagel schriftl. Auskunft 8/2017) verhindern die biologische Durchgängigkeit im Rahmen der Laich- bzw. Kompensationswanderungen und die Wiederbesiedlung potentiell geeigneter Habitate. Sie sind ein wesentlicher Grund, dass die Populationen der Anhang II-Arten fragmentiert und verkleinert werden.

3.4 Weitere lebensraumtypische Tierarten

Das Spektrum der bekannten oben beschriebenen Tierarten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie im Schutzgebiet wurde um die Erfassung nach den FFH-Vorgaben (BfN-Handbuch, Vollzugshinweise) anerkannten lebensraumtypischen Tierartengruppen in Wäldern ergänzt. Hierzu zählen insbesondere die Artengruppen der Vögel und der xylobionten⁹ Käfer.

3.4.1 Brutvögel

Methodik

Zur quantitativen, flächendeckenden Bestandserfassung und punktgenauen Zuordnung der Brutplätze und Reviermittelpunkte wurde das Schutzgebiet in den Jahren 2011 bis 2013 untersucht.

Für die Erfassung der Brutvögel erstellten die Gutachter (Blüml et al. 2011, 2012, 2013) ein Artenset waldlebensraumtypischer Leitarten auf der Basis von Flade (1994) und Ssymank et al. (1998). Zu den lebensraumtypischen Arten/Leitarten gehören in den kollinen¹⁰ Buchen- und Eichenmischwaldtypen, die den vorkommenden Waldlebensraumtypen des Schutzgebietes entsprechen, z. B. Waldkauz, Schwarz- und Grünspecht, Hohltaube, Pirol und Kleiber. Dieses auf Flade und Ssymank fußende Artenset ergänzten die Gutachter um einige weitere als sinnvoll für das Gebiet zu erfassende Arten. Demnach wurde das Artenset auf alle Eulen- und Greifvögelarten sowie auf alle Spechtarten ausgedehnt. Eulen und Greifvögel besitzen hohe Raumansprüche und nutzen mehrjährig ihre Neststandorte. Diese lebensraumtypischen Arten dienen als Zeiger für die Güte der Habitatstrukturen. Die Spechte dienen als zusätzliche Indikatoren für Tot- und Altholz. Dieses ergänzte Artenset wird für die Managementplanung als besonders relevant angesehen (BMS-Umweltplanung 2011, 2012, 2013). Die Erfassungen erfolgten nach bundesweit gültigen Methodenstandards gemäß Südbeck et al. (2005) in den drei auf einander folgenden Jahren (2011 bis 2013) mit insgesamt 18 Komplettbegehungen am frühen Morgen im Zeitraum von März bis Mai/Juni zuzüglich 6 bis 9 Nachtkontrollen im Vorfrühling sowie Ende Juni. Die Begehungsrouten wurden zwischen den einzelnen Begehungen variiert, um ein größtmögliches Artenspektrum zu erfassen.

Ergebnisse

Im gesamten Schutzgebiet wurden alle lebensraumtypischen Vogelarten gemäß des Artensets nachgewiesen. Das Vorkommen der lebensraumtypischen Vogelarten ist begründet in

⁹ Zu dieser Artengruppe werden alle Käferarten gezählt, die in einer ihrer Lebensphasen auf Holzsubstrat angewiesen sind.

¹⁰ „kollin“ ist ein in Ökologie und Geografie verwendeter Begriff, der die Ausprägung der Flora und Fauna in der Hügellandstufe bezeichnet. Es handelt sich um Höhenstufen in Lagen zwischen 100 und 300 Metern über dem Meeresspiegel.

der Größe des zusammenhängenden und aus weitgehend standortgerechten Laubbäumen bestehenden Waldgebietes, das bereits jetzt schon über gewisse Habitatqualitäten verfügt. So kommen im Teutoburger Wald und Kleinen Berg die Großhöhlenbrüter Schwarzspecht und Hohltaube sowie die Kleinhöhlenbrüter Buntspecht, Kleiber, Wald- und Gartenbaumläufer sowie – selten, aber in allen Teilgebieten vertreten – der Trauerschnäpper, vor. Als weitere lebensraumtypische Art konnte überall der Waldlaubsänger erfasst werden.

Weiterhin brüten in allen Teilgebieten die Greifvogelarten Habicht und Mäusebussard, stellenweise auch der Sperber, außerdem überall der Waldkauz, teils auch mit Waldohreule und Uhu weitere Eulenarten. Außer im Teilgebiet westlich von Bad Iburg kommen überall vereinzelt Kleinspechte vor, obwohl diese üblicherweise Weichholzbestände bevorzugen. Im Kleinen Berg bedingen alte Eichenbestände auch das Vorkommen von Mittelspechten.

Insgesamt zeigt sich jedoch im Teutoburger Wald und Kleinen Berg, dass die in wesentlichen Teilbereichen vorherrschenden ehemaligen Nieder- und auch Mittelwälder die Habitatfunktion für (Groß-) Höhlenbrüter nur eingeschränkt erfüllen können, da nur geringe Anteile von Starkholz und starkem stehenden Totholz oberhalb der Hochstubben vorhanden sind. Größere zusammenhängende Buchen-Althölzer, die langfristig als Hochwald genutzt worden sind, weisen deutlich größere Bestände an Schwarzspechten und Hohltauben auf, wie z.B. im Bereich Baumgarten, ansatzweise auch im Ostteil des Kleinen Berges.

Dagegen sind die Abundanzen¹¹ von Kleinhöhlenbrütern, deren Ansprüche auch durch schwächeres Totholz erfüllt werden, in durchgewachsenen Nieder- bzw. Mittelwäldern vergleichsweise hoch, insbesondere bei Buntspecht und Kleiber sowie Gartenbaumläufer.

Die Altholzbestände u.a. im Bereich Baumgarten sind forstlich regulär genutzt und allenfalls mäßig totholzreich, so dass gerade auch hier noch erhebliches Steigerungspotenzial besteht (BMS-Umweltplanung 2011, 2012, 2013).

Eine Sonderstellung unter den erfassten Arten nimmt der Waldlaubsänger ein, da er im Gegensatz zu allen hier behandelten Kleinvogelarten kein Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter ist. Er zeigt eine deutliche Präferenz für Bestände mit tief beasteten Bäumen, aber gleichzeitig nicht zu dichter Strauchschicht; dabei werden auch großflächig relativ homogene Wälder besiedelt. Seine Habitatansprüche erfüllen durchgewachsene Nieder- und Mittelwälder wie auch Hochwälder, soweit sie keine zu starke Naturverjüngung aufweisen. Der Waldlaubsänger ist damit eher als Indikator für einen Erhalt der derzeit typischen Waldstrukturen und Wirtschaftsformen ohne stärkere Auflichtung zu werten. Seine Ansprüche an die Waldstrukturen unterscheiden sich daher eklatant von denen der Höhlenbrüter und verdeutlichen, wie wichtig ein vielfältiges Mosaik aus unterschiedlichen Waldnutzungs- und Habitatstrukturen ist.

Die Größe der zusammenhängenden und in Teilen störungsarmen Waldgebiete bedingt eine Bedeutung als Brutgebiet für verschiedene Greifvogel- und Eulenarten, wobei mehrere Vorkommen von Uhu und Kolkrahe hervorzuheben sind. Die beiden letztgenannten Arten sind im niedersächsischen Teil des Teutoburger Waldes aktuell wieder verbreitet anzutreffen, wobei der Uhu stark vom Vorkommen der aufgelassenen Steinbrüche im Schutzgebiet profitiert. Baum- sowie Bodenbruten wurden in den letzten Jahren außerdem bekannt, da optimale Brutplätze in Steinbrüchen begrenzt vorkommen.

Mit dem Uhu sowie dem Schwarz- und Mittelspecht sind **drei streng geschützte** Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Schutzgebiet vertreten. Alle übrigen nachgewiesenen Vogelarten, unter denen eine Reihe nach der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet oder in der Vorwarnliste eingestuft ist, gelten als **besonders geschützte** Arten gemäß § 44 BNatSchG (s. hierzu auch Ausführungen unter **Kapitel 3.3**).

¹¹ Bezeichnet in der Ökologie die Anzahl der Individuen einer Art, bezogen auf ihr Habitat. Sie kann ebenso die absolute Zahl der dort siedelnden oder wohnenden Arten bedeuten.

Resümee der Gefährdungsursachen

Limitierend auf die Vorkommen von (Groß-) Höhlenbrütern wirken insgesamt nur mäßig hohe Anteile von Altholz und starkem Totholz. Durchgewachsene Nieder- und Mittelwälder können die Habitatfunktionen für diese Arten nur teilweise erfüllen.

Beeinträchtigend insbesondere für störungsempfindliche Großvogelarten im Wald können menschliche Aktivitäten zu Balz-, Brut- und Setzzeiten wirken, u.a. forstliche Arbeiten einschließlich Brennholz-Selbstwerbung von liegendem Astholz. Weiterhin zählen hierzu Wegebaumaßnahmen sowie Aktivitäten der Freizeitnutzung.

3.4.2 Xylobionte Käfer

Methodik

Die holzbewohnenden Käfer gehören naturgemäß zu den lebensraumtypischen wirbellosen Tierarten der Wälder. Je nach Art gelten sie als Zeiger für eine lebensraumtypische Ausstattung und naturnahe Strukturen, wie dem Phasenwechsel zwischen lichtem und dichterem Bewuchs. Insbesondere sind sie Indikator für die Qualität und Quantität der Totholz- und Altholzanteile. So korreliert das Vorkommen von so genannten Urwaldkäferarten, die nur eine geringe Mobilität besitzen, mit Altholzbeständen ununterbrochener Biotoptradition. Eine Erfassung dieser Artengruppe lässt Rückschlüsse auf die Wertigkeit des Schutzgebietes in Hinsicht auf seine Alt- und Totholzqualitäten sowie auf die Biotoptradition zu. Im Übrigen stellen die Käfer einen wichtigen Bestandteil in der Nahrungskette, insbesondere für die Fledermäuse dar. Die Bestandserfassung dieser für Wälder charakteristischen Artengruppe erfolgte in den Jahren 2011 bis 2013.

Für die Untersuchungen wurden im gesamten Schutzgebiet 21 repräsentative Probeflächen mit starken Alt- und Totholzstrukturen abseits von Siedlungen und des frequentierten Wegenetzes ausgewählt. Die Käfer wurden mit den Methoden, Fenster- und ergänzend Bodenfallen gefangen. Die Fallen wurden von ca. Mitte April bis Anfang Oktober exponiert. Zusätzlich wurden Handfänge durch Ansuchen und Abklopfen von Totholzstrukturen und Abkeschern von benachbarten Blütensäumen durchgeführt (BMS-Umweltplanung 2011, 2012, 2013).

Ergebnisse

Insgesamt bewegt sich die Zahl der biotopspezifischen Holzkäferarten je nach Untersuchungsfläche zwischen 77 (durchschnittlich) und 103 (hoch). Unter den biotopspezifischen Arten versteht man in diesem Fall Arten, die ihren Lebensschwerpunkt in Laub- oder Laub-/Nadelwäldern haben.

Es konnte **keine** FFH-Art nach Anhang II nachgewiesen werden. Die Anzahl der im Schutzgebiet nach der Roten Liste **gefährdeten** Arten liegt zwischen 8 und 35 Arten, die der nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Arten zwischen 9 und 23 Arten je nach Probefläche.

In einem Teilraum im Ostteil des Teutoburger Waldes konnte mit dem Stutzkäfer (*Aeletes atomarius*) **nur eine** Urwaldreliktart im Sinne von MÜLLER et al. (2005) nachgewiesen werden. Es handelte sich bezeichnenderweise um einen Fang auf einer Probefläche in einem Bereich, der das vergleichsweise größte Totholzangebot mit vermutlich langer Totholztradition aufgewiesen hat. (BMS-Umweltplanung 2013).

Am Kleinen Berg wurde unter dem örtlich lichten Kronendach u.a. der Breitmaulrüssler (*Platyrhinus resinosus*) nachgewiesen, der charakteristisch für besonnte Buchentothölzer ist. Im westlichen Teutoburger Wald ist der Kopfhornschröter (*Sinodendron cylindricum*) in weiß-faulen Buchenstümpfen als charakteristische Art hervorzuheben.

Besonders bedeutsam aus Sicht der Holzkäfer sind vor allem die ehemaligen Niederwälder und Hochstubben, die oft mit Zunderschwamm besetzt sind. Günstig sind aufgelichtete Bestände, die Wärme liebende Arten fördern.



Foto 14: Konsolen des Zunderschwamm

Zietz

Resümee der Gefährdungsursachen

Begrenzend auf das Vorkommen von Holzkäfern wirkt sich neben dem Einsatz von Insektiziden vor allem ein durch die Bewirtschaftung und gezielte Entnahme begrenzter Totholzvorrat aus. Durch Beseitigung der Totholzvorräte aus den Wäldern kann sich eine für bestimmte Arten, insbesondere der Urwaldreliktarten als hochwertige Indikatoren alter Waldstandorte, notwendige Totholztradition nicht entwickeln.

3.4.3 Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter gehört zu den lebensraumtypischen Arten der Erlen-Eschenauwälder an Fließgewässern (91E0*) (Vollzughinweise, NLWKN 2011). Zudem ist er in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Die Gewässer im östlichen Bereich des LSG (Haseoberlauf, Rehwelle, Kleine und Große Rehquelle, Baumgartenbach u. a. namenlose Quellläufe) befinden sich ca. 20 bis 30 km¹² entfernt von den aktuellsten Nachweisen des Fischotters im Landkreis Osnabrück, bei Bruchmühlen an der Else und ihren Nebenbächen (Warmenau). Dies ist eine Distanz, die die hochmobilen Fischotter in einer Nacht mühelos zurücklegen können (Roy 2015, 2016). „Unter Berücksichtigung der aktuellen regionalen und europaweiten Bestandesausdehnungen“, - die niedersächsischen Fischotterpopulationen breiten sich langsam nach Westen aus-, „ist ein gelegentliches und zukünftig auch dauerhaftes Vorkommen dieser Tierart an den Gewässern des Teutoburger Waldes zu erwarten“ (ebenda). Die Tiere befinden sich auf der Suche nach neuen Lebensräumen und richten sich nach Habitatausstattung und Nahrungsverfügbarkeit. Sie folgen schwimmend und laufend den Gewässerläufen, wobei sie bei ihren Wanderungen auch abseits jeglicher Gewässer mehrere Kilometer zurücklegen können. (mdl. Mittl. Borggreve 2016, Roy 2016). Besonders die Quellbereiche und Oberläufe mit ihren Auwäldern, die sich durch Störarmut bzw. -freiheit auszeichnen, gehören zum Lebensraum des Fischotters. Die hohe Strukturvielfalt in und an den Oberläufen des Schutzgebietes (Mäander, Wurzelwerk in der Uferzone, verschiedene Gewässerstrukturen für Ruhe- und

¹² 20 km Luftlinie und entlang von Gewässerläufen ca. 26 km

Schlafplätze) erfüllt die Lebensraumsprüche der Otter in hohem Maß. Hinzu kommt, dass die Bachläufe des LSG die Eigenschaft besitzen „ein zusammenhängendes, miteinander vernetztes Gewässersystem“ zu sein, welches als „existenzielle Voraussetzung“ für die Ausbreitung der Art (Vollzugshinweise des NLWKN 2011) angesehen wird. „Diese“ (die Gewässer des Teutoburger Waldes) „eignen sich sowohl aktuell als Wanderkorridore als auch mittelfristig als störungsarmer Rückzugsraum vor allem für Fähen mit Jungtieren. Diese nutzen gerne derartige Kleinstgewässer und Auenbereiche weitab der Hauptgewässer, um ihre Jungen aufzuziehen“ (Roy 2016). In dieser Zeit gelten die Jungen „aufgrund ihrer Unerfahrenheit und Neugier besonders gefährdet“ (ebenda). Eine genaue Einstufung, ob es sich um einen dauerhaften Lebensraum oder um Wanderkorridore handelt, kann nur ein Monitoring erbringen. Die Rückschlüsse von den adäquaten Lebensraumbedingungen und aktuellen Ausbreitungstendenzen zum Vorkommen des Fischotters im Schutzgebiet wurden durch nächtliche Beobachtungen von Mitgliedern des örtlich ansässigen Fischereivereins Melle bestätigt. Gefährdungen gehen für die Tierart z. B. von Fragmentierungen der Lebensräume, Zerstörung der Lebensraumstrukturen infolge unsachgemäßer Gewässerunterhaltungen und von Fallen aus. Das Schutzgebiet weist passende Habitatqualitäten auf, so dass diese an Fließgewässer gebundene Art in Bezug auf mögliche Gefährdungen berücksichtigt werden muss.

3.4.4 Wildkatze (*Felis sylvestris*)

Die Wildkatze ist eine charakteristische Art zusammenhängender ausgedehnter Laubwälder, insbesondere Buchen- und Eichenwälder mit hohen Waldsaumanteilen (Vollzugshinweise des NLWKN 2010). Die Wälder des Schutzgebietes passen aufgrund ihrer Größe, ihrer Baumartenzusammensetzung, ihrer Strukturen und ihrer relativen Störarmut zu den Lebensraumsprüchen dieser Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie. Ob das Schutzgebiet die Qualität eines dauerhaften „home range“¹³ besitzt oder als Wanderkorridor genutzt wird, ist wie beim Fischotter nur über ein Monitoring zu klären.

Unabhängig von seiner Lebensraumfunktion bietet das Schutzgebiet Habitatvoraussetzungen, wie oben beschrieben, für das potentielle Vorkommen der hochmobilen, ähnlich dem Fischotter in der Ausbreitung befindlichen Wildkatze (mdl. Mittl. Jacob 12/2015), so dass diese von Waldstrukturen abhängige Art in Bezug auf mögliche Gefährdungen berücksichtigt werden muss.

Gefährdungen gehen für die Tierart z. B. von Fragmentierungen/Zerschneidungen der Lebensräume, Abnahme von Strukturvielfalt, Zunahme von Störungen und Fallen aus.

4 Schutzbedürftigkeit und Gefährdungen

4.1 Schutzbedürftigkeit

Die großflächigen Laubwälder mit ihren FFH-Lebensraumtypen befinden sich überwiegend in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind teilweise erhebliche strukturelle Defizite zu erkennen. Dies spiegelt sich insbesondere im schlechten Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus und in Bezug auf das Quartierangebot für das Große Mausohr wieder, deren Populationen im LSG entscheidend von strukturreichen, weitgehend unbeeinträchtigten Laubwäldern abhängig sind. Es lässt sich ableiten, dass Beeinträchtigungen vorliegen. Das LSG muss zukünftig vor negativen Einflüssen bewahrt werden, um den günstigen Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen zu erhalten und den der FFH-Arten zu verbessern.

Um den günstigen EHZ der LRT zu sichern bzw. die strukturellen Mängel zu beseitigen, sind die großen zusammenhängenden Buchenwälder und die Eichen-Hainbuchen-Wälder sowie

¹³ „home range“ bezeichnet in den Fachgebieten Zoologie und Sozial- und Verhaltensgeographie den alltäglich genutzten Aktionsraum eines Tieres, der im Zusammenhang mit den regelmäßigen Aktivitäten eines Tieres besucht wird. Zu diesen Aktivitäten zählen die Futtersuche, die Fortpflanzung und die Aufzucht von Jungtieren.

die als prioritär eingestuften Erlen-Eschen-Wälder als Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Schutzzweck der Verordnung benannt. Als weiterer hochgradig schutzbedürftiger prioritärer Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie sind die Kalktuffquellen für das Schutzgebiet gelistet. Aus dem Schutzzweck müssen Ge- und Verbote abgeleitet werden, die den günstigen EHZ gewährleisten.

Für die Meldung maßgebliche Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind neben den Fledermausarten (Große Mausohr, Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus) Bachneunaugen und Groppe. Deren Vorkommen in naturnahen Bachläufen mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt als gesetzlich geschützte Biotope im Verbund zu den teils prioritären FFH-Lebensraumtypen und anderen gewässerabhängigen geschützten Biotopen drücken die hohe Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Fließgewässer als Bestandteile des LSG aus. Auch der Erhaltungszustand des Bachneunauges ist ungünstig.

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um ein großflächiges, relativ unzerschnittenes, terrestrisches Waldökosystem, dessen standörtliche und ökologische Vielfalt durch geeignete Regelungen gesichert und entwickelt werden muss, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen. Insbesondere die den Buchenwaldökosystemtypen eigene systeminterne Vielfalt, die sich durch eine hohe Regenerationsfähigkeit und ökologische Stabilität ausdrückt, muss zum Schutz der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Flora und Fauna unterstützt werden. Für alle im Schutzzweck benannten Bestandteile des LSG gilt, dass sie von Störungen, nicht angepasster Nutzung, Nutzungsänderungen/-intensivierung und Stoffeinträgen bedroht oder beeinträchtigt werden.

4.2 Zusammenfassung der wichtigsten gebietstypischen Gefährdungen

Es wurden folgende Strukturdefizite und Gefährdungen im Rahmen der Basiserfassungen, der Erfassung gesetzlicher Biotope und der Tierarten festgestellt:

Lebensraumtypen der Wälder: Strukturelle Parameter wie der Mangel an Totholz und Altholz Beimischung standortuntypischer Nadelbaumarten (Fichte, Lärche, Douglasie), Störungen durch menschliche Aktivitäten (z.B. Ablagerung von Wegebaumaterialien in die Seitenbereiche, Verdichtung durch Befahren bei ungeeigneter Witterung, Eintrag von Neophyten, bestimmte Formen der Freizeitnutzung).

Lebensraumtyp Kalktuffquellen: Trittbelastungen (z. B. Freizeitnutzungen), Nährstoffeinträge, Vorkommen nicht standortgerechter, gebietsheimischer Baumarten.

Fledermäuse: Fehlen bzw. Beseitigung von Höhlenbäumen, sowie von Alt- und Totholz, Schirmschläge, da Jagdhabitate für bestimmte Arten entwertet würden, Störungen während der Ruhe- und Fortpflanzungszeiten durch menschliche Aktivitäten (z. B. Holzeinschlag, Geo-Caching).

Fische und Rundmäuler: Veränderung sohlstruktureller Parameter, Veränderung der Gewässergüte durch Nährstoffeinträge, nicht dem Lebenszyklus angepasste Gewässerunterhaltungen.

Vögel: Fehlen bzw. Beseitigung von Höhlenbäumen, sowie von Alt- und Totholz, Störungen durch weitere menschliche Aktivitäten während der Brut- Balz- und Setzzeiten (z. B. Freizeitaktivitäten, Jagd).

Käfer: Fehlen bzw. Beseitigung von Totholzvorräten.

Fischotter und Wildkatze: u. a. Fragmentierung der Lebensräume, Störung von Ruheplätzen, Fang durch Fallen.

Nicht signifikante Lebensraumtypen ohne Status als gesetzlich geschütztes Biotop: Verarmung des Artenspektrums der dauerhaft pflegeabhängigen Offenlandbiotope.

Gesetzlich geschützte Biotope: Verbrachung und Gehölzaufwuchs im Rahmen der natürlichen Sukzession, insbesondere der dauerhaft pflegeabhängigen Offenlandbiotope.

5 Relevante Regelungsinhalte

5.1 § 4 Verbote

Absatz 1 ist die nachrichtliche Übernahme bestehender gesetzlicher Regelungen gemäß § 26 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 BNatSchG. Er zitiert dass, im LSG alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets, beschrieben in § 2 dieser Verordnung, verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Zudem sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung, dargelegt in § 3 Absatz 3, maßgeblichen Bestandteile führen können.

Welche Handlungen dies sein können, ist im **§ 4 Absatz 1 unter den Nummern 1 bis 29** der Verordnung geregelt. Sie sollen die wichtigsten Einschränkungen im LSG verdeutlichen, können jedoch vorausschauend keine endgültige Aufzählung darstellen.

Über die Verbote des **Absatzes 1** soll sichergestellt werden, dass die Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietes als großflächiges Laubwaldgebiet mit seinen charakteristischen Buchenwäldern, den Auwäldern entlang der Bach- und Quellsysteme, den Sonderbiotopen und den lebensraumtypischen Tier- und Pflanzen gewährleistet ist. Als Gebiet auch in seiner Funktion für die ruhige Erholung sind als Voraussetzung die Ruhe und Ungestörtheit innerhalb des Schutzgebietes sicher zu stellen.

Die Verbote sind aus **§ 2 Gebietscharakter** und aus **§ 3 Allgemeiner und besonderer Schutzzweck** abgeleitet und für die Erreichung der Schutzzwecke erforderlich.

Unter den **Nummern 1 bis 6, 24 und 28** sind Handlungen aufgezählt, die ein hohes Störpotenzial besitzen und daher nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Hierzu gehört beispielsweise das Verbot die Wälder während bestimmter Zeiträume (**Nr. 1**) zum Schutz der Tierwelt und insbesondere der gebietstypischen Geophyten zu betreten.

Zu den Handlungen zählt auch das ganzjährige Fahrradfahrverbot außerhalb der Straßen und Wege (**Nr. 3**). Dass auch teilweise auf schmalere Pfaden gewandert oder Rad gefahren werden darf, sofern es sich um offiziell ausgewiesene Wander- bzw. Radwege handelt, wird über eine ergänzende Formulierung jeweils unter den Nummern 1 und 3 klargestellt. Zu den unbemannten Luftfahrzeugen aller Art unter **Nr. 26** zählen unbemannte Fluggeräte, wie z. B. Modellflugzeuge oder Drohnen, egal ob sie zu Zwecken des Sports, der Freizeitgestaltung oder zu sonstigen Zwecken, z. B. zu einem gewerblichen Nutzungszweck (gewerbliche Bildaufnahmen mit dem Zweck des Verkaufs) verwendet werden. Der Einsatz von Drohnen zu wissenschaftlichen, land- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zum Rettungseinsatz ist freigestellt.

Die unter den **Nummern 12 bis 16, 23, bis 27** gelisteten Handlungen führen in der Regel zur Veränderung oder Überformung des Gebietscharakters und sind ebenfalls nicht schutzzweckverträglich. **Nr. 15** trägt dazu bei, den Laubwaldanteil im Schutzgebiet in Summe aufrecht zu erhalten. Das Verbot der Umwandlung von Grünland in Acker (**Nr. 16**) dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Abschwemmung von Bodenmaterial in die Bachläufe als Lebensraum der FFH-Arten, Groppe und Bachneunauge. Im Übrigen unterliegt nach den Maßgaben des sogenannten „Greening“ das umweltsensible Dauergrünland einem absoluten Umwandlungs- und Pflugverbot, wonach auch ein Pflegeumbruch nicht erlaubt ist.

Die Verbote unter den **Nummern 2, 7 bis 11, 17 bis 22** verhindern insbesondere zusätzlich ökologische Schädigungen innerhalb des Schutzgebietes (u.a. durch Betreten oder Beschädigung wertvoller Lebensräume, Entwässerungen, Beseitigung von Waldmantelgebüsch, Ablagerungen von Bodenbestandteilen und Abfällen, Veränderungen der Geländegestalt). Die unter **Nr. 8** getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der Stollen und des Tunnels als populationsbiologisch bedeutsame Winterquartiere und Fortpflanzungsstätten sowie der vorgelagerten Schwärmquartiere der Fledermäuse.

Die Verbote tragen dazu bei, den Charakter und die Qualität des Schutzgebietes im Sinn der Schutzzwecke zu bewahren und zu entwickeln und seine gebietstypischen Pflanzen- und Tierarten, deren Lebensgemeinschaften und Habitate nicht zu gefährden.

5.2 § 5 Freistellungen

5.2.1 Regelungen zur Betretung und Durchführung von Maßnahmen

Der § 5 enthält Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 4 der Verordnung freigestellt sind. Soweit der Schutzzweck es erfordert oder erlaubt, können gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG Abweichungen von den in § 4 der LSG-Verordnung formulierten Verboten zugelassen werden (**Absatz 1**). Die Freistellungen erfolgen, weil die aufgezählten Handlungen entweder für die Realisierung des Schutzzweckes erforderlich sind, diesem nicht entgegenstehen oder das Verbot eine unzumutbare Härte für Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darstellen würde.

Dazu gehören die unter **Absatz 2** geregelten Freistellungen bezüglich des Betretungsverbot. Vom Betretungsverbot ausgenommen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie Bedienstete der Naturschutzbehörden, Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben (**Nr. 1 a und b**). Sofern andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte Maßnahmen durchführen möchten, ist eine schriftliche Anzeige mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahmen bei der Naturschutzbehörde erforderlich (**1 c**), um die Einhaltung des Schutzzwecks zu gewährleisten und um über die Vorhaben informiert zu sein. Freigestellt ist auch das Betreten und Befahren des Gebietes auf offiziell ausgewiesenen Wander- und Radrouten (**1 d**).

Freigestellt ist unter **Nr. 2** auch das Betreten zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, zur Information und Bildung, wenn die Naturschutzbehörde dem zugestimmt hat. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Forschung, Lehre und Bildung möglich sind, die Naturschutzbehörde aber Kenntnisse darüber hat und das Gebiet durch zu häufige Störungen nicht in seiner Funktion entwertet wird. Gleichzeitig können durch Zurverfügungstellung der erhobenen Daten aktuelle Informationen für die Naturschutzbehörde gewonnen werden.

Weiterhin freigestellt ist das Betreten einschließlich der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des LSG, wenn diese Maßnahmen im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde bzw. mit deren Zustimmung durchgeführt werden (**Nr. 3**). Diese Freistellung dient der Möglichkeit zur Verbesserung des Zustandes des Gebietes einschließlich zu überwachen, ob der Schutzzweck erreicht wird.

Nr. 4 stellt das Betreten des Gebietes zur Durchführung organisierter Veranstaltungen unter Anzeigevorbehalt. Mit dieser Regelung können die geplanten Veranstaltungen auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzzwecken des LSG und seine Erhaltungsziele im Vorfeld geprüft werden. Gegebenenfalls werden bei der behördlichen Bearbeitung der Anzeige Vorgaben hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise gemacht werden können. Eine Unverträglichkeit der Veranstaltung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen kann auch zum Untersagen führen. Mögliche Beispiele sind hierfür Survival-Camps oder Cross-Laufen quer durch den Wald. Eine Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn Schädigungen und Störungen des Gebietes nicht zu erwarten sind.

Nr. 5 erlaubt das Aufstellen von Schildern und Tafeln zu gebietsbezogenen, naturschutzfachlichen Informationen sowie zu spezifischen Regelungen der Erholungs- und Freizeitnutzung im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und wird in Absprache mit den Eigentümern erfolgen. Hierdurch soll zum einen gewährleistet werden, dass nur mit dem Schutzzweck inhaltlich vereinbare Inhalte dargestellt werden, zum anderen kann durch diese Regelung auf die Auswahl des geplanten Standortes Einfluss

genommen werden. **Nr. 6** stellt das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Straßennamenschilder, Verkehrsschilder) sowie von Notfall-Rettungsschildern frei.

Die **Nrn. 7 und 8** regeln die Gehölzpflege. Generell freigestellt sind in **Nr. 8** alle für die Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen an Gehölzen zur Abwendung gegenwärtig erheblicher Gefahren. Den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten wird dadurch die Möglichkeit gelassen, ihren Verkehrssicherungspflichten nachzukommen. In der Regel sind dies gezielte Rückschnittmaßnahmen. Im Einzelfall kann dies aber auch die Fällung eines ganzen Baumes bedeuten. Der Zusatz „im notwendigen Umfang“ stellt klar, dass es nicht zur vorsorglichen Beseitigung von Gehölzen, von denen keine besondere Gefahr ausgeht, kommen darf. Im notwendigen Umfang können in diesem Zusammenhang auch Windwurfschäden beseitigt werden. Dies betrifft z. B. Bäume, die nach Windbruch in den Gewässerquerschnitt fallen und den Abfluss behindern oder auf angrenzenden Nutz- oder Verkehrsflächen liegen.

Maßnahmen an Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes (**Nr. 7**) sind nur im Rahmen der Pflege zur Verjüngung, der Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zulässig. Um hierbei Schäden zu vermeiden, ist der Einsatz von Schlegelmähern verboten. Schnitt- und Fällarbeiten an Gehölzen, die sich aufgrund ihres Alters oder ihrer Art nicht verjüngen lassen und die nicht der Verkehrssicherung dienen, stehen unter Zustimmungsvorbehalt. Dasselbe gilt für die Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen. Die Regelung dient dem Erhalt des Landschaftsbildes, des Strukturreichtums und der Beibehaltung eines möglichst vielseitigen Angebotes an Brut-, Ruhe- und Lebensstätten für die charakteristischen Tierarten im Schutzgebiet. Die Regelungen der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 26.08.1996 bleiben unberührt.

Innerhalb der Waldgebiete gelten die Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (siehe § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 6).

Das Schutzgebiet wird von einigen Straßen gequert bzw. begrenzt. Deren Benutzung ist über die Betretensregelung nach § 4 Satz 3 **Nr. 1, 3 und 4** geregelt. In **Nr. 9** wird die Unterhaltung und Instandsetzung geregelt. Die Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen in der bisherigen Art und bisherigem Umfang sind freigestellt, um deren Erhaltung und sichere Benutzung uneingeschränkt gewährleisten zu können.

Rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen **Nr. 10**, wie z. B. Brückenbauwerke oder Gewässerdurchlässe, dürfen weiterhin in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang genutzt, unterhalten und instand gesetzt werden, um die Verkehrssicherheit dieser Anlagen aufrecht zu erhalten. Im Schutzgebiet befinden sich u. a. Gastrassen, Hochspannungs-, Telefonleitungen etc. in größerem Umfang. Gleichwohl handelt es sich bei dem Schutzgebiet um ein fast vollständig unbesiedeltes, überwiegend bewaldetes Gebiet, das auch nur äußerst selten und direkt an Grundstücke mit Einzelhäusern heranreicht. Der Ersatz, die Neuanlage oder eine wesentliche Änderung sonstiger baulicher Anlagen ist daher nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig (**Nr. 11**). Daher wird im konkreten Einzelfall zu prüfen sein, ob eine bauliche Anlage die Schutzzwecke beeinträchtigt. Unzulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen, die Neuanlage von Anlagen zur öffentlichen Versorgung und von landwirtschaftlichen Bauobjekten, z.B. Tierhaltungsanlagen, Strohlager oder Maschinenhallen. Diese Bauwerke befinden sich bisher nicht im Schutzgebiet und gelten aus Gründen der gebietseigenen Schutzzwecke (Landschaftsbild, Lebensraumtypen, meldeerhebliche Tierarten) als nicht schutzgebietsverträglich.

Durch die Regelung in **Nr. 12** wird die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang freigestellt. Hierzu gehören Unterhaltungsmaßnahmen, wie erforderlicher Gehölzrückschnitt und Mahd des Sicherheits- bzw. Schutzstreifens. Eine Instandsetzung oder deren Ersatz bedeuten in der Regel durch das Befahren zum Ort hin sowie durch die eigentliche

Maßnahme (Erneuerung von Rohren, Masten oder Fundamenten) einen größeren Eingriff und bedürfen der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Nicht auf-schiebbare, begründete Maßnahmen zur Behebung von Störungen können bei Maßnah-menbeginn oder im Nachhinein angezeigt werden.

5.2.2 Regelungen zur Durchführung der landwirtschaftlichen Nutzung

Das Schutzgebiet hat im Verhältnis zu der Waldfläche von ca. 97 % nur einen kleinen Flä-chenanteil landwirtschaftlich genutzter Bereiche (ca. 1,8 %). Die Flächen liegen mit drei Grünlandbereichen im Westteil des Schutzgebietes, westlich Bad Iburg (Teilgebiet „Langer-Berg/Kahler Berg“) und im Ostteil des Schutzgebietes in den Auebereichen in den angren-zenden Hanglagen der Rehwelle und des Haseoberlaufes von der Quelle bis zur Kreisstraße K224 (Teilgebiet „Steinegge/Baumgarten“). Bei dem Großteil der Grünländer handelt es sich um Dauergrünland. Einige wenige Grünlandbereiche sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und ein verschwindend geringer Anteil befindet sich in einem Bra-chestadium.

In **Absatz 3** wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachli-cher Praxis gemäß § 5 BNatSchG und unter den aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorga-ben freigestellt.

Aufgrund des geringen Anteils landwirtschaftlicher Nutzflächen an dem überwiegend bewal-deten Schutzgebiet beschränken sich die Regelungen weitgehend auf die Erhaltung eines Grundschatzes, mit dem vor allem die Sicherung der jetzigen Standortverhältnisse gewähr-leistet und negative Auswirkungen auf die Rehwelle und den Haseoberlauf mit ihren FFH-Arten reduziert werden sollen. Die Regelungen entsprechen der derzeitigen ordnungsgemä-ßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und gehen nicht über den Ist-Zustand hinaus.

Das bedeutet, dass eine Veränderung des Wasserhaushaltes durch zusätzliche Entwässe-rungsmaßnahmen (**Nr. 1**), wie z. B. die Neuanlage von Gräben, oder der Anschluss von Senken an einen Abzweigdrain nicht zulässig sind. Hiermit soll insbesondere der Bo-denwasserhaushalt der Auebereiche nicht negativ beeinflusst werden. Zusätzlich kann durch die Entwässerungen eine erhöhte Nährstofffracht in die Gewässer des Schutzgebietes, die Lebensraum für Groppe und Bachneunauge sind, ausgelöst werden. Die bisherige ordnungsgemäße Nutzung bleibt zulässig.

Die Unterhaltung (z. B. Spülen oder Freilegen von Ausmündern am Auslauf der Drainage) und Instandsetzung (z. B. punktuelle Reparaturarbeiten) zur Gewährleistung der Funktions-fähigkeit bestehender Drainagestränge ist freigestellt. Ihr Ersatz ist nur dann zulässig, wenn sich die Saugleistung, z. B. durch Vergrößerung des Durchmessers der Dränrohre nicht er-höhrt (**Nr. 2**).

Nr. 3 stellt die rechtmäßige Entnahme von Tränkewasser für Weidevieh aus Grundwasser oder oberirdischen Gewässern mit Weidepumpen, wie sie bisher üblich ist, frei. Entnahmen in der geringen Menge lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks er-warten. Nicht zulässig ist z. B. die Entnahme aus Quellbereichen mit Tankwagen. Zahlreiche Quellnischen entlang der Bachläufe prägen den Gebietscharakter. Sie sind Ausgangspunkt von Quellläufen, die größtenteils in die Hase einspeisen und sollen als besonders störungs-und trittempfindliche Ökosysteme unbeeinflusst bleiben.

Durch die Regelung in Nr. 4 soll ebenfalls der naturnahe Gebietscharakter des durch Laub-wälder geprägten Schutzgebietes gewahrt bleiben. Intensiv genutzte, naturferne Kulturen gehören nicht zum Landschaftsbild des durch Buchenwald geprägten Waldgebietes. Insbe-sondere laufen die in der Regel mit Herbiziden und Insektiziden kultivierten Plantagen dem Schutzzweck zuwider. Abschwemmungen und Anreicherungen der Pflanzenschutzmittel in der Nahrungskette können insbesondere die melderelevanten Tierarten des Anhangs II be-einträchtigen. Die wenigen Offenlandbereiche des Schutzgebietes, insbesondere die klein-

flächigen offenen Auen oder die in den Wäldern eingebetteten Grünländer, sollen erhalten bleiben. Aus diesen Gründen ist die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen mit dem Schutzgebietscharakter nicht vereinbar und daher nicht zulässig. Sonderkulturen sind Pflanzungen, die nicht zu Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen zählen. Dazu kommen regionale Abweichungen, die von der jeweiligen Landwirtschaftskammer selbst festgelegt werden. Bei möglichen Sonderkulturen ist im Schutzgebiet neben den Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen beispielsweise an Spargel-, Blau- oder Erdbeerkulturen zu denken. Erstaufforstungen sind nur auf Ackerflächen und nur mit heimischen und standortgerechten Arten zulässig (Nr. 5). Erstaufforstungen können in dieser Form eine Ergänzung der gebietscharakteristischen Laubwälder darstellen. Die Einschränkung, Aufforstungen nur auf Ackerflächen zuzulassen, dient dem Erhalt der wenigen, aber seit langer Zeit bestehenden Wiesen und Weiden (zum überwiegenden Teil umweltsensibles Dauergrünland nach § 15 des Direktzahlungsdurchführungsgesetzes) in den Auen oder Hanglagen.

5.2.3 Regelungen zur Durchführung der forstwirtschaftlichen Nutzung

Die **Forstwirtschaft** wird in **Absatz 4** geregelt. Bei den in den Karten zur Verordnung mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 4 dargestellten Flächen handelt es sich um Waldflächen. Ca. 60 % der Waldflächen werden hier von FFH-Lebensraumtypen eingenommen. Die Erlen- und Eschenwälder in den Auen und Quellbereichen sind gleichzeitig gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop. Die Wälder in den Auen und Quellbereichen enthalten örtlich ebenfalls nach § 30 BNatSchG geschützte Bereiche, u. a. den Lebensraumtyp 7220 „Kalktuffquellen“.

Für alle Waldflächen ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), gemäß § 5 BNatSchG sowie unter aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben freigestellt.

Die unter **Absatz 4** getroffenen Vorgaben entsprechen weitgehend dem Gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden Unterschutzstellungserlass). Die Maßgaben des Unterschutzstellungserlasses wurden nach den Parametern der Bewertungsmatrix zur Erfassung und Beurteilung der FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I und der Fledermausarten des Anhangs II für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und nach forstökonomischen Kriterien von Fachleuten betroffener Disziplinen entwickelt. Die Maßgaben dienen dazu, einen günstigen Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten beizubehalten oder zu erreichen. Die Regelungen gewährleisten in besonderem Maße den Erhalt der natürlichen Standortbedingungen sowie ein Mindestmaß an Alters- und Struktureichtum standortgerechter, naturnaher sowie artenreicher Waldbestände bei gleichzeitiger Möglichkeit, die Waldbestände weiterhin forstwirtschaftlich nutzen zu können. Ein Großteil der Regelungen folgt den heute ohnehin üblichen forstlichen Verfahrensweisen im Schutzgebiet.

Zudem entsprechen die Regelungen einer naturnahen, nachhaltigen Forstwirtschaft, wie sie die einschlägige Waldgesetzgebung und auch die Vorgaben der PEFC-Zertifizierung vorsehen.

Die Abgrenzung der LRT-Flächen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich für die Flächen des Privatwaldes aus den Basiserfassungen des NLWKN und der vom Landkreis Osnabrück beauftragten Aktualisierung der Basiserfassung. Die Lebensraumtypenerfassung auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten beruht auf der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 - 405-22005-97 - VORIS 79100).

Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang der jeweiligen Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Referenzzeitpunkt.

Der Unterschutzstellungserlass hat bei der Formulierung der Verordnungsinhalte eine behördlich bindende Wirkung, wobei der Ordnungsgeber bei der rechtsverbindlichen Unterschutzstellung bestimmter Teile von Natur und Landschaft eine in erster Linie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Schutzes von Natur und Landschaft auf der einen und der Nutzungsinteressen der betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite vorzunehmen hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.12.2017 – 4 BN 8.17 –, Rn. 9).

Dieser Verpflichtung entspricht der Landkreis Osnabrück vorliegend. Der als orientierungsgebende Leitlinie dienende Unterschutzstellungserlass wurde auf der kommunalen Ebene diesbezüglich überprüft. Der Ordnungsgeber übernimmt den Inhalt des Sicherungserlasses nicht einfach, sondern prüft in Bezug auf den hier vorliegenden Fall, ob und inwieweit die Inhalte des Sicherungserlasses sinnvoll und geeignet sind, den geschuldeten, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügenden Interessenausgleich zu gewährleisten. Dies wird bereits daran deutlich, dass der VO-Inhalt zu verschiedenen Punkten vom Inhalt des Unterschutzstellungserlasses abweicht, worauf im Begründungsentwurf auf den Seiten 38 ff. auch ausdrücklich hingewiesen wird.

Die Regelungen der Verordnung folgen zur besseren Nachvollziehbarkeit im Wesentlichen dem Aufbau des Unterschutzstellungserlasses.

Abweichend vom Unterschutzstellungserlass muss die Regelung der **Nr. 1** getroffen werden. Die unter **Nr. 1** formulierten Inhalte dienen dem Schutz des prioritären Lebensraumtyps 7220 „Kalktuffquellen“ und beziehen sich ausschließlich auf die flächenmäßig deutlich untergeordneten Wälder des Schutzgebietes mit Kalktuffausbildungen in Quellbereichen. Die Regelung ist zwingend notwendig, um den günstigen EHZ der Kalktuffquellen zu gewährleisten.

Nr. 1 erlaubt die Durchführung forstlicher Maßnahmen in den in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten feucht nassen, quelligen Waldbereichen, die aufgrund des Vorkommens von Kalktuffbildungen oder großflächigen Versinterungen besonders sensibel sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Als Hauptgefährdungen gelten Schäden oder Zerstörung durch Betreten und Befahren. Im Bereich von Nadelforsten aus früheren Anpflanzungen liegen die Gefährdungen in Standortveränderungen der Kalkquellbereiche durch Beschattungen und Nadelstreu, so dass die Kalktuffausbildungen nur noch undeutlich ausgeprägt und wahrnehmbar sind.

Der Zustimmungsvorbehalt dient dem Schutz und der Entwicklung der wertvollen, überaus seltenen Biotope eines prioritären Lebensraumtyps. Hierzu gehören insbesondere die bewaldeten Bereiche des kerbtalartigen Quelllaufs der Kleinen Rehquelle und des Quelllaufs der Großen Rehquelle mit Kalktuffausbildungen. Nach ihrem Zusammenfluss heißt das Gewässer Baumgartenbach. Ab Baumgartenbach sind auf flachem Talboden die landesweit wertvollen Kalksinterterrassen unter einem Auewaldkronendach ausgebildet. Aber auch im Bereich des Oberlaufes der Rehquelle kommen auf dem überwiegend mit Fichten bestandenen, flachen Muldentalboden Kalktuffausbildungen diffuser Sicker- und Rieselquellen vor. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Fichten bzw. ihr wünschenswerter Umbau in standortgerechte, gebietsheimische Bepflanzung in diesem Bereich sollen unter größtmöglicher Schonung der kalkreichen Quellbereiche erfolgen.

Gemäß der Vorgaben des Leitfadens 2018 zum Unterschutzstellungserlass soll für die Lebensraumtypen-Flächen je Lebensraumtyp summarisch ein Gesamterhaltungszustand ermittelt werden. Für das Schutzgebiet liegt dieser für alle LRTen Erhaltungszustand „B“. Die Regelungsinhalte sind für die EHZ „B“ und „C“ dieselben. Hiermit entspricht der ministerielle Erlassgeber der europarechtlichen Verpflichtung, Lebensräume von einem schlechten in einen guten Erhaltungszustand zu bringen.

Unter **Nr. 2** werden gemäß Unterschutzstellungserlass Regelungen für die Flächen des Schutzgebietes mit Waldlebensraumtypen im Gesamterhaltungszustand „B“ „C“ und die

gleichzeitig als Jagdgebiet sowie als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Fledermäuse dienen oder dienen können, gelistet.

Nrn. 2 a, und c) ca) sowie e bis g, i ,l bis q entsprechen inhaltlich den Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses.

Abweichend vom Unterschutzstellungserlass ist nach **Nr. 2 b** die Weiternutzung vorhandener Feinerschließungslinien aus forstwirtschaftlichen Praktikabilitätsabwägungen zulässig, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird. 20 Meter nicht zu unterschreiten entspricht der guten forstfachlichen Praxis.

Die Regelung unter **Nr. 2 c) cb** weicht von den Regelungen des Unterschutzstellungserlasses ab. Im Schutzgebiet kommen Waldbereiche vor, die aufgrund historischer Bedingungen (z. B. durch die Anfang des 18.Jh. durchgeführten Markenteilungen) sehr klein- bzw. schmalparzellige Grundstücke und von jeher wenige Erschließungslinien im Sinne des Unterschutzstellungserlasses aufweisen. Auf einem Großteil dieser Flächen besteht die übliche Praxis der Holzernte hier aus einer extensiven Brennholzentnahme mittels Schlepper. Erhebliche Beeinträchtigungen der Krautschicht sind überwiegend nicht erkennbar. Wenn diese Praxis beibehalten wird, ist sie mit dem Schutzzweck vereinbar. Insofern würden erst noch herzustellende Feinerschließungslinien mit ihren häufigen Begleitfolgen, wie Verdichtung und Ausbreitung von Stör-, Stickstoff-, Verdichtungs- und Verlichtungszeigern, in diesen heute meist extensiv bewirtschafteten Wäldern zu ungewünschten negativen Veränderungen führen. Um dies nicht zu befördern, ist das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zur Entnahme einzelner Bäume für den Eigenbedarf und ohne den Einsatz von Forstfahrzeugen, wie Harvester oder Forwarder, im Schutzgebiet zulässig. Neben dem Schutz der Lebensraumtypen wird hierdurch die übliche Praxis, dass das Holz (i. d. R. Brennholz) mittels eines Schleppers aus dem Wald befördert wird, berücksichtigt. Dieses Vorgehen wird von den Waldbesitzern der ehemals als Niederwald genutzten Bereiche, z. B. im Kleinen Berg oder auch in Bereichen im Ostteil des Schutzgebietes, bis heute praktiziert. Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit gegeben, auch weiterhin die Wälder in dieser Form zu nutzen. Mit dem Befahren der Niederwaldwaldflächen einhergehende Schädigungen der Krautschicht sowie der Bodenstruktur durch Verdichtung in Folge zu nasser Witterungsverhältnisse würden dem Schutzzweck und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft widersprechen und müssen deshalb durch Regelungen ausgeschlossen werden. Zum Schutz der lebensraumtypischen Krautschicht muss sich daher das ausnahmsweise zugelassene flächige Befahren auf Trocken- und Frostphasen beschränken. Für die Holzentnahme in Altholzbeständen¹⁴ der Niederwälder gilt, wie für alle Altholzbestände, die zeitliche Vorgabe zwischen dem 1. September und dem 28./29. Februar des Folgejahres. Trockenphasen können nach bisherigen klimatischen Erfahrungen der Forstfachleute beispielsweise in den Monaten September und Oktober vorkommen.

Nr. 2 c) cc erlaubt abweichend vom Unterschutzstellungserlass das Befahren außerhalb der Wege und Feinerschließungslinien zu anderen Zwecken, wobei dies unter dem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde steht.

Nr. 2 d) erlaubt abweichend vom Unterschutzstellungserlass aus forstwirtschaftlichen Praktikabilitätsabwägungen das Rücken in Altholzbeständen im Zeitraum vom 01.03.bis 31.08. nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

Nr. 2 h) ermöglicht, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist abweichend vom Un-

¹⁴ Zur Einstufung von Altholz im Niederwald (Bäume mit Stockausschlägen) sind der Durchmesser unterhalb der Stockausschläge sowie die Anzahl und die Summe der Durchmesser der Stockausschläge heran zu ziehen.

terschutzstellungserlass die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in begründeten Ausnahmefällen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

Zum Schutzzweck gehören neben den signifikanten Lebensraumtypen gemäß Anhang I auch die meldeerheblichen (oder „wertbestimmenden“) Fledermäuse des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Ihre Ruhe- und Lebensstätten befinden sich in den ausgedehnten Wäldern des Schutzgebietes. Hier gilt aufgrund der biologisch/ökologischen Ansprüche, dass die gesamte Waldfläche angenommen wird, die unabhängig vom Alter im Laufe ihres Bestandslebens als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient oder dienen kann. Auch Nadelforste können eine Bedeutung als Jagdgebiet und Quartierstandort haben. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich geeignete Strukturen ausbilden, ist im Nadelforst wesentlich geringer, als in einem Laubwald. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse die an vergleichsweise Strukturen reicheren Laubwälder bevorzugt nutzen, insbesondere, wenn diese in einer derartigen Ausdehnung wie im Schutzgebiet vorhanden sind (s. Kapitel 3.3.1).

Im Schutzgebiet spielen die mehr als die Hälfte einnehmenden Waldlebensraumtypen des Schutzgebietes mit der Buche als dominante Baumart eine tragende Rolle für das Große Mausohr. Für die Bechsteinfledermaus sind biotopbedeutsame Gehölze zusätzlich Eichen sowie Weichhölzer, wie z. B. Erlen und Eschen.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von sechs Habitatbäumen im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurde in vorliegender Schutzgebietsverordnung abweichend vom Unterschutzstellungserlass nach Flächen im Privateigentum/-besitz und nach Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand gesplittet. In Ansehung der Eigentümerbelange wurde die Anzahl der Habitatbäume auf Waldflächen mit Lebensraumtypen sowie mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eigentum oder Besitz der privaten Hand auf 4 Habitatbäume abgesenkt (**Nr. 2 k**). Um die Qualität der Lebensräume in ihrer Gesamtheit für die Fledermäuse im Erhaltungszustand B zu erhalten, wird auf allen Waldflächen der öffentlichen Hand mit LRTen, zu denen auch die niedersächsischen Landesforsten gehören, die Anzahl von 6 auf 10 erhöht (**Nr.2 j**). Dieses gründet sich auf § 2 Abs. 4 BNatSchG, in dem geregelt wird, dass „bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen“.

Damit wird für das Schutzgebiet gewährleistet, dass in der Bilanz die für den günstigen Erhaltungszustand vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen erreicht wird. Diese Möglichkeit ist für das vorliegende Schutzgebiet „Teutoburger Wald und Kleiner Berg“ machbar, da ein entsprechend großer Anteil an Flächen der öffentlichen Hand vorhanden ist.

Eine Übertragbarkeit dieser Vorgehensweise auf andere Schutzgebiete mit dem Schutzzweck Fledermauslebensraum ist nicht automatisch gegeben, sondern hängt u.a. vom Anteil öffentlicher Flächen im Schutzgebiet ab, die die entstehende Differenz auffangen könnten.

Zur Berücksichtigung möglicher Verkehrssicherungsprobleme werden **Nr. 2 j und k** um einen Zusatz ergänzt, der eine Fällung oder Einkürzung eines Habitatbaumes nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme ermöglicht. In einem derartigen Fall verbleibt der Baum als Totholz im Bestand und es ist unverzüglich ein neuer Habitatbaum auszuwählen und zu markieren. Das hierdurch entstehende Totholz wird nicht zur Erfüllung des verpflichtenden Belassens von Totholz (gemäß **Nr. 2 m**) im Bestand angerechnet.

Zur besseren Verständlichkeit wurde **Nr. 2 l** entsprechend der Vorgaben des Leitfadens 2018 wurde die im Unterschutzstellungserlass vorgegebene Formulierung verständlicher gemacht. Inhaltlich wurde keine Änderung vorgenommen.

Abweichend vom Unterschutzstellungserlass wurden unter den **Nrn. 2 o und 2 p** zur Klarstellung die verpflichtenden prozentualen Anteile der lebensraumtypischen Hauptbaumarten beigefügt.

Nr. 3 regelt die Laubwaldflächen, die keine Waldlebensraumtypen sind, aber als Jagdgebiet und / oder als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der FFH-Fledermausarten dienen oder dienen können. Diese von Laubbäumen geprägten Waldflächen sind mit ca. 180 ha an der Gesamtwaldfläche beteiligt. Hierzu gehören z. B. auch Forste aus schwachem bis mittlerem Baumhölzern, wie z. B. die im Gebiet vorkommenden totholz- und strukturreichen Eschenforste. Aufgrund der hohen Eignung der auch schwachwüchsigen Laubwälder als Lebensraum (Jagdgebiete und Ruhestätten), insbesondere für die Bechsteinfledermäuse, ist ihre gezielte Umwandlung in Nadelwald nicht erlaubt sowie bei einer künstlichen Verjüngung mindestens 90% Laubbaumarten einzubringen sind. Es geht um den Erhalt des Laubwaldanteils im Schutzgebiet in seiner Gesamtheit. Die Naturverjüngung von Nadelbäumen auf diesen Waldflächen bleibt im Gegensatz zu den Lebensraumtypen im Rahmen der natürlichen Vegetationsentwicklung hier unberührt.

Der unter den **Nrn. 4 c und 5 c** (jetzt **2 I**) wie im Unterschutzstellungserlass vorgegebene Begriff der „dritten Durchforstung“ greift nicht für alle Waldbereiche des Schutzgebietes. Hierzu gehören insbesondere die aus flächiger Nieder- und Mittelwaldwirtschaft hervorgegangenen Wälder des LSG. Diese Bestände unterliegen zum Teil bis heute einer extensiven, einzelstammweisen Nutzung. Weiterhin kommen im gesamten LSG Bereiche mit Femelhiebnutzung vor. Da in diesen beispielhaft angeführten Bereichen nicht von einer Durchforstung im klassischen forstwirtschaftlichen Sinn gesprochen werden kann, wurde der Passus in Anlehnung an den Leitfaden 2018 zum besseren Verständnis umformuliert

Unter **Nr. 4** stehen die Regelungen, die auf allen Waldflächen des Schutzgebietes gelten. Sie entsprechen inhaltlich dem Unterschutzstellungserlass.

Die **Nrn. 4 a** und **g** kommen der Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu Gute. Die **Nr. 4 b** dient der Klarstellung.

Der Unterschutzstellungserlass regelt größtenteils die forstliche Bewirtschaftung auf Waldflächen mit signifikanten („wertbestimmenden“) Lebensraumtypen. Aufgrund der engen Verzahnung von Lebensraumtypen und nicht Lebensraumtypen im Schutzgebiet ist eine Aufteilung nicht praktikierbar. Um Beeinträchtigungen auszuschließen, müssen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses zur Unterhaltung, Instandsetzung sowie Neu- und Ausbau von Waldwegen für das gesamte Schutzgebiet gelten (**Nr. 4c bis e**).

Als Hinweis zur Freistellung der schutzgebietsverträglichen Wegeunterhaltung ist zu beachten, dass es unzulässig ist, überschüssiges Material im Waldsaum abzulagern. Entgegen der heute oft üblichen Praxis muss überschüssiges Material abtransportiert werden, wenn aufgrund seiner Menge oder der Ausprägung des Umfeldes (z.B. durch Abschwemmung in Bachläufe, Zerstörung der lebensraumtypische Krautschicht durch Standortveränderungen) eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht ausgeschlossen werden kann.

Milieuangepasstes Material bedeutet Wegebaumaterial, welches in seinen chemischen Eigenschaften (insbesondere bezogen auf den pH-Wert) weitestgehend dem im Gebiet anstehenden Gestein entspricht. Beispielsweise sind Grauwacke und Quarzit in Buntsandsteingebieten milieuangepasste Materialien. Weiterhin sind z.B. basenarme Sande und Sandsteine auf Porphyr (z.B. Flechtinger Grand), Grauwacke und Sandstein milieuangepasstes Material, ferner sind basenreiche Silikatgesteine auf Gabbro, Diabas und Basalt milieuangepasstes Material. Im Schutzgebiet sollte Kalkstein über den kalkhaltigen Ausgangsgesteinen als milieuangepasstes Material verwendet werden.

Nr. 4 f weist zur Klarstellung ausdrücklich auf die artenschutzrechtlichen Regelungen hin, die ungeachtet der Ausweisung von Habitatbäumen und der Sicherung von Tot- und Altholz übergeordnet gelten. Danach müssen z. B. vorhandene Höhlen- und Horstbäume als potentielle Brut- und Quartierbäume für Vögel, Fledermäuse oder auch andere besonders geschützte Tierarten, auch in Nadelforsten, konsequent stehen gelassen werden. Gleiches gilt auch für das Vorkommen anderer erkennbarer Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten, z. B. in abgespaltenen oder morschen Rinden sowie in Astgabeln.

Zum Schutz der Schwärmquartiere werden unter **Nr. 4 h** waldbauliche Maßnahmen im Radius von 20 Metern um die Einfluglöcher zu den Überwinterungsquartieren unter Anzeigevorbehalt gestellt. Die Schwärmquartiere nehmen alle in Stollen überwinternde Fledermausarten wahr, hierunter auch die Anhang II Arten des Schutzgebietes, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und besonders die Teichfledermaus, von der ein erheblicher Anteil des niedersächsischen Winterbestandes die Stollen und den Tunnel des Schutzgebietes aufsucht. Die sogenannten „Schwärmquartiere“ sind von großer biologischer Bedeutung. In der Zeit zwischen Mitte August bis September/Oktober erfüllen diese Bereiche eine Treffpunktfunktion, in denen eine Informationsweitergabe von erwachsenen Tieren an die Jungtiere über die Winterquartiere stattfindet. Die Schwärmbereiche dienen damit der lebenswichtigen Verbreitung des Informationsflusses über potentiell geeignete Winterquartiere. Weiterhin findet im Bereich der Schwärmquartiere auch die Suche nach unverwandten Partnern zur Inzuchtvermeidung statt. Diese Funktion trägt zur Stabilisierung gesunder Populationen bei. Um die Wiedererkennbarkeit der Bereiche der den Winterquartieren treuen Arten nicht zu gefährden, sollten die Strukturen im Umfeld der Einfluglöcher, unabhängig von den natürlich dynamischen Prozessen, erhalten bleiben.

Nr. 5 enthält die sinngemäße Übernahme des Inhaltes des Unterschutzstellungserlasses.

Abweichend vom Unterschutzstellungserlass wird unter **Nr. 6** die Möglichkeit geboten, die im Unterschutzstellungserlass vorgegebene grundsätzliche Eigentümerbindung mit vorheriger Zustimmung aufzuheben. Diese Möglichkeit bezieht sich auf die laut Unterschutzstellungserlass eigentümergebundenen Regelungen zur Belassung oder Entwicklung der Altholzanteile (Absatz 4 Nr. 2 i), zur Belassung der Habitatbäume (Absatz 4 Nr. 2 j und k) und der Habitatbaumanwarter (Absatz 4 Nr. 2 l). Hierdurch soll im Schutzgebiet die Möglichkeit eröffnet werden, gegebenenfalls, wenn sich Eigentümer finden und die zur Verfügung stehenden Flächen entsprechende Qualitäten aufweisen, die Auflagen in ausgewählten Flächen („Altholzinseln“) aggregieren zu können. Bedingung für die Regelung ist eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Fläche und einer dritten Person, die sich zur Übernahme der Einhaltung der Auflagen mit allen Konsequenzen gemäß der Schutzgebietsverordnung verpflichtet. Grundsätzliche Voraussetzung für ein derartiges Vorhaben ist die konzeptionelle Überprüfung der zur Verfügung stehenden Flächen in Bezug zum Erhaltungszustand der Waldlebensraumtypen unter der Vorgabe, dass keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile entstehen. Bei größeren Waldgebieten, wie es sich im Schutzgebiet präsentiert, ist daher die Konzentration auf einen oder nur wenige Bereiche nicht möglich. Zudem muss auf eine wirksame Vernetzung der „Altholzinseln“ durch weitere Strukturen wie Altholz, Habitatbäume, Totholz als Trittsteine im Bestand geachtet werden.

Bei der Auswahl von Altholzinseln sind in der Fachliteratur die Qualitätsstandards sehr hoch angesetzt. Für die Ausweisung solcher Inseln sollten nach Bütler und Lachat (2009) bevorzugt Bestände ausgewählt werden, die schon eine längere Zeit (15 bis 30 Jahre) nicht mehr bewirtschaftet wurden und ein Mindestalter von 120 Jahren aufweisen. Weiterhin sollten die Flächen schon vor dem Ausweisen eine hohe Dichte an Totholz beinhalten.

Altholzinseln müssen mit Korridoren aus Habitatbäumen und Totholzbereichen verbunden werden (Kohler 2015). Hierbei ist insbesondere auf die Aktionsradien der charakteristischen Waldarten, insbesondere der Anhang II-Art Bechsteinfledermaus, zu achten (siehe Kapitel 3.3.1.1, S.18). Für die xylobionten Käfer ist es besonders wichtig, genügend Totholz bereitzustellen. Durch ihre geringe Mobilität muss gewährleistet sein (Siehe Kapitel 3.4.2, S.26), dass in wenigen Metern Entfernung immer Totholzstellen aufzufinden sind, um eine Wanderung zu ermöglichen. Aus diesem Grund sollten die Korridore kontinuierlich auch hier mit Totholz und Habitatbäumen ausgestattet sein, um Vernetzungsfunktion zu übernehmen. Als Richtwert für die Korridore werden in der Literatur 5 bis 10 Habitatbäume pro Hektar genannt (Kohler 2015).

5.2.4 Regelungen zur Durchführung der Gewässerunterhaltung

Absatz 5 regelt die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung im Schutzgebiet nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des BNatSchG und nach aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 dieser Verordnung hergeleiteten Vorgaben.

Das Schutzgebiet ist nur in seinem Ostteil deutlich von Bachläufen und ihren Quellzuläufen geprägt. Zu ihnen gehören die Quellgebiete des Noller Baches, der Rehwelle, des Baumgartenbaches mit der Großen und der Kleinen Rehquelle sowie des Haseoberlaufs. Die Hase ist im Abschnitt zwischen dem Sägewerk Hammerstein und der Vessendorfer Straße (K 224) als einziges Fließgewässer des Schutzgebietes auf gut 2.000 m Länge als Gewässer II. Ordnung eingestuft. Die übrigen genannten Bachläufe sind Gewässer III. Ordnung und verlaufen überwiegend in den Waldgebieten des Teilgebietes Steinegge/Baumgarten im Bereich Wehdeberg, Rechenberg und Baumgarten. Lediglich Rehwelle und Baumgartenbach fließen in ihren Unterläufen auf insgesamt ca. 1.300 m entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Der Haseoberlauf ab Haseweg bis zur Dissener Straße ist nur über eine kurze Strecke von ca. 850 m von landwirtschaftlichen Flächen begleitet. Die Oberläufe des Schutzgebietes werden von den Fischereibiologen als sogenannte „Kinderstuben“ der Fischarten betrachtet und sind von besonderem Wert.

Die Regelungen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung für den Abschnitt der Hase als Gewässer II. Ordnung sind in erster Linie auf den Schutz der FFH-Arten Bachneunauge und Groppe ausgerichtet. Dieses bezieht sich zum einen auf die Durchführung der Unterhaltung in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember. Die zeitliche Einschränkung ist durch die Laich- und Wanderzeiten von Groppe und Bachneunauge begründet (s. Kapitel 3.3.2) und soll gewährleisten, dass die FFH-Arten während ihrer Laich- und Wanderzeiten nicht unnötig gestört und es nicht zur Beeinträchtigung der Individuen und Populationen kommt (**Nr. 1**).

Nr. 1 a weist darauf hin, dass die Hinweise aus der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen zu beachten sind. Zum anderen betrifft es die eigentlichen Unterhaltungsmaßnahmen mit Bezug auf die Schonung der Fortpflanzungshabitate. Die Entkrautung der Sohle ist nur unter bestimmten Vorgaben zulässig. Entkrautung der Sohle meint das Abschneiden der Unterwasservegetation auf der Sohle und an den Böschungsfüßen, wobei eine durchschnittliche Mindesthöhe von 10 cm über der Gewässersohle eingehalten werden sollte. Diese Maßnahme sollte weiterhin nur abschnittsweise (**Nr. 1 b**), je nach Ausprägung wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse und gegen die Fließrichtung mit Entfernung des Mähguts aus dem Gewässer durchgeführt werden. Eine Sohlräumung, bei der in der Regel in das Bodensubstrat der Sohle gegriffen wird sowie der Ein- und Ausbau von Materialien jeglicher Art bedeuten erhebliche Eingriffe in die Habitate der der FFH-Arten durch direkte Zerstörung oder Verhinderung der Durchgängigkeit. Zum Einbau von Materialien zählen auch neue Durchlässe oder die Errichtung von Pegelmessstellen. Danach bedürfen die Sohlräumung sowie der Ein- und Ausbau von Materialien der vorherigen Zustimmung des Landkreises (**Nr. 1 c**).

Die Unterhaltung in und an Gewässern III. Ordnung unterliegt denselben Grundsätzen wie oben ausgeführt. Sie ist jedoch aufgrund der Sensibilität der Quellläufe und des Vorkommens von Kalktuffbereichen nur nach vorheriger Zustimmung des Landkreises gemäß **Nr. 2** möglich. Lediglich die abschnittsweise Böschungsmahd außerhalb des Waldes ist in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember zulässig. Abschnittsweise impliziert je nach Gegebenheit (z. B. Länge des Offenlandabschnittes) auch die einseitige oder wechselseitige Mahd.

Nr. 5 eröffnet dem Unterhaltungspflichtigen die Möglichkeit, die Einzelzustimmungen gesammelt zu erhalten, wenn bis zum 1. Februar ein Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr geplanten Maßnahmen für den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgelegt worden ist.

Zulässig ist das abschnittsweise (siehe Definition oben) Auf-den-Stock-Setzen verjüngungsfähiger Gehölze außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./ 29. Februar gemäß § 39 Absatz 5 Nr.2 BNatSchG (**Nr. 3**). Die Groppe ist auf Unterstände in Wurzeln und Totholz angewiesen. Zudem trägt die Beschattung zu weniger Erwärmung und damit zu besseren Sauerstoffgehalten¹⁵ bei, was für beide FFH-Arten und ihrer Fischbiozönose essentiell ist. Daher dürfen die vorhandenen bachbegleitenden Bäume nicht gerodet werden. Eine Pflege, bei der die Stockausschlagfähigkeit erhalten bleibt, dient den FFH-Arten und dem Landschaftsbild. Auch dem Fischotter sind diese Maßnahmen zuträglich.

Nr. 4 stellt im Bereich von Brücken und Durchlässen das Herausnehmen von Abflusshindernissen frei, um einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten.

Als schutzzweckdienlicher Hinweis gilt weiterhin, dass der Einsatz von Graben- oder Sohlfräsen, bei denen der aus dem Gewässer zu entfernende Boden oder Schlamm durch Rotation herausgeschleudert wird und die chemische Entkrautung nach der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Osnabrück (veröff. im Amtsblatt Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 2 vom 14.01.2000) nicht zulässig sind.

5.2.5 Regelungen zur Durchführung der fischereilichen Nutzung

Die **ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung** wird in **Absatz 6** geregelt und unterliegt den Regelungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung. Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist mit den Schutzzielen der LSG-Verordnung vereinbar, sofern diese im bisherigem Umfang und unter größtmöglicher Schonung der typischen Lebensgemeinschaften, insbesondere der natürlich vorkommenden Sohl- und Uferstrukturen und der an das Gewässer gebundenen Vegetation, durchgeführt wird.

Als weitere Vorgabe knüpft **Nr. 1** an den unter **Absatz 6** vorgeschriebenen „bisherigen Umfang“ an. Danach ist eine Intensivierung der Fischerei durch die Aufnahme einer Haupt- oder Nebenerwerbsfischerei in den bisher kaum bis extensiv befischten Oberläufen des Schutzgebietes nicht zulässig. An den Bächen des Schutzgebietes darf nach dem Wortlaut der Verordnung (**Nr. 2**) ausschließlich außerhalb des Waldes und nur mit der Handangel gefischt werden. Beide Regelungen (**Nr. 1 und 2**) sind darin begründet, dass es sich bei dem Großteil der Bäche des Schutzgebietes um trittempfindliche im Wald gelegene meist naturnahe Quellbäche handelt. Besonders sensibel auf Trittbelastungen mit der Folge der Zerstörung reagieren die Quellbereiche mit Kalktuffausbildungen. Die Einschränkungen dienen dazu, Gefährdungen und Zerstörungen der ohnehin schmalen, manchmal geringwasserführenden bis trockenfallenden Quellbäche durch Tritt und Verunreinigungen auszuschließen. Die Regelungen entsprechen der bisherigen Praxis.

Sollte ein Fischbesatz in den kontinuierlich wasserführenden Bereichen der Fließgewässer vorgesehen sein, sollte dieser dem regionalen, natürlichem Artenspektrum des jeweiligen Gewässers, -hier der oberen Forellenregion- (s. Kapitel 3.3.2), und den in der jeweils aktuellen Binnenfischereiordnung aufgeführten Arten entsprechen (**Nr. 3**), damit es nicht zur Verfälschung der gebietstypischen Fischfauna kommt.

Aus Fischteichen dürfen zum Schutz der Kleinfische Bachneunauge und Groppe keine nicht heimischen Arten in angrenzende Fließgewässer entweichen können (**Nr. 4**). Von fehlenden oder unzureichenden Absperrungen gegen den Fischwechsel können bekanntlich Veränderungen, Bedrohungen bis zum Auslöschen der heimischen Fisch- und Krebstierfauna ausgehen.

Zum Schutz des wieder heimisch werdenden Fischotters ist es notwendig, dass Reusen und ähnliche Fischgeräte ausschließlich mit Otterschutzgittern verwendet werden (**Nr. 5**).

¹⁵ Die Löslichkeit von Gasen, hier Sauerstoff, nimmt mit sinkender Temperatur zu. Das Wasser kann sich mit Sauerstoff anreichern.

Elektrobleifischung und Reusenbleifcherei zur Erfassung des Bleifbestandes (**Nr. 6**) sind zulässig. Nach Abschluss der Untersuchungen wäre es wünschenswert, die Ergebnisse der zuständigen Naturschutzbehörde zu übermitteln. Mit diesen Regelungen (**Nr. 3 und 6**) soll sichergestellt werden, dass Bleif und Erfassungen des Bestandes möglich sind, die Naturschutzbehörde aber Kenntnisse darüber hat, mit welchen Arten und in welchem Umfang der Bleifbleif erfolgt sowie welche aktuellen Informationen zum Bleifbestand vorliegen. Zeitnahe Daten hierzu sind auch im Rahmen der jährlichen Gewässerunterhaltung von erheblicher Bedeutung.

5.2.6 Regelungen zur Ausübung der Jagd

Absatz 7 regelt die Ausübung der Jagd im Schutzgebiet. Das Schutzgebiet ist flächendeckend in rund 35 Jagdbezirke aufgeteilt. Die ordnungsgemäße Jagd umfasst nach dem Wortlaut des Niedersächsischen Jagdgesetzes das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild sowie den Jagdschutz und ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß der §§ 2 und 3 der Schutzgebietsverordnung und daraus begründeten Vorgaben freigestellt.

Da der Charakter des Schutzgebietes so wenig wie möglich überprägt werden soll und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden darf, muss zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zwischen den Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen einerseits und den übrigen Waldflächen andererseits differenziert werden. Das hat zur Folge, dass die Regelungen in den Lebensraumtypen und den gesetzlich geschützten Biotopen gegenüber den übrigen Flächen des LSG verschärft sind und insofern bestimmte nach dem Jagdgesetz vorgesehene Rechte mit Auflagen, Anzeigepflichten oder Zustimmungsvorbehalten versehen werden. Die nachfolgend dargestellten Regelungsinhalte sind Ergebnis aus der Verpflichtung zur Sicherung der schutzzweckbezogenen Belange und der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer effizienten Jagd zur Regulierung des Wildbestandes im Schutzgebiet. Der dadurch erreichte verminderte Wildverbiss dient gleichzeitig auch dem Fortbestand der Waldlebensraumtypen durch Begünstigung einer natürlichen Verjüngung.

Die meisten Regelungen beziehen sich auf die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (**Nrn. 1, 2 und 5**). Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz. Die Anzeigepflichten und Zustimmungsvorbehalte in den Regelungen unter den **Nrn. 1, 2, 4, 5 und 7** kommen insgesamt dem Schutz der Lebensraumtypen, gesetzlich geschützten Biotopen und den aufgelassenen Steinbrüchen zugute und ermöglichen im Vorfeld des Vorhabens, die Sensibilität des Standortes und den Zeitpunkt der vorgesehenen Maßnahmen unter schutzzweckfachlichen Aspekten zu prüfen. Bei den aufgelassenen Steinbrüchen handelt es sich um nutzungsfreie, der natürlichen Sukzession¹⁶ übergebene, ehemals meist bäuerlich genutzte Gesteinsabbauten, die zum Teil Stolleneingänge (Winterquartiere für Fledermäuse), Bruthabitate des Uhus sowie Lebensraum für weitere Tierarten beherbergen. Daneben bieten diese anthropogen geschaffenen Standorte Wuchsbedingungen je nach Standort für Erstbesiedlergesellschaften, Kalkmagerrasen oder Heiden.

Zu den Regelungen, bei denen es nur um Neuanlagen geht, gehört u. a. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, welche auf allen Flächen mit Lebensraumtypen (s. Kapitel 3.1) unter vorherigen Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde (**Nr. 1**) stehen. Naturschutzfachlich muss bei der Auswahl geplanter Äsungsflächen die Sensibilität des jeweiligen Standortes geprüft werden, um die Schäden in diesen Bereichen durch Zerstörung der oberen Bodenschichten, z. B. bei Anlage eines Wildackers, sowie der lebensraumtypischen Waldbodenflora zu verhindern. Es ist auf diesen Flächen nicht auszuschließen, dass es zu einem erhöhten Nährstoffeintrag kommt und auch die Flächen in ihrem direkten Umfeld mit betrof-

¹⁶ Unter Sukzession (lateinisch *succedere* „nachrücken“, „nachfolgen“) versteht man in der Ökologie und Botanik die auf natürlichen Faktoren beruhende zeitliche Abfolge von Pflanzen-, Tier- oder Pilzgesellschaften an einem Standort.

fen sind. Im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen und aufgelassenen Steinbrüchen (**Nr. 1 Satz 2**) ist eine Neuanlage untersagt, da diese auch hier zur Beeinträchtigung bzw. zur Zerstörung der naturnahen Biotope führen würde.

Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen, wie von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen, kann je nach Standortauswahl Beeinträchtigungen sensibler Biotopstrukturen in gesetzlich geschützten Biotopen und in Lebensraumtypen durch Bodenverwundungen infolge Transport, Auf- und Freistellen sowie des Landschaftsbildes hervorrufen. Die schriftliche Anzeige (**Nr. 2**) dient dazu, auf den Zeitpunkt der Maßnahme und die Standortwahl zum Schutz der Lebensraumtypen und der gesetzlich geschützten Biotope Einfluss nehmen zu können. Das Vorhaben kann zugelassen werden, wenn der Zeitpunkt des Aufbaus von der Witterung her passt, z. B. bei durchgefrorenem Boden, und der Standort die Schutzgüter nicht gefährdet.

Nr. 3 ermöglicht mobile Ansatzeinrichtungen im gesamten Schutzgebiet außerhalb der Lebensraumtypen, gesetzlich geschützter Biotope und aufgelassener Steinbrüche. Sollte eine Aufstellung innerhalb der Lebensraumtypen des Schutzgebietes, der gesetzlich geschützten Biotope oder eines aufgelassenen Steinbruches geplant sein, bedarf es aus denselben Gründen wie bei **Nr. 2** einer schriftlichen Anzeige.

In dem Zeitfenster vom 15.07. bis 28.02. des Folgejahres ist das Aufstellen von mobilen Hochsitzen unter Berücksichtigung von Boden und Vegetation jedoch ohne Vorgaben hinsichtlich der Standorte zulässig und dient den Drück- und Bewegungsjagden, der Vorbeugung bei erhöhtem Wildwechsel oder von Wildschäden (**Nr. 4**). Diese Regelung ermöglicht ein flexibles und spontanes Anpassen der Standorte der Hochsitze an das territoriale Verhalten der Wildtiere und soll insbesondere einem mitunter sprunghaften Zuwachs der Wildschweinpopulation entgegenwirken. Eine Einschränkung der Hochsitzstandorte wäre von daher kontraproduktiv. Das gewählte Zeitfenster ist weitgehend an die Bejagungszeit für Wildschweine (16.06. – 31.01) angepasst. Es berücksichtigt durch die Verschiebung um einen Monat jedoch auch die im § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) NWaldLG allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres.

Um das Schutzgebiet in seinem bisherigen Charakter zu erhalten, erfolgt eine Neuanlage von Jagdhütten (**Nr. 5**) nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde, um auf den Ort (Standortsensibilität) und die Optik (Landschaftsbild) Einfluss nehmen zu können.

Die Fallenjagd wird von der Jägerschaft als adäquates Mittel zur Bekämpfung von waldcharakteristischen Prädatoren (Baummarder, Dachs, Fuchs usw.) im Waldökosystem angesehen. Insbesondere stehen auch die Jagd auf Neozooen bzw. invasive Arten (Waschbär und Marderhund) und ihr Fang mit Fallen zukünftig im Fokus der Jägerschaft. Die Verbote unter den **Nrn. 6 und 7** sollen dem Schutz eines Teiles der laut Jagdgesetz nicht jagdbaren, jedoch charakteristischen Tierarten des LSG dienen.

Die Regelung unter **Nr. 6** soll gewährleisten, dass zur Fallenjagd keine Draht- oder Gitterkastenfallen, sondern nur abgedunkelte Lebendfallen, z. B. Betonrohrfallen, eingesetzt werden und nur unter der Voraussetzung, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich kontrolliert und geleert werden. Die Regelung soll verhindern, dass unbeabsichtigt gefangene für den Schutzzweck relevante Tiere unter Stress geraten und Schaden nehmen. Im LSG wären dies insbesondere der empfindliche, zur Überhitzung neigende, agile Fischotter und die Wildkatze. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Fallenjagd auf Jungfuchse.

Die unter **Nr. 7** geregelte Anzeigepflicht ermöglicht den Einsatz der unter **Nr. 6** vorgesehenen Fallen in den Lebensraumtypen des Schutzgebietes, gesetzlich geschützten Biotopen und aufgelassenen Steinbrüchen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beurteilung unterliegt den gleichen Kriterien (Standort- und Biotopsensibilität, Zeitpunkt der Ausführung) wie oben. Bei der Standortwahl muss in jedem Fall eine befahrbare Zuwegung vorhanden sein. Zum einen, um Schäden im Bestand durch Befahren und beim Aufstellen der schweren Fallen und bei der Kontrolle zu vermeiden, zum anderen, weil eine Zuwegung die Voraussetzung für eine unverzügliche Kontrolle darstellt.

Nr. 8 ermöglicht darüber hinaus Ausnahmen von obigen Regelungen, soweit diese nicht dem Schutzzweck entgegenstehen.

5.2.7 Verwaltungsrechtliche Regelungsinhalte zum Thema Freistellungen

Der **Absatz 8** und der **Absatz 9** dienen der Klarstellung, wie die Naturschutzbehörde mit angezeigten Maßnahmen und Maßnahmen mit Zustimmungsvorbehalt umgeht. Einer Zustimmung oder schriftlichen Anzeige folgende Verwaltungsakte generieren keine Gebühren.

Der **Absatz 10** dient ebenfalls der Klarstellung. Diese Verordnung führt nicht dazu, dass anderweitige naturschutzgesetzliche Vorschriften keine Geltung haben.

In **Absatz 11** wird geregelt, dass behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von dieser Verordnung unberührt bleiben, sofern sie denen entgegenstünden.

5.3 § 7 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in **§ 8** und **§ 9** von der Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten, naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen sind im LSG zu dulden, sofern hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Im Schutzgebiet werden, soweit dies für den Schutzzweck erforderlich ist, Untersuchungen, Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt (**§ 8 Nrn. 1 bis 3**). Grundsätzlich soll insbesondere durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Schutz- und Erhaltungsziele gemäß **§ 3** sowie insbesondere die Lebensraumtypen des Schutzgebietes in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten bleiben bzw. wieder in diesen Zustand zurückversetzt werden. Soweit erforderlich können diese Maßnahmen, in einem Fachplan unter Beteiligung der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten dargelegt werden. Die Erforderlichkeit wäre bei komplexen und schwierigen Vorhaben, z. B. beim Tausch oder Umbau von Beständen gegeben. Weiterhin können beispielsweise in bestimmten Grünlandbereichen, die durch Verbrachungs- und Stickstoffzeiger infolge fehlender Mahd oder aufgrund zu hoher Nährstoffgehalte im Boden geprägt sind, Aushagerungsmaßnahmen zur (Wieder)-Herstellung des als nicht signifikant für das Schutzgebiet eingestuften Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiese“ oder anderer Grünländer durchgeführt werden. Weitere Zielobjekte von Maßnahmen können beispielsweise auch die als nicht signifikant für das Schutzgebiet eingestuften Lebensraumtypen der „Trockenen Heiden“ und der „Kalkmagerrasen und ihrer Verbuschungsstadien“, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, sein. Auch die Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an und in Bereichen der Winterquartiere der Fledermäuse (Stollen, Stolleneingänge, Umfeld der Stolleneingänge) stellen geeignete Maßnahmen dar. Darüber hinaus sind Wiederherstellungen der Durchgängigkeit in einigen Bachläufen durch Rückbau von Hindernissen als Maßnahmen denkbar.

6 Literaturverzeichnis

- BMS-UMWELTPLANUNG (2004/2005): Monitoring im FFH-Gebiet 069: Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie floristische Erfassung im Bereich „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Bezirksregierung Weser-Ems – Dezernat 503
- BMS-UMWELTPLANUNG (2006): Monitoring im FFH-Gebiet 069: Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie floristische Erfassung im Teilgebiet 5 „Teutoburger Wald westlich Bad Iburg“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Bezirksregierung Weser-Ems – Dezernat 503
- BMS-UMWELTPLANUNG (2011): Landschaftsökologische Bestandsaufnahmen zum E+E-Plan „Kleiner Berg“: Biotop- und FFH-Lebensraumtypen mit Flora, Brutvögel, xylobionte Käfer & Fledermäuse. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Osnabrück - Fachdienst Umwelt
- BMS-UMWELTPLANUNG (2012): Landschaftsökologische Bestandsaufnahmen zum E+E-Plan „Teutoburger Wald“ (Westteil): Biotop- und FFH-Lebensraumtypen mit Flora, Brutvögel, xylobionte Käfer & Fledermäuse. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Osnabrück - Fachdienst Umwelt
- BMS-UMWELTPLANUNG (2013): Landschaftsökologische Bestandsaufnahmen zum E+E-Plan „Teutoburger Wald“ (Ostteil): Biotop- und FFH-Lebensraumtypen mit Flora, Brutvögel, xylobionte Käfer & Fledermäuse. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Osnabrück - Fachdienst Umwelt
- BORGREWE, Otterzentrum Hankensbüttel (2016),: mündliche Mitteilung vom 21.07.2016
- BRITZ et al. (2009): Nominierungsdossier zur Anmeldung „Alter Buchenwälder Deutschlands“ als Erweiterung des Weltnaturerbes („Primeval Beech Forests of the Carpathians“ ID-Nr. 1133). Lenkungsgruppe der Länder Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesamt für Naturschutz. Nationale Naturlandschaften
- BURRICHTER, E. (1953): Die Wälder des Messtischblattes Iburg, Teutoburger Waldes. Eine Pflanzensoziologische, ökologische und forstkundliche Studie. Abhandlungen aus dem Landesmuseum für Naturkunde zu Münster in Westfalen, Westfälische Vereinsdruckerei
- BÜTLER, R. & LACHAT, T. (2009): Wälder ohne Bewirtschaftung: eine Chance für die saproxyliche Biodiversität. Schweiz. Forstwesen 160: 324-333
- BÜTLER, R; LACHAT, T. & REICH, T. (2012): Alte Bäume und Totholz fördern (Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft)
- DENSE, C. in BMS-Umweltplanung (2011, 2012, 2013): siehe obige Gutachten
- DENSE, C. (2017): mündliche Mitteilung vom Juni 2017
- DENSE & LORENZ -Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung- (2013): Fledermausuntersuchungen im FFH-Gebiet 3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“, Teilgebiet Kleiner Berg, Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Osnabrück - Fachdienst Umwelt
- DENSE & LORENZ -Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung- (2016): Erläuterung des Maßnahmenkonzeptes für die Fledermäuse im FFH-Gebiet DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“
- DIETZ, M. et al. (2002) in DENSE & LORENZ (2013): Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. Abschlussbericht
- DRACHENFELS v., O. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32, 1/2012
- DRACHENFELS v., O. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Stand Juli 2016, Niedersachsen
- FLADE, M. (1994) in BMS Umweltplanung (2011, 2012, 2013): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. -Eching

- FISCHEREIVEREIN MELLE (2017): Abfischprotokoll, Schonstrecke um den Haseteich, Gewässergütebestimmung
- FREIBURGER INSTITUT FÜR ANGEWANDTE TIERÖKOLOGIE GmbH (FrInaT) (Internetzugriff am 16.10.17) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*): <http://www.frinat.de/index.php/de/artsteckbriefe/79-deutsche-inhalte/artsteckbriefe/131-bechsteinfledermaus-myotis-bechsteinii>
- GAUMERT, D. (1986): Kleinfische in Niedersachsen-Hinweise zum Artenschutz-, in Mitteilungen aus dem Niedersächsischen Amt für Wasserwirtschaft, Heft 4
- JACOB, A. NLWKN Hannover (2015): mündliche Mitteilung vom 7. Dezember.2015
- JEDICKE, E. (2008): Biotopverbund für Alt- und Torholz-Lebensräume: Leitlinien eines Schutzkonzeptes inner- und außerhalb von Natura 2000 (Naturschutz und Landschaftsplanung 40)
- KOHLER, B. (2015): Naturschutz: Anforderungen an die Waldbewirtschaftung hinsichtlich Biodiversität im Wald. BFW-Praxisinformationen 37: 31-32
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2014, 2015, 2017): Erfassung gesetzlich geschützter Biotope im Landkreis Osnabrück, Bereiche im FFH-Gebiet Teutoburger Wald und Kleiner Berg
- LAVES-Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (2015): FFH-Steckbrief „Fische in Niedersachsen“ im FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg, hier: Hase und Rehwele, Zielarten: Bachneunauge und Koppe,-Gebietsübersicht Befischung und Bewertung-
- LAVES (2017): Potenziell natürliche Fischfauna im Bereich Hase
- MESCHÉDE, A. et al. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten, in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66. Bonn-Bad Godesberg
- MÖLDER, A et al. (2017): Der Wandel der Strukturen im Wald und in der Forstwirtschaft seit dem 18. Jahrhundert- Eine kritische Analyse im Osnabrücker Land. Heimatjahrbuch Osnabrücker Land 2018: 82-95
- NLWKN (Hrsg.) (2011):Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie –Kalktuffquellen (7220*) (verkürzter Titel), Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010, Entwurf):Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie -Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern (verkürzter Titel), Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2016):Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie -Bodensaurer Buchenwald (9110) (verkürzter Titel), Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2016):Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie -Waldmeister-Buchenwald (9130) (verkürzter Titel), Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2009, Entwurf):Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie -Feuchter Eichen- Hainbuchenwald (9160) (verkürzter Titel), Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011):Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie -Kalk-(Halb)-Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (6210) (verkürzter Titel), Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011):Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie -Trockene Heiden (4030), Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011):Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie -Magere Flachland Mähwiesen (6510), Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011):Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie... -Bachneunauge (*Lampetra planeri*) (verkürzter Titel), Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, unveröff.

- NLWKN (Hrsg.) (2011):Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie... -Koppe, Groppe oder Mühlkoppe (*Cottus gobio*) (verkürzter Titel), Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011):Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie... -Fischotter (*Lutra lutra*) (verkürzter Titel), Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010, Entwurf):Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie... -Wildkatze (*Felis sylvestris*) (verkürzter Titel), Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, unveröff.
- PAGEL, T. LAVES, Dez. Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst, (2017): mündliche Mitteilung vom 19. April 2017
- PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten, Band 2: Wirbeltiere, in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bonn-Bad Godesberg
- RÖTKER, W - Planungsbüro für Landschaftsplanung und Gewässerentwicklungsplanung-. (2017): Mündliche Mitteilung vom 26. April 2017
- ROY, A. (2015): Email zum Fischottervorkommen im FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Niedersachsen, vom 9.12.2015
- ROY, A (2016): Stellungnahme zum Schutz des Fischotters im FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Niedersachsen, als Mitglied der „International Union for Conservation of Nature and natural Resources -Otter Specialist Group“ (IUCN OSG), vom 28.08.16. Unveröff.
- SSYMANK, A. et al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung des FFH- Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie, in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad Godesberg
- SÜDBECK, P. et al (2005) in BMS-Umweltplanung (2011/12/13): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell
- WILHELM, G. in: „Buchenwälder, -vielfältig-einmalig-nachhaltig-“, veröffentlichte Broschüre des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR), Hrsg. DFWR 2008

7 Gesetze und Rechtsvorschriften

- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1989 (BGBl. I S. 502) zuletzt verändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Jagdrecht in Niedersachsen – Pardey / Hons / Brandt; Loseblatt-Kommentar Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 01. Februar 1978 (Nds. GVBl. 1978, S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)
- Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Osnabrück (ABl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr.2 v. 14.1.2000)
- Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. 1989, S. 289) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475).